Die Arbeitsverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe 1914 bis 1925

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Julius Blach
Buchdruckereibesitzer in Halberstadt

Referent: Professor Dr. Grünfeld

Die vorliegende Arbeit ist ein mit Erlaubnis der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vorgenommener Teildruck der unter dem Titel:

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe 1914 bis 1925

eingereichten und genehmigten Dissertation des Verfassers.

Halberstadt
H. Meyer's Buchdruckerei
1926

Die Arbeitsverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe 1914 bis 1925

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Julius Blach
Buchdruckereibesitzer in Halberstadt

Referent: Professor Dr. Grünfeld

Die vorliegende Arbeit ist ein mit Erlaubnis der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vorgenommener Teildruck der unter dem Titel:

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe
1914 bis 1925

eingereichten und genehmigten Dissertation des Verfassers.

Halberstadt
H. Meyer's Buchdruckerei
1926

* 11997

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Schwiegervater

JULIUS MEYER

zum 7. März 1926

zugeeignet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0029

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.
Literatur.

Kapitel I.

Betriebsstatistik des Buchdruckgewerbes

1. Vorbemerkung . . . . . .
2. Kritik des Zahlenmaterials . . . . . .
   Veraltetes amtliches Material / Bedingter Wert der Veröffentlichungen der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft / Bedeutung des reinen Buchdruckgewerbes im Rahmen der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft / Kritik der Veröffentlichungen der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft und des anderen Quellenmaterials.
3. Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen . .
   Zahl der Betriebe (: nach amtlicher Berufs- und Betriebszählung 1907 / nach anderen Quellen / Zahl der Betriebe nach Landesteilen) / Zahl der Personen (: veraltetes amtliches Material / Zahl der beschäftigten Personen ermittelt nach den Angaben der Arbeitnehmerorganisationen / Zahl der beschäftigten Personen nach den Berichten der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft / Kreis der in der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft versicherten Personen / Zahl der versicherten Personen, technischen Personen und technischen Personen zuzüglich Hilfspersonal / Die einzelnen Berufsarten / Zahl der technischen Personen nach Landesteilen einschließlich Hilfspersonen / Zahl der Gehilfen in Orten mit über 20 000 Einwohnern).
4. Größenverhältnisse der Betriebe . . . . . .
   Größenverhältnisse der Betriebe auf Grund der veralteten amtlichen Statistik / Prozentualer Anteil der Betriebsgrößen an der Gesamtzahl der Betriebe / Prozentualer Anteil der in den verschiedenen Be-

triebsgrößen beschäftigten Personen an der Gesamtzahl der Personen / Prozentualer Anteil des technischen Personals der einzelnen Betriebsgrößen an der Gesamtzahl des technischen Personals / Prozentuale Veränderungen in der Zahl der Betriebe nach Betriebsgrößen / Prozentuale Veränderungen der in den einzelnen Betriebsgrößen beschäftigten Personen.

5. Maschinenzahl . . . . . .
6. Zahl der Aktiengesellschaften . . . . . .
   Zahl der Aktiengesellschaften des graphischen Gewerbes nach amtl. Quellen / Kapitalhöhe der Aktiengesellschaften des graphischen Gewerbes nach amtl. Quellen / Entstehungszeit der Aktiengesellschaften des graphischen Gewerbes nach amtl. Quellen / Zahl der Aktiengesellschaften des Vervielfältigungsgewerbes überhaupt in der Nachkriegszeit nach amtl. Quellen / Zahl der Aktiengesellschaften des graphischen Gewerbes in der Vor- und Nachkriegszeit nach nichtamtl. Quellen.
7. Zusammenfassung . . . . . .

Kapitel II.

Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bis zum Ausbruch des Krieges

Gründe für frühzeitige Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern / Historische Entwicklung der Beziehungen bis 1848 / Historische Entwicklung 1848 bis 1866 / Gründung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker und seine Eigenart / Gründung des Deutschen Buchdrucker-Vereins / Aussperrung von 1873 / Schaffung der ersten Tarifgemeinschaft / Erste Periode der Tarifgemeinschaft 1873 bis 1891 / Aufhebung der Tarifgemeinschaft 1892 bis 1896 / Zeit der neuen Tarifgemeinschaft von 1896 bis zum Ausbruch des Krieges / Vorteile und Nachteile der Tarifgemeinschaft für die beiden Tarifparteien / Vergleich von Löhnen und Arbeitszeit mit anderen Gewerben / Hervorragende Bedeutung der Tarifgemeinschaft für das Buchdruckgewerbe im Rahmen des Tarifwesens überhaupt / Zusammenfassung.

Kapitel III.

Die Verhältnisse in der Kriegszeit

Gesetzliche Maßnahmen bei Kriegsbeginn in bezug auf Arbeitsverhältnisse / Unmittelbare Einwirkung des Kriegsausbruchs / Die Entwicklung des Arbeitsmarkts / Autonome Maßnahmen des Gewerbes (: Tarifliche Maßnahmen im allgemeinen / Einführung von Kurzarbeit / Anweisung in bezug auf das Lehrlingswesen / Gemeinsame Bemühungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um behördliche Druckaufträge / Veränderte Lage des Arbeitsmarkts im Verlaufe des Krieges / Bekämpfung des Mangels an Spezialarbeitern / Veränderte Lehrlingsbestimmungen / Bedingungen für Einstellung von Ersatzkräften) / Behördliche Maßnahmen (: Vaterländischer Hilfsdienst / Zwangsbewirtschaftung des Papiers / Zwangsbewirtschaftung von Metallen und anderen Rohstoffen / Zusammenlegung der Betriebe) / Gewerbliche Lage / Entlohnung der Arbeiterschaft / Fürsorge für Kriegsbeschädigte / Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer / Zusammenfassung.

Kapitel IV.

Arbeitsverhältnisse in der Nachkriegszeit

I. Arbeitsverhältnisse der Gehilfenschaft und der Lehrlinge . .

1. Veränderte Stellungnahme der deutschen Arbeitgeber gegenüber Tarifverträgen . . . . . .
2. Unmittelbarer Einfluß der Revolution auf das Buchdruckgewerbe . . . . . .
3. Überblick über die abgeschlossenen Manteltarife . . Ablauf des bis Ende 1920 verlängerten Tarifs / Tarif 1921/22 / Tarif 1923 / Tarif bis Ende Mai 1924 gültig / Tarif bis Ende Januar 1925 / Tarif ab Ende Januar 1925 / Beispiele für die Dauer anderer Tarifverträge neuerer Zeit.
4. Probleme . . . . . Beeinflussung des Tarifwesens durch die Gesetzgebung (: 8stündige Arbeitszeit / Arbeiterausschüsse / Betriebsrätegesetz / Schlichtungswesen / Arbeitsnachweis / Kurzarbeit / Unabdingbarkeit / Allgemeinverbindlichkeitserklärung / Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen / Einfluß dieser drei gesetzlichen Vorschriften auf Arbeitgeber und

Arbeitnehmer / Besonderer Einfluß auf das Buchdruckgewerbe / Allgemein-Verbindlichkeitserklärung von Buchdruckertarifen / Tariffähigkeit) / Abschluß von Organisation zu Organisation / Ausdehnung des Tarifs auf alle graphischen Berufszweige / Mitwirkung der Gehilfen am Preis / Tarifgegnerschaft auf Unternehmerseite / Tarifgegnerschaft auf Gehilfenseite / Urteile des Tarifamts über Gefährdung des Tarifs.

5. Allgemeine tarifliche Bestimmungen . . . . . Geltungsbereich und Zweck / Kontrolle der Leistungen / Verschiedene allgemeine Bestimmungen.
6. Arbeitszeit der Gehilfenschaft . . . . . Arbeitszeit im allgemeinen und im Buchdruckgewerbe vor dem Kriege / Gesetzliche Einführung der achtstündigen Arbeitszeit / Einführung der achtstündigen Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe / Lagerung der Arbeitszeit / Schichtwechsel / Durchgehende Arbeitszeit / Pausen / Wirkung des Achtstundentags auf die Produktivität im Buchdruckgewerbe / Beispiele für betriebswirtschaftliche Auswirkung des Achtstundentags / Bestrebungen der Gehilfenschaft zur Herabsetzung der Arbeitszeit / Gesetzliche Regelung der verlängerten Arbeitszeit / Verlängerte Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe / Verlängerung der Arbeitszeit oder Neueinstellung von Arbeitern / Verlängerte Arbeitszeit anderer Gewerbe / Umfang der verlängerten Arbeitszeit in Deutschland / Umfang der verlängerten Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe / Allgemeines über die Arbeitszeit.
7. Feiertagsbezahlung der Gehilfenschaft . . . . . Umfang der Feiertagsbezahlung / Feiertagsbezahlung bei Akkordarbeit / Nicht zu entschädigende Feiertage / Verschiedene Bestimmungen / Feiertagsbezahlung anderer Gewerbe.
8. Ferien der Gehilfenschaft . . . . . Ferien im Buchdruckgewerbe vor dem Kriege / Dauer der Ferien in der Nachkriegszeit / Stichtag / Lohnhöhe während der Ferien / Feriengewährung bei Entlassung / Ferien anderer Gewerbe.
9. Bestimmungen über Kündigung . . . . . Kündigungsfrist / Kündigungsfrist bei Teilstreik und Teilaussperrungen / Kündigungstag / Gegenseitige Kündigung ohne Angabe von Gründen / Bedeutung des Kündigungstermins / Verschiedene Bestimmungen / Kündigungsfrist anderer Tarifverträge.

10. Sonderbestimmungen einzelner Gruppen von Arbeitnehmern . . . . . .
Maschinensetzer (: Zahl der Maschinensetzer / Ausbildung der Maschinensetzer / Arbeitszeit der Maschinensetzer / Schichtwechsel der Maschinensetzer / Zahl der zu bedienenden Gießmaschinen / Mindestleistungen der Maschinensetzer) / Drucker (: Zahl der Drucker / Aufgabenkreis der Drucker / Zahl der zu bedienenden Maschinen / Bestimmungen über Rotationsmaschinenmeister) / Stereotypeure und Galvanoplastiker / Korrektoren / Vertrauensleute / Aushilfsstellung.
11. Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge . . . . . .
Allgemeines über tarifliche Bestimmungen der Lehrlinge im Buchdruckgewerbe / Zahl der Lehrlinge / Verbotene Umgehungen der Lehrlingsstaffel / Berechnung der Lehrlingszahl / Über- und Unterschreitung der Lehrlingsstaffel / Lehrzeit / Lehrlinge an Setzmaschinen und an Rotationsmaschinen / Lehrlingsprüfung / Überstunden und Kurzarbeit der Lehrlinge / Lehrlingsurlaub / Überwachung des Lehrlingswesens / Gesetzliche Zulässigkeit von tariflichen Lehrlingsbestimmungen / Kompetenzen von Handwerkskammern und Innungen / Lehrlingsordnung.
12. Zusammenfassung . . . . . .

II. Kurzer Überblick über die Arbeitsverhältnisse der sonstigen Arbeitskräfte . . . . . .
1. Arbeitsverhältnisse der Faktoren . . . . . .
Übersicht über die Tarifverträge / Faktoreneigenschaft / Schlichtungswesen / Stellenvermittlung / Urlaubsregelung / Zusammenfassung.
2. Arbeitsverhältnisse der Hilfsarbeiter . . . . . .
Arbeitsverhältnisse vor Schaffung des Reichstarifs / Übersicht über die Tarifverträge der Nachkriegszeit / Begriff des Hilfsarbeiters / Überblick über den Tarifinhalt / Ferien / Aufstiegsmöglichkeit der Hilfsarbeiterschaft / Anlegeapparate als Konkurrenz für Hilfsarbeiter.

III. Überblick über Streiks und Aussperrungen . . . . . .
1. Streiks . . . . . .
Möglichkeit des Streiks auf Grund gesetzlicher Bestimmungen / Möglichkeiten der Einschränkung von Streiks / Streikstatistik (: Wirtschaftliche Streiks im allgemeinen / Wirtschaftliche Streiks von Buchdruckergehilfen in der Vorkriegszeit / Wirtschaftliche

Streiks der Buchdruckergehilfen in der Nachkriegszeit nach der Gewerkschaftsstatistik / Vom Verband der Deutschen Buchdrucker unterstützte Streiks / Wilde Streiks) / Überblick über einzelne Streiks / Ursachen und Erfolge der Streiks / Stellung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu Streiks der Buchdrucker / Stellung der Vorstände der Buchdruckergewerkschaften zu wilden Streiks.

2. Aussperrungen im Buchdruckgewerbe . . . . . Aussperrungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit im allgemeinen / Aussperrungen im Buchdruckgewerbe vor dem Kriege / Aussperrungen der Buchdruckergehilfen nach der Gewerkschaftsstatistik / Aussperrungen von Buchdruckergehilfen nach der Statistik des Verbandes / Überblick über einzelne Aussperrungen.

IV. Überblick über den Arbeitsmarkt . . . . . .

1. Ziffernmäßige Grundlagen für die Beurteilung des Arbeitsmarktes . . . . . Arbeitsmarkt der gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes im Vergleich mit anderen Gewerben / Arbeitslosigkeit im Verband der Deutschen Buchdrucker (: Arbeitslosigkeit nach Zahl der betroffenen Mitglieder und Arbeitslosentage / Durchschnittliche Länge der Arbeitslosigkeit / Arbeitslosigkeit in Prozent der Mitglieder / Arbeitslosigkeit nach Berufsarten) / Umfang der Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe / Abgang vom Beruf.

2. Beeinflussung des Arbeitsmarktes . . . . . Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch gesetzliche Maßnahmen / Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch autonome Maßnahmen des Buchdruckgewerbes / Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch den Geschäftsgang (: Allgemeine Schilderung des Geschäftsgangs in der Nachkriegszeit im Buchdruckgewerbe / Geschäftsgang in einzelnen Zweigen des Druckgewerbes im besonderen [Zeitungen und Zeitschriften, Werkdruck, Export] / Den Geschäftsgang beeinflussende Momente).

Kapitel V.

Lohnverhältnisse in der Nachkriegszeit

I. Die Lohnverhältnisse der Gehilfenschaft und der Lehrlinge .

1. Kurzer Überblick über die Lohnverhandlungen . . .

2. Beeinflussung der Lohngestaltung . . . . . .
Beeinflussung durch die Gesetzgebung / Beeinflussung durch die Interessen der Regierung / Beeinflussung durch Kapitalmangel und Kreditnot / Beeinflussung durch den Arbeitsmarkt / Beeinflussung der Löhne durch gegenseitige Überbietung / Andere Einflüsse.
3. Probleme . . . . . .
Stundenlohn / Bezirkslohntarife / Soziallohn / Ausgleichskassen / Kurze Lohnfristen und Rückwirkung der Löhne / Sonderzulagen für das besetzte Gebiet / Geldentwertung / Indexlohn / Wertbeständige Zahlungsmittel / Goldmarklöhne / Reallöhne / Lohnanteil an den Herstellungskosten / Grundzüge der gegenwärtigen Lohnpolitik im allgemeinen.
4. Allgemeine Bestimmungen über Entlohnung . . . .
Minimallöhne und verschiedene Bestimmungen / Staffelung nach Altersklassen und nach Familienstand / Auswirkung der Altersstaffeln . . . . . .
5. Ortszuschläge . . . . . .
Kurzer historischer Überblick / Lokalzuschläge 1912 / Änderungen der Bestimmungen bis Ende 1920 / Tarif 1921/22 / Tarif 1923 / Ortszuschlagsänderungen Februar 1924 / Überblick über die Veränderungen in den einzelnen Ortszuschlagsklassen / Druckorte nach Reichsortsklassen und nach Buchdruckerortszuschlagsklassen / Druckorte ohne Lokalzuschlag / Zahl der Gehilfen in den verschiedenen Ortszuschlagsklassen / Saisonaufschläge in Bade- und Kurorten neben Lokalzuschlägen / Auswirkung der Ortszuschläge / Ortszuschlagsklassen anderer Industrien.
6. Entlohnung der Handsetzer, Drucker, Schweizerdegen, Stereotypeure und Galvanoplastiker . . . . . .
Arbeiterzahl der Hauptkategorien der gelernten Arbeiterschaft / Übersicht der Löhne seit Einführung des Goldmarklohnes / Nominallöhne der Vorkriegszeit und der Gegenwart / Nominallöhne im Reichsdurchschnitt in der Vorkriegszeit und in der Gegenwart.
7. Entlohnung der Maschinensetzer . . . . . .
Entwicklung der Maschinensetzeraufschläge / Entlohnung bei teilweiser Beschäftigung / Übertarifliche Entlohnung von Maschinensetzern / Würdigung der Entlohnung der Maschinensetzer.
8. Entlohnung der Korrektoren . . . . . .

9. Entlohnung bei Aushilfsstellung . . . . . .
10. Entlohnung der Akkordarbeiter . . . . . .
Stellung der Arbeitnehmer zur Akkordarbeit im allgemeinen / Umfang der Akkordarbeit im Handsatz / Akkordbezahlung der Handsetzer / Kritik der Akkordentlohnung im Buchdruckgewerbe / Tarifliche Minimalleistungen im Akkord / Tatsächliche Leistungen in der Akkordarbeit / Bestrebungen zur Abschaffung der Akkordarbeit im Buchdruckgewerbe / Bestrebungen nach Ausdehnung der Akkordarbeit / Berechnen an Setzmaschinen (: Umfang des Berechnens an Setzmaschinen / Minimalstundenleistungen an der Setzmaschine / Bestrebungen zur Beseitigung des Berechnens an Setzmaschinen / Entlohnung der berechnenden Maschinensetzer) / Akkordbasis bei anderen Gewerben / Zusammenfassung.
11. Entschädigung für Überstunden . . . . . .
Bedingter Wert der Überstunden / Höhe der Überstundenentschädigung / Höhe der Überstundenentschädigung bei Kurzarbeit / Verschiedene Bestimmungen über Überstunden / Gesetzliche Überstundenbestimmungen / Überstundenentschädigung bei anderen Gewerben.
12. Besondere Entlohnungen . . . . . .
Bezahlung von Sonn- und Feiertagsarbeit / Sonn- und Feiertagsbezahlung anderer Gewerbe / Kurzarbeit (: Gesetzliche Vorschriften über die Kurzarbeit / Bestimmungen über Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe / Kurzarbeit in anderen Gewerben) / Bestimmungen über Montagszeitungen / Entschädigungen nach § 616 B.G.B. (: nach Tarif 1912 / Bestrebungen der Gehilfenschaft nach Erweiterung der Entschädigungspflicht / Erweiterung der Entschädigungspflicht in der Nachkriegszeit / Höhe der Entschädigung) / Entschädigungen nach § 616 B.G.B. in anderen Gewerben.
13. Übertarifliche Bezahlung von Gehilfen . . . . . .
14. Gehilfenlöhne und Löhne anderer Berufsgruppen . .
Urteile der Gehilfenschaft über die Löhne der ersten Nachkriegszeit / Amtliche Lohnerhebung vom 1. Februar 1920 / Lohnstatistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes / Lohnstatistik des Statistischen Reichsamts / Vergleich der Spitzen-

löhne der Buchdrucker mit denen anderer graphischer Gewerbe.
15. Reallöhne der Gehilfen . . . . . .
Bedeutung der Indexziffern / Reallöhne der Buchdrucker im Vergleich mit anderen Berufen / Einzelübersicht über die Reallöhne der Buchdrucker.
16. Kostgeld der Lehrlinge . . . . . .
17. Zusammenfassung . . . . . .
II. Kurzer Überblick über die Lohnverhältnisse der sonstigen Arbeitskräfte . . . . . .
1. Gehaltsverhältnisse der Faktoren . . . . . .
2. Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter . . . . . .
Lohngestaltung / Entwicklung der Reallöhne im Verhältnis zum Friedenslohn / Lohnunterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern / Vergleich zwischen Löhnen der Buchdruckhilfsarbeiter und anderen ungelernten Arbeitern.

Kapitel VI.

Organisation des Buchdruckgewerbes.

I. Vorbemerkung . . . . . .
II. Organisation auf Arbeitgeberseite . . . . . .
(Deutscher Buchdrucker-Verein)
Gründung und Zweck / Gliederung des Vereins / Rechte und Pflichten der Mitglieder / Einrichtungen des Vereins (: Berechnungsstellen / Berechnungsamt / Beschwerdeämter / Ehren- und Schiedsgerichte / Sonderschiedsgericht / Buchgewerblicher Schutzverband / Unterstützungskassen / Wirtschaftsamt / Materialbeschaffungsstelle / Rechts- und Steuerauskunftsstelle / Vereins-Zeitschrift) / Selbständige vom Deutschen Buchdrucker-Verein geschaffene Organisationen bzw. Unternehmungen (: Feuerversicherungsgenossenschaft / Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft / Buchgewerbeverein) / Mitgliederzahl / Vereinsvermögen / Preistarif / Zusammenfassung.
III. Organisation auf Arbeitnehmerseite . . . . . .
1. Verband der Deutschen Buchdrucker . . . . . .
Zweck des Verbandes / Gliederung des Verbandes / Organ des Verbandes / Rechte und Pflichten der

Mitglieder / Beitragshöhe / Einrichtungen des Verbandes (: Unterstützungseinrichtungen / Zentralkommission der Sparten / Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker) / Mitgliederzahl und Ausbreitung des Verbandes / Vermögen / Stellung zu Industrieverbänden / Gegner des Verbandes / Internationaler Anschluß / Lehrlingsabteilung / Zusammenfassung.

2. Gutenbergbund . . . . . .
Entstehung / Zweck des Gutenbergbundes / Mitgliederzahl / Finanzwesen / Stellung des Gutenbergbundes innerhalb des Gewerbes.

IV. Gemeinsame Organisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern . . . . . .

1. Vorbemerkung . . . . . .
2. Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker . . .
Form und Zweck der Tarifgemeinschaft / Mitgliedschaft / Kosten der Tarifgemeinschaft / Organe der Tarifgemeinschaft (: Tarifausschuß / Tarifamt / Kreisämter / Fachausschuß / Beschwerdeamt und Zentralbeschwerdeamt / Schiedsgerichte / Arbeitsnachweise) / Ausdehnung der Tarifgemeinschaft.
3. Organisationstarif seit 1923 . . . . . .
Haftung / Kostendeckung / Organe des Organisationstarifs (: Tarifkommission / Schiedsämter / Reichsschiedsamt / Zentralschlichtungsamt / Arbeitsnachweise).
4. Zusammenfassung . . . . . .

Schlußwort . . . . . .

Anhang 1: Übersicht über die Lohnverhandlungen . . . . .

Anhang 2: Lohnübersicht 1919—1925 . . . . . .

Anhang 3: Erläuterungen zu Akkordlöhnen . . . . . .

Anhang 4a bis 4d: Übersicht über amtliche Reichsindexziffern für Lebenshaltungskosten, amtliche Großhandelsindexziffern, Dollarkurs . . . . . .

Anhang 5: Arbeitslosigkeit im Verband der Deutschen Buchdrucker und im Gutenbergbund im Vergleich mit allgemeiner Arbeitslosigkeit männlicher Arbeiter 1919 bis 1925 . . . . . .

Anhang 6: Ausfuhr von das Druckereigewerbe betreffenden Waren (Blatt 1 bis 2) . . . . . .
Ausfuhr von Druckpapier, Schreib-, Brief-, Büttenund Notenpapier (Blatt 3) . . . . . .

Vorwort.

Der ungeheure Einfluß, den die Buchdruckerkunst seit ihrer Erfindung auf Verbreitung und Förderung der Kultur gehabt hat, ist allgemein bekannt. Nur wenige Gewerbe dürften in dieser Beziehung dem Buchdruckgewerbe gleichkommen. Was hätten wohl alle Gedanken der Geistesheroen, was alle Erfindungen im Laufe der Jahrhunderte der Menschheit genützt, wäre nicht das gedruckte Wort gewesen, das für Verbreitung in der gesamten Welt sorgte! Im Laufe der Jahrhunderte hat sich das Buchdruckgewerbe zu einem Wirtschaftszweig entwickelt, mit dem mittelbar oder unmittelbar heutzutage jedermann in Beziehung tritt. Es gibt wohl kaum jemand, der nicht in irgend einer Form von einer Drucksache Gebrauch macht: man denke nur an die Zeitung und das Buch. Alle gesellschaftlichen Gebilde, Handel und Gewerbe, die Gelehrtenwelt, Ärzte, wie überhaupt die freien Berufe, sie alle kommen mit dem Buchdruckgewerbe mittelbar oder unmittelbar in Berührung.

Es kann nicht wundernehmen, daß ein Gewerbe, das seit der Zeit seines Bestehens so wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, sich seiner Bedeutung als Kulturträger frühzeitig bewußt wurde. Zur Zeit der Zünfte genoß z. B. die Zunft der Buchdrucker stets besonderes Ansehen. Seit über einem halben Jahrhundert hat das Buchdruckgewerbe — sicherlich nicht ganz zusammenhanglos mit seiner Tradition — insofern eine besondere Stellung innerhalb der anderen Gewerbe eingenommen, als es sich weit frühzeitiger als die übrigen Gewerbegruppen bemühte, die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Basis der paritätischen Behandlung der Vertreter von Kapital und Arbeit vorzunehmen.

Wie der Zeitraum seit Kriegsbeginn innerhalb der wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen eine besondere Stellung einnimmt, so war dies auch naturgemäß beim Buchdruckgewerbe der Fall; das fand auch seinen Ausdruck in dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der außerordentlich große Wandel, der in dieser Zeit vor sich ging, spiegelte sich sowohl als Gesamtbild, wie auch in den einzelnen Zügen in dem Tarifwerk des Buchdruckgewerbes wider.

Die Arbeit des Verfassers bezweckt eine Untersuchung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des Buchdruckgewerbes für die Jahre 1914 bis 1925. Sie will als bescheidener Beitrag zur Sozialpolitik dieses Zeitraums gewertet werden. In den Vordergrund treten die Untersuchungen über die Nachkriegszeit; die Verhältnisse der Kriegszeit sind in einem Kapitel zusammenhängend behandelt, um auf diese Weise die scharfe Zäsur, die Kriegsbeginn und Kriegsende bedeuten, deutlicher hervortreten zu lassen. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Nachkriegszeit bedingen aber auch schon aus dem Grunde eine gesonderte und ausführlichere Behandlung, weil bei ihnen ganz andere — neue — Gesichtspunkte in die Erscheinung traten, weil die Gestaltung schneller, lebendiger, wechselreicher vor sich ging — bewegt wie die Zeit, in ständigem Fluß. Die Zeit der Währungs-Stabilisierung hat diese besonders lebhafte Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gebracht, aber doch nicht in dem Sinne, daß der dynamische von einem statischen Zustand abgelöst worden sei. Deshalb wurden die Untersuchungen bis Ende 1925 ausgedehnt.

Der Personenkreis umfaßt in der Hauptsache die gelernte Arbeiterschaft; kurze Überblicke behandeln die Verhältnisse der Meister und der Hilfsarbeiterschaft, während die kaufmännischen Angestellten mangels einer einheitlichen Regelung nicht berücksichtigt wurden.

Die vorliegende Arbeit, die den Titel „Die Arbeitsverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe 1914 bis 1925" trägt, ist der Teildruck der Dissertation des Verfassers[1]). Dieser Teildruck befaßt sich ausschließlich mit den Arbeitsverhältnissen im deutschen Buchdruckgewerbe während des genannten Zeitraums, wenn auch für die Kriegszeit ein kurzer Überblick über die Lohnverhältnisse darin enthalten ist. Der Teildruck stellt den Abdruck von Kapitel III und IV des Hauptwerkes dar. Die Seitenzahlen am Fuße sowie die Hinweise in den Fußnoten beziehen sich auf das Hauptwerk. Die am Kopfe der Seiten angebrachten Ziffern bedeuten die fortlaufende Seitenbezeichnung dieses Teildrucks.

---

[1]) Der Titel der gesamten Dissertation lautet „Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe 1914 bis 1925". Das Gesamtwerk wird unter diesem Titel im Verlage von H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt, demnächst erscheinen.

Über den Inhalt des Hauptwerkes unterrichtet das vollständig im Teildruck abgedruckte Gesamt-Inhaltsverzeichnis. Das ebenfalls beigegebene Literaturverzeichnis bezieht sich auf das Gesamtwerk.

Bei der Sammlung des Materials fand ich freundliches Entgegenkommen bei den Organisationen des Buchdruckgewerbes wie auch bei hohen Reichsbehörden. Zu besonderem Danke bin ich verbunden dem Deutschen Buchdrucker-Verein, und zwar sowohl den Geschäftsstellen in Leipzig wie in Berlin, dem Berechnungsamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Leipzig, der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft in Leipzig, dem Verbande der Deutschen Buchdrucker in Berlin, dem Gutenbergbund in Berlin, dem jetzt nicht mehr bestehenden Tarifamte der Deutschen Buchdrucker in Berlin, dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, sowie dem Zeitungskundlichen Seminar an der Hamburgischen Universität; ferner schulde ich Dank für freundlich erteilte Auskünfte dem Statistischen Reichsamt, der Reichsarbeitsverwaltung und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. Auch denjenigen Persönlichkeiten bzw. Vereinigungen, die mich außerdem durch gelegentliche Beantwortung von Rückfragen unterstützten, danke ich an dieser Stelle. Schließlich ist es mir eine besonders angenehme Pflicht, Herrn Prof. Dr. Grünfeld in Halle, unter dessen Leitung diese Arbeit zustandegekommen ist, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literatur.

Annalen der Typographie, Jahrgänge 1873—1875.

Emanuel Baensch, Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, Karlsruhe 1908.

Friedr. Chr. Beyer, Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe. Karlsruhe 1910.

Beschlußprotokoll über den Abschluß eines Organisationstarifes im Deutschen Buchdruckgewerbe vom 20. November bis 19. Dezember 1922 in Berlin.

Hartwig Breidenstein, Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, ihre Beeinflussung durch Krieg und Revolution, Frankfurt 1922.

Martin Carbe, Die gegenwärtige Lage des deutschen Zeitungsgewerbes. Sonderdruck aus Band 152 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, „Die geistigen Arbeiter", 1922.

Das Deutsche Buchdruckgewerbe, seine Organisations-, Arbeits-, Lohn- und Preisverhältnisse, Denkschrift, herausgegeben vom Deutschen Buchdrucker-Verein, Leipzig 1908.

Deutsche Buchdruckpreistarife, 1907—1925.

Deutsche Buchdruckertarife (Lohntarife) 1873—1925.

Deutscher Buchdruckertarif nebst Kommentar, Ausgaben 1902 und 1908.

Deutscher Buch- und Steindrucker, Berlin.

25 Jahre Druckpapierverband, Berlin 1925. Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Verbandes Deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H., Berlin 1925.

Die Fachpresse, Fachblatt für das gesamte Fachzeitschriftenwesen, Heidelberg.

25 Jahre Gutenbergbund, Geschichtlicher Rückblick zum 25jährigen Bestehen des Gutenbergbundes, Berlin 1918.

A. Gerstenberg, Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruck-Gewerbes in statistischer und sozialer Beziehung, Jena 1892.

Geschäftsberichte des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker, 1905 bis 1921.

Max Gottlieb, Weltkrieg und Zeitungswesen unter besonderer Berücksichtigung der in den Jahren 1914—1918 eingegangenen Zeitungen, Wiesloch 1922.

Alfred Heller, Das Buchdruckgewerbe. Die wirtschaftliche Bedeutung seiner technischen Entwicklung, München 1911.
Alfred Heller, Der Deutsche Buchdrucker-Verein und sein Werden in fünfzig Jahren (1869—1919), Leipzig 1919.
Hans Hinke, Auslese und Anpassung der Arbeiter im Buchdruckgewerbe, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Setzmaschine (aus 134. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik), Leipzig 1910.
Otto Höhne, Geschichte der Setzmaschinen, Leipzig (ohne Jahreszahl, verfaßt April 1925).
Fanny Imle, Die Tarifentwicklung in den Graphischen Gewerben, Abdruck aus Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, Jena 1904.
Jahresberichte der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, 1913—1924.
Jahresberichte des Deutschen Buchdrucker-Vereins, 1911—1925.
Jahresberichte des Deutschen Faktorenbundes, 1917/18—1924/25.
Jahresberichte des Gutenbergbundes, 1913—1925.
Jahresberichte des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, 1913 bis 1925.
Klimsch's Adreßbuch der Druckereien des Deutschen Reiches. Jahrgänge 1913, 1922, 1925, Frankfurt a. Main 1913, 1922 und 1925.
Klimsch's Allgemeiner Anzeiger für Druckereien, Frankfurt a. Main.
Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer (Organ des Verbandes der Deutschen Buchdrucker — freie Gewerkschaft), abgekürzt „Korrespondent" 1914—1925.
Willi Krahl, Der Verband der Deutschen Buchdrucker. 1. Band,. Berlin 1916.
Willi Krahl und Karl Helmholz, Verband der Deutschen Buchdrucker, Gewerkschaftliche Skizzen über die Zeit von 1866—1925, Leipzig 1925.
Lehrlingsordnung für das Deutsche Buchdruckgewerbe, Entwürfe 1920 und 1925.
Walter Leis, Vorschlag einer Betriebsverrechnung in Buchdruckerei-Großbetrieben, Pirmasens 1925.
Gerhard Muser, Statistische Untersuchungen über die Zeitungen Deutschlands, 1885—1914, Leipzig 1918.
Protokoll der 11. Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, abgehalten in Leipzig 3. bis 11. Juli 1922.
Fritz Pustet, Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Verlagsbuchhandel und Buchdruckgewerbe in der Gegenwart, Regensburg 1923.
Hans Rauert, Ausbau und Leistungen der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, Sorau 1910.
Reichstarif für das Deutsche Buch- und Zeitungsdruckereihilfspersonal, 1921—1925.
Hermann H. Reinhardt, Schriftführer des Streikabwehrausschusses des Bezirks Bremen des Deutschen Buchdrucker-Vereins. Der Bremer Buchdruckerstreik und seine Lehren (Vertrauliche Denkschrift), Bremen 1920.

Satzungen des Deutschen Buchdrucker-Vereins.
Satzungen des Gutenbergbundes.
Satzungen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.
Karl Schäffer, Das Problem einer neuen Berufsverfassung für das Deutsche Buchdruckgewerbe, Leipzig 1919.
Statistiken des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker, 1906, 1912, 1917, 1918.
Tarif und Tarifamt während des Krieges, Schriften des Arbeitgeberverbandes für das Deutsche Buchdruckgewerbe, Nr. 11, Mannheim 1917.
Typograph, Organ des Gutenbergbundes — christliche Gewerkschaft deutscher Buchdrucker, 1914—1925.
Friedrich Zahn, Die Organisationen der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe, Sonderabdruck aus Band 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1890.
Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe (Organ des Deutschen Buchdrucker-Vereins = Unternehmerorganisation), abgekürzt „Zeitschrift" 1914—1925.
Zeitungsverlag (Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger).

Lujo Brentano, Der Ansturm gegen den Achtstundentag, Berlin 1922.
Theodor Cassau, Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf, Halberstadt 1925.
Der Arbeitgeber, Berlin.
Deutsche Werkmeister-Zeitung, Düsseldorf.
Die Lohnpolitik der deutschen Arbeitgeber, Eine Denkschrift verfaßt von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, 2. Auflage, Berlin 1924.
Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1912, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, 7. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte, Berlin 1913.
Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche, bearbeitet vom Kaiserlichen Statistischen Amte, 2. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1909.
Geschäftsbericht der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, 1923/24, Berlin 1925.
Gewerkschafts-Archiv, Jena.
Gewerkschafts-Zeitung (früher „Korrespondenzblatt"), Berlin.
Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, Band I und II, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1921.
Ludwig Heyde, Abriß der Sozialpolitik, 2. Auflage, Leipzig 1922.
Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ausgaben 1922—1924.
Felix Krais, Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in der Industrie, im Gewerbe, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Staatsbetrieben, Stuttgart 1916.

Siegfried Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, Band 1, 3. Auflage, Stuttgart 1925, Band 2—3, 2. Auflage, Stuttgart 1923.
Alphons Nobel, Die Gewerkschaften, Gotha 1925.
Reichsarbeitsblatt, 1913—1925.
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Jena.
Sozialistische Monatshefte, Berlin.
Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 3. und 4. Auflage, Tübingen 1921.

Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, Statistik des Deutschen Reiches, Band 202/1, Band 202/2, Band 211, Band 220/21, Band 222*.
Richard Calwer, Monatliche Übersichten über Lebensmittelpreise, 3. bis 9. Jahrgang, Berlin 1913—1922.
Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen, im Auftrage der Reichsregierung den von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigen-Ausschüssen übergeben, Berlin 1924.
Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkriegs, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Berlin, März 1923.
Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung, Jahrgänge 1922—1925.
Emil Hofmann, Indexziffern im Inland und im Ausland, Karlsruhe 1921.
Monatliche Nachweise für den auswärtigen Handel, 1923—1925.
Statistik des Deutschen Reiches, Band 310 I (Der auswärtige Handel in den Jahren 1920, 1921, 1922 verglichen mit dem Jahre 1913), Berlin 1924.
Statistik des Deutschen Reiches, Band 293 (Lohn- und Gehaltserhebung vom 1. Februar 1920), Berlin 1921.
Statistik des Deutschen Reiches, Streiks und Aussperrungen, 1899—1919.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1913—1925.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1914—1925.
Wirtschaft und Statistik, Berlin 1921—1925.
Zahlen zur Geldentwertung, Sonderheft zu „Wirtschaft und Statistik", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1925.

Fritz Edler, Die Rechtsnatur und die Rechtswirkungen der Lohntarifverträge im Deutschen Buchdruckgewerbe, Hannover 1912.
Gewerbe-Gerichtsgesetz für das Deutsche Reich.
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, bearbeitet von Friedrich Hiller und Hermann Luppe, Berlin und Leipzig 1921.
Kallee und Gros, Taschenbuch des Arbeitsrechts, Stuttgart 1925.
Walter Kaskel, Arbeitsrecht, Band XXXI der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1925.
Reichsgesetzblatt 1914—1925.
Friedrich Syrup, Die Regelung der Arbeitszeit, Einstellung und Entlassung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, 6. Auflage, Berlin 1919.

Friedrich Syrup und Gerhard Billerbeck, Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, Berlin 1919.
Friedrich Syrup und Gerhard Billerbeck, Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung unter Berücksichtigung des Betriebsrätegesetzes, 4. Auflage, Berlin 1921.

Bestimmungen über Lehrlingshöchstzahlen 1924, herausgegeben vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, Hannover 1924.
Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Leipzig.
John Busch, Die Geschäftskalkulation, Halberstadt 1926.
Drucksachen des Reichstages.
Ernst Grünfeld, Anleitung zum Studium und zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte, 2. Auflage, Jena 1925.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Jena.
Tarife verschiedener Gewerbe.

Die Arbeitsverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe 1914 bis 1925

+

Von

Julius Blach

Teildruck der Arbeit:

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse
im Deutschen Buchdruckgewerbe
1914 bis 1925

Kapitel III.

Die Verhältnisse in der Kriegszeit.

Gesetzliche Maßnahmen bei Kriegsbeginn in Bezug auf Arbeitsverhältnisse.

Der Kriegsausbruch mußte bei der völligen Umwälzung, die er herbeiführte, von einschneidender Bedeutung für das gesamte gewerbliche Leben sein und erforderte somit auch gesetzliche Maßnahmen, die auf die Arbeitsverhältnisse Einfluß ausübten. Das Gesetz betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter vom 4. August 1914[1]) ermöglichte für die Dauer des Krieges Ausnahmen von gewissen Bestimmungen der Gewerbeordnung von seiten des Reichskanzlers „allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, von seiten der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag". Da das Buchdruckgewerbe nicht zu denjenigen Gewerben gehörte, für die auch in der Vorkriegszeit eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen Arbeiter gegeben war[2]) und das erwähnte Gesetz sich außer auf solche Gewerbe hauptsächlich auf die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeiterinnen und für jugendliche Arbeiter bezog, so dürfte dieses Gesetz auf die Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe keinen oder nur geringen Einfluß gehabt haben. Die gelernte Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes wurde von diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht betroffen, nur allenfalls die Hilfsarbeiterinnen und die Lehrlinge. Die gesetzliche Regelung[3]) war sicherlich von geringer Bedeutung für das Buchdruckgewerbe zu Kriegsbeginn und war im weiteren Verlaufe des Krieges günstigstenfalls eine Grundlage für die Regelung der Beziehungen der fraglichen Arbeiterkategorie. Ausschlaggebend waren diese gesetzlichen Bestimmungen nicht, sondern nur die tariflichen.

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1914, S. 333—334.

[2]) § 120f der Gewerbeordnung.

[3]) Diese ermöglichte unter anderem die Aufhebung der täglichen Arbeitsdauer für Arbeiterinnen von 10 Stunden, eine Aufhebung des Verbotes der Arbeitszeit am Sonnabend und Vorabend von Festtagen von länger als 8 Stunden, sowie des Verbotes, am Vorabend von Festtagen Arbeiterinnen nach 5 Uhr nachmittags arbeiten zu lassen, ferner Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, daß junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden arbeiten dürften und ähnliches.

Unmittelbare Einwirkung des Kriegsausbruchs.

Das erwähnte Gesetz ging von der Voraussetzung aus, daß durch die Einberufungen zum Heeresdienst in starkem Maße die Arbeit von Frauen und Jugendlichen notwendig sein würde. Im Buchdruckgewerbe traten beim Ausbruch des Krieges Verhältnisse ganz anderer Art ein, als man erwarten durfte. Man hätte annehmen sollen, daß bei der großen Zahl der Einberufungen ein außerordentlicher Mangel an Arbeitskräften eintreten würde, denn bei Ausbruch des Krieges wurden von dem Verband der Deutschen Buchdrucker (dem Gehilfenverband) 11 519 Personen = 20 % der Mitgliedschaft einberufen, vom Buchdruckgewerbe überhaupt einschließlich der Arbeitgeber bei Kriegsausbruch 15000 Personen. Eine große Zahl kleiner Betriebe kam naturgemäß dadurch sofort zum Stillstand, aber ein Mangel an Arbeitskräften trat für den größten Teil der Betriebe nicht ein, denn in erschreckendem Maße stockte das Geschäftsleben. Viele Druck- und Inseraten-Aufträge wurden zurückgezogen. Ungeheuere Rückgänge des Umsatzes setzten sofort ein und die Angabe einer Anzahl von Buchdruckereibetrieben, daß der Umsatz in den ersten Kriegsmonaten nur ein Drittel des sonstigen Umsatzes betrug, dürfte ziemlich allgemein Geltung haben, ebenso die Tatsache, daß zum Beispiel bei der Zeitung einer mittleren Provinzstadt die Zahl der bezahlten Inserate (behördliche Inserate wurden in der Vorkriegszeit in der Hauptsache durch Pauschalsummen bezahlt) um über 50 % zurückging[1]).

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Die im Vorstehenden gemachten Angaben, die sowohl Druckereien im allgemeinen wie Zeitungsdruckereien im besonderen betreffen, dürften genügen, um die unmittelbare Einwirkung des Kriegsausbruchs auf den Geschäftsgang der Druckereien zu belegen. Was war die Folge davon? Trotz der großen Zahl der Einberufungen zum Heeresdienst war die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe in den ersten Kriegsmonaten außerordentlich groß. Nach einer Statistik des Verbandes der Deutschen Buchdrucker waren am 15. August 1914 trotz der Einberufung von 20 % der Mitgliedschaft zum Heeresdienst nicht weniger als 31,5 % der im Berufe Verbliebenen vollkommen arbeitslos, eine Zahl, die sich am 12. September 1914 bei 21,6 % der Einberufenen sogar auf 35,2 % steigerte. Diese Ziffern gewinnen an Bedeutung durch die Tatsache, daß zu den gleichen Terminen 14,4 bzw. 22,1 % der Verbandsmitglieder verkürzt arbeiteten. Für die Beurteilung der Gestaltung des Arbeitsmarktes in der Kriegszeit bieten

[1]) Zu gleichen Ergebnissen gelangt Gottlieb, Weltkrieg und Zeitungswesen unter besonderer Berücksichtigung der in den Jahren 1914/18 eingegangenen Zeitungen, Wiesloch 1922, S. 33—34. Auch Vergleiche der ersten 3 Sonntagsnummern für Dezember 1913/14 ergaben nach Gottlieb Rückgänge der Inserate von 50 bis 70 %.

die Kriegsstatistiken[1]) des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, der reichlich 90 % der Buchdruckergehilfenschaft umfaßt, die besten Unterlagen.

Datum der Rundfrage	Zum Militär einberufene Mitglieder	In % der gesamten Mitgliedschaften
15. August 1914 .	11 519	20,0
12. September 1914	14 502	21,6
31. Oktober 1914 .	17 622	25,3
30. Januar 1915 .	22 760	32,3
1. Mai 1915 . .	31 030	43,7
31. Juli 1915 . .	35 722	49,4
30. September 1915	38 818	53,6
31. Dezember 1915	41 611	57,3
31. März 1916 . .	42 731	58,8
30. Juni 1916 . .	42 785	56,8
30. September 1916	44 345	59,0
31. Dezember 1916	46 514	61,5
31. März 1917 . .	47 267	62,0
30. Juni 1917 . .	48 150	62,2
30. September 1917	48 755	62,6
31. Dezember 1917	48 874	62,4
31. März 1918 . .	48 815	62,0
30. Juni 1918 . .	49 394	58,9
30. September 1918	49 454	58,7
31. Dezember 1918	30 259	35,4

(Siehe auch Tabelle auf der folgenden Seite.)

Die Zahl der Einberufenen erreichte den absoluten Zahlen nach Ende September 1918 (49 454) den Höhepunkt, den prozentualen Ziffern nach September 1917 mit 62,6 % (März 1918 62 %). Um die Mitte des Jahres 1915 konnte von einer eigentlichen Arbeitslosigkeit kaum noch die Rede sein, und auch die Zahl der Verkürztarbeitenden ging auf ein Minimum zurück. Die Steigerung der Arbeitslosen sowie die prozentuale Abnahme der Vollbeschäftigten am 31. Dezember 1918 ist die Folge der beginnenden Demobilmachung. Daß die im Berufe Verbliebenen voll beschäftigt waren, ist naheliegend, zumal sich die gewerbliche Lage schon im Anfang des Jahres 1915 etwas gebessert hatte. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war der Umstand, daß im Laufe des Krieges gelernte Arbeiter des Buchdruckgewerbes zu anderen Berufen übergingen, insbesondere naturgemäß zur Kriegsindustrie,

[1]) Rechenschaftsbericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker über das Jahr 1918, S. 25.

die mit ihren höheren Löhnen besonderen Anreiz bot. Wenn auch die Zahl der zu anderen Berufen während des Krieges Übergegangenen sowohl

Datum der Rundfrage	Im Berufe verbliebene bzw. steuernde Mitglieder	Von diesen Mitgliedern									
		waren voll beschäftigt		arbeiteten in verkürzter Arbeitszeit		waren arbeitslos		waren in anderen Berufen tätig		waren krank gemeldet	
			%		%		%		%		%
15. August 1914 .	47 481	23 796	50,1	6 825	14,4	14 952	31,5	—	—	1 908	4,0
12. September 1914	52 684	20 907	39,7	11 657	22,1	18 517	35,2	—	—	1 603	3,0
31. Oktober 1914 .	52 015	29 150	56,0	7 994	15,4	11 699	22,5	2 070	4,0	1 102	2,1
30. Januar 1915 .	46 978	32 836	70,0	5 644	12,0	3 973	8,5	3 725	7,8	800	1,7
1. Mai 1915 . .	39 965	35 336	88,4	729	1,8	652	1,7	2 443	6,1	805	2,0
31. Juli 1915 . .	35 450	32 022	90,3	301	0,9	511	1,4	1 738	4,9	878	2,5
30. September 1915	33 141	30 711	92,7	110	0,3	229	0,7	1 321	4,0	770	2,3
31. Dezember 1915	31 140	29 235	93,9	92	0,3	174	0,6	978	3,1	661	2,1
31. März 1916 . .	30 658	28 970	94,5	46	0,2	68	0,2	777	2,5	797	2,6
30. Juni 1916 . .	32 501	30 528	93,9	38	0,1	233	0,7	769	2,4	933	2,9
30. September 1916	31 036	29 185	94,0	22	0,07	116	0,4	813	2,6	900	2,9
31. Dezember 1916	29 091	27 490	94,5	29	0,05	108	0,4	779	2,7	685	2,35
31. März 1917 . .	28 954	27 216	94,0	18	—	58	0,2	829	2,9	833	2,9
30. Juni 1917 . .	29 248	27 226	93,1	11	—	30	0,1	806	2,8	1 175	4,0
30. September 1917	29 071	27 163	93,4	11	—	50	0,2	943	3,3	904	3,1
31. Dezember 1917	29 344	27 589	94,0	8	—	75	0,3	964	3,3	708	2,4
31. März 1918 . .	29 926	27 989	93,5	3	—	33	0,1	1 035	3,5	866	2,9
30. Juni 1918 . .	30 228	27 758	91,9	4	—	44	0,1	1 059	3,5	1 363	4,5
30. September 1918	30 273	27 886	92,1	4	—	29	0,1	1 130	3,7	1 224	4,1
31. Dezember 1918	50 342	41 102	81,7	81	0,2	6 357	12,6	1 564	3,1	1 238	2,4

den absoluten wie den prozentualen Ziffern nach sich gegenüber den ersten Kriegsjahren verminderte, so bleiben diese Ziffern immerhin noch, namentlich bei dem im Laufe des Krieges einsetzenden Arbeitermangel, von Bedeutung. Die Steigerung des Prozentsatzes der krank gemeldeten Mitglieder namentlich im Jahre 1918, die in diesen Statistiken zum Ausdruck kommt, ist naturgemäß eine Kriegsfolge[1]). Auch aus den Ausgaben des Verbandes der Deutschen Buchdrucker für Arbeitslosenunterstützung läßt sich ein Bild über die Entwicklung des Arbeitsmarktes gewinnen[2]).

Auch die Ziffern der auf den paritätischen Arbeitsnachweisen eingetragenen Gehilfen, einer Einrichtung von Tarifs wegen, geben grundsätzlich

[1]) Die Durchschnittsziffern für den Krankenstand waren in den Jahren 1915 = 2,57 %, 1916 = 3,2 %, 1917 = 4 %, 1918 = 4,27 %.

[2]) Siehe Tabelle folgende Seite.

das gleiche Bild über die Entwicklung des Arbeitsmarktes; es kann um so eher darauf verzichtet werden auf sie einzugehen, da uns nirgends ein noch plastischeres Bild vor Augen geführt wird als in den zuvor gebrachten und nachfolgenden Ziffern des Verbandes.

	Arbeitslosentage [2])	Arbeitslosenunterstützung [2]) Mk.
1913 [1])	1 350 863	1 513 828
1914	2 697 596	2 893 136
1915	562 308	428 208
1916	73 433	50 559
1917	25 231	15 380
1918	188 266	252 130

Auf Grund der Berichte des Reichsarbeitsblattes, des Verbandes der Deutschen Buchdrucker wie auch des Gutenbergbundes, der christlichen Gewerkschaft der Buchdrucker, die zwar knapp 4 % der gelernten Buchdruckergehilfenschaft umfaßt, deren Ziffern aber der Vollständigkeit wegen mit verarbeitet wurden, wurde die nebenstehende graphische Darstellung hergestellt, in der die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe derjenigen der männlichen Arbeiterschaft anderer Gewerbe für die Kriegszeit gegenübergestellt ist. Hiernach bewegte sich die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe bis einschließlich Februar 1915 stark über dem Durchschnitt der männlichen Arbeiter der übrigen Gewerbe, was auf die überaus starke unmittelbare Einwirkung des Kriegsausbruchs auf das Buchdruckgewerbe zurückzuführen ist, während die geringere durchschnittliche Arbeitslosigkeit in den anderen Gewerben durch den Einfluß der Kriegsindustrie hervorgerufen ist. Von März 1915 bis Juli 1915 ist die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe nicht sehr viel größer als im Durchschnitt der anderen Gewerbe und von dieser Zeit ab bis August 1918 dauernd etwas unter den Durchschnittsziffern, um nochmals im September 1918 um ein Geringes zu steigen. Sehr beachtenswert ist dann das starke Ansteigen der Kurve weit über den Durchschnitt der anderen Gewerbe bei Beginn der Demobilmachung im Dezember 1918. Die Kurven des Gutenbergbundes und des Verbandes der Deutschen Buchdrucker bewegen sich ganz ähnlich.

[1]) Im Jahre 1913 war die Arbeitslosigkeit mit 5,5 % sehr hoch. Erreicht bzw. übertroffen wurde diese hohe Ziffer in dem Zeitraum von etwa einem Jahrzehnt vor dem Kriege nur in wenigen Jahren, wie aus nachstehendem hervorgeht: 1901: 7,5 %, 1902: 8,5 %, 1903: 6,7 %, 1904: 5,6 %, 1905: 4,3 %, 1906: 3,6 %, 1907: 3,6 %, 1908: 4,6 %, 1909: 5 %, 1910: 4,9 %, 1911: 4 %, 1912: 4,7 %, 1914: 3,5 % bzw. seit Kriegsbeginn 23 %, 1915: 4,2 %, 1916: 0,7 %, 1917: 0,2 %, 1918: 1,4 % (Willi Krahl und Karl Helmholz, Verband der Deutschen Buchdrucker, Gewerkschaftliche Skizzen über die Zeit von 1866 bis 1925, 2. Auflage, Leipzig 1925, S. 28).

[2]) Vergl. Jahresbericht Verband 1918, S. 27.

Arbeitslosigkeit in der Kriegszeit.

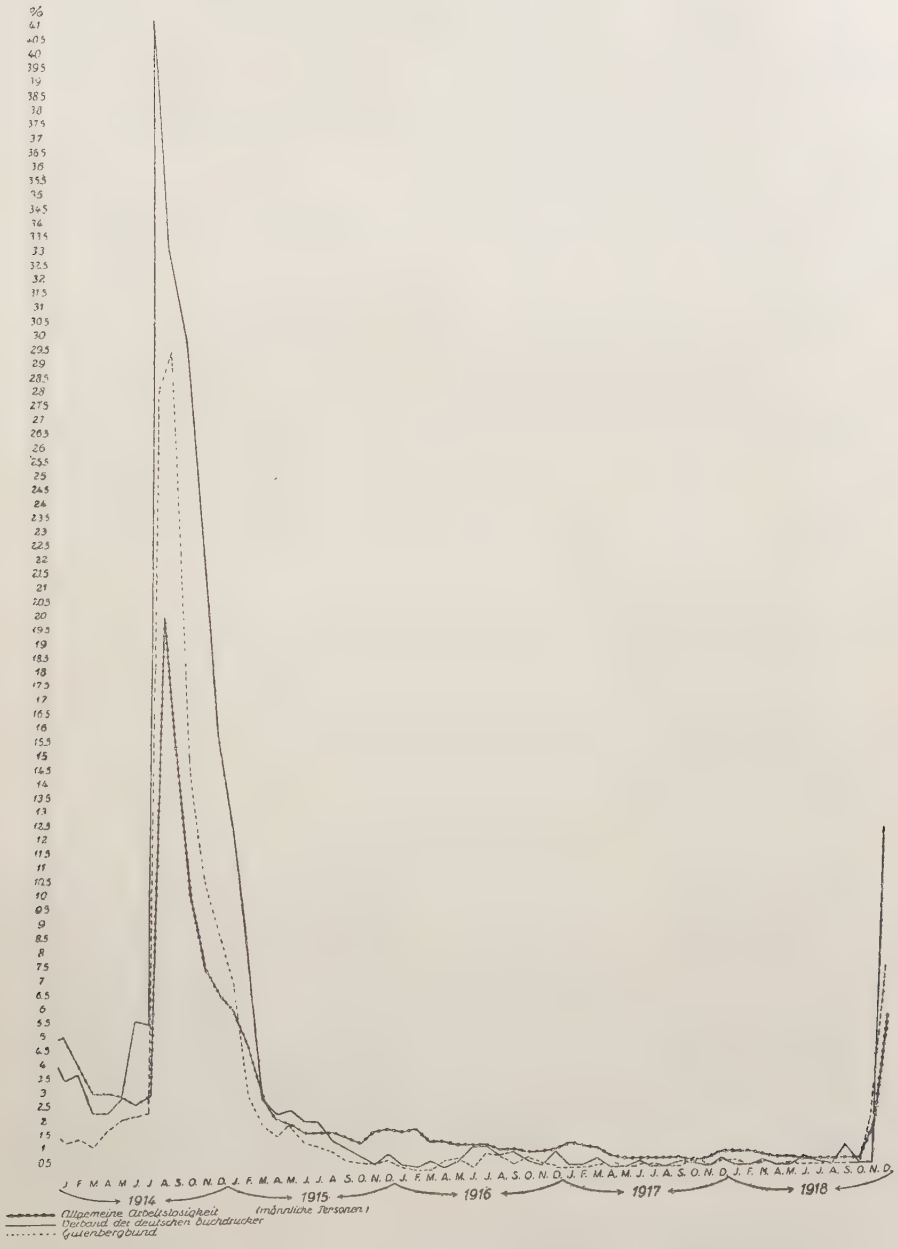

Autonome Maßnahmen des Gewerbes:

Ein Gewerbe, das seit Jahrzehnten ohne behördlichen Einfluß die Arbeitsverhältnisse betreffenden Angelegenheiten selbst geregelt hatte, mußte auch in außerordentlichen Zeiten sich den Verhältnissen anzupassen suchen. Das geschäftsführende Organ der Tarifgemeinschaft, das Tarifamt, war auf Grund des Tarifs[1]) befugt, „die Anordnung derjenigen Maßnahmen (zu treffen), die zum ordnungsmäßigen Funktionieren der Tariforgane nötig sind". Daß diese Bestimmungen zu außerordentlichen Maßnahmen während des Krieges berechtigten, wurde auf seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon im Dezember 1915 anerkannt und zwar bei einer auf Einladung des Deutschen Buchdrucker-Vereins einberufenen Besprechung mit den beiden Gehilfenverbänden[2]). Den bei der Personalnot sich ergebenden Ausnahmen stand das Tarifamt wohlwollend gegenüber und genehmigte sie, wenn es zu der Überzeugung kam, daß sie notwendig und nicht willkürlich waren. Schon am 7. August 1914 erließ das Tarifamt eine Bekanntmachung, die alle Gewerbeangehörigen aufs eindringlichste ermahnte, an den tariflichen Abmachungen grundsätzlich festzuhalten. Dabei konnte man sich, und zwar in steigendem Maße, im Laufe des Krieges der Notwendigkeit nicht verschließen, die tariflichen Vorschriften den außergewöhnlichen Kriegsverhältnissen anzupassen.

a) Tarifliche Maßnahmen im allgemeinen.

b) Einführung von Kurzarbeit.

Zunächst galt es, die jäh einsetzende Arbeitslosigkeit zu mildern. Das geschah durch die seitens des Tarifamts empfohlene Einführung einer den jeweiligen Bedürfnissen angepaßten verkürzten Arbeitszeit, deren Auswirkung bereits bei der Besprechung der Kriegsstatistiken des Verbandes ersichtlich war. Man führte sogenannte Wechselschichten ein, ein Teil der Gehilfenschaft arbeitete die erste Hälfte, der andere die zweite Hälfte der Woche. Wenngleich durch diese Kurzarbeit der einzelne Gehilfe eine nicht unerhebliche Einbuße, in der Regel in der Höhe der Hälfte des Wochenlohnes, erlitt, so war es doch auf diese Weise möglich, die Härte der Arbeitslosigkeit für die Gesamtheit der Gehilfenschaft zu mildern.

c) Anweisung in Bezug auf das Lehrlingswesen.

Bei der so überaus großen Arbeitslosigkeit mußten jedoch Mittel erwogen werden, sie zu mildern oder zu beseitigen. Was lag da näher als die gewaltsame Beschränkung des Nachwuchses? So empfahl das Tarifamt im September 1914, zu Ostern 1915 keine Lehrlinge einzustellen, eine Maßnahme, die zwar bald zurückgenommen werden mußte, die aber besonders kraß erscheint, wenn man sie unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen Verhältnisse, wo man die größten Anstrengungen macht Lehrlinge für das Gewerbe zu gewinnen, betrachtet.

---

[1]) § 87 Ziffer 11 des Tarifs vom 1. Januar 1912.

[2]) Geschäftsbericht des Tarifamts 1915, S. 5.

d) Gemeinsame Bemühungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um behördliche Druckaufträge.

Bei der Gemeinschaft, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Buchdruckgewerbe seit Jahrzehnten verband, war der Gedanke naheliegend, gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Eingaben an die Behörden zu richten und um Erteilung von Druckaufträgen zu bitten, ähnlich wie in anderen Gewerben[1]) Arbeitsgemeinschaften zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeber-Verbänden zur gemeinsamen Beschaffung von Arbeit, d. h. öffentlichen Aufträgen, gebildet wurden. Im Buchdruckgewerbe trugen jedoch diese Eingaben nur den Charakter von Gelegenheitshandlungen. Im übrigen sollen diese Eingaben teilweise guten Erfolg gehabt haben.

e) Veränderte Lage des Arbeitsmarkts im Verlaufe des Krieges.

In diametralem Gegensatz zu den Maßnahmen, die innerhalb des Gewerbes zu Kriegsbeginn getroffen wurden, standen die im weiteren Verlaufe des Krieges zu treffenden Anordnungen. Eine leichte Besserung des Geschäftsganges hatte sich schon Anfang 1915 bemerkbar gemacht. Die Auftraggeber des Gewerbes entschlossen sich, Aufträge, die sie zurückgezogen hatten, doch noch, wenn auch vielfach in beschränktem Umfange, in Auftrag zu geben. Aber diese Besserung war doch bei weitem nicht nachhaltig genug, um dem Arbeitsmarkt ein vollkommen verändertes Aussehen zu verleihen. Dasjenige Moment, das naturgemäß das Bild des Arbeitsmarktes vollkommen veränderte, war die sich ständig erhöhende Zahl der zum Heeresdienst Einberufenen. Auf die Ziffern hier einzugehen kann verzichtet werden[2]).

f) Bekämpfung des Mangels an Spezialarbeitern.

Während 1914 sich ein Mangel an Handsetzern, die in Friedenszeiten rund 60 % der Gehilfenschaft umfaßten, noch nicht geltend machte, trat um diese Zeit schon ein Mangel an sogenannten Spezialarbeitern ein. Maschinensetzer und Drucker fehlten schon damals völlig. Zwar empfahl das Tarifamt zum Ersatz der Maschinensetzer das Anlernen von Handsetzern[3]), wobei das Tarifamt Erleichterungen zu schaffen gewillt war. Die Unternehmer machten jedoch von diesem Vorschlag wenig Gebrauch, eine Tatsache die erklärlich erscheint, weil man bei der sich stetig mehrenden Zahl der Einberufungen damit rechnen mußte, daß auch diese unter großen Unkosten ausgebildeten Maschinensetzer dem Betriebe durch Einberufung wieder entzogen würden. Auch der Mangel an Ausbildungspersonal mag stark mitgesprochen haben. Dem Bestreben der Prinzipale,

---

[1]) Siehe Cassau, a. a. O., S. 41.

[2]) Vergl. S. 60.

[3]) Die Ausbildung der Maschinensetzer setzte auch in normalen Zeiten, wie auch an anderer Stelle erwähnt, die als Handsetzer voraus.

Nichtbuchdrucker an der Setzmaschine ausbilden zu lassen, widersetzte sich das Tarifamt noch im August 1915 (nur Familienangehörige der Prinzipale oder leitende Angestellte in dem Maße, wie es ihre Stellung erforderte, durften an der Setzmaschine ausgebildet werden). Das Tarifamt war der Ansicht, es seien genügend Handsetzer vorhanden, die an der Maschine ausgebildet werden könnten. Zur Bekämpfung des Mangels an Druckern wurde Anfang 1915 vom Tarifamt empfohlen, Setzer und Drucker, die wegen Arbeitsmangels zu anderen Berufen übergegangen waren[1]), wieder in den Beruf zu übernehmen. Diese lehnten es aber meistens ab, wieder in dem erlernten Berufe zu arbeiten, da sie mit einer dauernden Stellung nicht rechnen zu können glaubten; das ausschlaggebende Moment dürfte wohl die höhere Entlohnung in der Kriegsindustrie gewesen sein.

g) Veränderte Lehrlingsbestimmungen.

Auch die späterhin genehmigten tariflichen Ausnahmen in der Abweichung von den tariflich festgelegten Zahlen der zu bedienenden Druckmaschinen konnten eine Milderung nicht bringen. Der Mangel an Arbeitern blieb aber nicht auf die Spezialarbeiter beschränkt, denn Mitte 1915 begann es auch an Handsetzern zu fehlen. Hatte das Tarifamt im September 1914 vor der Neueinstellung von Lehrlingen zu Ostern 1915 gewarnt, so sah es sich schon im Juli 1915 zu entgegengesetzten Maßnahmen veranlaßt. Es setzte fest, daß sowohl zum Herbst 1915 wie zu Ostern 1916 für die Zahl der einzustellenden Lehrlinge nicht wie tariflich vorgesehen die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gehilfen des verflossenen Kalenderjahres maßgebend sein sollte, sondern die der ersten 7 Monate des Jahres 1914, eine Maßnahme, bei der es bis zum Kriegsende verblieb. Auch eine Überschreitung der tariflichen Lehrlingsskala war sogar gestattet worden: Die Zahl der tariflich überzähligen Lehrlinge betrug im Jahre

1916 = 314
1917 = 608
1918 = 757.

Suchte man durch die verstärkte Lehrlingseinstellung dem Mangel an gelernten Arbeitskräften überhaupt zu begegnen, so erleichterte man fernerhin auch ihre Ausbildung zu Spezialarbeitern: Im Gegensatz zu der tariflichen Vorschrift, nach der Lehrlinge erst im letzten Jahre ihrer Lehrzeit an der Rotationsmaschine und an der Setzmaschine ausgebildet werden durften, war dies für die Kriegszeit schon im 2. und 3. Lehrjahre

[1]) Vergl. S. 61.

gestattet[1]). Um den Lehrlingen ihr späteres Fortkommen zu erleichtern, wurde vom Tarifamt zugelassen, daß sie im Falle ihrer Einberufung zum Heeresdienst auch vor Beendigung ihrer Lehrzeit die Gehilfenprüfung ablegen durften, aber bis zu dem Zeitpunkt ihrer Einberufung noch als Lehrlinge zu gelten hatten. Zwar war die Verhältnisziffer zur Zahl der Gehilfen während der Kriegszeit recht groß: Nach der Statistik des Tarifamts vom Jahre 1917 kamen auf 100 Gehilfen 47,4 Lehrlinge gegen 25,9 im Jahre 1912. Aber der Prozentsatz der Lehrlinge ist nicht deshalb so hoch, weil im großen Umfange mehr Lehrlinge beschäftigt wurden als tariflich zugelassen war, sondern der Prozentsatz verschob sich wegen der sehr großen Zahl der Gehilfen, die zum Heeresdienst einberufen waren. Im Mai 1917 gab es in Wirklichkeit 2 189 Lehrlinge weniger als zur Friedenszeit[2]). Die hohe Verhältnisziffer muß im Hinblick auf eine geordnete Ausbildung der Lehrlinge als sehr ungünstig bezeichnet werden, zumal auch hier der Mangel an Ausbildungspersonal einen ungünstigen Einfluß ausübt.

h) Bedingungen für Einstellung von Ersatzkräften.

Reklamationen und Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Heeresdienst der kriegsverwendungsfähigen Berufsangehörigen, für die sich das Tarifamt erforderlichenfalls einsetzte, hatten bei der langen Ausdehnung des Krieges nur teilweisen Erfolg und auch Reklamationsgesuche nicht kriegsverwendungsfähiger Arbeitnehmer wurden je später desto seltener genehmigt. Alle diese Maßnahmen konnten dem Personalmangel nicht abhelfen, zumal der Nutzen der verstärkten Lehrlingsausbildung sich erst im Laufe der Jahre ergeben konnte. Die Anträge an das Tarifamt, ungelernte Ersatzkräfte einzustellen, nahmen ständig an Umfang zu. Das Tarifamt konnte sich den vorgebrachten Beweisgründen nicht mehr verschließen: Im November 1916 wurden Bestimmungen für die Einstellung ungelernter Personen erlassen und ihre strengste Durchführung den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft zur Pflicht gemacht. Die Nichtbefolgung hatte den Ausschluß aus der Tarifgemeinschaft und damit die Möglichkeit der Entziehung der Gehilfen zur Folge. Die Gehilfenschaft sah die Einstellung der Ersatzkräfte nicht gern, lag doch die Befürchtung sehr nahe, daß diese in der Zeit der Not ausgebildeten Hilfskräfte in der Nachkriegszeit sich zu einer Konkurrenz für die gelernte Arbeiterschaft gestalten könnten. Scharfe Vorschriften waren daher notwendig, um dies zu verhindern. Durch die Beschäftigung solcher Ersatzkräfte bis zur Beendigung

---

[1]) 1916 waren im 2. und 3. Jahre an der Rotationsmaschine 8 Lehrlinge, an der Setzmaschine 112 Lehrlinge in der Ausbildung begriffen.

[2]) Geschäftsbericht des Tarifamts 1917, S. 4.

der auf ein Jahr festgesetzten Dauer des Dienstvertrages durfte die Arbeitsgelegenheit der Gehilfen nicht beschränkt werden. Deshalb wurden Firmen, die solche Ersatzkräfte beschäftigten, verpflichtet, stellungslose gelernte Gehilfen auch während der Vertragsdauer auf Verlangen des Tarifamts innerhalb 14 Tagen einzustellen[1]).

Die Bedingungen für Einstellung und Entlohnung wurden zuerst im November 1916, später in etwas gemilderter Form im Oktober 1917 erlassen. Eine vierwöchentliche Probezeit für diese Ersatzkräfte war erlaubt. Während zuerst die Ausbildung mit steigender Entlohnung von 13 Wochen und weiteren 6 Wochen vorgesehen war, betrug sie infolge der Abänderung 26 Wochen. Während der ersten 13 Wochen war ein Mindestlohn von Mk. 10.— wöchentlich zu zahlen (zuvor 15.—), während weiterer 13 Wochen Mk. 15.— (zuvor bei weiteren 6 Wochen 20.—). Lokalzuschlag war hinzuzurechnen. Bei den Ersatzkräften im Maschinensatz war die Entlohnung für die ersten 13 Wochen Mk. 15.— (zuvor für die ersten 13 Wochen 18.75), während weiterer 13 Wochen Mk. 22.— (zuvor für weitere 6 Wochen 25.—); auch hier kam der Lokalzuschlag hinzu. Sodann trat der tarifliche Lohn für Gehilfen ein, also nach 26 Wochen gemäß der letzten Abmachung gegenüber zuvor nach 19 Wochen. Diese Sätze wurden namentlich im Hinblick auf das Kostgeld der Lehrlinge, das bedeutend niedriger war[2]), von der Unternehmerschaft als zu hoch befunden, namentlich angesichts der vierjährigen Lehrzeit der Lehrlinge. Ein Vergleich mit den Löhnen der ledigen Gehilfen bis zu 21 Jahren zur gleichen Zeit ergibt, daß die Entlohnung der Ersatzkräfte in den ersten 13 Wochen etwa 25 %, in den weiteren 13 Wochen etwa 40 % dieser Löhne ausmacht. Grundsätzlich sollten nach der Ausbildungszeit die vollen Löhne der Gehilfen eintreten, jedoch wurde eine Karenzzeit von ¼ bis ½ Jahr für die entsprechenden Altersklassen festgesetzt. Die Lehrzeit erschien im Verhältnis zu der vierjährigen der Lehrlinge überaus gering, und es konnte naturgemäß bei der Ausbildung der Ersatzkräfte sich nicht um eine gründliche Fachausbildung handeln, sondern nur um die Heranbildung für eine bestimmte, sich immer gleichbleibende Tätigkeit. Die Ersatzkräfte befanden sich auch im reiferen Alter und waren vielfach im Besitz des allgemeinen Wissens, das sich die Lehrlinge erst aneignen sollten[3]).

---

[1]) Geschäftsbericht des Tarifamts 1917, S. 3.

[2]) Vergl. Statistik des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker vom Jahre 1918, S. 9—12.

[3]) Geschäftsbericht des Tarifamts 1916, S. 3.

An weiblichen Ersatzkräften waren eingestellt:

	1916	1917	1918
Im Handsatz	747	1 721	1 809
Im Maschinensatz	246	454	472
An Druckmaschinen	238	414	444
In der Stereotypie	28	56	68
Im Korrekturlesen	4	9	9
zusammen	1 263	2 654	2 802
Weibliche Personen zur Ausbildung im Hand- und Maschinensatz eingestellt	[1]	84	84
Insgesamt weibliche Ersatzkräfte	1 263	2 738	2 886

An männlichen Ersatzkräften waren eingestellt:

	1916	1917	1918[2]
Im Handsatz	—	2	2
Im Maschinensatz	—	7	8
An Druckmaschinen	41	53	53
In der Stereotypie	30	38	38
Im Korrekturlesen	—	2	2
zusammen	71	102	103

Insgesamt waren demnach an männlichen und weiblichen Ersatzkräften beschäftigt:

1916	1917	1918
1 334	2 840	2 989

und zwar, wie aus den einzelnen Zahlen ersichtlich, nur verschwindend wenig männliche. Die Zahl der Ersatzkräfte erscheint außerordentlich gering, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Mai 1917[3] von rund 80 000 Gehilfen vor dem Kriege nur noch 33 274 tätig waren.

Die Zahl der Firmen, die überzählige Lehrlinge und weibliche Personen unter tariflichen Ausnahmen beschäftigten, ist uns nur vom Jahre 1916 bekannt[4]. Sie betrug:

Mit überschrittener Lehrlingszahl	Mit weibl. Personen im Handsatz	Mit weibl. Personen im Maschinensatz	Mit weibl. Personen an Druckmaschinen	Mit weibl. Personen in der Stereotypie	Mit weibl. Personen im Korrekturlesen
297	243	88	72	9	3

[1] Für das Jahr 1916 fehlt diese gesonderte Angabe.

[2] Unter den männlichen Ersatzkräften des Jahres 1918 waren 81 Hilfsarbeiter, 2 Buchbinder, 1 Redakteur, 1 Graveur, 1 Kaufmann, 1 Lithograph, 1 Mechaniker, 2 Monteure, 1 Schlosser, 2 Schreiner, 4 Steindrucker, 6 Stereotypeure.

[3] Vergl. Statistik des Tarifamts für das Jahr 1917, S. 2.

[4] Siehe Geschäftsbericht Tarifamt 1916, S. 10.

Die Erfahrungen mit den Ersatzkräften waren je nach der Arbeit mit der sie beschäftigt waren, insbesondere bei den weiblichen, verschieden[1]). Mit weiblichen Hilfskräften im Handsatz waren die Erfahrungen im allgemeinen günstiger als im Maschinensatz aus dem sehr naheliegenden Grunde, weil die Bedienung der Maschine technische Kenntnisse erforderte, die sich die Ersatzkräfte nur sehr schwer aneignen konnten. Aber auch im Handsatz wurden günstigere Erfolge bei dem sogenannten glatten Satz (Werk- und Zeitungssatz) als bei dem sogenannten Akzidenzsatz[2]) erzielt, da letzterer mit weit größeren Schwierigkeiten verknüpft ist und im übrigen auf Vorbedingungen beruht, die sich nur im Laufe langer Jahre erwerben lassen, zum Beispiel Schönheitsgefühl, genaue Kenntnis des Schriftmaterials, Kenntnis der Geschmacksrichtung des Abnehmerkreises und ähnliches. Von Bedeutung erscheinen die Ausführungen von Arbeitgeberseite, die bestreiten, daß eine höher gebildete mehr leisten könne als eine mit guter Volksschulbildung versehene Person, die korrekt lesen und schreiben kann; dem anerkannten Wert der höheren Schulbildung stehen bei höher gebildeten weiblichen Personen andere Schwierigkeiten entgegen, wie zum Beispiel die ungewohnte Anstrengung und die Umgebung. Das Urteil ging allgemein dahin, daß die weiblichen Hilfskräfte die für sie vorgeschriebenen Löhne weder in der Lehre noch nach Ablauf der kurzen Lehrzeit verdienen konnten[3]).

Behördliche Maßnahmen.

Der Überblick über die aus dem Gewerbe herauskommenden Maßnahmen dürfte gezeigt haben, wie das Gewerbe in gemeinsamer Arbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten zu mildern suchte. Diese autonomen Maßnahmen konnten der Natur der Sache nach sich ausschließlich mit der Regelung der beiderseitigen Beziehungen befassen. Sie waren in allen Fällen geeignet, eine mehr oder minder große Milderung der Schwierigkeiten zu bewirken. Diesen inneren Maßnahmen des Gewerbes gegenüber standen nun aber eine Fülle behördlicher Verordnungen, die für das Gewerbe von tief einschneidender Wirkung waren. Bei der überragenden Bedeutung der Hauptaufgabe der erfolgreichen Fortführung des Krieges, mußten andere Bedenken, so sehr sie auch den Einzelnen ja auch ganze Gewerbezweige schädigten, zurücktreten. Der Mangel an Arbeitskräften wurde allgemein wie auch im Buchdruckgewerbe durch das Gesetz über den Vater-

a) Vaterländischer Hilfsdienst.

[1]) Siehe Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker 1917, Nr. 11/12: „Frauenarbeit in Buchdruckereien". Ferner vergl. Nr. 13/14: „Die Tarifamtsmaßnahmen betreffend die weiblichen Hilfskräfte".

[2]) Vergl. S. 13, Anmerkung 1.

[3]) Geschäftsbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1916/17, S. 18.

ländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 verschärft. Auch dem Buchdruckgewerbe wurden durch dieses Gesetz Arbeitskräfte entzogen[1]). Teilweise erfolgte die Einberufung zum Vaterländischen Hilfsdienst innerhalb des Berufs, zum Beispiel als Drucker in der Reichsdruckerei oder solchen Druckereien, die mit dem Druck von Papiergeld beauftragt waren. Eine allgemeine Anerkennung von Druckereien als Betriebe, die im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hatten, erfolgte nicht, jedoch wurde eine ganze Anzahl Druckereien zu kriegswichtigen Betrieben erklärt, wenn sie nachweisen konnten, daß die Voraussetzungen für ihre Betriebe zutrafen.

Wenn dieses Gesetz einerseits noch zur Verschärfung der Lage des Arbeitsmarktes beitrug, so hatte es andererseits in den für den Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung[2]) gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, die Verpflichtung gebracht, Arbeiterausschüsse zu errichten, soweit in solchen Betrieben ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung noch nicht bestanden. Für das Buchdruckgewerbe stellte die Errichtung solcher Ausschüsse insofern keine grundlegende Neuerung dar, als das Tarifamt bereits mit Erlaß vom 12. März 1907[3]) die Errichtung solcher Ausschüsse empfohlen hatte. Wenn auch nicht die Arbeiterausschüsse in großem Umfange innerhalb des Gewerbes existierten, so waren doch in allen Druckereien, wenn nur eine geringe Anzahl von Gehilfen beschäftigt war, Vertrauensmänner tätig[4]). Wir können somit die Tatsache feststellen, daß die Einrichtung der Arbeiterausschüsse innerhalb des Buchdruckgewerbes schon ein Jahrzehnt vor dem Zeitpunkt empfohlen war, wo durch Erlaß des Hilfsdienstgesetzes derartige

---

1) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, Reichsgesetzblatt 1916, S. 1333. Das Gesetz verpflichtete männliche Deutsche vom 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit sie nicht zum Heeresdienst in der bewaffneten Macht einberufen waren, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges.

2) Dieser Teil der Gewerbeordnung betrifft die gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

3) Deutscher Buchdruckertarif nebst Kommentar, Berlin 1908, S. 125.

4) Deutscher Buchdruckertarif 1912, S. 88. Im Buchdruckertarif des Jahres 1912 war für Betriebe mit mindestens 6 Gehilfen ein Vertrauensmann zu bestellen, dessen Aufgabe es war, „bestehende oder auftauchende Differenzen zwischen Prinzipal und Personal zu schlichten, nicht aber Differenzen zu begünstigen oder zu schaffen". Dieser Vertrauensmann genoß einen besonderen Schutz. Ihm durfte wegen ordnungsmäßiger Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nicht gekündigt werden. Erfolgte trotzdem die Kündigung, so wurde seitens der beruflichen Schiedsgerichte auf „Maßregelung" erkannt, und die Schiedsgerichte hatten die Berechtigung, die Zurücknahme der Kündigung zu verlangen. Der besondere Schutz der Vertrauensleute war schon vor dem Erlaß des Tarifamts aus dem Jahre 1907, nämlich durch eine Bekanntmachung des Tarifamts vom 17. Januar 1905 angeordnet worden. (Deutscher Buchdruckertarif nebst Kommentar, Berlin 1908, S. 125).

Bestimmungen für die Arbeiterschaft größere Bedeutung erlangten. Der von dem Tarifamt von seiten des Kriegsamtes erzielte Bescheid, daß die Schiedsinstanzen des Buchdruckgewerbes ihre bisherige Tätigkeit auf dem Gebiete von Lohnstreitigkeiten weiter ausüben konnten, ist im Hinblick auf die Unversehrtheit der tariflichen Einrichtungen von Bedeutung. Nach diesem Bescheide stand aber sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern das Recht zu, gemäß § 13 des Hilfsdienstgesetzes den durch das Gesetz errichteten Schlichtungsausschuß in Anspruch zu nehmen, falls sie sich mit dem Schiedsspruch der beruflichen Schiedsinstanzen nicht einverstanden erklären wollten. Handelte es sich bei dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst um ein allgemein erlassenes Gesetz, das naturgemäß auch das Buchdruckgewerbe in verschiedener Hinsicht betraf, so trugen andere gesetzliche Maßnahmen in weit bedeutenderem Maße zur Verschärfung der Lage des Buchdruckgewerbes bei. Es kann vom Hilfsdienstgesetz behauptet werden, daß es mindestens für die Arbeitnehmer, wie zuvor geschildert, erhebliche Erweiterungen ihrer Rechte brachte. Die weiteren gesetzlichen Maßnahmen betrafen jedoch die besonderen Verhältnisse des Gewerbes und von ihnen kann in keinem einzigen Falle behauptet werden, daß sie Arbeitgebern oder Arbeitnehmern Vorteile brachten, sondern beiden nur Erschwerungen. Es mußten eben alle anderen Gesichtspunkte vor den Haupterfordernissen des Tages zurücktreten.

b) Zwangsbewirtschaftung des Papiers.

Die Zwangsbewirtschaftung des Druckpapiers setzte bereits im April 1916 ein und brachte den Zeitungen[1]) eine Einschränkung von 5 bis 17 % der im Jahre 1915 verbrauchten Papiermenge je nach dem Umfange der Zeitung, welche Einschränkung schließlich auf 11 bis 44½ % des Verbrauchs des Jahres 1915 erhöht wurde. Für die großen Zeitungen bedeutete dies[2]) eine Einschränkung von über 50 % ihres Verbrauchs im Jahre 1913. Diese Einschränkungen mußten auf Kosten des Inseratenteils und damit desjenigen Teils gehen, der den hauptsächlichen wirtschaftlichen Rückhalt der großen und mittleren Zeitungen bildete, denn eine Einschränkung des redaktionellen Teils war angesichts der mit Recht von den Zeitungen erwarteten Berichterstattungen auf militärischem und politischem Gebiet schwerer möglich.

Die Papierbewirtschaftung beschränkte sich nicht allein auf Zeitungspapier, sondern auch auf andere Papiere, zunächst soweit sie für Bücher,

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1916, S. 534 ff.

[2]) Martin Carbe, Die gegenwärtige Lage des deutschen Zeitungsgewerbes, Sonderdruck aus Band 152 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik „Die geistigen Arbeiter", Leipzig 1922, S. 44.

Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften usw., die auf anderem als maschinenglatten holzhaltigen Papier gedruckt wurden, in Frage kamen[1]). Im September 1917[2]) wurde die Bewirtschaftung, wenn auch in beschränkter Form, auf alle Arten von Papier und Kartons ausgedehnt. Auch für dieses Papier war abgesehen von der Pflicht zur Buchführung eine monatliche Anzeige über Bezug und Verbrauch vorgeschrieben.

c) Zwangsbewirtschaftung von Metallen und anderen Rohstoffen.

Außerordentliche Schwierigkeiten bestanden auf dem Gebiete der Materialbeschaffung. Am 31. Januar 1915 war eine allgemeine Verfügung über Bestandsmeldungen und Beschlagnahme der verschiedenen kriegsbrauchbaren Metalle angeordnet worden, wovon auch die graphischen Betriebe betroffen wurden[3]). Zwar erstreckte sich die Anmeldepflicht gemäß den zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und der Kriegs-Metallgesellschaft getroffenen Vereinbarungen zunächst nicht auf das Schriftenmaterial, stehenden Hand- und Maschinensatz, sondern auf Vorräte an Rohstoffen wie Hartblei, Setzmaschinenmetall, Antimon, Zinn usw., die über eine gewisse Menge hinausgingen[4]). Die Einrichtung einer Metallvermittlungsstelle für das graphische Gewerbe machte sich notwendig. Schon im Mai 1915 wurde die erwähnte Verfügung auf alle Fertigfabrikate des graphischen Gewerbes, also Schriften, Stereotypplatten usw. ausgedehnt. Es ist der vom Deutschen Buchdrucker-Verein errichteten Metallvermittlungsstelle für das graphische Gewerbe gelungen, die Lieferung von Schriften seitens der Schriftgießereien an Buchdruckereien zu gewährleisten, und zwar dadurch, daß eine entsprechend größere Menge von Altmaterialien seitens der Buchdruckereien zur Verfügung gestellt wurde. Bis Ende August 1915 übte die Metallvermittlungsstelle nur eine Vermittlungstätigkeit aus zwischen den Antragstellern und der Kriegsrohstoffabteilung, während sie von da ab vom Kriegsministerium als allein zuständige Stelle für den Ankauf von Altmetall bei dem graphischen Gewerbe bestimmt wurde. Eine besonders große Schwierigkeit bestand darin, dem Gewerbe die benötigten Neulieferungen an Setzmaschinen-, Stereotyp-, Schrift- und Galvanometall fortlaufend zu beschaffen, weil neue Rohmetalle hierzu nicht verwendet werden konnten. Das den Buchdruckereien entzogene Altmaterial wurde von den Hüttenwerken zu Neumetall umgearbeitet. Bis zum 30. April 1918 wurde die

---

1) Reichsgesetzblatt 1916, S. 745.

2) Reichsgesetzblatt 1917, S. 835 und 841.

3) Eine ausführliche Schilderung über Zwangsbewirtschaftung der Metalle im graphischen Gewerbe siehe Geschäftsbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins vom Jahre 1917/18, S. 105 ff. Das dort enthaltene Material wurde für die nachstehenden Ausführungen benutzt.

4) Siehe Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker 1915, Nr. 12.

Lieferung von Neumetall davon abhängig gemacht, daß die Betriebe die doppelte Gewichtsmenge Altmetall zur Verfügung stellten. Gemäß den zwischen der Metallvermittlungsstelle und den Hüttenwerken bestehenden Verträgen mußten letztere mindestens die Hälfte des eingelieferten Altmetalls für Heereszwecke verwenden, während der Rest zu Neumaterial für das graphische Gewerbe umgearbeitet wurde.

Angesichts des dauernd steigenden Metallbedarfs der Heeresverwaltung war im Frühjahr 1917 vom Kriegsministerium in Aussicht genommen, einen Teil der Metallbestände in den Buchdruckereien zu enteignen. Zwar ist eine Enteignung auf Befürwortung der Metallvermittlungsstelle unterblieben, aber das Enteignungsverfahren konnte nur dadurch abgewendet werden, daß jede Firma eine freiwillige Abgabe in Höhe von 10 % ihres Schriften- und Metallbestandes lieferte. Die Einziehung von Metall wurde im Dezember 1917 begonnen; sie bedeutete einen außerordentlich großen Materialschaden für das Buchdruckgewerbe, da ein Teil der Druckereien ja bereits vorher ihr unbrauchbares Material als Altmetall abgeliefert hatten und man jetzt vielfach dazu übergehen mußte, auch sonst noch gebrauchsfähige Schriften abzuliefern. Zwar waren die von der Heeresverwaltung gezahlten Preise als Altmaterialpreise relativ gut, aber da ein großer Teil der Drucker sich neue Schriften zu weit höheren Preisen anschaffen mußte, bedeutete die Ablieferung eine starke materielle Schädigung.

Seit Bestehen der Metallvermittlungsstelle für das graphische Gewerbe bis Ende Dezember 1918 wurden aus dem graphischen Gewerbe herausgezogen und für Heereszwecke der Kriegs-Metall-A.-G. zugeführt:

Hartblei (alte Schriften, Blindmaterial, Setzmaschinenmetall, Stereotypplatten, Galvanos, Bleiasche, Notenplatten)	6 896 784 kg
Kupfer	77 721 „
Messing, Bronce, Nickel	396 362 „

Da in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. April 1918 für 2541 780 kg Neumetall aus Hartblei Bezugsscheine seitens der Metallvermittlungsstelle ausgestellt wurden, so ergibt sich gegenüber der dem graphischen Gewerbe entzogenen Menge Hartblei von 6 896 784 kg eine bedeutende Differenz. Die Ziffernangaben dürften dartun, wie stark das Buchdruckgewerbe auch in dieser Beziehung geschwächt wurde.

Die Zwangsbewirtschaftung erstreckte sich im übrigen auf den größten Teil der Materialien des Buchdruckgewerbes in mehr oder minder schwerer Form. Für den Verbrauch von Druckfarben war Meldepflicht vorge-

schrieben[1]). Einen Überblick über die Schwierigkeiten der Beschaffung der im Gewerbe benötigten Rohstoffe erhält man bei Betrachtung der vom Wirtschaftsamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins im Mai 1918 zusammengestellten Materialbezugsvorschriften[2]). Es werden dort nicht weniger als 53 Gegenstände aufgeführt, über deren Bezug genaue Vorschriften gegeben werden, wobei es dahingestellt bleiben soll, ob diese Liste wirklich vollständig ist. Sowohl bei der Papierlieferung wie bei der Lieferung fast aller Materialien gelangte man im Buchdruckgewerbe schließlich dahin, daß man Rohstoffe nur beziehen konnte beim Nachweis der mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung für Behörden oder Heereslieferungen bzw. Heereslieferanten. Ein Beispiel aus der Praxis: Man mußte einen solchen Nachweis führen, wenn man das Messer einer Schneidemaschine repariert haben wollte. So mußten sich die Buchdruckereien von ihrer Kundschaft Bescheinigungen geben lassen, daß sie unmittelbare oder mindestens mittelbare Heereslieferungen hatten, weil dadurch wenigstens der Buchdrucker sich als mittelbarer Lieferant für Heereszwecke ausweisen konnte.

Daß der Mangel an Materialien den Fortbestand von Buchdruckereien gefährdete und damit die Beschäftigungsmöglichkeit der Arbeiterschaft verminderte, geht aus dringenden Eingaben, die von Prinzipalen und Gehilfen an die Regierung gerichtet wurden, unter anderem hervor[3]). Es wurde hierin auch auf den großen Papierverbrauch, den die Herstellung von Papiergewebe vielfach für Luxusartikel verursachte und ferner auf den großen Papierverbrauch der Felddruckereien hingewiesen. Die Erschwernis war so groß, daß, wie vom Tarifamt berichtet wird[4]), zeitweise der Gehilfenmangel sogar zurücktrat, ja es kam nach diesem Bericht angesichts der infolge Materialmangels verursachten Erschwernis der Fortführung der Betriebe in einer Reihe von Druckereien zur Kündigung einzelner Gehilfen, die aber sofort zur Ausfüllung der Lücken in anderen Personalbeständen dienen konnten.

d) Zusammenlegung der Betriebe.

Eine weitere in Aussicht genommene behördliche Maßnahme war die Zusammenlegung von Buchdruckereibetrieben, von der man sich eine Ersparnis von Kohle und Licht, bei Zeitungen auch von Papier, versprach. Sie wurde während des Kriegsjahres 1917 im Hinblick auf Vorgänge in anderen Gewerben auch für das Buchdruckgewerbe erörtert; insbesondere in Bayern war sie Gegenstand eines Gedankenaustauschs mit den Be-

1) Reichsgesetzblatt 1917, S. 133/34.
2) Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker 1918, Nr. 19.
3) Vergl. Geschäftsbericht des Tarifamts 1917, S. 7 ff. und 1918, S. 24.
4) Siehe Geschäftsbericht des Tarifamts 1917, S. 2.

hörden. Die Zusammenlegung unterblieb jedoch: In der Hauptvorstandssitzung des Deutschen Buchdrucker-Vereins im Oktober 1917 konnte mitgeteilt werden, daß weder von der Reichsregierung noch vom Kriegsamt eine Zusammenlegung von Zeitungsbetrieben oder von Druckereien, die sich mit der Herstellung von Zeitungen beschäftigten, beabsichtigt war. Man hatte sich in Bayern, wo die Erhebungen schon am weitesten fortgeschritten waren, durch Besichtigung von Betrieben von den außerordentlich großen Schwierigkeiten der Zusammenlegung und den geringen dabei zu erzielenden Vorteilen überzeugt.

Gewerbliche Lage.

Zahlreich waren, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, die Schwierigkeiten, die das Gewerbe in der Kriegszeit zu überwinden hatte. Leichter wäre man über diese Schwierigkeiten hinweggekommen, wenn die materielle Lage des Gewerbes gut gewesen wäre. Das aber war keineswegs der Fall. Der Geschäftsgang in den Buchdruckereien, der sich, wie an anderer Stelle erwähnt, zwar gegen die ersten Kriegsmonate gebessert hatte, war dauernd ein außerordentlich schwacher, da das Gewerbe sogenannte Kriegsaufträge so gut wie garnicht zu verzeichnen hatte. Gewissen behördlichen Aufträgen, die die Kriegszeit mit sich brachte, wie Druck von Formularen, Lebensmittelkarten verschiedenster Art und ähnlichem stand der ungeheure Ausfall von Druckarbeiten des täglichen Bedarfs entgegen. Der Umstand, daß in anderen Gewerben infolge der Kriegsverhältnisse zahlreiche Betriebe zum Stillstand gekommen waren, wirkte sich auch in der verringerten Beschäftigung des Buchdruckgewerbes aus. Handel und Industrie kamen als Auftraggeber fast nur insoweit in Frage, als sie mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsaufträgen beschäftigt waren. Aber die Auftragserteilung seitens dieser Gruppe von Auftraggebern an das Buchdruckgewerbe steigerte sich durchaus nicht im Verhältnis ihrer von der Heeresverwaltung erhaltenen Aufträge. Wenn zum Beispiel eine Firma in Friedenszeiten eine große Anzahl von Firmen belieferte, mit der sie in regem Briefwechsel stand, lieferte der Heereslieferant nunmehr nur einer oder mehreren Behörden, mit denen sich der Geschäftsverkehr verhältnismäßig einfach abwickelte. Als Folge hiervon ergab sich, daß er weniger Rechnungen, weniger Briefbogen und ähnliches dem Buchdruckgewerbe in Auftrag gab. Auf die Ausstattung brauchte in der Kriegszeit wenig Wert gelegt zu werden. Ein Fleischwaren-Fabrikant benötigte für seine Konservendosen keine Etiketts; viele Gegenstände konnten nicht hergestellt werden, z. B. Schokolade. Daher benötigte man auch keine Schokoladenpackungen. Die infolge behördlicher Maßnahmen benötigten zahlreichen Vordrucke konnten das Gewerbe für den Gesamtausfall an anderen

Drucksachen nicht entschädigen. Wenn auch eine Anzahl von Druckereien mit dem Druck von Papiergeld beschäftigt war, so handelt es sich um verhältnismäßig wenige Druckereien, bei denen technische und andere Vorbedingungen für derartige Aufträge vorhanden waren. Für den Geschäftsgang des Gesamtgewerbes sind sie ohne Einfluß gewesen. Auch die Verteuerung in der Herstellung der Drucksachen spielte in der Zurückhaltung der Auftragserteilung vielfach eine Rolle. Man konnte sich um so eher einschränken, als man die geringen Mengen von Waren, die Handel und Industrie für den freien Verkehr zur Verfügung hatten, ohne besondere Werbetätigkeit absetzen konnte. Der Druck von Katalogen und Preislisten unterblieb daher. Eine starke Einschränkung im Drucksachenverbrauch der Behörden setzte ein, Jahresberichte von Schulen, Berichte vieler Behörden wurden eingestellt, ferner auch unter anderem der Druck von Dissertationen.

Kennzeichnet sich so in großen Zügen die Lage der Akzidenzdruckerei, so war auf dem Gebiete des Werkdrucks die Lage keinesfalls günstiger. Dauernd ging die Zahl der während der Kriegszeit erschienenen Werke zurück. Die vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler aufgestellte Statistik zeigt ein fortschreitendes Fallen der Ziffern:

1911 = 32 998	1915 = 23 558
1912 = 34 801	1916 = 22 020
1913 = 35 078	1917 = 14 910
1914 = 29 308	1918 = 14 743.

Auch die Fachzeitschriften, durch deren Druck das Gewerbe in der Vorkriegszeit stark beschäftigt war, hatten außerordentlich große Verluste erlitten. Vor dem Kriege bestanden in Deutschland 6 250 Fachzeitschriften; ihre Zahl war bis dahin dauernd gewachsen. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts waren jährlich etwa 120 bis 130 neue Blätter erschienen, im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts durchschnittlich jährlich 200, 1911 bis 1914 230. Über 1900 Zeitschriften stellten im Kriege ihr Erscheinen ein, so daß Ende 1918 nur noch 4 300 Zeitschriften bestanden[1]). An Tageszeitungen sind nach den Feststellungen von Gottlieb[2]) 502 selbstständige Tageszeitungen in den Jahren 1914 bis 1918 eingegangen. Da nach Muser[3]) in Deutschland 4221 Zeitungen erschienen, bedeutet dies einen

---

1) Die Mitteilungen über die Fachzeitschriften verdanke ich Herrn Dr. Pape, Berlin, Syndikus des Verbandes der Fachpresse Deutschlands.

2) Max Gottlieb, a. a. O., S. 19.

3) Gerhard Muser, Statistische Untersuchungen über die Zeitungen Deutschlands 1885—1914, Leipzig 1918, S. 9.

Verlust von 11,9 %. Die Gründe für das Eingehen der Zeitungen waren in der Hauptsache der außerordentlich starke Rückgang des Anzeigenteils, die Beschränkung von Anzeigen durch Papierbewirtschaftung, Personalmangel, der sich nicht allein auf den technischen Betrieb, sondern auch auf Redaktions- und Verwaltungspersonal erstreckte, Verteuerung durch Preiserhöhung der Materialien, die Zwangsbewirtschaftung fast aller Rohstoffe. Beschlagnahme von Zeitungen, die für die betroffenen Betriebe außerordentlich schädigend waren, kamen vielfach vor. Da die Generalunkosten weiterliefen und Löhne und Gehälter weiter gezahlt wurden, erwuchs den betreffenden Zeitungen schwerer materieller Schaden[1]).

Es muß zugegeben werden, daß das Buchdruckgewerbe unter Verhältnissen zu leiden hatte, die zum großen Teile auch andere Gewerbe betrafen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß beim Buchdruckgewerbe sich diese Schwierigkeiten besonders stark auswirkten, weil hier ein Gewerbezweig bedroht wurde, der nicht ohne weiteres kriegswichtig war. Vor allem war es dem Buchdruckgewerbe seiner Natur nach vollkommen unmöglich, sich wie andere Gewerbe auf den Krieg und seine Anforderungen, etwa Munitionsfabrikation und ähnliches, umzustellen, ja zum Teil aus dieser Umstellung erhebliche Gewinne zu ziehen; was Carbe[1]) in dieser Beziehung vom Zeitungsgewerbe sagt, trifft ganz allgemein auch auf das Buchdruckgewerbe in seiner Gesamtheit zu.

Daß unter den geschilderten Umständen eine größere Anzahl von Buchdruckbetrieben den Schwierigkeiten erlag, kann nicht wunder nehmen. Nach der Statistik des Tarifamts vom Mai 1917 waren von Ende 1914 bis Ende 1916

völlig erloschen . . . . . 390 Buchdruckbetriebe,
zum Stillstand gekommen . . . . 1 114 Buchdruckbetriebe.

Dabei handelt es sich hierbei nicht etwa um die kleinsten Betriebe, sondern vielfach auch um solche, die zu Friedenszeiten eine durchaus nennenswerte Zahl von Gehilfen beschäftigten[2]). Auch in den Ziffern der Berufsgenossenschaft spiegeln sich diese Verhältnisse wider, allerdings wurden die zum Stillstand gelangten Betriebe nicht in den Kriegsjahren gestrichen, sondern erst in der Nachkriegszeit. Wenngleich man die Zahl der gelöschten Betriebe nicht ohne weiteres als Opfer des Krieges ansehen kann, — der Abgang durch Löschung im Kataster kann hervorgerufen sein durch Überweisung von Betrieben in eine andere Genossenschaft wegen

---

[1]) Carbe, a. a. O., S. 38.
[2]) Statistik des Tarifamts 1917, S. 2.

Veränderung der Betriebsweise, durch Führung des Betriebs ohne Personal — so zeigen die Abgangsziffern der Jahre 1918/20 ein steigendes Anwachsen. (In den Zahlen des Jahres 1919 sind auch 150 Elsaß-Lothringische Betriebe enthalten; die Zahlen für die übrigen abgetretenen Gebiete erscheinen erst 1921). Die Zahlen der nach den Berufsgenossenschaftsberichten gelöschten Betriebe betrugen:

im Durchschnitt	1910/14	122
	1914	152
	1915	162
	1916	76
	1917	60
	1918	107
	1919	329
	1920	429.

Entlohnung der Arbeiterschaft.

Wie sich die gewerbliche Lage in der Lage der Arbeiterschaft im allgemeinen widerspiegelt, so war dies auch in der Kriegszeit der Fall. Daß die Kriegsindustrie bei den Preisen, die ihr von den Behörden gezahlt wurden, auch ihre Arbeiterschaft besonders gut entlohnen konnte, ist eine bekannte Tatsache. Soweit das Buchdruckgewerbe in Betracht kommt, fand ebenfalls eine Wechselwirkung zwischen gewerblicher Lage und Lage der Arbeiterschaft statt, hier aber im Gegensatz zur Kriegsindustrie der Natur der Sache nach in einem für die Arbeiterschaft weniger günstigen Sinne. Die nachfolgenden Untersuchungen über die Lohnverhältnisse werden dies im einzelnen dartun.

Der bei Ausbruch des Krieges geltende Tarif vom 1. Januar 1912 hatte bei der vereinbarten 5jährigen Dauer am 31. Dezember 1916 sein Ende erreicht. Diejenigen Ausnahmen in den tariflichen Abmachungen, die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufen waren, gelangten bereits an anderer Stelle zur Darstellung[1]). Von einer Abänderung des Tarifs selbst sahen beide Parteien schon im Frühjahr 1916 ab im Hinblick auf die Fortdauer des Krieges, weil man die mit der Abänderung und Neuschaffung des Tarifs für das Gewerbe verbundenen Unruhen vermeiden wollte. Man entschied sich schon im März 1916 für eine Verlängerung des Tarifs bis 31. Dezember 1917, später dann bis Ende 1918[2]). Zwar hatte die Gehilfenschaft im Juni 1918 in bedingter Form eine Revision des Tarifvertrags

[1]) Siehe S. 64 ff.

[2]) Tatsächlich kam ein neuer Tarif dann erst 2 Jahre nach Kriegsende — vom 1. Januar 1921 ab gültig — zustande, nachdem, abgesehen von den Veränderungen der Löhne, auch in dem Manteltarif wesentliche Abänderungen bis zur Neuschaffung des Tarifs eingetreten waren, von denen an anderer Stelle die Rede sein wird.

beantragt, jedoch wurde der Antrag im Laufe der Verhandlungen zurückgezogen, nachdem man zu einer Einigung in bezug auf die Löhne gelangt war.

Die erste Lohnerhöhung wurde gelegentlich der Verlängerung des Tarifs bis 31. Dezember 1916 im März 1916 bewilligt, jedoch nicht als tarifliches Gesetz, sondern in Form einer Empfehlung an die Prinzipale seitens des Tarifamtes, welche Empfehlung vom Deutschen Buchdrucker-Verein unterstützt wurde. Allgemein durchgeführt wurde die Einführung von Teuerungszulagen erst im Dezember 1916 mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1916 und unter Erhöhung der Sätze vom Mai. Die Teuerungszulagen staffelten sich nach Lokalzuschlagsklassen, und zwar eine Klasse bis 10 %, eine weitere Klasse umfaßte die Orte von 12½ bis 15 %, eine fernere Klasse die Orte von 17½ bis 25 %; gleichzeitig wurde berücksichtigt, ob und in welchem Umfange die Gehilfen bereits über den tariflichen Mindestlöhnen entlohnt wurden, das heißt Gehilfen, die beispielsweise Mk. 1.— über dem Mindestlohn erhielten, bekamen eine höhere Teuerungszulage als diejenigen, die zum Beispiel Mk. 9.— über dem Mindestlohn erhielten; ferner war eine Staffelung in ledige und verheiratete Gehilfen vorgesehen und gleichzeitig monatliche Zahlung. Der Höchstsatz war Mk. 17.50 monatlich für Verheiratete in Orten von 17½ bis 25 % Lokalzuschlag bei Mk. 1.— über Minimum, der niedrigste Satz war Mk. 3.75 monatlich für Ledige an Orten bis 10 % Lokalzuschlag bei Mk. 5.— bis 7.— über Minimum (Ledige mit Mk. 7.— bis 9.— über Minimum erhielten keinen Teuerungszuschlag).

Eine Erhöhung dieser Teuerungszulagen und ihre Umwandlung in wöchentliche Zahlungen erfolgte im Mai 1917 unter Beibehaltung der Staffelung. Jetzt betrug die Teuerungszulage im niedrigsten Falle wöchentlich Mk. 2.—, im Höchstfalle Mk. 9.50. Eine weitere Erhöhung ab 26. November 1917 brachte den Stand der Teuerungszulage im Mindestmaß auf Mk. 8.— wöchentlich, im Höchstmaß auf Mk. 19.— wöchentlich. Für Berlin war schon im Mai 1917 infolge einer Sonderaktion der Berliner Gehilfen ein besonderer Kriegszuschlag, der sich zwischen Mk. 3.50 und Mk. 5.— bewegte, bewilligt worden; die Berliner Prinzipale hatten sich, um Streik und Sabotage zu vermeiden, hierzu bereiterklärt[1]). Im August und Dezember 1918 (beides im Juli 1918 beschlossen) erfolgten weitere Teuerungszulagen. Letztere brachten den Stand der Teuerungszulagen auf Minimum Mk. 21.—, Maximum Mk. 38.50 wöchentlich unter Beibehaltung der zuvor geschilderten Staffelung. Unter Einrechnung der Dezember-

[1]) Vergleiche Breidenstein „Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker und ihre Beeinflussung durch Krieg und Revolution", Frankfurt a. M. 1922, S. 34 und ferner Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker 1917, Nr. 40/41, S. 205/6.

erhöhung, die, weil schon im Juli 1918 beschlossen, mit zu den während der Kriegszeit, von der Revolution noch unbeeinflußt gewährten Lohnerhöhungen rechnet, hatten insgesamt 6mal Lohnerhöhungen stattgefunden. Die höchsten und niedrigsten tariflichen Wochenlöhne einschließlich Teuerungszulage nach dem Stande vom 1. Dezember 1918 betrugen:

	Niedrigster Lohn Verheiratete Mk.	Niedrigster Lohn Ledige Mk.	Höchster Lohn Verheiratete Mk.	Höchster Lohn Ledige Mk.
Gehilfen im Alter von 21 Jahren (Lohnklasse A) . .	53.—	50.—	69.75	66.25
Gehilfen von mehr als 21 Jahren bis 24 Jahren (Lohnklasse B)	54.—	51.—	71.—	67.50
Gehilfen im Alter von mehr als 24 Jahren (Lohnklasse C)	55.50	52.50	73.50	70.—

Die geringen Unterschiede in den Löhnen der verheirateten und ledigen Gehilfen sind auf den Einfluß der Gehilfenschaft zurückzuführen, die bei einer zu großen Differenzierung eine Benachteiligung der verheirateten Arbeitnehmer befürchteten. In Friedenszeiten bestand zwischen den Löhnen der verheirateten und unverheirateten Gehilfen gar kein Unterschied. Die niedrigsten und höchsten prozentualen Steigerungen der tariflichen Löhne gegen die Friedenslöhne sind nachstehend ersichtlich, wobei die am 1. April 1918 vorgenommenen Verschiebungen der Lokalzuschläge[1]) unberücksichtigt bleiben mußten:

Niedrigste und höchste prozentuale Steigerungen gegen die Friedenslöhne.

	Niedrigste Steigerung Verheiratete	und zwar in Orten mit % Lokalzuschlag	Niedrigste Steigerung Ledige	und zwar in Orten mit % Lokalzuschlag	Höchste Steigerung Verheiratete	und zwar in Orten mit % Lokalzuschlag	Höchste Steigerung Ledige	und zwar in Orten mit % Lokalzuschlag
Gehilfen im Alter von 21 Jahren (Lohnklasse A) . . .	101,80 %	10 %	90,9 %	10 %	123,2 %	Berlin	112 %	Berlin
Gehilfen im Alter von 21-24 Jahren(Lohnklasse B)	97,9 %	10 %	87,4 %	10 %	118,4 %	Berlin	107,7 %	Berlin
Gehilfen im Alter von mehr als 24 Jahren (Lohnklasse C) . .	92,6 %	10 %	82,6 %	10 %	113,8 %	Berlin	103,6 %	Berlin

1) Siehe Kapitel V, I, 5 (Ortszuschläge: Änderungen der Bestimmungen bis Ende 1920).

Daß nicht die Orte mit niedrigstem Lokalzuschlag die niedrigsten prozentualen Steigerungen aufweisen, sondern die Orte mit 10 %, liegt daran, daß die Orte von 0 bis 10 % Lokalzuschlag während des Krieges gleiche Teuerungszulagen erhalten hatten, so daß bei den Orten mit 10 % Lokalzuschlag, in denen vordem schon ein höherer Lohn gezahlt wurde, sich die Lohnerhöhungen in Prozent nicht so stark auswirkten. Zwar sind die prozentualen Erhöhungen sowohl im Mindest- wie im Höchstfalle bei den Verheirateten durchgängig höher als bei den Ledigen innerhalb jeder einzelnen Altersklasse; vergleicht man aber die drei Altersklassen miteinander, so ergibt sich, daß die prozentuale Steigerung der Löhne bei den höheren Altersklassen in allen Fällen geringer war als bei den niedrigeren Altersklassen, eine Folge der geschilderten Art der Bemessung der Teuerungszulagen, nach der die Verheirateten, gleichgültig in welcher Lohnklasse sie sich befunden haben, die gleiche Teuerungszulage erhielten.

Die erwähnten Löhne stellen die tariflichen Löhne der Setzer und Drucker dar, berücksichtigen jedoch nicht die Löhne der Maschinensetzer. Im Frieden erhielten diese einen Lohn, der 25 % über den tariflichen Löhnen der sonstigen Gehilfen stand. Während der Kriegszeit war die prozentuale Steigerung der Löhne der Maschinensetzer gegen ihre Friedenslöhne weit geringer als die prozentuale Steigerung gegen den Friedenslohn der übrigen Gehilfen. Die ledigen Maschinensetzer bezogen nach dem Stande vom 1. Dezember 1918 zwischen 55½ und 75½ % und die verheirateten Maschinensetzer zwischen 63,5 und 88,3 % mehr gegen ihren Friedenslohn, also eine prozentual niedrigere Erhöhung als die übrigen Gehilfen. Das kommt daher, daß während der Kriegszeit die Teuerungszulagen der Maschinensetzer nicht jeweils um die frühere Differenz von 25 % erhöht worden waren. Es trat bei der Entlohnung der Maschinensetzer in der Kriegszeit der Charakter der Zulage als eine durch die Teuerung veranlaßte Zulage in den Vordergrund gegenüber der früher geübten Praxis der weit höheren Entlohnung in ihrer Eigenschaft als Spezialarbeiter. Zum Beispiel betrug der Unterschied zwischen einem verheirateten Maschinensetzer der Lohnklasse C in Berlin und einem Handsetzer und Maschinenmeister der gleichen Lohnklasse nur Mk. 3.—, das sind knapp 4 % mehr.

Die vorstehend behandelten Lohnsätze beziehen sich in allen Fällen nur auf die tariflichen Mindestlöhne, jedoch wurden nach einer Anfangs Dezember 1918 aufgenommenen Statistik des Tarifamts von 23 521 von der Statistik erfaßten Gehilfen 20 816 = 88,5 % über Minimum entlohnt und von 3 663 von der Statistik erfaßten Maschinensetzern 3 610 = 98,5 %[1]).

[1]) Statistik des Tarifamts 1912, S. 20/21.

An Hand der einzelnen Ziffern der erwähnten Statistik konnte errechnet werden, daß die durchschnittliche Bezahlung über dem Mindestlohn im gesamten Reich Mk. 6.30 betrug (in Berlin allein Mk. 10.07) und zwar bei den Gehilfen außer den Maschinensetzern. Bei den Maschinensetzern betrug innerhalb des Reichs die durchschnittliche Entlohnung über Minimum Mk. 11.— (in Berlin allein Mk. 21.80). Der durchschnittliche tatsächlich gezahlte Lohn (ohne Überstunden) betrug für die gesamte von der Statistik erfaßte Gehilfenschaft (ohne Maschinensetzer) Mk. 67.90 (in Berlin Mk. 81.86). Maschinensetzer bezogen im gesamten Reiche einen Durchschnittslohn von Mk. 73.70 (in Berlin Mk. 89.80). Unter Abrechnung der übertariflichen Bezahlung wurde errechnet, daß der Durchschnittstariflohn, den die von der Statistik erfaßte Gehilfenschaft (ohne Maschinensetzer) bezog, Mk. 63.50 betrug. Die sämtlichen Zahlen beziehen sich auf den Stand der Löhne Anfang Dezember 1918. Im Vergleich zu dem durchschnittlichen tariflichen Friedenslohn des Jahres 1913 von Mk. 30.66[1]) würde dieser Nominallohn von Mk. 63.50 eine Steigerung von rund 107 % gegen den Friedenslohn bedeuten.

Mit dieser Steigerung waren die Löhne den Preisen für die Lebenshaltung nicht gefolgt. (Die Calwerschen Ziffern für Dezember 1918 ergaben einen Index von 63,02 gegenüber dem Durchschnitt des Jahres 1913 von 25,69, also eine Steigerung von 145 %). Aber auch im Vergleich mit den Löhnen anderer Gewerbe blieben die Buchdruckerlöhne stark zurück. Schon im September 1918, also noch einige Monate vor der vorliegenden statistischen Erhebung für das Buchdruckgewerbe, bezogen Arbeiter anderer Industrien — naturgemäß in der Hauptsache in der Kriegsindustrie — Löhne, die gegenüber den Friedenssätzen der betr. Industrien schon damals weit stärkere Steigerungen zeigten, so bei der elektrischen Industrie 197,78 %, bei der Maschinen-Industrie 145,11 %, bei der Metall-Industrie 133,57 %. Die niedrigste Steigerung erfuhren die Gruppen Nahrungs- und Genußmittel mit 49,73 %, Leder- und Gummi-Industrie mit 73,17 %, Webstoff-Industrie mit 77,74 %, Vervielfältigungsgewerbe (zu denen neben anderen auch das Buchdruckgewerbe gehört) mit 75,63 %[2]). Im Durchschnitt erhöhte sich bei der statistischen Erhebung des Statistischen Amtes der Tagesverdienst im September 1918 bei den männlichen Arbeitern um 141 % gegen März 1914, also weit über der von uns errechneten Zahl von rund 107 % bei den Buchdruckern. Bei dem Vergleich der Buchdruckerlöhne mit diesen Löhnen

---

1) Vergl. Kapitel V, I, 6 (Nominallöhne im Reichsdurchschnitt in der Vorkriegszeit . . .).
2) Reichsarbeitsblatt 1919, S. 622.

verdient allerdings noch besondere Berücksichtigung, daß bei der amtlichen statistischen Erhebung Überstunden mit eingerechnet waren, bei den Buchdruckerlöhnen nicht.

Von Bedeutung ist, daß die Prinzipale des Buchdruckgewerbes zugegeben haben, die Teuerungszulage, die im Frühjahr 1916 mit 30 % bewilligt wurde, sei weit hinter der Teuerung zurückgeblieben, die damals bei den Lebensmitteln 80—100 % betragen habe. Es wird ferner seitens der Prinzipalität zugegeben, daß bis Ende 1918 — im Gegensatz zu den folgenden Monaten — die Buchdruckerlöhne einschließlich Teuerungszulage der wirklichen Steigerung der Teuerung nicht nachgekommen seien[1]). Der nachstehende Vergleich ergibt den Durchschnitt in Nominal- und Reallöhnen der Buchdrucker neben anderen Arbeiterkategorien[2]):

Jahr	Nominalwochenlöhne für				Realwochenlöhne umgerechnet über Indexziffer der Lebenshaltungskosten für			
	gelernte Reichsbetriebs-Arbeiter in Ortsklasse A (Gr. III) Mk.	ungelernte Reichsbetriebs-Arbeiter in Ortsklasse A (Gr. VII) Mk.	Hauer und Schlepper im Ruhrgebiet Mk.	Buchdruck. (Handsetz.) Durchschn. aller Ortskl. Mk.	gelernte Reichsbetriebs-Arbeiter in Ortsklasse A (Gr. III) Mk.	ungelernte Reichsbetriebs-Arbeiter in Ortsklasse A (Gr. VII) Mk.	Hauer und Schlepper im Ruhrgebiet Mk.	Buchdruck. (Handsetz.) Durchschn. aller Ortskl. Mk.
1913	34.56	23.70	40.50	31.65	34.56	23.70	40.50	31.65
1914	34.56	23.70	38.88	31.65	33.59	23.03	37.80	30.76
1915	35.64	24.78	42.60	31.65	27.54	19.15	32.94	24.46
1916	40.56	29.70	51.12	32.55	23.90	17.50	30.12	19.18
1917	55.85	44.45	64.20	39.50	22.08	17.58	25.38	15.62
1918	90.20	74.06	80.88	53.59	28.80	23.65	25.80	17.11

Auch aus dieser Übersicht ist ersichtlich, daß die Löhne der Buchdrucker in allen Fällen hinter denen der anderen erwähnten gelernten Arbeiter zurückgeblieben sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Buchdruckerlöhne weder der Teuerung nachgekommen sind, noch einen Vergleich mit den Löhnen der verschiedensten anderen Gewerbegruppen aushalten. Einer der Hauptgründe war die zuvor ausführlich geschilderte schlechte Lage des Gewerbes. Aber noch andere Gründe sprachen mit. Wenn in normalen Zeiten ein Mißverhältnis zwischen den Lebenskosten und der Entlohnung eintritt, so bemüht sich die organisierte Arbeiterschaft, diesem Mißverhältnis abzuhelfen, wenn nötig mit Gewalt. Gewiß bietet eine mißliche

[1]) Siehe Bericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1917/1918, S. 61/62.

[2]) Zahlen zur Geldentwertung in Deutschland 1914—1923, Berlin 1925, S. 40. Die amtlichen Ziffern für die Reallöhne sind für die in Frage kommende Zeit auf Grund der Calwerschen Ziffern für Ernährungskosten und der vorliegenden Preisunterlagen berechnet worden.

gewerbliche Lage in den meisten Fällen einen starken Hinderungsgrund für Erfolge der Gewerkschaften. In der Kriegszeit aber war überdies die Macht der organisierten Arbeiterschaft stark eingeschränkt und wie für jeden Staatsbürger, war auch für sie der starke militärische und polizeiliche Druck ein Hinderungsgrund für starke Betätigung der eigenen Interessen. Es kommt hinzu, daß unter dem Zeichen des „Burgfriedens" die Gewerkschaften ihre Ziele nicht intensiv verfolgen konnten[1]). Auch zahlenmäßig war der Einfluß der Gewerkschaften durch die zahlreichen Einberufungen stark zurückgegangen, so betrug die Mitgliederzahl der 20 größten Fachverbände

im Jahre	1913 . .	1 760 933
Ende	1916 . .	767 159
Ende	1917 . .	1 025 118[2]).

Wenn in anderen Gewerben trotz dieses Rückgangs in bezug auf die Lohnbedingungen große Erfolge erzielt werden konnten, so traf das fast ausschließlich für die Kriegsindustrie zu. Die typische Lage der Gewerkschaften betraf auch die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes. Ihre zahlenmäßige prozentuale Abnahme war jedoch stärker als bei der Gesamtheit der anderen Verbände. Der Verband der Deutschen Buchdrucker hatte Ende 1913 eine Mitgliederzahl von 69 387, Ende 1916 30 681 und Ende 1917 28 647, war somit um diese Zeit um rund 60 % zurückgegangen, während bei den erwähnten Fachverbänden die Abnahme Ende 1917 rund 40 % betragen hatte, dabei das Jahr 1917 gegenüber den beiden Vorjahren schon wieder eine beträchtliche Zunahme aufwies. Wenn andere Gewerkschaften bessere Erfolge im Lohnkampfe erzielten als das Buchdruckgewerbe, so dürfte dafür allein die Tatsache, daß es sich dort um Gewerbe der Kriegswirtschaft handelte, verantwortlich sein.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden setzte schon frühzeitig ein. Schon am 10. Juli 1915 wurde ein Aufruf des Tarifamts erlassen, der zur Einstellung von Kriegsinvaliden des Gewerbes eindringlich ermahnte, ferner auch mit Bekanntmachung des Tarifamts vom 5. August 1916. Die Bemühungen wurden weiterhin fortgesetzt. Mit der Regelung der Vermittlung wurde das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker betraut. Die

---

1) Vergl. Cassau, a. a. O., S. 39 ff.

2) Siehe Vierteljahrshefte für Statistik des Deutschen Reichs, 34. Jahrgang 1925, 1. Heft, S. 117/118. Der Zugang an Mitgliedern im Jahre 1917 wird auf die erfolgreiche Durchführung von Lohnbewegungen seitens des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zurückgeführt (siehe Correspondenzblatt der Generalkommission der Freien Gewerkschaften, Jahrgang 1918, Nr. 48, S. 69 der Statistischen Beilage Nr. 4).

nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Vermittlung der Kriegsbeschädigten[1]). Es sind alle Sparten des Buchdruckgewerbes vertreten:

	1916	1917	1918	1919
Angemeldete Invaliden und Beschädigte	315	385	477	503
Davon untergebracht	188	243	288	307
Gestrichen, weil auf wiederholtes Angebot Antwort ausblieb	70	72	82	98
Abgemeldet, größtenteils wieder heerespflichtig . .	47	64	75	94
Noch unterzubringen	10	6	11	4

Seit November 1918 wurde die Unterbringung kriegsbeschädigter Berufsgenossen durch die paritätischen Arbeitsnachweise bewirkt. Infolgedessen hatte sich die Tätigkeit des Tarifamts seitdem stark eingeschränkt, es wurde nur noch zur Unterbringung von Schwerbeschädigten in Anspruch genommen. Im Jahre 1920 war dem Tarifamt die Unterbringung von 16 Schwerkriegsbeschädigten möglich, womit die Zahl der vom Tarifamt untergebrachten Kriegsbeschädigten auf 519 gestiegen ist. Im Jahre 1921 stieg diese Zahl von 519 auf 541. Aus den Mitteilungen des Tarifamts[2]) geht hervor, daß Firmen über die gesetzliche Pflicht hinaus sich zur Einstellung der bei dem Tarifamt zur Unterbringung gemeldeten Schwerkriegsbeschädigten bereit erklärten. Die Zahl der beruflich wieder eingestellten Kriegsbeschädigten war tatsächlich eine wesentlich größere als sich aus den Berichten des Tarifamts ergibt, denn bei den vom Tarifamt Untergebrachten handelt es sich fast ausschließlich um Schwerverletzte oder Verstümmelte, deren Wiedereinstellung ihre früheren Arbeitgeber nicht bewerkstelligen konnten[3]). Bis Mai 1918 waren durch die Prinzipalität dem Tarifamt mehr als 800 offene Stellen zur Verfügung gestellt worden. Demgegenüber erscheint die Ziffer des Jahres 1918 mit 288 untergebrachten Invaliden niedrig. Das kommt daher, daß von den 800 gemeldeten offenen Stellen nur wenige für Schwerverletzte in Betracht

[1]) Die für die einzelnen Jahre angegebenen Ziffern bedeuten nicht einen Neuzugang, sondern eine Fortsetzung der Ziffern des Vorjahres.

[2]) Siehe Geschäftsbericht Tarifamt 1921, S. 32.

[3]) Siehe Korrespondent 1918, Nr. 58 „Die Zukunft der Kriegsbeschädigten" von Paul Schliebs (Geschäftsführer des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker).

kommen. Tatsächlich geht aus den Veröffentlichungen des Tarifamts hervor, daß bis auf ganz geringe Ausnahmen die Vermittlung der gemeldeten schwerverletzten Kriegsbeschädigten dem Tarifamt durchaus möglich war. Fast alle vom Tarifamt untergebrachten Kriegsverletzte fanden „in Buchdruckereien, Buchhandlungen oder an irgend einer anderen Stelle einen Platz, in dem sie ihren Beruf nutzbringend verwerten konnten. Es ist damit bewiesen, daß in unserem Gewerbe durchaus der Wille vorhanden war, die kriegsbeschädigten Berufsgenossen im Gewerbe zu behalten. Leider aber ist es dem Tarifamt so oft nicht möglich, gerade für Schwerverletzte angebotene Stellungen besetzen zu können, weil es an den Bewerbern, oder wenigstens dafür geeigneten Bewerbern fehlt. Nach wenigen Wochen sind diese Stellen dann der Vermittlung verloren gegangen"[1]). Von Bedeutung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge waren die in verschiedenen größeren Städten bestehenden Buchdrucker-Fachschulen, die sich in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge stellten. In einem, einem größeren graphischen Betriebe in Hannover angegliederten Schullazarett wurden ganz besonders Kriegsbeschädigte des graphischen Gewerbes ausgebildet bzw. umgeschult, um sie dem graphischen Gewerbe, wenn auch in anderen Sparten, zu erhalten, da sich meist die Notwendigkeit ergab, sie für eine Sparte des graphischen Gewerbes umlernen zu lassen. Unter anderem sind auch hier noch zu erwähnen die Fachschule für das Buchdruckgewerbe und Verwundetenschule, Stuttgart[2]), ferner die Tätigkeit des Kreises VII (ehemaliges Königreich Sachsen) und die Tätigkeit der Buchdrucker-Lehranstalt in Leipzig auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge[3]).

Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer.

An die Angehörigen des zum Heere einberufenen Personals wurden von einer großen Anzahl von Firmen Kriegsunterstützungen gezahlt. Vom Beginn des Krieges bis Ende 1918 wurden an Unterstützungen verausgabt von Prinzipalsseite: von 840 Firmen Mk. 16 498 938.—. Auch die Organi-

1) Siehe Korrespondent 1918, Nr. 58.

2) Siehe Zeitschrift 1917, Nr. 78/79.

3) Siehe Zeitschrift 1917, Nr. 84/85. — Vergl. auch: Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Staatsbetrieben, herausgegeben im Auftrage des Württembergischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge unter Mitwirkung ärztlicher Autoritäten und der maßgebenden Körperschaften des Deutschen Reichs vom Komm.-Rat Felix Krais, Stuttgart 1916. In dieser Schrift werden für die verschiedenen Industrien die Beschäftigungsmöglichkeiten für Kriegsverletzte aller Art eingehend behandelt, u. a. auch für das Buchdruckgewerbe.

sationen der Arbeitnehmer zahlten Kriegsunterstützungen, und zwar betrugen sie

beim Verband Deutscher Buchdrucker .	Mk. 3 505 007.—
beim Gutenbergbund	„ 153 330.—
beim Faktorenbund	„ 250 000.—
zusammen von Seiten der Arbeitnehmer	Mk. 3 908 337.—
von Seiten der Arbeitgeber, wie oben . . .	„ 16 498 938.—
Insgesamt hat demnach das deutsche Buchdruckgewerbe an Kriegsunterstützungen verausgabt[1])	Mk. 20 407 275.—

Zusammenfassung.

Am Schluß unserer Betrachtung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Buchdruckgewerbe während des Krieges ist hervorzuheben, daß sich die tarifliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Buchdruckgewerbe auch trotz der von Grund aus veränderten Verhältnisse im großen und ganzen bewährt hat. Das Urteil, das Professor Dr. Waldemar Zimmermann[2]) über die Tarifgemeinschaft fällte und zwar auf Grund des damals vorliegenden Geschäftsberichts des Tarifamts vom Jahre 1916 dürfte im allgemeinen als zutreffend gelten. Es wird dort hervorgehoben, „daß die klassische und weitest durchgebildete Tarifgemeinschaft Deutschlands, die der Buchdrucker, der manche grundsätzliche Gegner in Friedenszeiten bereits zünftische Entartung und Verzopfung der Gewerbeorganisation vorgeworfen haben, ihre auf Vertrauen und Einsicht der beiden Gewerbeparteien gegründete Macht gesunder und sozialer Ordnung mitten in dem chaotischen Kriegsgetriebe sicher und erfolgreich bewährt hat". Und ferner: „Man ersieht mit hoher Bewunderung, wie eine geschichtlich so tief gewurzelte, von Berufstraditionen so fest durchwachsene Arbeitsorganisation aus eigener Einsicht und Willenskraft, ohne behördlichen Zwang und ohne dem Geiste der selbstgeschaffenen Gesetzgebung des Gewerbes untreu zu werden, sich von gewissen hergebrachten Buchstaben und Regeln Schritt für Schritt vorübergehend zu lösen weiß, um den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft im Interesse des Vaterlandes und des Durchhaltens der Betriebe zu begegnen". Dieses Urteil mag im allgemeinen für die Kriegszeit Geltung haben; eine gewisse Lockerung des Tarifs war aber doch schon während der Kriegszeit eingetreten. Breidenstein[3]) erblickt das erstmalige Versagen der Tarifgemeinschaft in der Gewährung von Sonderzulagen an die Berliner

[1]) Siehe Statistik des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker vom Jahre 1918, S. 57.

[2]) Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 26. Jahrgang, München und Leipzig 1917, Nr. 29, Sp. 577 ff.

[3]) Siehe Breidenstein, a. a. O., S. 34.

Gehilfenschaft im Juni 1917[1]). Hierin ist wohl mit Recht der Ursprung von Sonderbestrebungen der Gehilfenschaft in einzelnen Orten in der Nachkriegszeit zu suchen. Die Beteiligung einer Anzahl Berliner Buchdruckgehilfen an einem politischen Streik im Januar 1918 ist weiterhin als eine Lockerung der Tarifgemeinschaft anzusehen. Diese Beteiligung erfolgte gegen den Willen der Prinzipale und trotz deren Einspruch. Das zuständige Tarif-Schiedsgericht hatte die Klage der Prinzipale, die auf Tarifbruch in idealer Konkurrenz mit Kontraktbruch gelautet hatte, abgelehnt[2]), dagegen hatte das Tarifamt als Berufungsinstanz gegen die Gehilfen entschieden und für recht erkannt, daß sich die beklagten Gehilfen mit der gemeinschaftlichen Arbeitsniederlegung des Kontraktbruchs schuldig gemacht hatten[3]). Im großen und ganzen muß jedoch gesagt werden, daß das Tarifgebäude in seiner Gesamtheit bei Kriegsende unversehrt war.

---

1) Vergl. S. 80.

2) Kontraktbruch begeht derjenige Gehilfe, u. a., der seine Stellung vor Ablauf der Kündigungsfrist oder ohne jede Kündigungsfrist verläßt. Unter Tarifbruch ist zu verstehen der absichtliche Bruch mit den auf Treu und Glauben aufgebauten Grundsätzen der Tarifgemeinschaft. Ein Gehilfe würde z. B. tarifbrüchig sein, wenn er absichtlich klare Bestimmungen des Tarifs nicht erfüllt. (Siehe Deutscher Buchdrucker-Tarif nebst Kommentar 1908, Berlin 1908, S. 92.)

3) Siehe Zeitschrift 1918, Nr. 11 und Nr. 20, ferner S. 103, Anmerkung.

Kapitel IV.

Arbeitsverhältnisse in der Nachkriegszeit.

I. Arbeitsverhältnisse der Gehilfenschaft und der Lehrlinge.

1. Veränderte Stellungnahme der deutschen Arbeitgeber gegenüber Tarifverträgen.

Die bisherige Darstellung dürfte erwiesen haben, daß sich die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse für das deutsche Buchdruckgewerbe auch in den außerordentlich schwierigen Kriegszeiten im allgemeinen bewährt hatte. Was seit Jahrzehnten im deutschen Buchdruckgewerbe verwirklicht worden war, sollte bald Gemeingut der gesamten deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden. Eine große Kundgebung für Sozialpolitik war im Frühjahr 1918 von der Gesellschaft für soziale Reform, der inzwischen auch die freien Gewerkschaften beigetreten waren, veranstaltet worden. Um diese Zeit war es, als die Führer des deutschen Unternehmertums mit den Gewerkschaften in Verbindung traten. Die Unternehmer hatten inzwischen erkannt, daß es mit der Zeit unmöglich geworden war, die Arbeiter künftighin als nicht gleichberechtigte Kontrahenten zu betrachten, ein Gesichtspunkt, der sich schon seit Jahrzehnten im Buchdruckgewerbe durchgesetzt hatte, der aber andererseits die Ursache von Angriffen deutscher Unternehmerkreise gegen die Unternehmer des Buchdruckgewerbes war[1]). Die Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führten zum Abschluß einer Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und

[1]) Vergl. u. a. Heller, a. a. O., S. 264 und den Beschluß des Zentralverbands Deutscher Industrieller vom Mai 1905 gegen den Abschluß von Tarifverträgen, zitiert Korrespondent, Jahrgang 1921, Nr. 150. Über die Stellung der Arbeitgeber gegenüber den Bestrebungen der Arbeiterklasse vergl. u. a. Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, 1. Band, Berlin und Leipzig 1921, S. 405 ff. Dort wird neben dem Deutschen Buchdrucker-Verein der 1880 gegründete Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten als Vereinigung genannt, die die Organisationen der Arbeitnehmer schon seit langem grundsätzlich anerkannt habe. Ferner vergl. auch Herkner, a. a. O., S. 416 ff.

Arbeitnehmer Deutschlands, „die den Gedanken der wirtschaftlich-sozialen Gemeinschaftsarbeit, wie er in einzelnen Gewerben während des Krieges bereits aus den Tarifverträgen herausgewachsen war, auf das ganze deutsche Wirtschaftsleben ausdehnen sollte“[1]). Die Funktionen der Arbeitsgemeinschaft sollten, wenngleich die Arbeitsgemeinschaft ebenso wie die Tarifgemeinschaften auf dem gleichen Grundgedanken der paritätischen Behandlung beider Parteien beruhten, andere sein, als die der Tarifgemeinschaften. Der Grundgedanke der Arbeitsgemeinschaft war die Erkenntnis, daß die Wiederaufrichtung der deutschen Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges einträchtliches Zusammenarbeiten verlangt[2]).

Am 15. November 1918 war das Abkommen zustande gekommen[3]); seit einigen Wochen war es bereits fertig gewesen und war[4]) mit Ausnahme des 8-Stunden-Tages nicht unter dem Einfluß der Revolution geboren worden. Es war ein Zusammenarbeiten der beiderseitigen Organisationen auf allen Gebieten vorgesehen. Wesentliche Punkte des Programms aber (z. B. Vereinbarung über die Schlichtung etwaiger Arbeitsstreitigkeiten, über Gewährleistung der Koalitionsfreiheit, über Anerkennung der Gewerkschaften, über Abschluß von Tarifverträgen, Arbeitsnachweise usw.), seit langem Programmpunkte der Gesellschaft für soziale Reform, finden wir schon seit fünf Dezennien im Buchdruckgewerbe verwirklicht[5]).

2. Unmittelbarer Einfluß der Revolution auf das Buchdruckgewerbe.

Es darf wohl mit Recht auf das Bestehen einer Tarifgemeinschaft zurückgeführt werden, wenn im großen und ganzen bei Ausbruch der Revolution die Ruhe im Buchdruckgewerbe nicht gefährdet wurde. Das in jedem einzelnen Gewerbeangehörigen stark vorhandene Bewußtsein der Notwendigkeit, sich der Organisation unterzuordnen, war doch wohl die Ursache für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Buchdruckgewerbe. Zwar wollte man in einigen Betrieben von der Tarifgemeinschaft nichts mehr wissen und erwartete alle das Gewerbe betreffenden Maßnahmen von Arbeiter- und Soldatenräten. In einzelnen Fällen suchten sich Anhänger

---

1) Ludwig Heyde, Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1922, S. 65.

2) Aus einer Kundgebung des Reichsverbands der Deutschen Industrie vom Frühjahr 1921. Vergl. Soziale Praxis, Jahrgang 1921, Nr 10, Spalte 265 aus Artikel „Der Streit um die Arbeitsgemeinschaften“ von Dr. Gerhard Leopold.

3) Das Buchdruckgewerbe gehörte der Zentral-Arbeitsgemeinschaft durch die Reichsarbeitsgemeinschaft für das Papierfach an. Auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse hatte jedoch diese keinen Einfluß.

4) Vergl. Heyde, a. a. O., S. 66.

5) Vergl. auch Artikel 159 und 165 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.

der radikalen Partei in den Besitz von Zeitungen zu setzen, aber sie fanden Widerstand nicht allein durch die Organe der Polizei, sondern auch bei den in Frage kommenden Gehilfen der Betriebe. Der Generalstreik bei Beginn der Revolution war nicht allgemein. In vielen kleinen Orten wurde weitergearbeitet. In manchen größeren Druckereien herrschte eintägiger Streik, ja, man begnügte sich auch mit einer mehrstündigen Beteiligung an Demonstrationsumzügen[1]). Soweit die tariflichen Organisationen in Betracht kamen, wurden sie durch den sogenannten „Buchdruckerrat" erweitert, den das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker mit Zustimmung des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker am 18. November 1918 gebildet hatte „zur Regelung aller derjenigen Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis, die mit der Übergangswirtschaft im Zusammenhang stehen". Der Buchdruckerrat bestand aus 5 Prinzipalen, 5 Gehilfen, 1 Hilfsarbeiter und aus den Mitgliedern des Tarifamts. Die Wahl der Mitglieder wurde durch den Tarifausschuß im Einverständnis mit den Prinzipal- und Gehilfenorganisationen vorgenommen. Dieses Organ wurde deshalb geschaffen, weil es in der so außerordentlich bewegten Übergangszeit unmöglich erschien, den Tarifausschuß so häufig zusammenzurufen, wie es notwendig sein mochte. Bei Anwesenheit der Mitglieder des Buchdruckerrats konnten die Mitglieder des Tarifamts bei der Beschlußfassung nicht den Ausschlag geben. Der Buchdruckerrat wurde bald Gegenstand von Angriffen, und Ende März 1919 erfolgte seine Auflösung, nachdem er mehrere Monate wichtige durch die Zeitverhältnisse bedingte Tarifänderungen beschlossen hatte[2]).

3. Überblick über die abgeschlossenen Manteltarife.

Ablauf des bis Ende 1920 verlängerten Tarifs.

Der Tarif vom 1. Januar 1912 war mit dem 31. Dezember 1916 abgelaufen. Im Einverständnis mit den Tarifparteien war der Tarif stets verlängert worden, nachdem er nicht allein dauernd in den lohntariflichen Teilen, sondern in der Nachkriegszeit auch in wesentlichen anderen Bestimmungen, wie weiter unten besprochen werden wird, Veränderungen erfahren hatte. Es sei hier nur an die wichtigste Änderung, die Arbeitszeit, erinnert[3]). Von beiden Parteien war die Kündigung des Tarifs zu Ende des Jahres 1920 erfolgt, und zwar machte die Kündigung einen vollständigen Neuaufbau des Tarifs und nicht wie in früheren Fällen eine Revision notwendig.

Tarif 1921/22.

Zur Zeit als die Verhandlungen für den Neuabschluß des Tarifs im Oktober 1920 geführt wurden, herrschte der Streik der Angestellten im

1) Vergl. Zeitschrift, Jahrgang 1918, Nr. 48.

2) Vergl. Geschäftsbericht Tarifamt 1918, S. 13 ff.

3) Vergl. Abänderungen des Deutschen Buchdruckertarifs 1912 vom Juni, September, Dezember 1919, Mai 1920.

Berliner Zeitungsgewerbe[1]), der durch Arbeitsverweigerungen der Buchdruckergehilfen und sich daran anschließende Aussperrungen größere Bedeutung gewann. Es liegt auf der Hand, daß derartige Vorkommnisse die Verhandlungen erschwerten. Erst am 26. Verhandlungstag kam der Tarif zustande, dessen Genehmigung gehilfenseitig von einer Urabstimmung abhängig gemacht wurde[2]). Die Gehilfenanträge waren zum Teil sehr weitgehender Natur, z. B. Bildung von Ausgleichskassen[3]), Herabsetzung der Arbeitszeit Sonnabends und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um vier Stunden, so daß das Prinzipalsorgan[4]) darüber wie folgt urteilte: „Leider ist aus den Gehilfenanträgen zu ersehen, daß der radikalen Opposition in ihren Kreisen weitgehendstes Entgegenkommen auf Kosten der bisherigen gewerkschaftlichen Grundsätze gemacht worden ist". Andererseits hatten auch die Unternehmer weitgehende Anträge gestellt, z. B. Einführung von Stundenlohn statt Wochenlohn. Mit einem Antrage: „Die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und die volle Nutzbarmachung betriebstechnischer Einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden", wollte man eine Erhöhung der Produktion erreichen. Man dachte unter anderem an die Einführung des Stücklohns an Druckmaschinen, der sich aber die Drucker widersetzten, weil sie eine Erhöhung der Zahl der arbeitslosen Drucker befürchteten. Die Dauer des Tarifs war für zwei Jahre ab 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1922 bemessen. Als Ergebnis der Verhandlungen muß vor allem die volle Aufrechterhaltung der 48-Stunden-Woche bezeichnet werden. Ein Abbau der bisherigen Bestimmungen, der von Unternehmerseite beabsichtigt war, unterblieb und zwar in der Hauptsache wegen der herrschenden Arbeitslosigkeit; Festsetzung einer geringeren Lehrlingszahl, Feiertagsbezahlung der Berechner, Verringerung der von einem Maschinenmeister zu bedienenden Maschinenzahl und ähnliches gehörten zu den Ergebnissen der Tarifänderung. Die Ausdehnung des Berechnens auf Druck, Stereotypie und Galvanoplastik war von den Unternehmern nicht erreicht worden. „Es ist unverkennbar, daß die trostlose wirtschaftliche Lage und die Ungeklärtheit der sozialen Verhältnisse die Stellung der Gehilfen stärkte und ihnen ermöglichte, manches zu Fall zu bringen, was prinzipalsseitig als unerläßliche Bedingung aufgestellt worden war"[5]). Der Tarif war zwar im großen und ganzen der alte ge-

---

1) Vergl. S. 228.
2) Vergl. S. 112.
3) Vergl. Kapitel V, I, 3 (Ausgleichskassen).
4) Vergl. Zeitschrift 1920, Nr. 42.
5) Vergl. Zeitschrift 1920, Nr. 48.

blieben, aber das Bestreben der Prinzipale, Produktivität und Rentabilität des Buchdruckgewerbes durch entsprechende Tarifbestimmungen zu heben, hatte keinen Erfolg gefunden.

Tarif 1923.

Der Tarif war von seiten der Prinzipale zu Ende des Jahres 1922 gekündigt worden. Diese Kündigung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins vom Juli 1922 in Wernigerode. Der Hauptzweck der Kündigung war die Schaffung eines Tarifs, der von Organisation zu Organisation geschlossen werden sollte[1]), was auch geschah. Die Verhandlungen über den neu abzuschließenden Tarif dauerten vom 20. November bis 19. Dezember 1922. Naturgemäß suchten beide Parteien durch ihre Anträge ihre Interessen so weit wie nur irgend möglich zu wahren. Nachdem man 6 Tage vergeblich verhandelt hatte, wurde das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung über verschiedene Punkte angerufen. Es fällte einen Schiedsspruch in bezug auf Beibehaltung des Wochenlohnes, die Kündigungsfrist, die Urlaubsdauer und die Feiertage, welcher Schiedsspruch mit geringen Abänderungen von seiten der Tarifparteien angenommen wurde. Aber damit waren die Schwierigkeiten noch nicht beseitigt, und die Verhandlungen dauerten, wie schon oben erwähnt, über 4 Wochen. Oft drohte der Abbruch der Verhandlungen, und gelegentlich ließ die Gehilfenschaft ihren Wunsch erkennen, an den Reichsarbeitsminister heranzutreten, um Verlängerung des bisherigen Tarifs zu verlangen. Die Prinzipale erklärten, daß sie sich dem aufs äußerste widersetzen würden, und mangels eines fehlenden Tarifs würde eine tariflose Zeit eintreten, so daß die Gehilfenschaft gezwungen wäre, in Kreisen und Bezirken Separatabkommen zu treffen. Nach mancherlei Schwierigkeiten gelangte der Tarif zum Abschluß und zwar mit einjähriger Dauer für das Jahr 1923. Wichtige Ergebnisse dieses Tarifs sind unter anderem die Beibehaltung des Wochenlohns, die Festsetzung der Zeitspanne der täglichen Arbeitszeit zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends statt wie bisher 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends oder in Zeitungsbetrieben von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, ferner die Staffelung der Altersklassen nach prozentualen Abstufungen von der Höchstklasse, weiterhin die Einschränkung der Bezahlung der Feiertage auf 8, während bisher alle landesgesetzlich anerkannten zu zahlen waren, die Erweiterung der entschädigungspflichtigen Dienstbehinderungen, die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsfrist; als weitere Punkte wären zu nennen: die Erleichterung der

[1]) Siehe S. 103—104.

Kündigung bei Teilstreiks, die Herabsetzung der Ferientage in Gemeinden über 25000 Einwohner auf 12, unter 25000 Einwohnern auf 10 Tage (gegen bisher 15 Tage), dafür aber Gewährung von Ferien nicht nur nach Betriebszugehörigkeit, sondern auch nach Berufszugehörigkeit, Wiederfestsetzung eines prozentualen Aufschlags für den Lohn der Maschinensetzer, ferner eines prozentualen Aufschlags für Korrektoren. Die Tariforgane mußten vollkommen umgestaltet werden[1]). Die Mitwirkung der Gehilfen bei der Preisbemessung wurde ausgeschaltet. Das dürfte im großen und ganzen den Inhalt des Tarifs wiedergeben, dessen Einzelheiten weiter unten besprochen werden.

Tarif bis Ende Mai 1924 gültig.

Die Kündigung des Tarifs war wiederum von Prinzipalsseite erfolgt. Am 12. Dezember 1923 begannen die Verhandlungen zur Erneuerung des Ende Dezember 1923 ablaufenden Manteltarifs. Den Kernpunkt der Verhandlung bildete der von Unternehmerseite gestellte Antrag auf Erhöhung der Arbeitszeit, die nach dem damals noch schwebenden „Arbeitszeitgesetz" vorgesehen war. Auch die Lohnregelung (Stundenlöhne, Bezirkstarif, Staffelung der Lohnklassen), Feiertagsbezahlung, Kündigungsfrist, Entlohnung der Lehrlinge und deren Urlaub waren Gegenstand der Verhandlungen. Da man zu keiner Einigung gelangte, wurde das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung angerufen, das einen Schiedsspruch in bezug auf die Arbeitszeit, Lohnregelung, Feiertage, Kündigungsfrist, Urlaub und Lehrlingsbestimmungen fällte, und zwar setzte der Schiedsspruch unter anderem eine 54stündige Arbeitszeit fest, bestimmte als Zeitlohn den Stundenlohn, sah eine bezirksweise Regelung des Lohnes vor und ähnliches. In den Hauptpunkten war es ein für die Unternehmer günstiger Schiedsspruch. Der Schiedsspruch wurde von den Prinzipalen anerkannt, von den Gehilfen abgelehnt. Die von den Prinzipalen beantragte Verbindlichkeitserklärung erfolgte jedoch nicht. Die Unternehmer wollten jedoch unter allen Umständen eine verlängerte Arbeitszeit erreichen, zumal inzwischen die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 erlassen war, die die Möglichkeit einer längeren Arbeitszeit als 48 Stunden in der Woche durch tarifliche Regelung vorsah. Der alte Tarif war am 31. Dezember 1923 abgelaufen, und obwohl der Schiedsspruch schon am 19. gefällt war, war dem Antrage auf Verbindlichkeitserklärung noch nicht stattgegeben. Schon schritten die Unternehmer zur allgemeinen Aussperrung und hatten auch schon den Antrag auf Löschung des Tarifvertrags im Tarifregister bei dem Reichsarbeitsminister

---

[1]) Vergl. Kapitel VI (IV, 3 Organe des Organisationstarifs).

gestellt[1]). Da gab in den ersten Januartagen der Reichsarbeitsminister seine Entscheidung dahin bekannt, daß er eine Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs nicht aussprechen könne, und zwar nicht etwa wegen der darin festgesetzten verlängerten Arbeitszeit, sondern wegen der vorgesehenen Lohnregulierung, die nicht den Interessen beider Parteien gerecht würde. Am 10. Januar 1924 kam eine Verständigung über die strittigen Punkte in einer für die Gehilfen günstigen Form zustande, die hier nicht behandelt werden soll, da die Besprechung bei den betreffenden Abschnitten erfolgen wird. Dieser Tarif wurde nur bis 31. Mai 1924 abgeschlossen und zwar in der Hauptsache auf Betreiben der Arbeitnehmer, die hofften, daß das in dem Abkommen enthaltene Arbeitszeitabkommen[2]) nach Ablauf des Tarifs verbessert werden könne.

Tarif bis Ende Januar 1925.

Der Ende Mai 1924 ablaufende Tarif wurde bis 31. Januar 1925 verlängert. Die Hauptabänderung bestand darin, daß das sogenannte Arbeitszeitabkommen durch Bezahlung eines Mehrstundenaufschlags für die 5 Mehrstunden in der Woche geändert wurde[3]). Auch wurden die Akkordsätze im Handsatz und Maschinensatz auf Goldmarkbasis umgestellt[4]). Im übrigen aber enthielt der Tarif nicht sehr wesentliche Abänderungen. Er sollte sich um drei Monate verlängern, falls er nicht zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt war.

Tarif ab Ende Januar 1925.

Der Ende Januar 1925 ablaufende Tarif war von Gehilfenseite rechtzeitig gekündigt worden. Die Verhandlungen für den Neuabschluß des Tarifs dauerten zwei Wochen. Die Gültigkeitsdauer des neu abgeschlossenen Tarifs war dreizehn Monate, und zwar vom 31. Januar 1925 bis 28. Februar 1926; falls nicht zwei Monate vorher die Kündigung erfolgt, läuft der Tarif mit gleicher Kündigungsdauer auf drei Monate weiter. Das sogenannte Arbeitszeitabkommen wurde als getrennte tarifliche Abmachung aufgehoben, vielmehr in der Form in den Tarif hineingearbeitet, daß der Begriff von „Überstunden auf längere Dauer" statt des bisherigen Begriffs sogenannter „Mehrstunden" eingeführt wurde, und zwar unter Erhöhung der Entschädigung. Hierdurch trat der Charakter des grundsätzlichen Achtstundentags mehr in die Erscheinung. Teilweise Erhöhung der Aufschläge für Überstunden, für Schichtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen Ledigen und

[1]) Vergl. Zeitschrift 1924, Nr. 2, ferner Aufruf des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Arbeitgeber-Verbands für das deutsche Zeitungsgewerbe vom 31. Dezember 1923, Zeitschrift 1923, Nr. 105.

[2]) Vergl. S. 130.

[3]) Vergl. S. 130.

[4]) Vergl. Kapitel V, I, 10 („Akkordbezahlung der Handsetzer" und „Entlohnung der berechnenden Maschinensetzer").

Verheirateten auf dem Lohngebiete, Erhöhung des Aufschlags für Maschinensetzer und Korrektoren, Milderung der Lehrlingsskala mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften, alles dies sind die wesentlichen Merkmale des ab Ende Januar 1925 bis 28. Februar 1926 laufenden Tarifs[1]).

Beispiele für die Dauer anderer Tarifverträge neuerer Zeit.

Gegenüber der Tarifdauer von 13 Monaten wird darauf hingewiesen, daß in der Vorkriegszeit die Tarife im Buchdruckgewerbe auf 5 Jahre abgeschlossen wurden. Die eben erwähnte Dauer des Manteltarifs dürfte der im allgemeinen gegenwärtig verabredeten Dauer von Manteltarifen entsprechen. So werden z. B. die Manteltarife in der Metallindustrie Mitteldeutschlands in neuerer Zeit in der Regel auf ein Jahr mit vierteljährlicher Kündigung abgeschlossen. Ein Manteltarif mit längerer Dauer gehört wohl zu den Ausnahmen, z. B. der Manteltarif in der Schokolade-Industrie (Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Arbeitgeber-Verband der Schokolade- und Zuckerwaren-Industrie und verwandten Betriebe und dem Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg, sowie dem Zentralverband der Nahrungs- und Genußmittel-Industriearbeiter in Düsseldorf), der vom 1. September 1924 bis 31. August 1926 läuft mit erstmaliger Kündigung am 1. Mai 1926.

4. Probleme.

Beeinflussung des Tarifwesens durch die Gesetzgebung.

Es liegt auf der Hand, daß angesichts der großen wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen eine große Zahl von Problemen innerhalb der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auftauchte, zunächst infolge der Gesetzgebung. Von unmittelbarer Wirkung war die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918[2]), die die regelmäßige Arbeitszeit auf 8 Stunden festsetzte.

a) 8stündige Arbeitszeit.

b) Arbeiterausschüsse.

Ähnlich war es mit den gesetzlichen Maßnahmen, die die Errichtung von Arbeiterausschüssen vorsahen[3]). Allerdings muß hier einschränkend bemerkt werden, daß für einen Teil der Buchdruckbetriebe, nämlich die, die dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst unterstellt waren, solche Ausschüsse schon bestanden; dem Prinzip nach waren diese

---

[1]) Anmerkung während der Drucklegung: Mit Rücksicht auf die wenig übersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse war von keiner Seite eine Kündigung des Manteltarifs erfolgt, so daß dieser zunächst bis 28. Mai 1926 weiterlief. Ende März 1926 wurde der Manteltarif bis 31. März 1927 verlängert. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter.

[2]) Reichsgesetzblatt, S. 1334.

[3]) Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt S. 1456.

Arbeitervertretungen dem Buchdruckgewerbe nichts Neues, da das System der Vertrauensleute schon seit langem bestand[1]).

c) Betriebsrätegesetz.

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, das der Arbeiterschaft eine starke Erweiterung ihrer Rechte verschaffte, war in seiner Auswirkung auf die Gestaltung des Buchdruckertarifs von geringer Bedeutung, da es sich nur darum handelte, die Vertrauensleute durch die gesetzliche Betriebsvertretung zu ersetzen. Andererseits aber hatte das Betriebsrätegesetz auch den Buchdruckergehilfen insofern eine Verbesserung gebracht, als es sich bei dem Betriebsrat um eine gesetzlich anerkannte Vertretung handelte, deren Wahl sich auf eine gesetzliche Verpflichtung gründete, sobald über 20 Arbeitnehmer[2]) vorhanden waren. Der tarifliche Schutz des Vertrauensmanns wurde durch den gesetzlichen Schutz des Betriebsrates ersetzt[3]).

d) Schlichtungswesen.

Die Bestimmungen des seit Januar 1923 geltenden Tarifs wurden in bezug auf die Schiedsgerichte von dem damals vorliegenden Entwurf der Schlichtungsordnung (siehe Reichsarbeitsblatt 1922, amtl. Teil, Nr. 9, S. 234) insofern beeinflußt, als man Einzel-Streitigkeiten vor die Gewerbegerichte brachte, eine Bestimmung, die auch in der sogenannten neuen Schlichtungsordnung[4]) enthalten ist.

e) Arbeitsnachweis.

Von geringem Einfluß auf die Tarifgestaltung war das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922[5]). Die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, zu denen auch die paritätischen Arbeitsnachweise des Buchdruckgewerbes gehören, hatten sich für ihre Vermittlungstätigkeit den für die öffentlichen Arbeitsnachweise aufgestellten Grundsätzen anzupassen, die im wesentlichen den bisher von ihnen geübten Prinzipien entsprachen, z. B. Vermittlung nur zu tariflich zulässigen Bedingungen und nach sachlichen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung[6]).

f) Kurzarbeit.

Die in der Nachkriegszeit zeitweise geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Kurzarbeit wirkten sich allerdings auch in der materiellen Gestaltung des Tarifs aus[7]).

---

1) Vergl. S. 71, Anmerkung 4.

2) bzw. 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer waren für die Wahl eines Betriebsobmannes nötig.

3) Entgegen dem Bestreben der Gehilfenschaft wurden Materien, die durch Reichs- oder Landesgesetze geregelt waren, nicht noch einmal in den Tarif aufgenommen. Abgesehen von der Belastung des Tarifs hätte dies auch zu Unzuträglichkeiten führen müssen, z. B. bei Abänderung von Gesetzen während der Tarifdauer.

4) Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 1043.

5) Reichsgesetzblatt I, S. 657, ferner die Abänderungsverordnung vom 30. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 1065.

6) Schon der Tarif vom Jahre 1912 wie auch der Tarif des Jahres 1921/22 hatte ausdrücklich festgelegt, daß die Eintragung in die Liste des Arbeitsnachweises oder die Vermittlung von Gehilfen nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit derselben zu einer Organisation oder Kasse abhängig gemacht werden durfte. Demnach entsprach also schon in der Vorkriegszeit die tarifliche Bestimmung im Buchdruckgewerbe den soviel später erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

7) Vergl. Kapitel V (I, 12 Kurzarbeit).

g) Unabdingbarkeit.

Vier Probleme waren es aber vor allem, die außerordentliche Bedeutung für das Tarifwesen gewannen, das sind die Unabdingbarkeit des Tarifs, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifen, die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen und das Problem der Tariffähigkeit. Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge wurde zuerst ausgesprochen in der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918[1]). „Unabdingbarkeit bedeutet die bindende Geltung des Tarifvertrags für die Beteiligten derart, daß eine Abweichung [ein „Abdingen"] vom Inhalt des Tarifvertrags im Einzelvertrag ausgeschlossen ist"[2]). Auch die Einzelverträge haben selbst bei Abweichen ihres Inhalts vom Tarifvertrag einen tarifmäßigen Inhalt. Sieht beispielsweise ein Tarifvertrag einen Stundenlohn von Mk. 1.— vor, so gelten Einzel-Arbeitsverträge mit einem Stundenlohn von 90 Pfg. trotzdem zu einem Stundenlohn von Mk. 1.— abgeschlossen[3]). Abweichende Vereinbarungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften nur dann wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zu Gunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

h) Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung[4]) kann durch das Reichsarbeitsministerium ausgesprochen werden für solche Tarifverträge, „die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben". Hierdurch sind die Bestimmungen des Tarifvertrags auch für diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Arbeitsverträge verbindlich, die nicht oder nicht beide an dem Tarifvertrag beteiligt sind. Der Reichsarbeitsminister hat die Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch Verordnung vom 6. Januar 1922 auf die Reichsarbeitsverwaltung übertragen[5]).

i) Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen.

Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ist zurückzuführen auf die Demobilmachungsverordnungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaft-

---

1) § 1, Reichsgesetzblatt, S. 1456.

2) Walter Kaskel, Arbeitsrecht, S. 17.

3) Vergl. Kaskel, a. a. O., S. 18.

4) Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt, S. 1456, § 2, neueste Fassung der Verordnung durch Gesetz vom 23. Januar 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 67.

5) Vergl. Kaskel, a. a. O., S. 19.

lichen Demobilmachung[1]). Wird ein von einem Schlichtungsausschuß oder einer Schlichtungskammer[2]) gefällter Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden, „wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist". Zuständig für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt, in den übrigen Fällen der Reichsarbeitsminster. Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruchs. Auch Schiedssprüche vereinbarter Schlichtungsstellen können auf die geschilderte Weise für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs wirkt nur für die am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen oder die Mitglieder der daran beteiligten Verbände, es sei denn, daß ein solcher Schiedsspruch von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt wird.

k) Einfluß dieser drei gesetzlichen Vorschriften auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Allein die Darstellung dieser drei gesetzlichen Vorschriften dürfte ihre außerordentlich große Bedeutung für das Tarifwesen beweisen. Diese sämtlichen Bestimmungen bedeuten gewiß nicht ausschließlich einen Schutz des Arbeitnehmers, aber doch in überwiegendem Maße. Die Bedeutung dieser Bestimmungen besteht für den Arbeitgeber darin, daß schlechtere Arbeitsbedingungen als die auf die geschilderte Weise gesetzlich festgelegten auch von den Konkurrenten des Arbeitgebers nicht gewährt werden dürfen. Sie bedeutet fernerhin die Verpflichtung des Arbeitnehmers, zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen zu arbeiten. Allerdings steht ihm das Recht des Streiks zu, wie dem Arbeitgeber das Recht der Aussperrung. Die Praxis — die Erfahrungen des Buchdruckgewerbes bieten dafür einen Anhalt — zeigt jedoch, daß die Behörde nicht die Macht hat, die Arbeitnehmer zur Annahme der durch Schiedsspruch festgelegten Bedingungen zu zwingen. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen seitens der Reichsarbeitsverwaltung[3]) erfolgte daher im Buchdruckgewerbe in der Regel erst dann, wenn Aussicht auf die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens vorhanden war. Falls die Arbeit-

[1]) § 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919, Reichsgesetzblatt S. 8, sodann Fassung § 23 der Verordnung vom 3. September 1919, Reichsgesetzblatt S. 1500, später neue Fassung § 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920, Reichsgesetzblatt S. 218, jetzige Fassung § 6 der Verordnung vom 30. Oktober 1923 über Schlichtungswesen, Reichsgesetzblatt I, S. 1043, vergl. auch Kaskel, a. a. O., S. 298.

[2]) § 5 der Verordnung über Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 1043.

[3]) Diese ist zuständig, weil es sich beim Buchdruckgewerbe um einen Reichstarif handelt.

geber die durch einen für verbindlich oder allgemeinverbindlich erklärten Schiedsspruch festgelegten Bedingungen nicht anerkennen wollten, verblieb ihnen allerdings die Möglichkeit der Aussperrung. Im Buchdruckgewerbe ist hiervon jedoch nur in verschwindendem Maße Gebrauch gemacht worden.

l) Besonderer Einfluß auf das Buchdruckgewerbe.

Für das Buchdruckgewerbe, in dem die Arbeitsbedingungen seit Jahrzehnten auf paritätischer Grundlage geordnet waren, wirkten die gesetzlichen Maßnahmen insofern besonders einschneidend, als sie einen Bruch mit einer seit Jahrzehnten — wie man wohl sagen darf — zu Gunsten beider Tarifparteien geübten Praxis bedeuteten. Das Eingreifen von außerhalb des Gewerbes stehenden Organen war im Laufe der Nachkriegszeit sehr häufig[1]). Vielfach waren hierfür allgemeine Gesichtspunkte maßgebend angesichts der Bedeutung des Buchdruckgewerbes für die Allgemeinheit; dies zeigte sich zur Zeit des Banknotendrucks oder zu Zeiten, wo die Regierung aus politischen Gründen eine Stillegung der Presse nicht dulden konnte, alles Gesichtspunkte, die beweisen, daß die geschilderte gesetzliche Regelung für das Buchdruckgewerbe erhöhte Bedeutung hatte[2]).

m) Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Buchdrucker-Tarifen.

Frühzeitig (1919) war man im Buchdruckgewerbe bestrebt, eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Buchdruckertarifs zu erreichen. Zur Zeit der bis Ende 1922 bestehenden Tarifgemeinschaft[3]) ließ sich dies jedoch nicht in dem Maße ermöglichen, wie es von den beiden Tarifparteien erstrebt wurde, da das Reichsarbeitsministerium sich auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nur bereiterklärte, diejenigen Bestimmungen des Deutschen Buchdruckertarifs, die sich auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beziehen, für allgemeinverbindlich zu erklären; alle übrigen Bestimmungen des Tarifs wie Lehrlingsskala, Schiedsinstanzen, Arbeitsnachweise, Verkaufspreise für Drucksachen, Mitgliedschaft bei der Tarifgemeinschaft, sollten davon nicht betroffen werden[4]). Unter diesen Umständen wurde bis zum Ablauf des unter der Tarifgemeinschaft abgeschlossenen Tarifs bis Ende 1922 von weiteren entsprechenden Bemühungen abgesehen, dagegen erfolgte die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der späteren Tarife, z. B. die des für das Jahr 1923 abgeschlossenen Tarifs[5]) und des ab Januar 1925

---

1) Vergl. u. a. Anhang Nr. 1 über die Lohnverhandlungen, aber auch bei Schaffung von Manteltarifen siehe S. 94, 95.

2) Vergl. auch Anhang 1, Nr. 67.

3) Siehe S. 94 und 104.

4) Vergl. Geschäftsbericht des Tarifamts 1919, S. 5, 12 ff.

5) Korrespondent 1923, Nr. 77.

gültigen Tarifs[1]). Abgesehen von der eingeschränkten Allgemeinverbindlichkeit für Gehilfen in der Reichsdruckerei, für die zum Teil besondere Bestimmungen in einem Sonder-Tarifvertrage festgesetzt werden, erstreckt sich die Allgemeinverbindlichkeit nicht auf die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren, ferner nicht auf die Lehrlingsbestimmungen, soweit durch Handwerkskammern oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder werden[2]). Die erwähnten Allgemeinverbindlichkeitserklärungen beziehen sich auf die Manteltarife; die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für Lohntarife sind an anderer Stelle ersichtlich[3]).

n) Tariffähigkeit

Die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen dürfen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftliche Verträge (Tarifverträge) geregelt werden[4]). „Tariffähigkeit bedeutet sowohl Rechtsfähigkeit wie Handlungsfähigkeit im Gebiet des Tarifvertrages, also die Fähigkeit Partei eines Tarifvertrages zu sein, wie diesen Vertrag wirksam abzuschließen"[5]). Während auf Arbeitgeberseite sowohl Einzelpersonen wie Vereinigungen tariffähig sind, ist auf Arbeitnehmerseite die Tariffähigkeit auf Vereinigungen beschränkt. Eine Vereinigung, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, also gemischt ist, ist nicht tariffähig[6]). Gerade diese letztere Bestimmung betraf das Buchdruckgewerbe, da die Tarifgemeinschaft einen Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches darstellte, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder waren. Die Mitgliedschaft war unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Organisation. Auf seiten der Unternehmer konnten diejenigen Firmen Mitglied werden, die bei Inkrafttreten des jeweiligen Tarifs in der Mitgliederliste der Tarifgemeinschaft eingetragen waren und auf Gehilfenseite die in dem genannten Zeitpunkt bei tarifzugehörigen Prinzipalen beschäftigten Gehilfen, wobei der Neuerwerb der Mitgliedschaft durch besondere Bestimmungen gesichert war.

---

[1]) Korrespondent 1925, Nr. 46.

[2]) Siehe S. 181. Die Weigerung des Reichsarbeitsministers, gewisse tarifliche Lehrlingsbestimmungen für verbindlich zu erklären, führten u. a. zu Erörterungen im Reichstag, bei denen der Reichsarbeitsminister den gleichen Standpunkt, wie eben dargelegt, einnahm (siehe stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 348. Sitzung, 7. Mai 1923, S. 10888C).

[3]) Vergl. Anhang 1.

[4]) § 1 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt, S. 1456.

[5]) Kaskel, a. a. O., S. 16.

[6]) Kaskel, a. a. O., S. 16.

Abschluß von Organisation zu Organisation.

Die Bestrebungen, die Tarifgestaltung dem neuen Rechte anzupassen, gingen von Unternehmerseite aus. Bei der Beratung über den neuen Manteltarif im Herbst 1920 wurde von Prinzipalsseite der Antrag gestellt, den Tarif von Organisation zu Organisation abzuschließen, also zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein einerseits und dem Verband der Deutschen Buchdrucker sowie dem Gutenbergbund andererseits[1]). Tatsächlich waren die Organisationen, insbesondere der Deutsche Buchdrucker-Verein und der Verband der Deutschen Buchdrucker vermöge ihrer Bedeutung ohnedies schon Träger des Tarifs gewesen. Die „Allgemeinheit" der Prinzipale und Gehilfen, zwischen der bisher die Tarife abgeschlossen wurden, war gewissermaßen ein unbestimmter Begriff. Die Unternehmer versprachen sich von einem sogenannten Organisationsvertrag eine Stärkung der Organisation sowohl auf ihrer Seite wie auf seiten der Gehilfenschaft, auch hofften sie auf eine klarere und straffere Tarifpolitik, zumal schon die damals vorhandene Bedeutung der Organi-

---

[1]) Schon früher — seit 1907 — hatte ein ebenfalls mit dem Namen Organisationsvertrag bezeichnetes Abkommen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband der Deutschen Buchdrucker bestanden, seit dem Jahre 1909 auch mit dem Gutenbergbund und zwar neben der Tarifgemeinschaft. Dieser Vertrag verbürgte den beiden Organisationen die Erfüllung der nach dem Tarifvertrag den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch, soweit dies im Einzelfalle von den Vereinen gefordert wird, dem der Geschädigte angehörte. Der Verein, dem der Geschädigte angehörte, haftete dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens soweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet war. Es wurde vereinbart, daß in der Regel nur eine Summe gefordert wird, die dem verdienten Lohn während der Kündigungsfrist des Betreffenden entspricht, jedoch mindestens ein Wochenlohn (vergl. Denkschrift des Deutschen Buchdruckgewerbes, herausgegeben vom Deutschen Buchdrucker-Verein, Leipzig 1908, S. 35). Seit Bestehen des Vertrages bis zum Jahre 1913 wurden vom Deutschen Buchdrucker-Verein beim Verband der Deutschen Buchdrucker 214 Kontraktbruchstrafen mit 8 300 Mk. und umgekehrt 31 Kontraktbruchstrafen mit 1 592 Mk. geltend gemacht (Geschäftsbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1913, S. 13). Der § 4 dieses sogenannten Organisationsvertrages, der vorsah, daß die Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins nur Verbandsmitglieder einstellen und umgekehrt diese nur bei Mitgliedern des Deutschen Buchdrucker-Vereins arbeiten durften, war Gegenstand heftiger Angriffe auch von außenstehender Seite. Man erblickte darin eine sehr weitgehende Bevorzugung einer Gewerkschaft bestimmter Richtung und erreichte auch tatsächlich, daß die betr. Bestimmungen dahin abgeändert wurden, daß statt Verbandsmitglieder Mitglieder der Tarifgemeinschaft beschäftigt werden durften; andererseits übernahm der Verband die Verpflichtung, nur tariftreue Mitglieder aufzunehmen und nur in tariftreuen Druckereien zu arbeiten. Eine weitere Bestimmung, die den beiden Organisationen die maßgebenden Stellungen in den Organen der Tarifgemeinschaft zugesprochen hatte, wurde ebenfalls aufgehoben (vergl. u. a. Denkschrift des Deutschen Buchdrucker-Vereins, Leipzig 1908, S. 58). Dieser Organisationsvertrag erreichte mit dem 31. Dezember 1918 aus folgendem Grunde sein Ende: Eine Anzahl Gehilfen hatten sich im Januar 1918 an einem politischen Streik beteiligt trotz Einspruchs der Prinzipale gegen die kontraktwidrige Niederlegung der Arbeit. Die Klage bei dem zuständigen Schiedsgericht wegen Kontraktbruchs wurde vom Schiedsgericht mit Stimmengleichheit abgelehnt, während das Tarifamt als Berufungsinstanz Kontraktbruch feststellte. Die Forderung der Prinzipalität an den Verband, auf Grund des Organisationsvertrags Schadenersatz zu leisten, wurde vom Verband abgelehnt, da er für Tarifbrüche aus Anlässen, die er nicht verhindern könne, nicht haftbar gemacht werden könne und an einer Aufrechterhaltung des Organisationsvertrags unter diesen Umständen kein Interesse habe (siehe Jahresbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1917/18, S. 65 und Breidenstein, a. a. O., S. 35, ferner S. 89 dieser Arbeit).

sationen es für gerechtfertigt erscheinen ließ, sie als Tarifkontrahenten erscheinen zu lassen. In dem Tarife für die Jahre 1921/22 blieb es aber noch bei dem alten System der Tarifgemeinschaft.

Bei den neuen Tarifverhandlungen im November und Dezember 1922 setzten die Prinzipale ihre Bemühungen, einen Organisationsvertrag zu erhalten, fort und zwar diesmal mit Erfolg. Bei dem bisherigen Zustand fanden die Vorberatungen zu dem Tarif innerhalb des Deutschen Buchdrucker-Vereins und auf Gehilfenseite innerhalb des Verbandes der Deutschen Buchdrucker und des Gutenbergbundes statt. Bei den Tarifverhandlungen selbst traten aber die Organisationen zurück.

Nunmehr waren bei allen Verhandlungen die Organisationen selbst die Beratenden und Beschließenden. Wenn auch auf Unternehmerseite hervorgehoben wurde, daß eine Stärkung für das Gewerbe durch diese Art des Tarifs gewonnen werden sollte, weil die Organisationen nunmehr auch die Pflicht übernommen hätten, mit aller Kraft die Bestimmungen des Vertrages voll zu beachten, so erwies doch die Folgezeit mit ihren zahlreichen Streiks, daß der Gedanke der Tariftreue nicht durch die äußere Form des Tarifs geschaffen werden kann; hiermit soll nicht gesagt sein, daß die Verhältnisse sich anders gestaltet hätten, wenn die Tarifgemeinschaft noch bestanden hätte. Der Hauptgrund für die Änderung lag in der veränderten Gestaltung der Gesetzgebung, und wie bereits oben ausgeführt, bedeutete die Neugestaltung des Buchdruckertarifs eine Anpassung an diese. Vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus betrachtet war der neue Zustand in gewisser Beziehung von Nachteil. Während bei der Tarifgemeinschaft infolge strenger Bestimmungen der Tarif allgemein verbreitet war[1]), so erforderte der jetzige Zustand vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung; ohne diese waren nämlich die dem Deutschen Buchdrucker-Verein nicht angehörenden Unternehmer nicht verpflichtet, die tariflichen Bedingungen einzuhalten[2]). Die Tarifverträge vom 1. Januar 1923 ab sind sämtlich Organisationsverträge.

Ausdehnung des Tarifs auf alle graphischen Berufszweige.

Die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Manteltarifs für alle graphischen Berufszweige gehen sowohl von Unternehmer- wie auch von Arbeitnehmerseite aus, und zwar wurde darüber im Herbst 1920 verhandelt. Für den Standpunkt der Prinzipale, der im übrigen großen

---

[1]) Ein tarifuntreuer Prinzipal konnte keinen tariftreuen Gehilfen erhalten, und tarifuntreue Gehilfen gab es nur wenige.

[2]) Wenn auch der Deutsche Buchdrucker-Verein mit ca. 6000 Firmen nicht alle Unternehmungen des Gewerbes vereinigte, so beschäftigt er doch rund 59 000 Gehilfen, etwa $^4/_5$ der gesamten Gehilfenschaft. Die geschilderten Nachteile treffen also nur für den kleineren Teil der Gehilfenschaft zu.

Widerspruch innerhalb der Unternehmerkreise des Buchdruckgewerbes fand, kann nur der Gedanke maßgebend gewesen sein, die mit den zahlreichen Tarifverhandlungen mit den verschiedenen Verbänden verbundene Arbeit zu mindern[1]). Auf Gehilfenseite läßt sich der Wunsch mit dem Bestreben nach Schaffung von Industrieverbänden erklären, der aber nicht gleich stark bei den Arbeitnehmern aller graphischen Industriezweige vertreten ist[2]). Im übrigen wurde die Schaffung eines gemeinsamen Manteltarifs schon deshalb unmöglich, weil der Schutzverband der Steindruckereibesitzer sich dagegen erklärt hatte. So sehr man für Minderung von „unproduktiver Arbeit" bemüht sein mag, so müssen doch gegen die Schaffung eines gemeinsamen Manteltarifs für sämtliche graphischen Berufszweige, also Buchdruck, Steindruck, Buchbinderei, Geschäftsbücherfabrikation, Offsetdruck, Chemigraphie, Lichtdruck usw. ernste Bedenken geltend gemacht werden. Die Vorbedingungen, unter denen die einzelnen Berufszweige des graphischen Gewerbes arbeiten, sind allzu verschieden, als daß man tarifliche Bestimmungen für alle gemeinsam treffen könnte. Auch Bestimmungen in Manteltarifen sind sehr häufig von der Konjunktur des betreffenden Gewerbszweiges abhängig. Es liegt auf der Hand, daß die Verhältnisse, wie sie z. B. in einer großen Berliner Zeitungsdruckerei herrschen, grundverschieden sein können bzw. sind von denen einer Buchbinderei in Konstanz, zumal sich schon der einheitliche Mantel- und Lohntarif im Buchdruckgewerbe, der sowohl für die großen, wie auch für die kleinsten Druckereien Gültigkeit hat, unter den gegenwärtigen Verhältnissen als schwere Belastung erweist. Die Förderung dieser Bestrebungen dürfte vom Unternehmerstandpunkt aus wenig ratsam erscheinen, aber auch die Arbeitnehmer im Buchdruckgewerbe fördern die Vereinheitlichung der Tarifbestimmungen nicht allzusehr, was aus ihrer Stellungnahme zu Industrieverbänden in den letzten Jahren hervorgeht[2]).

Mitwirkung der Gehilfen am Preis.

Schon an der Schaffung des Deutschen Buchdruck-Preistarifs im Jahre 1906 hatte die Gehilfenschaft teilgenommen. Der Tarifausschuß hatte im Jahre 1911 den neuen Buchdruck-Preistarif genehmigt, und als sich im Laufe des Krieges und der Nachkriegszeit dauernd Aufschläge und Änderungen des Preistarifs notwendig machten, war dies stets unter Mitwirkung des Tarifausschusses geschehen. Die Aufschläge auf den Preistarif sind jeweils in offizieller Form vom Tarifamt bekanntgegeben worden. Der Preistarif setzt nicht etwa Preise für die fertigen Produkte fest,

1) Vergl. auch Nestriepke, a. a. O., II. Band, S. 134.

2) Vergl. Kapitel VI (III, 1 Verband der Deutschen Buchdrucker: Stellung zu Industrieverbänden).

sondern Preise für die einzelnen Arbeitsvorgänge, z. B. Satzstunde, Zurichtestunde, Druckstunde und ähnliches. Die Gehilfenschaft hatte ein großes Interesse daran, bei der Festsetzung des Preistarifs mitzuwirken, denn bei einer zu hohen Preisstufe besteht die Gefahr des Rückganges der Aufträge und infolgedessen der Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmerschaft. Andererseits sollte man annehmen, daß es den Unternehmern nur genehm sein kann, darzutun, daß die Preise, die sie für ihre Erzeugnisse auf Grund des Preistarifs fordern, nicht zu hoch sind, sondern nur einen angemessenen gewerbsüblichen Nutzen gewähren. Nur ein Gewerbe, das angemessene Preise erzielt, kann auf die Dauer tragfähig bleiben und seiner Arbeiterschaft angemessene Löhne zahlen; auch unter diesen Gesichtspunkten hat die Gehilfenschaft ein Interesse an der Mitwirkung am Preistarif.

Der oben erwähnte Organisationsvertrag 1907 bis 1918[1]) enthielt die Verpflichtung der vertragschließenden Vereine, — also des Buchdrucker-Vereins und des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, später auch des Gutenbergbundes — gegen Schleuderer im Gewerbe gemeinsam vorzugehen. Der Preistarif war im übrigen auch im Lohntarif verankert. Unter anderem war ein wichtiger Grund für Ausschluß aus der Tarifgemeinschaft[2]), der durch Beschluß des Tarifamtes erfolgen konnte[3]): Preisschleuderei. Wenn auch die tarifliche Einrichtung der Beschwerdeämter nur aus Prinzipalen bestand[4]), so hatte über die Strafanträge der Beschwerdeämter sowie des als Berufsinstanz wirkenden Zentral-Beschwerdeamts das Tarifamt endgültig zu entscheiden, und da dieses paritätisch mit Prinzipalen und Gehilfen besetzt war, wirkten die Gehilfen bei Urteilen über Preisverfehlungen mit.

An diesen Verhältnissen wurde grundsätzlich nichts geändert bis zum Ablauf des Tarifs 1921/22, im Gegenteil, die Mitwirkung der Gehilfenschaft wurde im Tarif 1921/22 durch Bildung eines Fachausschusses stärker hervorgehoben. Letzterer, bereits als Fachkommission seit 1919 bestehend, hatte unter anderem die Aufgabe, an der Umgestaltung und Nachprüfung des Buchdruckpreistarifs mitzuwirken[5]). Die Tätigkeit des Fachausschusses wurde durch die Zeitverhältnisse außerordentlich erschwert, und

[1]) Siehe S. 103, Anmerkung 1.

[2]) Diese hatte automatisch die Entziehung der Arbeiterschaft zur Folge, da tariftreue Gehilfen nur bei tariftreuen Firmen arbeiten durften.

[3]) Vergl. Tarif 1912, S. 68; Tarif 1921/22, S. 44.

[4]) Tarif 1912 § 90, Tarif 1921/22 § 92. Das 1907/12 bestehende Ehrengericht zur Untersuchung von Beschwerden gegen Schleuderei im Gewerbe hatte zur Hälfte aus Prinzipalen und Gehilfen bestanden. Vergl. Kapitel VI (IV, 2 Fachausschuß, Beschwerdeamt und Zentral-Beschwerdeamt).

[5]) Die Anträge der Gehilfenschaft in bezug auf den Preistarif waren bei Gelegenheit der Beratungen für den Tarif 1921/22 sehr weitgehend. Man hatte ein Wirtschaftsamt mit Unterausschüssen gefordert. Das Wirtschaftsamt sollte aus einer Berechnungs- und einer fachtechnischen Beratungs-

erst im Februar 1922 konnte der Fachausschuß in mehrtägiger Verhandlung über den vom Deutschen Buchdrucker-Verein ausgearbeiteten neuen Preistarif in dem Sinne Beschluß fassen, daß das Tarifamt den Tarifausschuß um schriftliche Abstimmung über den vom Fachausschuß genehmigten Preistarif ersuchen möge.

Die tariflichen Zustände in bezug auf die Mitwirkung der Gehilfen am Preis wurden mit dem Ende des Jahres 1922 geändert. Die Prinzipale ließen sich nicht mehr auf die Mitwirkung der Gehilfenschaft beim Preistarif ein. Die Gründe hierfür waren vielfach Angriffe der Gehilfenschaft in bezug auf den Preistarif, namentlich bei Lohnverhandlungen. Die Unternehmer wiesen auch auf die mangelnde Unterstützung der Gehilfenschaft bei der Durchführung des Preistarifs hin. Die Angriffe der Gehilfenschaft hatten sich unter anderem auch auf die Tatsache gestützt, daß im Buchdruckgewerbe Schleuderpreise sehr häufig vorkämen. Wenn es einer größeren Anzahl von Betrieben möglich sei, unter den Sätzen des Preistarifs Arbeiten herzustellen und trotzdem ihre Existenz zu finden, so müsse man daraus schließen, daß der Preistarif zu hoch sei. Dabei wurde aber von Gehilfenseite übersehen, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Existenz solcher Unternehmer nur dadurch möglich war, daß sie für die untertariflichen Berechnungen in den Preisen anderer Erzeugnisse, z. B. Verlagsunternehmen, Zeitung, ein Äquivalent fanden. Daß die Erwähnung der Schleuderpreise für die Prinzipale nicht sehr angenehm war, liegt auf der Hand. Im übrigen aber wurde von der Unternehmerschaft der Standpunkt vertreten, daß den Gehilfen die nötige Sachkenntnis fehle[6]). Seit jener Zeit wirken die Gehilfen bei der Festsetzung der Preise nicht mehr mit, und es ist begreiflich, daß seitdem die Angriffe nicht geringer geworden sind. So wurde beispielsweise in einem Aufruf des Verbandsvorstandes an die Verbandsmitglieder im April 1924 von einer „überspannten Preispolitik des Deutschen Buchdrucker-Vereins" gesprochen[7]).

und Prüfungsstelle bestehen. Die Berechnungsstelle sollte im Interesse der Vertragsparteien den Preistarif fortlaufend nachprüfen und überwachen, ferner die Vermittlung staatlicher und städtischer Aufträge übernehmen einschl. jener von öffentlichrechtlichen Körperschaften und größeren Verlags- und Vertragsarbeiten nach wirtschaftlichen und fachtechnischen Gesichtspunkten (vergl. Gehilfenanträge zur Tarifausschußsitzung am 25. Oktober 1920, Zeitschrift 1920, Nr. 42). Diese sehr weitgehenden Anträge wurden im Hinblick auf die darin enthaltene starke Sozialisierungstendenz von der Unternehmerschaft abgelehnt, und es verblieb bei dem Fachausschuß.

6) Vergl. Zeitschrift 1923, Nr. 10.

7) Korrespondent 1924, Nr. 33, ferner auch u. a. Korrespondent 1924, Nr. 90. Eine Untersuchung über den Preistarif ist im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, nur soll erwähnt werden, daß Ermittlungen auf Grund einer genauen Betriebsbuchführung im eigenen Betriebe die Richtigkeit des Preistarifs dartun, ebenso ist Verfasser überzeugt, daß Betriebe, bei denen die obengenannten Voraussetzungen nicht zutreffen, bei dauernder Forderung untariflicher Preise technisch und wirtschaftlich zurückbleiben, wofür zahlreiche Erfahrungen aus der Praxis sprechen. Vergl. Kapitel VI (II Preistarif).

Als Beispiel für die Hineinbeziehung von Preisfestsetzungen in die tariflichen Abmachungen mag der Handschuhmachertarif vom Februar 1924 dienen. Dort war bei schweren Verstößen gegen die Vorschriften über Mindestpreise eine längere oder kürzere Arbeitsniederlegung der Arbeitnehmer vorgesehen. Der Unternehmerverband verpflichtete sich in diesem Falle zur Zahlung der Löhne der fremden Arbeiter, und falls die Arbeitnehmer nicht wieder in die alten Betriebe zurückgehen können, diese in anderen Betrieben aufzunehmen[1]). Die Tarifkontrahenten verpflichteten sich gegenseitig, nur bei den dem Unternehmerverband angehörigen Firmen zu arbeiten, bzw. nur der Gewerkschaft angehörige Arbeitnehmer zu beschäftigen. Adolf Weber[2]) erwähnt eine vor Jahren getroffene Abmachung im Chemigraphengewerbe dahingehend, daß der Arbeiterverband nur solche Unternehmer mit Arbeitern unterstützen dürfe, die die Preiskonvention respektieren, während der Unternehmerverband nur solche Arbeiter zu beschäftigen hatte, die dem Arbeiterverband angehörten. Ferner wird dort von Abmachungen in der rheinisch-westfälischen Kohlenindustrie aus dem Jahre 1919 berichtet: Den Arbeitern wurde eine Lohnerhöhung bewilligt unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter die Forderung des Syndikats auf Erhöhung der Preise unterstützten. Weber erblickt in solchen Vereinbarungen Mittel, Arbeiter und Unternehmer gegen die Konsumenten zu vereinigen.

Tarifliche Vereinbarungen, die der Buchdruckergehilfenschaft vorschrieben, nur bei solchen Firmen zu arbeiten, die den Buchdruck-Preistarif innehielten, haben in dieser Form nicht existiert und wären auch praktisch unmöglich gewesen, ganz abgesehen davon, daß der Buchdruck-Preistarif nicht die Grundlage einer Preiskonvention bildet, da er die Preise für die fertigen Erzeugnisse nicht festsetzt, nur im Falle der Anwendung des äußersten Mittels, nämlich des Ausschlusses aus der Tarifgemeinschaft wegen Preisschleuderei[3]) durften die tariftreuen Gehilfen nicht bei der ausgeschlossenen Firma arbeiten[4]).

Wenngleich das Bestreben der Prinzipale gegen die Mitwirkung der Gehilfen am Preistarif angesichts der geschilderten Verhältnisse verständlich erscheint, so darf die Bedeutung einer solchen Mitwirkung nicht unterschätzt werden. Die Prinzipale verheimlichen nicht etwa ihren Preistarif,

---

[1]) Fachkreise behaupten die praktische Undurchführbarkeit dieser Bestimmung, so daß sie nur theoretische Bedeutung gehabt habe.

[2]) Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, Tübingen 1921, S. 398/99.

[3]) Vergl. S. 106.

[4]) Der hier erwähnte Organisationszwang, wie z. B. beim Handschuhgewerbe, besteht im Buchdruckgewerbe nicht. Ein Verbandsmitglied darf bei einem Unternehmer, selbst wenn er nicht dem Deutschen Buchdrucker-Verein angehört, arbeiten, jedoch nur zu tariflichen Bedingungen.

sondern er ist jedermann, auch der Gehilfenschaft, zugänglich. Die Klagen über mangelndes Verständnis können vielleicht beseitigt werden, wenn auf seiten der Unternehmer der aufrichtige Wille besteht, die Gehilfenschaft in den Aufbau des Preistarifs eingehend einzuweihen. Dann dürfte die Gehilfenschaft bei objektiver Prüfung erkennen, daß die Preisfestsetzungen sich in angemessenem Umfange bewegen. Es ist anzunehmen, daß dann die diesbezüglichen Argumente der Arbeitnehmerschaft bei Lohnverhandlungen zum mindesten stark eingeschränkt werden. Ob die Mitwirkung der Gehilfenschaft bei der Durchführung des Preistarifs praktisch sehr einflußreich gewesen ist, erscheint zweifelhaft, da man von dem letzten Mittel — Ausschluß aus der Tarifgemeinschaft wegen Preisschleuderei — nur in den seltensten Fällen Gebrauch machte. Die Autorität eines von den Prinzipalen und Gehilfen geschaffenen und unterstützten Preistarifs kann jedoch sowohl innerhalb der Berufsangehörigen und zwar auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wie auch in der Öffentlichkeit nur gewinnen. Gerade letzteres ist gegenwärtig besonders notwendig[1]).

Tarifgegnerschaft auf Unternehmerseite.

Ein alter, schon in der Vorkriegszeit vorhandener grundsätzlicher Gegner der Tarifgemeinschaft, das heißt der Tarifabschlüsse überhaupt, war der im Jahre 1906 gegründete Arbeitgeberverband für das Deutsche Buchdruckgewerbe[2]), der auch seine Angriffe gegen die Tarifgemeinschaft während des Krieges nicht einstellte[3]). Angesichts der Entwicklung, die das Tarifwesen allgemein in der Nachkriegszeit durchmachte, wurde jedoch diese Vereinigung im November 1921 aufgelöst, und der Arbeitgeberverband empfahl sogar seinen Mitgliedern den Anschluß an den Deutschen Buchdrucker-Verein[4]).

Die unausgeglichenen Verhältnisse der ersten Nachkriegsjahre brachten es mit sich, daß die Unzufriedenheit mit dem Inhalt der Tarife sowie auch mit der Tatsache, daß von außenstehender Seite Arbeits- und Lohnbedingungen festgesetzt wurden, vielfach Ausdruck fand. So traten im Dezember 1921 27 ostpreußische Druckereien aus der Tarifgemeinschaft aus; dies hatte zur Folge, daß tariftreue Gehilfen, Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen ab 1. Januar 1922 dort nicht mehr arbeiten durften, ebenso war es tariftreuen Druckereien untersagt, die Herstellung von Satz- und Druckarbeiten von solchen Druckereien zu übernehmen[5]). Schon eine

1) Vergl. Kapitel VI (II Preistarif).

2) Seine Gründung fällt in die Zeit des Kampfes gegen den alten Organisationsvertrag. Vergl. S. 103, Anmerkung 1.

3) Tarif und Tarifamt während des Krieges, Schriften des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Buchdruckgewerbe, Nr. 11, Mannheim 1917.

4) Zeitschrift 1921, Nr. 78.

5) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 77.

Woche später hatte aber bereits die Hälfte der Firmen ihre Austrittserklärung zurückgezogen[1]). Kennzeichnend für die zunehmende Tarifgegnerschaft ist z. B. folgende Äußerung, die im Prinzipalsorgan erschienen ist: „Aber notwendig ist es zu sagen, daß die Zahl der Anhänger der Tarifgemeinschaft auf seiten der Arbeitgeberschaft ganz erheblich zurückgegangen ist. Insbesondere ist eine starke Strömung für eine Dezentralisation der Lohntarif-Vereinbarungen vorhanden. Die Arbeitgeberschaft fast des ganzen deutschen Südens ist sich darüber klar, daß die Berliner Arbeitnehmer-Diktatur für eine weitere Zukunft unerträglich wirkt und man ist in weiten Kreisen bereit, lieber die Tarifgemeinschaft zu opfern, als sich noch einmal der Berliner Gewaltpolitik zu unterwerfen"[2]). Auch ein in der Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins vom September 1921 unter anderem gefaßter Beschluß gibt von der Auffassung maßgebender Unternehmerkreise Kenntnis: „Nur dann kann mit der Erhaltung der Tarifgemeinschaft und der Existenzfähigkeit der Betriebe gerechnet werden, wenn die tariflichen Vereinbarungen nicht durch unaufhörliche Streikbewegungen erschüttert werden. Die gesetzgebenden Körperschaften haben ausreichende Maßnahmen zum Schutz tariflicher Vereinbarungen zu treffen, so lange nicht dieser Schutz durch gegenseitige bindende Haftung der Tarifkontrahenten geschaffen wird"[3]).

Tarifgegnerschaft auf Gehilfenseite.

Eine Gegnerschaft gegen den Tarif gab es bei der Buchdruckergehilfenschaft schon seit Jahrzehnten. Als die neue Tarifgemeinschaft im Jahre 1896 wieder errichtet wurde, war es der radikale Flügel der Sozialdemokratie und deren Parteiorgane, die die Tarifgemeinschaft, den Verband und sein Organ, den „Korrespondent", bekämpften. Auch außerhalb des Gewerbes wurden die Buchdruckergehilfen dieser Tarifgemeinschaft wegen angefeindet; so mußten 1897 die Leipziger Buchdrucker aus dem Gewerkschaftskartell austreten, weil eine Tarifgemeinschaft „die Interessen und Weiterentwicklung der Organisationen der Arbeiter schädige" und die Buchdrucker deswegen „als nicht auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehend" zu betrachten seien. Der dritte Gewerkschaftskongreß in Frankfurt a. M. im Jahre 1899 nahm dann nach Anhörung der Buchdrucker eine Resolution für die Tarifgemeinschaften

---

[1]) Im übrigen hatte sich eine kleine Vereinigung ostpreußischer Buchdruckereibesitzer als Gegnerschaft gegen den Deutschen Buchdrucker-Verein gebildet. Ihre Bestrebungen blieben erfolglos, und im Sommer 1925 erfolgte die Auflösung.

[2]) Zeitschrift 1919, Nr. 30.

[3]) Zeitschrift 1921, Nr. 47.

an. „In jener Zeit kämpfte man also um die Tarifgemeinschaft in der Arbeiterbewegung wie in den letzten Jahren um die Entscheidung „Amsterdam oder Moskau“[1]). Diese Gegnerschaft von seiten eines radikalen Flügels hatte immer fortbestanden, und es ist begreiflich, daß in der Nachkriegszeit diese Gegensätze noch schärfer zum Ausdruck kamen. So hatte eine Versammlung der Leipziger Buchdruckergehilfen im November 1919 eine Resolution gefaßt, die sich gegen die Tarifgemeinschaften aussprach; sie habe die gegenwärtige Senkung der Reallöhne nicht verhindern können. „Das Abweichen der graphischen Verbände vom Boden des revolutionären Klassenkampfes hat zu einer Harmonie- und Reformpolitik geführt, die niemals zur sozialen Befreiung der Arbeiterschaft führen wird. Diese kann nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein und muß deshalb durch die Klasseneinrichtungen des Proletariats erkämpft werden“[2]). In einem Antrage der Stuttgarter Gehilfen zur Generalversammlung in Nürnberg im Jahre 1920 wird als vornehmste Aufgabe der Gewerkschaften der Kampf um die Erringung revolutionärer Betriebs- und Arbeiterräte gefordert. Ebenfalls auf dem Verbandstag in Nürnberg bezeichnet ein Oppositionsredner die Arbeitsgemeinschaft als kein Instrument zur Befreiung der Arbeiterschaft. Nur wenn das revolutionäre Rätesystem durchgeführt werde, dann würden schon die nötigen Kräfte vorhanden sein, um die neue Wirtschaftsordnung zu schaffen[3]). Bezeichnend für die Stimmung der Opposition in Gehilfenkreisen ist fernerhin eine Äußerung auf der Generalversammlung des Verbandes im Jahre 1922[4]), die sich gegen das System der Tarifgemeinschaft aussprach und den Industrieverband empfahl, der alle Arbeiter eines Betriebes in eine Organisation bringen wolle, „Nieder mit der Arbeitsgemeinschaftspolitik oder heraus aus dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund“. Auch zu der letzten Generalversammlung des Verbandes im Jahre 1924 wurde von radikaler Seite ein ähnlicher Antrag gestellt. Mit diesen Erscheinungen der kommunistischen Zerstörungsarbeit steht das Buchdruckgewerbe nicht vereinzelt da, da die gleichen Erfahrungen auch bei den übrigen Gewerkschaften vorliegen[5]).

---

1) Korrespondent 1921, Nr. 150.

2) Korrespondent 1920, Nr. 32.

3) Korrespondent 1920, Nr. 66.

4) Korrespondent 1922, Nr. 77.

5) Vergl. Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1923, S. 146 ff., 1924 S. 169 ff. und Cassau, a. a. O., S. 295.

Die seit Ende 1920 vorgenommenen Urabstimmungen (1920 innerhalb der tariftreuen Gehilfen, in der Folgezeit beim Verband) ergaben folgendes Bild:

	für Annahme des Tarifs	%	für Ablehnung des Tarifs	%
Tarif 1921/22[1]) (tariftreue Gehilfen)	40 259	62,4	24 257	37,6
Tarif 1923[2]) (Urabstimmung Verband)	33 071	58,92	23 060	41,08
Tarif 1925[3]) (Urabstimmung Verband)	32 156	57	24 410	43

Zwar läßt sich aus diesen Abstimmungen nicht die grundsätzliche Gegnerschaft gegen den Tarif erkennen, da eine Ablehnung Unzufriedenheit mit einzelnen Bestimmungen des Tarifs bedeuten kann. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß in der Abstimmung über den Tarif 1921/22 der Tarifkreis II (Rheinland-Westfalen) und Tarifkreis X (Vorort Hamburg) ablehnende Mehrheiten ergaben; ablehnende Mehrheiten bei dem Tarif 1923 zeigten die Gaue Hamburg-Altona, Rheinland-Westfalen, Leipzig, Oberrhein, Saargebiet, Danzig und Mittelrhein und für den Tarif 1925 Berlin, Hamburg-Altona und Leipzig, demnach also in Rheinland-Westfalen eine ablehnende Mehrheit bei dem Tarif 1921/22 und 1923, für Leipzig bei dem Tarif 1923 und 1925, ebenso Hamburg-Altona wie auch der Tarifkreis X (Vorort Hamburg) den Tarif 1921/22 abgelehnt hatte.

Urteile des Tarifamts über Gefährdung des Tarifs.

Die Gefährdung der Tarifgemeinschaft gab zu verschiedenen Zeiten dem Vorstande der Tarifgemeinschaft, nämlich dem Tarifamt, sowie auch dessen Geschäftsführer Veranlassung, ihren Einfluß geltend zu machen. „Ganz offen soll erklärt werden" (so schrieb das Tarifamt im April 1919, Geschäftsbericht des Tarifamts 1918, S. 27) „daß in den jüngsten Tagen — und in der nächsten Zeit vielleicht noch mehr — unter den Tarifparteien der Gedanke laut geworden ist, daß der Tarif nur noch ein Fetzen Papier und die Tarifgemeinschaft eine überlebte Einrichtung sei. Wir glauben nicht, daß die Mehrheit unserer Berufsgenossen dieser Auffassung wird beitreten wollen, aber wir möchten doch davor warnen, aus der allgemeinen Unzufriedenheit heraus sich an die Zertrümmerung einer Einrichtung zu machen, die bisher auch im Interesse der Arbeiterschaft gelegen war". Auch die Geschäftsberichte des Tarifamts für die Jahre 1919, 1920

---

[1]) Vergl. Zeitschrift 1920, Nr. 52; Korrespondent 1920, Nr. 147.
[2]) Korrespondent 1923, Nr. 13.
[3]) Korrespondent 1925, Nr. 15.

und 1921 lassen es nicht an Hinweisen fehlen, wie häufig es zur Gefährdung des tariflichen Verhältnisses gekommen ist. Ferner nahm der Geschäftsführer des Tarifamts im Sommer 1921 Veranlassung, sich wie folgt zu äußern:

„Jedenfalls steht fest, daß auf seiten beider Parteien nennenswerte Kräfte tätig sind in dem Bestreben, die Tarifgemeinschaft zu beseitigen. Anstelle der tariflichen Ordnung wird größere Bewegungsfreiheit verlangt, selbständiges Handeln je nach Lage der Konjunktur wird beansprucht, und es fehlt auch nicht an Stimmen, die lokalen und Betriebstarifen das Wort reden"[1]). Eine ähnliche Kundgebung des Tarifamts nach einem bedeutungsvollen Streik in Köln vom Juli/August 1921 kennzeichnet fernerhin die Lage: „Mit dieser Einigung ist ein schwerer Tarifbruch beigelegt worden, der außerordentliche materielle Verluste für beide Parteien zur Folge gehabt hat. Solche Vorfälle müssen im Interesse des Fortbestandes der tariflichen Ordnung aufs lebhafteste bedauert und verurteilt werden. Wird gehilfenseitig nicht eingesehen, daß ein Tarifvertrag eine kündigungslose Lösung des Arbeitsverhältnisses und eine Nichtbeachtung der vermittelnden Schiedsinstanzen der Tarifgemeinschaft ausschließt, dann muß über kurz oder lang auch mit dem Ende der Tarifgemeinschaft gerechnet werden"[2]). Ähnlich scharf verurteilende Worte verdienen die Ausführungen des Geschäftsführers Schliebs im Organ der Gehilfenschaft[3]): „Verlangt die Gehilfenschaft von ihrem Vertragsgegner unbedingte Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen, dann ist auch sie verpflichtet, gleiche Vertragstreue zu bekunden. Tut sie dies nicht, dann müßte ich die mir in den letzten Wochen von Prinzipalsseite oft vorgelegte Frage: Ob unter solchen Zuständen von einer Tarifgemeinschaft überhaupt noch die Rede sein könne, verneinen!" An solch bedeutungsvollen Äußerungen — die deshalb auch im Wortlaut wiedergegeben sind — kann man bei Schilderung der Gefährdung der tariflichen Verhältnisse im Buchdruckgewerbe nicht vorübergehen, stammen sie doch von einer Organisation, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigt sind, bzw. von einer Persönlichkeit, deren Gerechtigkeitssinn von beiden Tarifparteien allezeit anerkannt worden ist. Wenn auch die Tarifgemeinschaft in der alten Form Ende 1922 aufgelöst wurde, so hat ein tarifliches Verhältnis, wie aus der Darlegung an anderer Stelle hervorgeht, ununterbrochen bestanden.

---

1) Zeitschrift 1921, Nr. 26.

2) Zeitschrift 1921, Nr. 39.

3) Korrespondent 1921, Nr. 124.

5. Allgemeine tarifliche Bestimmungen.

Geltungsbereich und Zweck.

Der „Deutsche Buchdrucker-Tarif", so lautet der offizielle Titel für den die Arbeitsverhältnisse der gelernten Arbeiterschaft regelnden Tarif, „gilt für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien sowie in Buchdruckereiabteilungen auch anderer Unternehmungen beschäftigten Gehilfen im Deutschen Reich, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind"[1]). Da größere Unternehmungen vielfach eigene Hausdruckereien besitzen, so ist die Einbeziehung der dort beschäftigten Gehilfen notwendig, es sei denn, daß diese Gehilfen nach anderen Tarifen, etwa einem Tarif der für die betr. Industrie gilt, entlohnt werden. Unter den Begriff „Gehilfen" im Sinne des Tarifs fallen Setzer, Maschinensetzer, Korrektoren (soweit diese im Buchdruckereibetriebe beschäftigt sind), Drucker, Stereotypeure, Galvanoplastiker und Schriftgießer in Buchdruckereien. Der Tarif betrifft somit die gelernte Arbeiterschaft. Als Zweck des Tarifvertrags wird in der neuesten Fassung des Tarifs „die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Sicherung tariflichen Rechtes und Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, alles unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte" angegeben[2]).

Kontrolle der Leistungen.

Eine Kontrolle der Leistungen der Gehilfenschaft ist nicht allein notwendig unter dem Gesichtspunkte der Feststellung, ob sie eine dem gezahlten Lohn entsprechende Leistung ausführt, sondern auch aus Gründen der Kalkulation. Der 1912 abgeschlossene Tarif, der grundsätzlich noch bis Ende 1920 galt, enthielt ausführliche Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Kontrolle der Leistungen ausgeübt werden sollte und setzte ausdrücklich fest, daß das Recht des Prinzipals, die Arbeitsleistung des Gehilfen zu kontrollieren, nicht beschränkt sei. So durfte er unter anderem verlangen, daß der Gehilfe seine Arbeitsleistung unter Nennung der Arbeit, unter Angabe der gelieferten Menge und der hierauf

---

[1]) Deutscher Buchdrucker-Tarif, gültig ab 31. Januar 1925, § 1.

[2]) Der letzte Vorkriegstarif hatte in Anlehnung an ältere Buchdruckertarife gleichsam als Motto die nachfolgende programmatische Erklärung vorangesetzt, die dann aber nur noch in veränderter redaktioneller Form in den Tarif 1921 überging: „Der Tarif ist der von den Prinzipalen und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe anerkannte Ausdruck dafür, was für ihre gegenseitigen Beziehungen und Leistungen allgemein als gerecht und billig anzusehen und Rechtens sein soll.

Die Auslegung und Befolgung der Bestimmungen des Tarifs hat seitens der Tarifmitglieder sowohl wie der Tariforgane nach dem Grundsatze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf Berufsgebrauch und Verkehrssitte zu erfolgen.

Zur Durchführung und Weiterbildung des Tarifs ist die „Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker" gegründet".

verwendeten Zeit auf einem Kontrollzettel abgibt. Außerdem war ausdrücklich festgelegt, daß der Gehilfe verpflichtet war, noch außer dem Kontrollzettel, der ein Wochen- oder Tageszettel sein konnte, die entsprechenden Angaben auch noch auf einem sogenannten Laufzettel zu machen (das ist ein Zettel, der alle diejenigen Abteilungen des Betriebes durchläuft, die an der Herstellung der Arbeit beteiligt sind. Dieser Zettel gelangt nach Beendigung der Arbeit wieder in das Büro zurück und dient Berechnungszwecken). Ganz im Gegensatz zu der ausführlichen Bestimmung des letzten Vorkriegstarifs enthielt der Tarif des Jahres 1921 nur die kurze Angabe, daß das Recht des Prinzipals, die Arbeitsleistung des Gehilfen zu kontrollieren, anerkannt wird. Diese Bestimmung wurde dann in den späteren Tarifen dahin ergänzt, daß als Beispiele der Kontrolle die Ausfüllung von Arbeitszetteln und die Anbringung mechanischer Kontrollvorrichtungen an den Maschinen angegeben wurden. Die Kontrolle der Leistungen ist bei den Tarifverhandlungen vielfach Gegenstand ausführlicher Erörterungen gewesen. Es ist selbstverständlich, daß die Gehilfenschaft dem Bestreben der Unternehmer, die Leistung möglichst genau zu kontrollieren, aus mancherlei Gründen Widerstand entgegensetzt. So hatte sie beispielsweise bei den Neuberatungen des Tarifs im Herbst 1920 eine Fassung vorgeschlagen, daß der Unternehmer lediglich zum Zwecke der Auftragsberechnung die Angaben der für einen Auftrag gebrauchten Zeit von den Gehilfen verlangen könne, während eine andere Kontrolle ausgeschlossen sei. Andererseits müssen die Unternehmer namentlich bei der in der Nachkriegszeit und besonders seit der Stabilisierung dringend notwendigen scharfen Erfassung der Selbstkosten einer Einschränkung dieser Bestimmungen entgegentreten.

Verschiedene allgemeine Bestimmungen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Gehilfen während der festgesetzten Arbeitszeit voll zu beschäftigen. Ist in einem Betriebe die Arbeitszeit mit 48 Stunden festgesetzt und stellt sich heraus, daß der Unternehmer für den betreffenden Gehilfen nicht volle 48 Stunden Beschäftigung hat, so ist ihm eine Lohnkürzung untersagt. Andererseits ist der Gehilfe zum pünktlichen Beginn und zur Einhaltung der Arbeitszeit verpflichtet, er haftet für ordnungsgemäße und regelrechte Arbeit. Dem Unternehmer steht das Recht zu, den Gehilfen beim Betreten und Verlassen des Betriebs zu kontrollieren, z. B. durch Stechuhren. Dieser Zusatz ist auf ausdrückliches Verlangen der Gehilfenschaft in den Tarif hineingenommen, um den ziemlich allgemein üblichen Charakter der Kontrolle näher zu kennzeichnen.

6. Arbeitszeit der Gehilfenschaft.

Arbeitszeit im allgemeinen und im Buchdruckgewerbe vor dem Kriege.

Über die in den gewerblichen Betrieben Deutschlands vor dem Kriege herrschende Arbeitszeit wurde bereits an anderer Stelle berichtet[1]). Dort wurde auch die vor dem Kriege im Buchdruckgewerbe tariflich festgelegte Arbeitszeit von 53 Stunden — bei den Maschinensetzern von 51 Stunden — wöchentlich schon erwähnt. Die 53 stündige Arbeitszeit wurde auf 5 Wochentage mit 9 Stunden und den Sonnabend mit 8 Stunden verteilt, jedoch war auch eine Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen dahingehend möglich, daß an einzelnen Tagen die Arbeitszeit nicht mehr als 9 1/2 und nicht weniger als 8 und am Sonnabend nicht weniger als 5 1/2 Stunden betragen durfte. Der frühere Schluß am Sonnabend ist bei der Arbeiterschaft aus mancherlei Gründen sehr beliebt: Wegen des darauf folgenden Sonntags ist die ununterbrochene Ruhezeit dadurch verlängert, und außerdem haben die Arbeitnehmer auf diese Weise Gelegenheit, häusliche Besorgungen zu verrichten. Die 53 stündige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) war vorgeschrieben für die unterbrochene, die sogenannte deutsche Arbeitszeit; bei durchgehender (englischer) Arbeitszeit betrug die wöchentliche Arbeitszeit 52 Stunden, eingeteilt in 8 3/4 Stunden an 5 Tagen und 8 1/4 Stunden am Sonnabend oder am Zahltage.

Über den Umfang der deutschen und englischen Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe vor dem Kriege unterrichtet die Statistik des Tarifamts aus dem Jahre 1912[2]):

	Unterbrochene (deutsche) Arbeitszeit		Durchgehende (englische) Arbeitszeit	
	Handsetzer, Drucker, Schweizerdegen	Maschinensetzer	Handsetzer, Drucker, Schweizerdegen	Maschinensetzer
Firmen	88,6 %	71 %	11,4 %	29 %
Gehilfen	78,7 %	60,4 %	21,3 %	39,6 %

Daß ein erheblicher Prozentsatz der Maschinensetzer (39,6 %) in der durchgehenden (englischen) Arbeitszeit beschäftigt ist, liegt an technischen Vorbedingungen (z. B. Heizung der Maschine), dann auch an der an Setzmaschinen üblichen Schichtarbeit, sowie auch an den Verhältnissen im Zeitungsgewerbe.

Gesetzliche Einführung der 8stündigen Arbeitszeit.

Die achtstündige Arbeitszeit wurde durch Verordnung vom 23. November 1918 durch das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung angeordnet[3]), und zwar auf Grund des Erlasses des Rates der Volks-

[1]) Vergl. S. 51/52.

[2]) Siehe dort S. 19.

[3]) Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918, Reichsgesetzblatt, S. 1334.

beauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918[1]). Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durfte hiernach die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn eine Abweichung hiervon durch Vereinbarung einer Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtagen herbeigeführt wird, durfte der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden. Die Gründe der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in Deutschland sowie der Annahme eines Entwurfs zu einem Abkommen über die internationale Einführung des Achtstundentages auf der Arbeiterschutzkonferenz in Washington vom Oktober/November 1919 findet Herkner in folgenden Umständen: Überanstrengung durch Kriegsdienst und Arbeit in den Rüstungsgewerben, in Deutschland auch Entkräftung infolge der Hungerblockade. In Deutschland selbst war die politische Macht, die infolge der Revolution an die Arbeiterschaft gelangt war, einer der Hauptgründe, aber auch in anderen Ländern, wo keine revolutionären Erschütterungen stattgefunden hatten, war eine Stärkung der politischen Macht der Arbeiterklasse eingetreten, und sie hatten ihr altes Ideal verwirklichen können. Bei der Demobilisierung der großen Heere, mit der eine Abnahme des Rüstungsbedarfs Hand in Hand ging, galt es durch Streckung der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten, die durch die Kürzung der Arbeitszeit erstrebt wurde, die Arbeitslosigkeit mit ihren vielfachen Folgen zu bekämpfen[2]).

Einführung der 8stündigen Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe.

Die Einführung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für sämtliche Gehilfen und Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe ausschließlich der Pausen von 8 Stunden bildete den ersten Punkt des Erlasses des Buchdruckerrats[3]) vom 18. November 1918. Dieser Beschluß trat neben anderen sofort in Kraft, so daß die Einführung des Achtstundentags im Buchdruckgewerbe schon vor Erlaß der gesetzlichen Anordnung vom 23. November 1918 erfolgt war.

Lagerung der Arbeitszeit.

Der Zeitraum, in dem die Arbeit geleistet wird, war seit langem im Buchdruckgewerbe tariflich festgelegt. So enthielt beispielsweise schon der Tarif von 1886 die Bestimmung, daß die damals $9^1/_2$ stündige Arbeitszeit in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends liegen müsse und zwar so, daß die Arbeit innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden bei mindestens $1^1/_2$stündiger Mittagszeit erledigt sein müsse, so daß bei Arbeitsbeginn 6 Uhr morgens die Arbeit um 6 Uhr abends beendet

1) Reichsgesetzblatt, S. 1304.
2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, 1. Band, Artikel Arbeitszeit, S. 912.
3) Vergl. S. 92.

sein mußte. Auch der Tarif des Jahres 1902 enthielt noch die gleichen Bestimmungen über die Lagerung der damals 9stündigen Arbeitszeit, während der Tarif des Jahres 1907 entsprechend dem des Jahres 1912 die Lage der Arbeitszeit zwischen 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends festsetzte. Die Gestaltung der Lagerung der Arbeitszeit bei einfacher Schicht in der Nachkriegszeit unter Einschluß der Bestimmungen des Tarifs des Jahres 1912, die in der ersten Nachkriegszeit noch galten, ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Tarif vom	Allgemein von morgens bis abends	Zeitungsbetriebe von morgens bis abends	Bemerkungen
1912	7—8	7—9	Innerhalb einer 12stündigen Zeitspanne, also bei Beginn 7 Uhr morgens, Ende 7 Uhr abends; in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen war es auch gestattet, morgens 6 Uhr mit der Arbeit zu beginnen, doch war für 6—7 Uhr morgens dann der übliche Überstundenaufschlag zu zahlen.
1. 10. 19[1])	7—6	7—7	In Zeitungsbetrieben war der Beginn auch 6 Uhr morgens gestattet, jedoch der übliche Überstundenaufschlag für 6—7 Uhr morgens zu zahlen.
15. 12. 19	7—6	7—7	Bei Doppelschichten und in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen war der Beginn auch 6 Uhr morgens gestattet. Für die Stunde von 6—7 Uhr morgens war jedoch 15% Aufschlag zu zahlen.
31. 5. 20	7—6	7—7	Bei Doppelschichten und in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen war der Beginn auch 6 Uhr morgens gestattet. Für die Stunde von 6—7 Uhr morgens war jedoch 15% Aufschlag zu zahlen.
1921/22	7—6	7—7	
1923 bis Ende Mai 1924	6—6	wie allgemein	
ab Ende Mai 1924	6—6 oder 7—7	"	
ab Ende Jan. 1925	6—6 oder 7—7	"	

Das Bestreben der Gehilfenschaft ist im allgemeinen darauf gerichtet, einen möglichst frühen Beginn der Arbeitszeit zu erreichen, andererseits aber auch die Zeitspanne, in der die Arbeitszeit geleistet werden soll, nicht zu

[1]) Der Tarifnachtrag vom Juni 1919 enthält im § 1 (1) keine Festsetzung für Beginn und Ende der Arbeitszeit.

weit zu bemessen, mit anderen Worten, die Arbeitszeit möglichst zusammenhängend festgesetzt zu erhalten. Diesen aus sozialen Gründen sehr wohl verständlichen Bemühungen der Arbeitnehmer steht das Bestreben der Unternehmer gegenüber, nicht allzusehr in der Festlegung der Zeitspanne beengt zu sein, weil die geschäftlichen Interessen dies erfordern. Zum Beispiel würde ein Schließen des Betriebes in allzufrüher Tagesstunde mit Rücksicht auf die Kundschaft störend wirken. Bei Zeitungsbetrieben spricht die besondere Lagerung der Verhältnisse, wie Nachrichtendienst, Posteingang, in besonderem Maße mit. Die Gehilfenschaft hatte beispielsweise bei der Neuschaffung des Tarifs 1921/22 die Lagerung der Arbeitszeit zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr nachmittags verlangt. Bei der Neuschaffung des Tarifs für das Jahr 1923 stand der Forderung der Gehilfen — 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends — der Vorschlag der Unternehmer: 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, bei Zeitungsbetrieben oder Zeitungsabteilungen bis 9 Uhr abends, gegenüber. Wie in der Vorkriegszeit[1]) ist es durch Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen auch möglich, die tägliche Arbeitszeit zum Zwecke der Verkürzung der Arbeitszeit möglichst am Sonnabend anderweitig zu regeln, doch müssen derartige Abänderungen der Gehilfenschaft mit einer der Kündigungsfrist entsprechenden Frist bekanntgegeben werden. In dieser Beziehung weitergehende Anträge der Unternehmer, die eine derartige Abänderung mit eintägiger Frist ankündigen wollten, waren gelegentlich der Neuverhandlungen für den Tarif 1923 erfolglos. Solche Bestimmungen sind im übrigen auch in Tarifen anderer Gewerbe vorgesehen und durch die bereits erwähnten sozialen Rücksichten erklärlich und berechtigt.

Schichtwechsel.

Falls infolge Schichtwechsels ein Teil des Personals die Arbeitszeit nachmittags beginnt und bis in die Nachtstunden ausdehnen mußte, so waren (sowohl beim Tarif des Jahres 1912 wie bei den Abänderungen ab 1. Juni 1919 und ab 1. Oktober 1919) für diejenigen Stunden, die außerhalb der tariflich festgesetzten Arbeitszeit lagen, gewisse Entschädigungen in festen Vergütungen pro Stunde, die sich je nach der Lokalzuschlagsklasse erhöhten, festgelegt[2]). Vom 15. Dezember 1919 ab wurden diese Vergütungen in

---

[1]) Siehe S. 116.

[2]) Diese waren sowohl Schichtaufschläge wie Überstundenaufschläge, während für regelmäßige Nachtarbeit besondere Aufschläge vereinbart werden konnten (und zwar von 25—33 1/3 % je nach Lage der örtlichen Verhältnisse).

Mit diesem System wurde am 15. Dezember 1919 gebrochen. Die hier genannten prozentualen Aufschläge gelten ganz allgemein für Schichtarbeit, auch für regelmäßige Nachtarbeit, während für Überstunden besondere Vergütungen gelten (vergl. Kapitel V [I, 11: Höhe der Überstundenentschädigung]. Die dort für 1912 angegebenen Ziffern stellen die Auswirkung der oben erwähnten „Entschädigungen in festen Vergütungen pro Stunde" in Prozentaufschlägen auf den Stundenlohn dar).

Form prozentualer Aufschläge festgesetzt, deren Gestaltung sich aus nachfolgender Tabelle ergibt.

Die Aufschläge für besonders gelagerte Arbeitszeit betrugen:

Tarif	6–9 Uhr abends		9–11 Uhr abends		11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens		4–6 Uhr morgens		6–7 Uhr morgens	
	allgemein	Berlin und Hamburg	allgemein	Berlin und Hamburg	allgemein	Berlin und Hamburg	allgemein	Berlin und Hamburg	allgemein	Berlin und Hamburg
15. 12. 19	10 %	10 %	15 %	20 %	20 %	25 %	25 %	30 %	15 %	15 %
31. 5. 20	10 %	10 %	15 %	20 %	20 %	25 %	25 %	30 %	15 %	15 %
1921/22	10 %	10 %	15 %	20 %	20 %	25 %	25 %	30 %	15 %	15 %
1923	10 %		20 %		25 %		35 %		—	

Seit Ende Mai 1924 trat eine Änderung in der Staffelung der Aufschläge ein mit folgendem Ergebnis:

Tarif	6 bzw. 7 bis 9 Uhr abends	9 bis 11 Uhr abends	11 Uhr abends bis 2 Uhr morgens	2 Uhr morgens bis 6 bzw. 7 Uhr morgens
Ende Mai 1924	15 %	25 %	30 %	40 %
Januar 1925	15 %	25 %	35 %	45 %

Die Anträge der Gehilfenschaft waren in bezug auf die Aufschläge auf die außerordentlichen Arbeitszeiten vielfach sehr weitgehend, weil sie für die mit der ungünstigen Lagerung der Arbeitszeiten verbundenen Unannehmlichkeiten ein möglichst hohes Äquivalent zu erhalten wünschte. So hatte die Gehilfenschaft bei der Neuschaffung des Tarifs 1921/22 den Antrag gestellt, die Nachtarbeit nach 11 Uhr abends überhaupt zu verbieten, worauf sich jedoch die Unternehmer mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Zeitungsgewerbe, namentlich der Großstädte, nicht einlassen konnten. Bei der Beratung des Tarifs, der ab Ende Mai 1924 galt, war das Bestreben der Gehilfenschaft auf eine Verdoppelung der bisherigen Sätze gerichtet, außerdem hatte sie eine für sie viel günstigere Staffelung, nämlich 6 bis 9 Uhr, 9 bis 11 Uhr, 11 bis 12 Uhr abends und nach 12 Uhr beantragt. Tatsächlich erreichten die Gehilfen damals eine für sie gegen die bisherige weit günstigere Staffelung mit durchgehend höheren Sätzen, die sogar bei dem Tarif ab Januar 1925 noch in den höheren Positionen erhöht wurde[1]). Mit diesen Aufschlägen für Schichtarbeit dürfte die Gehilfenschaft des Buchdruckgewerbes günstig dastehen, z. B. ist in der Schokoladeindustrie bei Schichtarbeit Nachtarbeit (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) mit 10 % Aufschlag zu vergüten, und falls dort die Arbeitszeit für Schichtarbeit in

[1]) Bei diesen Tarifberatungen war statt der Staffelung von 15—45 % eine solche von 30—60 % beantragt worden.

den Sonntag hineinreicht, sind die betreffenden Arbeitsstunden statt mit 10 % mit 20 % zu vergüten, sonstige Nachtarbeit mit 50 %. Wenn im Buchdruckgewerbe durch Gas- oder Stromsperre oder durch behördliche Anordnung die Tagesarbeiten in die Nacht verlegt werden müssen, so ist nur die Hälfte der tariflichen Aufschläge zu zahlen (seit 1. Januar 1921; bis dahin war eine Verständigung in dem betreffenden Fall vorgesehen).

Seit Ende Mai 1924 wurde den Gehilfen auf ihren Antrag zugebilligt, daß nach Möglichkeit in bestimmten Zeiträumen dauernd volle Nachtarbeit durch entsprechende Tagesarbeit unterbrochen werden solle[1]). Über den Umfang der Schichtarbeit gibt die Statistik des Verbandes vom November 1924 Auskunft[2]):

Von 66 545 Gehilfen arbeiteten 8 300 im Schichtwechsel, also ca. 8 %. Auf die einzelnen Arbeiterarten verteilen sich diese wie folgt:

Handsetzer und Schweizerdegen	1713	= 4,51 %
Maschinensetzer	4259	= 51,23 %
Drucker an Schnellpressen	893	= 6,6 %
Drucker an Rotationsmaschinen	589	= 32,59 %
Stereotypeure und Galvanoplastiker	510	= 22,81 %
Korrektoren	336	= 16,23 %

Die Verhältnisse im Zeitungsgewerbe sind der Grund dafür, daß die Zeitungspersonale in erster Linie im Schichtwechsel arbeiten; unter den verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern nahmen die Maschinensetzer den höchsten Prozentsatz ein.

Durchgehende Arbeitszeit.

Die durchgehende (englische) Arbeitszeit war schon in der Vorkriegszeit gestattet[3]). Auch die Tarife der Nachkriegszeit erlauben die durchgehende Arbeitszeit, doch ist hier eine Verkürzung der 48 stündigen Wochenarbeitszeit nicht vorgeschrieben, während in der Vorkriegszeit gegenüber der 53 stündigen Arbeitszeit eine einstündige Kürzung vorgesehen war. Eine Forderung der Gehilfenschaft bei der Beratung des Tarifs 1921/22, für Städte über 300 000 Einwohner durchgehende Arbeitszeit allgemein einzuführen, wurde nicht verwirklicht.

Bei durchgehenden Arbeitszeiten läßt es sich nicht vermeiden, daß der Arbeitsbeginn für eine Schicht für die betreffenden Arbeiter sehr ungünstig liegt, und die Tarife der Nachkriegszeit hatten für solche Schichten besondere Entschädigungen festgesetzt. Der Gehilfenschaft war es gelungen, diese Entschädigungen nach und nach aufzubessern. Im Tarif

---

1) Protokollerklärung zu § 3 Ziffer 4, Tarif ab Ende Mai 1924, ebenso Tarif 1925.
2) Jahresbericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker 1924, S. 42.
3) Vergl. S. 116.

1923 ist für durchgehende Arbeitszeiten, die zwischen 11 Uhr vormittags bis einschließlich 1¾ Uhr nachmittags beginnen und sich bis in die Abendstunden ausdehnen, eine halbe Lohnstunde wöchentlich, im Tarif ab Ende Mai 1924 1½ Lohnstunde (verlangt waren 1 Lohnstunde pro Tag = 6 Lohnstunden) und im Tarif Januar 1925 2 Lohnstunden in der Woche als Extraentschädigung vorgesehen. Für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegenden Stunden sind die bereits oben erwähnten Aufschläge zu zahlen[1]).

Pausen.

Die Pausenfestsetzung ist schon eine alte tarifliche Bestimmung, z. B. 1912 bei deutscher Arbeitszeit je ¼ Stunde für Frühstück und Vesper und mindestens 1 Stunde für Mittag, bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine viertelstündliche Frühstückspause, keine Vesperpause, Mittagspause 20—30 Minuten. In den Tarifen seit dem Jahre 1921 ist — nach abweichenden Bestimmungen der Zwischenzeit — festgesetzt, daß die täglichen Pausen mindestens ½, höchstens 2 Stunden betragen. Seit 1. Oktober 1919 ist für Zeitungsbetriebe oder Zeitungsabteilungen eine Ausdehnung der Pausen auf insgesamt 3 Stunden täglich festgelegt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen[2]).

Seit Ende Mai 1924 ist eine längere als 3 stündige Pause bei Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen erlaubt, falls sich dies in einzelnen Fällen als notwendig erweist. In solchen Fällen muß nach Vereinbarung mit der Betriebsvertretung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Wirkung des 8 Stundentags auf die Produktivität im Buchdruckgewerbe.

Man war sich in den Unternehmerkreisen klar darüber, daß eine Steigerung der Produktion durch die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit keinesfalls erreicht werden könnte. In 48 Stunden auch nur etwa die gleichen Arbeitsleistungen wie in 53 Stunden zu vollziehen, ist technisch unmöglich, und zwar sowohl in der Setzerei wie auch an den Maschinen. Daß dies von vornherein auch von seiten der Arbeitnehmer erkannt wurde, kommt darin zum Ausdruck, daß bei Einführung des Achtstundentages im Buchdruckgewerbe die Löhne der Akkordarbeiter um 10 % erhöht wurden, weil es nicht möglich sei, die alte Leistung in 48 Stunden herauszuholen. Die tarifliche Minimalstundenleistung im Handsatz wurde um je 14 Buchstaben pro Stunde im Handsatz erhöht, nämlich auf 1193 Buchstaben gegen 1179, also etwa 1 %, während eine Erhöhung der tariflichen Stundenleistung im Maschinensatz überhaupt nicht stattfand, sondern sogar eine Herabsetzung[3]). Die geringe Erhöhung der tariflichen Minimalstundenleistung läßt

[1]) Vergl. S. 120.

[2]) Es kommen in Frage die Bestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter § 136 und 137 der Gewerbeordnung.

[3]) Vergl. Kapitel V (I, 10: Akkordbezahlung der Handsetzer, Tarifliche Minimalleistungen im Akkord, Minimalstundenleistungen an der Setzmaschine).

klar erkennen, daß von einem Einholen des etwa 10prozentigen Arbeitsausfalles nicht die Rede sein kann. Bei den Maschinen kann, ohne Schaden zu verursachen, der Gang nicht derartig beschleunigt werden, daß er den Ausfall an 53 Stunden einholt. Die technische Vervollkommnung der Maschinen bringt naturgemäß dauernd höhere Stundenleistungen, doch liegen diese höheren Leistungen auf technischem Gebiet und sind unabhängig von der Leistung des einzelnen Arbeiters. Angenommen eine Schnellpresse neueren Systems leiste bei dauerndem Gang durchschnittlich jetzt 2 000 Druck in der Stunde gegenüber früher etwa 1 000, so wird die neue Schnellpresse z. B. in 48 Stunden 96 000 Druck und in 53 Stunden 106 000 Druck erzielen.

Ging schon aus der Festsetzung der Akkordentlohnung bei Einführung des Achtstundentages hervor, daß man durch die verkürzte Arbeitszeit keine höhere Wochenleistung erzielen kann, so waren die Argumente der Gehilfenschaft bei zahlreichen Verhandlungen der Nachkriegszeit hierfür ein weiterer Beweis. „Die Gehilfenvertreter . . . . . erklären, daß sie nicht nur an der achtstündigen Arbeitszeit festhalten müßten, sondern daß sie insbesondere in Rücksicht auf die dauernd zunehmende Zahl der Arbeitslosen und der fortgesetzten Ausdehnung der verkürzten Arbeitszeit beanspruchen müßten, daß an Sonnabenden und an Tagen vor den Festtagen nur 5 Stunden gearbeitet werden dürfe"[1]). „Diese (nämlich die Überfüllung des Arbeitsmarkts) sei jetzt in großem Maße vorhanden, und es könne derselben nach Ansicht der Gehilfenschaft nur mit dem Mittel der Verkürzung der Arbeitszeit begegnet werden"[2]). Ferner: „Man verlange die Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse der Arbeitslosen"[2]). „Im allgemeinen könnten strenge Einhaltung des Achtstundentags und ein natürlicher Widerstand gegen die treibhausmäßige Züchtung der Akkordarbeit auch als Mittel für eine Minderung der kommenden Arbeitslosigkeit in Betracht gezogen werden"[3]). „Und was würde weiter die Folge der verlängerten Arbeitszeit sein? Einfach eine starke Anschwellung der Arbeitslosenziffer"[4]). „Der Achtstundentag von heute war in erster Linie das Mittel, die nach Beendigung des Krieges zu Tausenden arbeitslos gebliebenen Kämpfer bei guter Laune zu erhalten, d. h. sie in Arbeit zu

---

1) Protokoll der Tarifausschußsitzung vom 20. November bis 19. Dezember 1922, S. 6.

2) Protokoll über die Verhandlungen des Tarifausschusses Oktober/November 1920, Zeitschrift 1920, S. 539.

3) Korrespondent 1921, Nr. 137.

4) Korrespondent 1922, Nr. 143.

bringen"[1]). „Eine umfangreichere Debatte verursachte der Prinzipalsantrag auf Arbeitszeitverlängerung um gar 9 Stunden wöchentlich gegenüber der Vorkriegszeit[2]), obwohl 25,4 % Voll-Arbeitslose (unter Umrechnung der Kurzarbeiter sogar 40 %) allein im Verband vorhanden sind"[3]). „All diesen Veränderungen gegenüber (es war von den Produktionskosten die Rede) bleibt schließlich nur die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 53 auf 48 Stunden, die man unter mancherlei Vorbehalt als höhere Belastung der Produktionskosten in Ansatz bringen könnte, wenn nachzuweisen wäre, daß die Arbeitsleistung in gleichem Verhältnis geringer geworden wäre. Doch auch in dieser Beziehung könnte bewiesen werden, daß ein Leistungsrückgang nur vereinzelt eingetreten ist"[4]).

Was sollen diese Äußerungen, die absichtlich wörtlich zitiert wurden, um keinerlei Mißdeutungen zuzulassen, besagen? Es wird immer auf die Notwendigkeit des Achtstundentags, ja in manchen Fällen auf eine weitere Kürzung der 48 Stunden-Woche im Interesse der Arbeitslosigkeit hingewiesen. In dieser Argumentation liegt die Anerkennung der Gehilfenschaft, daß in 53 Stunden mehr geleistet wird, als in 48 Stunden. Die gegenteilige Behauptung wird daher durch die geschilderte Beweisführung widerlegt; im übrigen weist auch Brentano auf diesen Widerspruch hin[5]). Von den Unternehmern auch des Buchdruckgewerbes wird über einen Rückgang der Leistungen geklagt. So heißt es beispielsweise in dem Organ der Unternehmer[6]), daß die Minderung der Arbeitsleistung infolge des Übergangs von der 9 stündigen zur 8 stündigen Arbeitszeit und infolge der Ferienverlängerung um 15 % nur knapp bemessen sei, von den vielfachen Hemmungen garnicht zu reden. Ferner seien nach den Feststellungen einer Verlagsdruckerei aus dem Frühjahr 1923 die Satzzeiten von Gewißgeldsetzern gegenüber den in den früheren Jahren zu den gleichen Arbeiten verbrauchten Satzzeiten um 30 % höher gewesen, und für Druckformen, die genau in der gleichen Weise seit Jahren wiederkehren, sei gegenüber 8 Stunden 1914 fast das Doppelte an Zurichtezeit gebraucht worden. Die Druckzeiten seien um 15 bis 30 % gestiegen[7]). Wenn von einer

[1]) Korrespondent 1924, Nr. 21.

[2]) Sachlich unrichtig, 9 Stunden gegenüber der 48stündigen Arbeitszeit = 57 Stunden waren beantragt, während die vorliegende Fassung bedeuten würde 62 Stunden.

[3]) Korrespondent 1923, Nr. 110.

[4]) Korrespondent 1924, Nr. 8. Es wird dann weiter angeführt, daß die Berechner im allgemeinen trotz Achtstundentag die gleichen Satzleistungen wie im Frieden erzielen. Es soll damit wohl die gleiche Wochenleistung bei 53 wie bei 48stündiger Arbeitszeit gemeint sein, doch wird dies auf Unternehmerseite bestritten. Vergl. Kapitel V (I, 10 Tarifliche Minimalleistungen im Akkord, Tatsächliche Leistungen in der Akkordarbeit).

[5]) Lujo Brentano, Der Ansturm gegen den Achtstundentag, Berlin 1923, S. 31.

[6]) Zeitschrift 1925, Nr. 27.

[7]) Zeitschrift 1923, Nr. 43.

Minderung der Leistung, die über die durch die 10 prozentige Kürzung der Arbeitszeit veranlaßte hinausgeht, gesprochen wird, so sind dafür selbstverständlich andere Gründe maßgebend. Als solche Gründe könnte man gelten lassen in den ersten Nachkriegsjahren: Folgen des Krieges, ungenügende Ernährung, starker Einfluß der politisch bewegten Zeit, zeitweise unzureichende oder als unzureichend empfundene Besoldung und ähnliches. Genaue Erhebungen über die Arbeitsleistungen dürften im Buchdruckgewerbe nunmehr am Platze sein. Sie sollten sich sowohl erstrecken auf Betriebe, in denen z. Zt. 53 Stunden, wie auch auf solche, in denen 48 Stunden gearbeitet wird[1]).

Beispiele für betriebswirtschaftliche Auswirkung des Achtstundentags.

In jedem Betriebe sind sogenannte feste Kosten vorhanden, die sich nicht verändern, gleichgültig ob der Beschäftigungsgrad gering oder stark ist; das sind die sogenannten Generalunkosten, zu denen zum Beispiel gehört die Miete der Geschäftsräume, die Verzinsung des Betriebskapitals, die Abschreibung für Inventar, die mehr oder weniger gleichbleibenden Kosten für das Verwaltungspersonal und ähnliches. Mit größerem oder geringerem Unterschied sind diese Kosten im übrigen auch im Handel und in der Landwirtschaft vorhanden. Bezeichnen wir nach der Methode von Busch[2]) diese festen Kosten im Jahre mit k, so sind sie bei 300 Arbeitstagen k : 300 täglich. Bei a Stunden Arbeitszeit = k : 300 a für die Arbeitsstunde, bei n Arbeitern k : 300 a n für die Stunde und den Kopf. In dem Beispiel nehmen wir die festen Kosten mit Mk. 48 000.— an, die Arbeitszeit mit 10 Stunden, die Zahl der Arbeiter mit 20. Demnach sind die festen Kosten 48 000 geteilt durch (300×10×20), d. h. 80 Pfg. Auf die gleiche Weise hat Busch die festen Kosten pro Kopf und Stunde für verschiedene Arbeitszeiten errechnet und gelangt zu folgendem Ergebnis:

Tägliche Arbeitszeit in Stunden	Feste Kosten pro Kopf und Stunde
5	1.60
6	1.33
7	1.14
8	1.—
9	—.89
10	—.80
11	—.73
12	—.67

1) Über Rückgang der Leistungen in anderen Industrien vergl. Geschäftsbericht 1923/24 der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin 1925, S. 224 ff.

2) John Busch, Die Geschäftskalkulation, Halberstadt 1926, S. 13 ff., S. 44.

Hieraus ist ersichtlich, daß je länger die Arbeitszeit ist, um so geringer die festen Kosten pro Kopf und Stunde. Gleichzeitig ist hieraus das Ansteigen der Kosten beim Übergang von der längeren Vorkriegsarbeitszeit zum Achtstundentag der Nachkriegszeit zu ersehen, soweit die festen Kosten in Betracht kommen, selbstverständlich in diesem Zusammenhange abgesehen von Stundenlohnsteigerungen, wie sie gerade für das Buchdruckgewerbe in beträchtlichem Umfange vorhanden sind.

Es gilt also zunächst diese schon vorab vorhandenen erhöhten Kosten auszugleichen, selbst dann, wenn beim Achtstundentag sich die Leistung nur im Verhältnis zur verkürzten Arbeitszeit vermindert. Neben dem Ausfall an Leistungen durch verminderte Arbeitszeit muß demnach auch diese Vorbelastung kompensiert werden.

Auch für die Selbstkosten einer Arbeit hat Busch Errechnungen vorgenommen für die verschiedenen täglichen Arbeitszeiten und gelangt dabei zu einer starken Verbilligung. Auf die nähere Errechnung kann hier nicht weiter eingegangen werden, nur sei erwähnt, daß seine Beispiele die Selbstkosten einer Arbeit bei 5 Stunden täglicher Arbeitszeit mit Mk. 34.23, bei 8 Stunden mit Mk. 27.93, bei 12 Stunden mit Mk. 24.43 errechnen.

Diese Feststellungen sind auch wichtig für die Beurteilung der Kurzarbeit in ihrer betriebswirtschaftlichen Auswirkung.

Bestrebungen der Gehilfenschaft zur Herabsetzung der Arbeitszeit.

Selbst nach Erreichung des seit Jahrzehnten geforderten Achtstundentages waren die Bestrebungen der Arbeitnehmerschaft auf eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet, so auch im Buchdruckgewerbe. Soweit die Verkürzung der Arbeitszeit für Spezialarbeiter in Frage kommt, sind diese Bestrebungen unter dem Gesichtspunkt einer Leistungszulage zu bewerten, zumal die tarifliche Leistungszulage etwa der Maschinensetzer im Laufe der Inflationszeit immer geringer geworden war. Aber auch für die Arbeitnehmerschaft im allgemeinen wurden im Buchdruckgewerbe noch Kürzungen des Achtstundentages erstrebt, und zwar wurden diese mit der beabsichtigten Milderung der Arbeitslosigkeit, die, wie an anderer Stelle erwähnt, zeitweise außerordentlich groß war, begründet[1]). Da die Gehilfen-Organisationen satzungsgemäß Arbeitslosenunterstützung zahlen, ist ihr Bestreben, eine Milderung der Arbeitslosigkeit eintreten zu lassen, ganz abgesehen von rein menschlichen Rücksichten, erklärlich. Nachdem schon im Mai 1919 Bestrebungen der Gehilfenschaft zur Herabsetzung des Achtstundentages erfolglos geblieben waren, war ein erneuter Antrag im August 1919 Gegenstand der Verhandlungen. Für Orte von 100 000 bis 300 000 Einwohnern sollte sich die Arbeitszeit am Sonnabend

[1]) Vergl. Anhang 5.

und an den Tagen vor den Festtagen um eine Stunde verkürzen, in Orten von über 300 000 bis 600 000 um 1½ Stunde und in Orten über 600 000 um zwei Stunden. Für durchgehende Arbeitszeit war eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit um ¼ Stunde, also um 1½ Stunde wöchentlich, beantragt worden, und zwar stützte sich die Gehilfenschaft auf die Tatsache, daß auch in Friedenszeiten bei durchgehender Arbeitszeit eine Stunde weniger gearbeitet worden sei. Es verblieb jedoch damals bei der bisherigen Regelung des Achtstundentages. Auch bei der Revision des Tarifs im Herbst 1920 hatten die Gehilfen erneut eine Verkürzung der Arbeitszeit beantragt, und zwar sollte sie täglich 8 Stunden und an Sonnabenden und den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen 4 Stunden betragen. Ähnliche Anträge wurden auch bei späteren Tarifrevisionen seitens des Verbandes der Deutschen Buchdrucker gestellt, so im Herbst 1922 (tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, am Sonnabend und den Tagen vor den Festtagen höchstens 5 Stunden, das wären also 45 Stunden Arbeitszeit); bei Schichtarbeit sollte die Arbeitszeit nur 7 Stunden betragen (der Gutenbergbund hatte zu jener Zeit sowohl für unterbrochene wie für durchgehende Arbeitszeit die achtstündige Arbeitszeit beantragt). Zu einer Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden ist es im Buchdruckgewerbe nicht gekommen im Gegensatz zum Steindruckgewerbe, wo zeitweise eine 47stündige Arbeitszeit festgesetzt war.

Daß in zahlreichen Tarifverträgen in den Jahren 1921 und 1922 eine kürzere als die 48stündige Arbeitszeit herrschte, geht aus amtlichen Ermittlungen hervor.

Die regelmäßige reine wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen betrug bei . . . . .% derjenigen Tarifverträge, die eine Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit enthielten[1]):

Stunden	1921	1922
bis 42	0,5 %	0,6 %
über 42 bis 45 . . .	3,5 %	3,0 %
über 45 bis 46 . . .	8,1 %	9,3 %
über 46 bis 47 . . .	3,2 %	3,0 %
über 47 bis unter 48	0,3 %	0,3 %
48	82,1 %	80,6 %
über 48[2])	2,3 %	3,2 %

[1]) Siehe Reicharbeitsblatt 1924, Nr. 10, S. 242. Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1922 eine prozentuale Abnahme der Tarifverträge, die eine 48stündige Wochen-Arbeitszeit vorsahen, stattgefunden hat.

[2]) Die in einer geringen Anzahl von Tarifverträgen vorgesehene über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit, die für 1921 und 1922 auffallend erscheinen mag, beruht, wie eine Rückfrage bei der

Gesetzliche Regelung der verlängerten Arbeitszeit.

Die Bestrebungen des deutschen Unternehmertums zur Verlängerung der Arbeitszeit hatten nicht nachgelassen. Die Demobilmachungs-Verordnungen waren zwar immer wieder verlängert worden, zuletzt bis zum 17. November 1923. Damit war auch die rechtliche Gültigkeit der Anordnung des Reichamtes für wirtschaftliche Demobilmachung vom 23. November 1918 und der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919, die den achtstündigen Arbeitstag vorschrieben, abgelaufen. Bis zum Erlaß der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923[3]) war eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nicht vorgesehen. Diese sogenannte „Arbeitszeitverordnung" setzte diese Verordnungen zwar wieder in Kraft und damit grundsätzlich den Achtstundentag, ließ jedoch sehr wesentliche Ausnahmen zu: Insbesondere war bei tariflicher Vereinbarung eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich vorgesehen.

Verlängerte Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe.

Fast ausschließlich unter dem Zeichen der Abänderung der Arbeitszeit standen die Manteltarifverhandlungen Ende 1923. Erschwerend war für die Verhandlungen der Umstand, daß man damals täglich den Erlaß der Arbeitszeitverordnung zwar erwartete, aber die Veröffentlichung erfolgte erst im Reichsgesetzblatt vom 31. Dezember 1923, zu welchem Zeitpunkt der Tarifvertrag im Buchdruckgewerbe ablief. Die Gründe für das Bestreben der Prinzipale des Buchdruckgewerbes waren die gleichen wie für die übrige Unternehmerschaft. „Es muß eine Verbilligung der Produktion einsetzen, damit auf die Kundschaft ein Anreiz zur Auftragserteilung ausgeübt werden kann. Tritt infolgedessen eine Belebung innerhalb des Buchdruckgewerbes ein, die dasselbe auch wieder exportfähig zu gestalten in der Lage ist, dann wird die Arbeiterschaft den Nutzen hiervon haben und mehr und mehr eine beträchtliche Verringerung der Arbeitslosen stattfinden"[4]). Da sich bei den Manteltarifverhandlungen keine Einigung in bezug auf die Arbeitszeit erzielen ließ, wurde das Reichsarbeitsministerium vom Deutschen Buchdrucker-Verein angerufen. Dieses fällte am 19. Dezember 1923 einen Schiedsspruch, der eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden ausschließlich der Pausen festlegte. Der Deutsche Buchdrucker-Verein nahm den Schiedsspruch im Gegensatz zur Gehilfenschaft an.

Reichsarbeitsverwaltung ergab, auf Ausnahmebestimmungen wie sie die „Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter" vom 23. November 1918, Ziffer III und VII, (Reichsgesetzblatt, S. 1334) vorsah. Vergl. auch 31. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 7, S. 29—31, Spalte 43—48.

[3]) Reichgesetzblatt I, S. 1249.

[4]) Zeitschrift 1923, Nr. 98.

Letztere behauptete, die gesetzliche Regelung stände noch aus, womit sie, da die Arbeitszeitverordnung noch nicht erlassen war, formell im Rechte war. Inzwischen war aber die Verordnung über die Arbeitszeit am 21. Dezember beschlossen worden. Die Gehilfenschaft nahm insbesondere daran Anstoß, daß die grundsätzliche Aufrechterhaltung des Achtstundentages in dem Schiedsspruch nicht zur Geltung kam, sondern — was übrigens gesetzlich erlaubt war — eine 54stündige Arbeitszeit vorgesehen war. Inzwischen war im Braunkohlenbergbau ein Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums erfolgt, der sogar bei Übertagearbeit 10 Stunden täglich gestattete, unter Tage 8 Stunden, in den Randgebieten 8½ Stunden; auch bei den Beamten hatte die Reichsregierung eine Arbeitszeit von 54 Stunden verfügt[1]). Die von den Unternehmern beantragte Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs hatte jedoch nach Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums keine Aussicht auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Die Gehilfen hatten aber die weitere Fortführung der Verhandlungen von der Gewährung der 48-Stunden-Woche abhängig gemacht. Die Unternehmerschaft des Buchdruckgewerbes war zum Kampf entschlossen. Am 31. Dezember 1923 war der Schiedsspruch noch nicht für verbindlich erklärt, an welchem Tage, wie schon erwähnt, der Manteltarif ablief. Unter dem 31. Dezember 1923 erließ der Deutsche Buchdrucker-Verein zusammen mit dem Arbeitgeber-Verband für das Deutsche Zeitungsgewerbe einen Aufruf[2]), der die Mitglieder der Vereinigungen aufforderte, allen vom Buchdrucker- und Reichshilfsarbeitertarif erfaßten gewerblichen Arbeitern in den Druckerei- und Zeitungsbetrieben sofort das Arbeitsverhältnis zum nächstzulässigen Termin aufzukündigen. Das war also die Anordnung einer allgemeinen Aussperrung. Diese Entschlossenheit der Unternehmer erscheint begreiflich, wenn man in Erwägung zieht, daß der Schiedsspruch, der eine verlängerte Arbeitszeit für das Buchdruckgewerbe vorsah, bereits am 19. Dezember erfolgt war, ohne daß das Reichsarbeitsministerium sich bereiterklärte, den von ihm selbst gefällten Schiedsspruch für allgemeinverbindlich zu erklären, und das, obwohl ihm der für Jahresende bevorstehende Ablauf des Tarifs bekannt war. Erst am 3. Januar 1924 erfolgte eine Antwort des Reichsarbeitsministeriums, die die Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung mit anderen Gründen erklärte. Grundsätzlich erkannte das Reichsarbeitsministerium die Wiedereinführung der Friedensarbeitszeit als notwendig an, jedoch sei die Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht erfolgt wegen der darin ent-

[1]) Zeitschrift 1923, Nr. 104.
[2]) Zeitschrift 1923, Nr. 105.

haltenen Lohnregelung[1]). Am 11. Januar wäre die Aussperrung wirksam geworden. Noch in letzter Stunde kam es zu einer Verständigung zwischen den beiden Tarifparteien in Gegenwart eines Vertreters des Reicharbeitsministeriums. Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit wurde grundsätzlich mit 48 Stunden festgelegt. „Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 53 Stunden, für Maschinensetzer von wöchentlich 51 Stunden angeordnet werden". Damit war die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit im Umfange der Vorkriegszeit gegeben. Die „Mehrstunden" mußten für jede Stunde mit dem 48. Teil des Wochenlohnes bezahlt werden, für die über 53 bzw. 51 Stunden hinausgehende Zeit trat der tarifliche Überstundenaufschlag in Kraft. Diese Regelung erfolgte mit Wirkung vom 15. Januar 1924 bis Ende Mai 1924. Diese Vereinbarung galt als sogenanntes Arbeitszeitabkommen.

Bei den Manteltarifverhandlungen im Mai 1924 hatten die Prinzipale die Festlegung einer tariflichen Arbeitszeit von 53 Stunden und zwar auch für Maschinensetzer verlangt. Demgegenüber wollten die Gehilfen die uneingeschränkte Wiedereinführung der 48-Stunden-Woche; schließlich einigte man sich auf eine Abänderung des Arbeitszeitabkommens. Die Mehrstunden durften in gleicher Höhe vom Arbeitgeber, aber nur nach Rücksprache mit der gesetzlichen Betriebsvertretung, angeordnet werden, wobei „Rücksprache" weder Zustimmung noch Mitwirkung im Sinne des Gesetzes bedeutete. Bei Feiertags- und Ferienbezahlung sollten Mehrstunden nicht berücksichtigt werden. Während aber bisher diese Mehrstunden ohne Aufschlag zu leisten waren, wurde nunmehr ein Aufschlag von 12½ % auf den Stundenlohn festgesetzt. Es kam der Gehilfenschaft, wie überhaupt den Gewerkschaften[2]), darauf an, in den Tarifverträgen grundsätzlich den Achtstundentag aufrechtzuerhalten und die Kennzeichnung der längeren Arbeit in irgendeiner Form im Tarifvertrag festzulegen. Im Buchdruckgewerbe war dies durch die besondere Kennzeichnung als „Mehrstunden" und durch den Aufschlag geschehen.

War bisher das sogenannte Arbeitszeitabkommen ein Anhängsel des Buchdruckertarifs gewesen, so erfolgte bei dem ab Januar 1925 bis Ende Februar 1926[3]) geltenden Tarif eine engere Verbindung innerhalb des Tarifs. Man ließ den Begriff der Mehrstunden fallen und ersetzte ihn durch „Über-

[1]) Stundenlohn, Bezirkstarif vergl. S. 96.
[2]) Vergl. Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1924, S. 115.
[3]) Bis Ende März 1927 verlängert, siehe S. 97, Anmerkung 1.

stunden auf längere Dauer", die „bei vermehrtem Arbeitsandrang nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung" zu leisten sind. Die Höchstarbeitszeit von 53 bzw. 51 Stunden für den Maschinensetzer blieb bestehen, doch mußten solche Überstunden spätestens am Wochenschluß für die nächste Lohnwoche, und zwar mindestens auf eine Woche, angekündigt werden. Auch wurde der Aufschlag für diese Überstunden von 12½ auf 15 % erhöht. Geschieht die Ankündigung nicht am Wochenschluß, so ist der höhere — reguläre — Überstundenaufschlag zu zahlen. Die Prinzipale fühlten sich veranlaßt, auf diese Vereinbarungen einzugehen im Hinblick auf die Unsicherheit der Gesetzgebung: Ein evtl. neues Arbeitsgesetz könnte erlassen werden, und außerdem herrschte Ungewißheit über die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Die so getroffene Regelung dürfte den Interessen beider Tarifparteien Rechnung tragen: Die grundsätzliche Aufrechterhaltung des Achtstundentages ist gewährleistet, denn die tarifliche Arbeitszeit beträgt nach wie vor 8 Stunden; andererseits ist den Unternehmern eine gewisse Bewegungsfreiheit in der verlängerten Arbeitszeit gewährt[1]).

Verlängerung der Arbeitszeit oder Neueinstellung von Arbeitern.

Die Frage der Verlängerung der Arbeitszeit oder Neueinstellung von Arbeitern unter materiellen Gesichtspunkten betrifft nur Betriebe von mindestens zehn Arbeitnehmern der betreffenden Abteilung: Zehn Arbeitnehmer mit je 53 Stunden, also mit verlängerter Arbeitszeit, erreichen eine Wochenarbeitszeit von 530 Stunden, elf Arbeiter à 48 Stunden 528 Stunden, also erst bei zehn Arbeitern kommt die durch die 5 Stunden Mehrarbeit geschaffene längere Arbeitszeit von 50 Stunden der Arbeitszeit eines neueingestellten Arbeiters von 48 Stunden gleich. Es ergibt sich folgende Rechnung:

10 Arbeiter à 48 Stunden = 480 Stunden à 90 Pfg.[2]) . . .	R.-Mk. 432.—
10 Arbeiter à 5 Mehrstunden[3]) = 50 Mehrstunden à 1.04 .	„ 52.—
Für 10 Arbeiter Krankenkasse à 70 Pfg., Invalidenversicherung à 70 Pfg., Erwerbslosenfürsorge à 18 Pfg. (Anteile der Arbeitgeber), also à R.-Mk. 1.58	„ 15.80
	R.-Mk. 499.80

[1]) Daß diese Bestimmungen für Ausnahmefälle gedacht sind, geht aus einer Entscheidung des Reichsschiedsamtes als Berufungsinstanz hervor. Die Berufung einer Firma, die seit Jahresfrist wöchentlich 53 Stunden arbeitete, welche Mehrarbeit schließlich von der Gehilfenschaft verweigert wurde, wurde verworfen: Voraussetzung sei „vermehrter Arbeitsandrang". Die Firma sei nicht befugt, ständig 53 Stunden zu arbeiten, vergl. Zeitschrift 1926, Nr. 17.

[2]) Es ist ein Ort mit 12½ % Lokalzuschlag gewählt.

[3]) Zwar ergeben je 5 Stunden Mehrarbeit für 10 Arbeiter 530 Stunden gegenüber der Arbeitszeit von 11 Arbeitern mit 528 Stunden, also eine Differenz von 2 Stunden. Jedoch ist es nicht

11 Arbeiter à 48 Stunden = 528 Stunden, Lohn für 528 Stunden à 90 Pfg.	R.-Mk. 475.20
Krankenkasse, Invalidenversicherung, Erwerbslosenfürsorge, wie oben, 11 à R.-Mk. 1.58	„ 17.38
	R.-Mk. 492.58

Es zeigt sich demnach, daß es unter rein rechnerischen Gesichtspunkten betrachtet, günstiger ist, bei mindestens 10 Arbeitern statt um 5 Stunden verlängert zu arbeiten, einen weiteren Arbeiter einzustellen und die 11 Arbeiter 48 Stunden arbeiten zu lassen. Der Arbeitgeber würde sich, wie oben errechnet, für je 10 Arbeiter um die Differenz zwischen R.-Mk. 499.80 und 492.58, also R.-Mk. 7.22[4]) besser stehen, ganz abgesehen davon, daß die Leistungsfähigkeit in der neunten Arbeitsstunde nicht so groß ist, als wenn man sie durch die Arbeit eines neueingestellten Arbeiters ersetzen würde[5]).

Demgegenüber stehen aber folgende Erwägungen:

1. Es kommt darauf an, ob genügend Arbeitskräfte für Neueinstellungen frei sind.
2. Es kommt darauf an, ob die technischen Einrichtungen für die entsprechende Zahl von Neueinzustellenden vorhanden sind (z. B. Schriftmenge, Maschinenzahl).
3. Die Raumfrage.
4. Der Unternehmer wird, wenn die Frage: Mehrarbeit mit dem eingearbeiteten Personal oder Neueinstellung von Arbeitskräften auftritt, deshalb eher zu ersterem neigen, weil die Vertrautheit seines Stammpersonals mit den technischen Einrichtungen vorteilhaft für ihn ist. Das kommt besonders beim Akzidenzsatz in Frage. Der eingearbeitete

angängig, einen einzigen Arbeiter etwa 2 Stunden weniger arbeiten zu lassen, oder auch die Differenz von 2 Stunden auf die übrigen 10 Arbeiter zu verteilen. Die Differenz von 2 Stunden muß also mit in den Kauf genommen werden.

[4]) Anmerkung während der Drucklegung: Nach dem Stande vom 27. November 1925. Nach dem Stande vom Juni 1926 mit höherem Satze für Krankenkasse (87 Pfg.) und Erwerbslosenunterstützung (65 Pfg.) beträgt der Unterschied nur R.-Mk. 6.58.

[5]) Die Leistungen eines Handsetzers in den einzelnen Tagesstunden gibt Heller (a. a. O., S. 195) in der Vorkriegszeit wie folgt an:

7—8	Uhr . . .	23	Zeilen
8—9	„ . . .	26	„
9—10	„ . . .	27	„
10—11	„ . . .	30	„
11—12	„ . . .	27	„
2—3	„ . . .	25	„
3—4	„ . . .	27	„
4—5	„ . . .	29	„

Die Prüfung wurde an einem Samstag bei achtstündiger Arbeitszeit vorgenommen.

Gehilfe ist genau über die Unterbringung der Akzidenzschriften in den zahlreichen Schriftkästen unterrichtet, während der neueinzustellende Arbeiter durch Suchen viel Zeit verliert; dieser kennt auch z. B. nicht die besonderen Wünsche der Kundschaft. Alle diese Umstände verteuern die Produktion.

5. Soweit Schichten in Frage kommen, bilden die Schichtaufschläge ein erschwerendes Moment. Die Einführung von Schichten setzt aber in erhöhtem Maße das Vorhandensein der entsprechenden Zahl von Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte voraus, ferner aber einen für die Schichtarbeit genügend hohen Auftragsbestand. Der Unternehmer wird sich daher bei vorübergehender Arbeitshäufung naturgemäß weit eher zu Mehrstunden der angedeuteten Art entschließen können als zu Schichten.

Wenn auch die unter 1 bis 3 geschilderten Voraussetzungen erfüllt sind, so bleibt doch noch das unter Punkt 4 geschilderte erschwerende Moment in gewissen Fällen bestehen. Eine generelle Lösung dieser Frage ist nicht möglich, da, wie geschildert, subjektive Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Durch Neueinstellungen erhöht sich die Zahl der Arbeiter und damit die Grundlage für die tariflich erlaubte Zahl von Lehrlingen. Unter dem Gesichtspunkt der festen Kosten[1]) würde es sich im wesentlichen (abgesehen von der Differenz von 2 Stunden) gleichbleiben, wenn die 10 Arbeiter 53 Stunden = 530 Stunden, oder die 11 Arbeiter 48 Stunden = 528 Stunden arbeiten. Naturgemäß würde eine Verringerung des Einheitssatzes der festen Kosten dann eintreten, wenn die 11 Arbeiter statt je 48 Stunden je 53 Stunden arbeiten würden, aber dieser Gesichtspunkt steht bei unserem Beispiel nicht zur Diskussion. Es soll nur nochmals auf die Richtigkeit der weiter oben geschilderten Berechnung der festen Kosten pro Kopf und Stunde hingewiesen werden.

Verlängerte Arbeitszeit anderer Gewerbe.

Die Regelung der verlängerten Arbeitszeit in anderen Gewerben wurde vielfach ähnlich wie beim Buchdruckgewerbe vorgenommen. So darf bei dem Tarifvertrag der Gruppe Mitteldeutschland des Vereins der Glacé- und Weißleder-Industriellen mit dem Deutschen Lederarbeiter-Verband unter Anhörung der Betriebsvertretung 5 Stunden über 48 Stunden hinaus gearbeitet werden, welche Zeit mit einem Aufschlag von 15 % zu bezahlen ist. In der Schokolade-Industrie beträgt ebenfalls die Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden mit der Möglichkeit, je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen für den ganzen Betrieb oder einzelne Abteilungen, hier sogar für einzelne Arbeiten, täglich eine Mehrstunde leisten zu lassen. Diese wird

[1]) Vergl. S. 125.

mit 10 % Aufschlag bezahlt; eine zweite Mehrstunde ist dort nach den Bestimmungen des Gesetzes oder nach den Vereinbarungen mit dem Betriebsrat zulässig, wofür dann 25 % Aufschlag zu entrichten ist. Bei den Tarifverträgen des Verbandes der Deutschen Metallindustriellen sind ohne Zustimmung des Betriebsrates in 49 Bezirken[1]) Arbeitszeiten über 48 Stunden möglich und zwar in den einzelnen Bezirken verschieden von 51 bis 60 Stunden. In 26 Bezirken ist solche Mehrarbeit mit Zustimmung der Betriebsvertretung möglich und zwar für Arbeitszeiten — in den einzelnen Bezirken verschieden — von über 48 bis zu 60 Stunden.

Zuschläge treten nach den Tarifen der Metallindustrie vom Sommer 1925 ein

bei einer Arbeitszeit von über . . . Stunden	in . . . Bezirken
48	6
51	3
52	1
52½	1
53	4
53½	1
54	30
55	4
56	8
57	3
60	1
	62 Bezirke.

Im Vergleich mit dem Buchdruckgewerbe ist demnach die Entlohnung für die verlängerte Arbeitszeit in der Metallindustrie weit ungünstiger für die Arbeiterschaft, da von 62 Bezirken nur 6 die Arbeitszeit über 48 Stunden schon mit Aufschlag belegen, während im Buchdruckgewerbe im ganzen Reich die Arbeitszeit über 48 Stunden mit Aufschlag bezahlt wird. Diese Aufschläge betragen für die 9. Stunde in der Metallindustrie:

in 2 Bezirken . . . 10 %
„ 1 Bezirk . . . . 12½ %
„ 2 Bezirken . . . 15 %
„ 1 Bezirk . . . . 25 %,

also auch im allgemeinen für die Arbeitnehmer ungünstiger als beim Buchdruckgewerbe, wo der im neuesten Tarif festgesetzte Aufschlag 15 % beträgt[2]).

[1]) Darunter in 22 Bezirken nach Anhörung des Betriebsrates, im Benehmen mit Betriebsrat, in einzelnen Fällen im Falle der Nichteinigung unter Hinzuziehung der Organisationsvertreter.

[2]) Die Angaben über die Metallarbeiter-Tarife wurden an Hand der vorliegenden Tarifvereinbarungen errechnet.

Beim Tarif im Deutschen Steindruckgewerbe ab 1. Juni 1924 wurden die 5 Stunden Überarbeit mit einem Aufschlag von 20 % auf den Stundenlohn bezahlt, bei dem ab 1. Juni 1925 geltenden Tarif wurde zwischen diesen 5 Stunden Überarbeit und sonstigen Überstunden kein Unterschied gemacht, sie sind vielmehr gleichmäßig mit 25 % Aufschlag zu bezahlen. Für das Buchbindergewerbe ist die Vereinbarung ähnlich wie im Buchdruckgewerbe, nur sind für die 5 Mehrstunden 12½ % Aufschlag zu bezahlen[1]).

Bei den Verwaltungs- und Reichsbetriebsarbeitern wurde ab 17. Februar 1924 die regelmäßige reine Arbeitszeit ausschließlich der Pausen von 48 auf 54 Stunden wöchentlich erhöht. Eine weitere Ausdehnung der Arbeitszeit bis auf 60 Stunden wöchentlich ist ohne Abgeltung zulässig, wenn die Dienstbereitschaft mehr als eine Stunde täglich beträgt. Trifft dies nicht zu, so wird die 55. bis 60. Wochenstunde mit dem einfachen Stundenlohn ausschließlich sozialer Zulagen bezahlt. Ein Überstundenzuschlag kommt bis auf die Zuschläge für Beamtendienst nur von der 61. Wochenstunde an in Betracht[2]).

Nach den Mitteilungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wurde von dem Kampf um den Achtstundentag keine Gewerkschaft verschont; der Kampf um den Achtstundentag bei den Buchdruckern, die als besonders gut organisierte und disziplinierte Arbeiterschaft bezeichnet werden, wird besonders hervorgehoben neben den Kämpfen in der Holzindustrie, dem Baugewerbe und der Metallindustrie[3]).

Umfang der verlängerten Arbeitszeit in Deutschland.

Über die Ausdehnung der verlängerten Arbeitszeit wurden seitens des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1924 zweimal Erhebungen veranstaltet, im Mai und November 1924. Die erste Erhebung erstreckte sich auf 46 122 Betriebe mit 2 453 523 Personen (daran ist das Buchdruck-

---

1) Anmerkung während der Drucklegung: In dem ab 1. März 1926 geltenden Buchbindertarif wurde dieser Aufschlag auf 10 % herabgesetzt.

2) Vergl. Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1924, Nr. 4, S. 118. Dort findet sich auch eine Aufstellung über die Anfang 1924 geltende tarifliche Höchstarbeitszeit mit Überstundenzuschlägen. So ist zu dieser Zeit z. B. im Bergbau sowohl im Ruhrgebiet wie in Oberschlesien eine Übertagearbeit von 10 Stunden zulässig, während der Überstundenzuschlag erst von der 11. Stunde eintritt. In der Metallindustrie ist die tarifmäßige Höchstarbeitszeit damals zwischen 54 und 60 Stunden gewesen, und die Überstundenzuschläge traten frühestens von der 55. Stunde, spätestens von der 61. Stunde an, ein. In der Textilindustrie schwankte die Höchstarbeitszeit von 51/54 bis 53/56 Stunden mit Überstundenaufschlägen teils von der 49., teils von der 52. und teils von der 55. Stunde an. Die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes, in dem Anfang 1924 erst von der 54., bei Maschinensetzern von der 52. Stunde an Aufschlag gezahlt wurde, stand trotzdem damals in dieser Beziehung in der Entlohnung für die verlängerte Arbeitszeit günstig da.

3) Vergl. Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1924, S. 115.

gewerbe mit 3 677 Betrieben und 69 411 Personen beteiligt). Die Erhebung hatte hinsichtlich der Berufe folgendes Ergebnis:

Gewerbe	Über 48 Stunden		Davon über 54 Stunden	
	Betriebe %	Personen %	Betriebe %	Personen %
Baugewerbe	10,7	11	2,6	2,9
Buchdruckgewerbe . . .	46,3	49,4	1,2	1,7
Chemische Industrie . .	50,7	44	10,5	7,8
Holzgewerbe	11,9	21,4	2,7	4,6
Metallindustrie	52,1	63,5	10,8	21,1
Schuhindustrie	20,7	14,5	0,4	0,3
Textilindustrie	78,2	82,4	2,5	4,3
	33,5	54,7	5,1	13,0[1])

Die zweite Erhebung erstreckte sich auf 51 166 Betriebe mit 2 362 820 Personen, darunter das Buchdruckgewerbe mit 3 934 Betrieben und 59 447 Personen. Diesmal erstreckte sich die Erhebung auch auf die Kurzarbeit[2]).

Gewerbe	In Kurzarbeit		Bis 48 Stunden		Über 48 Stunden		Davon über 54 Std.	
	Betriebe %	Personen %	Betriebe %	Personen %	Betriebe %	Personen %	Betriebe %	Personen %
Baugewerbe . . .	0,5	0,7	92,7	88,8	6,8	10,5	1,4	3,4
Buchdruckgewerbe	0,2	0,1	80,2	73,4	19,6	26,5	0,5	0,3
Chem. Industrie .	4,7	5,5	56,6	55,7	38,7	38,8	10,2	5,9
Holzgewerbe . .	3,6	4,4	87,7	80,0	8,7	15,6	0,9	2,0
Metallindustrie . .	10,9	10,2	50,1	36,7.	39,0	53,1	10,8	16,6
Schuhindustrie . .	20,7	27,4	73,4	64,5	5,9	8,1	0,5	0,2
Textilindustrie . .	14,5	14,0	20,4	19,9	65,1	66,0	1,5	3,3
	6,1	9,3	69,6	45,3	24,3	45,4	4,5	10,7

Umfang der verlängerten Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe.

Ein Vergleich der beiden Erhebungen zeigt, daß die über 48 Stunden verlängerte Arbeitszeit in den genannten Industrien im Durchschnitt von 54,7 auf 45,4 % der beschäftigten Personen zurückgegangen ist und ebenfalls die Arbeitszeit über 54 Stunden von 13 % auf 10,7 % der beschäftigten Personen. Im Buchdruckgewerbe zeigt sich, daß im November 1924 nur noch 26,5 % gegenüber Mai 1924 49,4 % der beschäftigten Personen länger als 48 Stunden arbeiteten. Die Länge der Arbeitszeit wurde vom Verband der Deutschen Buchdrucker bei seiner am 10. November 1924 veranstalteten

[1]) Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1924, S. 116.
[2]) Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1924, S. 125.

statistischen Erhebung ebenfalls berücksichtigt. Sie erstreckte sich auf 65 898 Gehilfen. Daraus erklärt sich wohl die Abweichung gegenüber den Resultaten bei der Gewerkschaftsstatistik, die sich auf 59 447 Personen im Buchdruckgewerbe erstreckte[1]).

Nach der Verbandsstatistik[2]) arbeiteten 48 Stunden und darunter	Über 48 bis 51 Stunden	Über 51 bis 53 Stunden
64,85 %	7,27 %	27,88 %

Demnach war die Arbeitszeit für 35,15 % der Arbeiterschaft über 48 Stunden gegenüber den Erhebungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von 26,5 % der im Buchdruckgewerbe erfaßten Personen. Den größten Anteil an der Arbeitszeit über 48 Stunden hat die Sparte der Handsetzer und Schweizerdegen, von denen 36,64 % über 48 Stunden arbeiten, den geringsten Anteil die Maschinensetzer, von denen 29,40 % über 48 Stunden arbeiten.

Allgemeines über die Arbeitszeit.

Nach der speziellen Darstellung aller die Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe betreffenden Fragen sei über das Arbeitszeitproblem im allgemeinen noch folgendes gesagt:

Seit Robert Owen[3]) — 1817 — wird der Achtstundentag von den Befürwortern als rationellste Arbeitszeit bezeichnet. Mit großer Schärfe wurde, insbesondere bei der fortschreitenden industriellen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten des verflossenen und den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts, das Für und Wider dieses Problems diskutiert: Zwischen Unternehmern auf der einen und der Arbeiterschaft auf der anderen Seite.

Die Führer der Arbeiterschaft waren es, die theoretisch und agitatorisch eine Herabminderung der Arbeitszeit erstrebten. Angehörige der Unternehmerseite waren es, die praktisch auf Grund der Erfahrungen in ihren Industriezweigen den Nachweis führten, daß der Achtstundentag ohne Schaden für die Produktion eingeführt werden könne. Es seien hier genannt Abbe, Fromont und Bosch[4]).

---

[1]) Die Erhebungszeiten liegen nicht sehr weit voneinander. Bei der Gewerkschaftsstatistik war die Erhebungswoche der 3. bis 8. November, bei der Spezialstatistik des Verbandes der 10. November 1924.

[2]) Vergl. Jahresbericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker 1924, S. 42.

[3]) Vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Artikel Achtstundentag, Band I, S. 30.

[4]) Über Abbe und Fromont vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Jena 1925, Artikel Arbeitszeit, Band I, S. 898ff. Über Bosch in: „Gutachten und Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates über das Arbeitszeitgesetz", Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1922, Nichtamtlicher Teil, S. 637* ff.

Heinrich Herkner nennt die Hauptargumente der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit „vulgäre Auffassungen"[1]). Mag dies auch für die Argumente der Vertreter mancher Industriegruppen zutreffen, so können auf Grund der obigen Darstellungen angesichts der besonderen technischen Verhältnisse im Buchdruckgewerbe Herkner's Äußerungen sich auf dieses nicht beziehen.

Die Gegenwart, wie überhaupt die Nachkriegszeit, erscheinen mit ihren anormalen Verhältnissen nicht geeignet, ein endgültiges Urteil über die praktische Durchführbarkeit des Achtstundentages zu liefern. Die Leistungen der Arbeiterschaft waren für einen großen Teil der Nachkriegszeit beeinflußt durch Momente verschiedener Art, z. B. Ernährungszustand, starke politische Erregung und ähnliches; die gegenwärtige Wirtschaftskrise mit ihrer großen Arbeitslosigkeit macht das Problem zu keiner besonders aktuellen Frage; so muß man nach den bisherigen Erfahrungen in Deutschland von Verallgemeinerungen absehen. Gewiß war es unzutreffend, wenn man für den Zusammenbruch der Wirtschaft im Jahre 1923 etwa in erster Linie den Achtstundentag verantwortlich machte, liegen doch die Gründe in der überwiegenden Hauptsache in den Folgen des verlorenen Krieges. Ein endgültiges Urteil über die volkwirtschaftliche Tragbarkeit des Achtstundentags wird nur bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen gefällt werden können. Die Geschichte des Achtstundentages in Deutschland seit 1918 liefert uns den Beweis dafür, daß Nachteile des Achtstundentages sich tatsächlich bisher in Deutschland gezeigt haben. So ergibt eine Durchsicht der Gutachten, die von Wissenschaftlern, Unternehmern und Gewerkschaftlern dem Reichswirtschaftsrat erstattet worden sind[2]), daß die Sachverständigen beider Lager ernstlich bemüht sind, negativen Folgen des unter anormalen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführten Achtstundentages zu begegnen. Von fast allen Seiten wird auch hier hervorgehoben, daß eine einheitliche Beurteilung des Achtstundentages bei den verschiedenen Wirtschaftszweigen nicht möglich ist; dies trifft insbesondere zu auf die Einholung der Leistungen der ausfallenden Arbeitsstunden. So äußerte sich im Verlaufe einer Polemik im Reichswirtschaftsrate der Sach-

---

[1]) Vergl. Artikel Arbeitszeit im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage S. 900.

[2]) Vergl. insbesondere die Gutachten von Prof. Heinrich Herkner, Geheimrat Bücher, Dr. Bosch, Leipart, Robert Wissell, Dr. Hilferding (Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1922, Nichtamtlicher Teil, S. 637* ff.), auch die Ausführungen der den Arbeiterinteressen nahestehenden Professoren Hugo Lindemann und Max Schippel in den Jahrgängen 1922/23 der Sozialistischen Monatshefte sowie Professor Lujo Brentano's gesammelte Aufsätze „Der Ansturm gegen den Achtstundentag", Berlin 1923.

verständige Leipart dahingehend, er habe nicht behauptet, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung nicht sinke[1]).

Wenn auch in den Gutachten mancherlei Auffassungen zum Ausdruck kommen, so ist eines von ihnen bei allen gemeinsam vorzufinden. Die Gutachten gehen von den damaligen anormalen Verhältnissen — 1922 — aus: Wären sie etwa Ende des Jahres 1925 abgegeben worden, so würden ganz andere Gesichtspunkte herangezogen worden sein (damals Inflation mit ihren wirtschaftlichen Erscheinungen, gegenwärtig Kredit- und Unterkonsumtionskrise und damit zusammenhängend Arbeitslosigkeit). Der Standpunkt der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aus verschiedenen Denkschriften und Erklärungen ersichtlich[2]). In jedem kommt die Interessenpolitik beider Teile zum Ausdruck. Von Arbeitgeberseite wird die wirtschaftliche Auswirkung in den Vordergrund gerückt, während man grundsätzlich die Vorteile des Achtstundentages unter kulturellen Gesichtspunkten nicht leugnet[3]). Von Arbeitnehmerseite wird der Ausfall an Leistungen, wenn nicht ganz, so doch in großem Umfange bestritten, vor allem aber hygienische und kulturelle Momente als Gründe für den Achtstundentag hervorgehoben.

Zusammenfassend darf folgendes gesagt werden: Die Achtstundentagbewegung ist alt. Sowohl unter der Arbeiterschaft wie auch unter den Sozialpolitikern hat sie begeisterte Anhänger gefunden. Auf Unternehmerseite behandelt man das Thema von jeher mit großer Skepsis und in der Nachkriegszeit völlig ablehnend. Zur Zeit sind objektive Feststellungen bzw. ein gültiges Urteil infolge der zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich. Die Diskussion über das Problem paßt sich im wesentlichen den Erfordernissen des Tages an.

---

1) Reichsarbeitsblatt 1922, Nichtamtlicher Teil, S. 643*.

2) Über die Stellung der Gewerkschaften zu dem Problem siehe Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1924, S. 121 (Die Denkschrift des Bundesvorstandes A. D. G. B.), sowie Geschäftsbericht 1923 und 1924 der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände E. V., Berlin 1925, S. 211 ff.

3) Erklärung der Arbeitgeber-Vertreter im Reichswirtschaftsrat lt. Korrespondent Nr. 41 vom 18. April 1923:

„Die Abteilung der Arbeitgeber erkennt einstimmig die kulturelle Bedeutung der unter dem Ausdruck „Achtstundentag" zusammengefaßten Bestrebungen ausdrücklich an, sie ist aber der Ansicht, daß die Durchführung selbst eines nicht schematisch gehandhabten Gesetzes für die Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden in allen Gewerben bei der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage nicht in Übereinstimmung steht mit der Notwendigkeit, die Produktion wieder auf die Höhe zu bringen, die gestattet, dem gesamten Volke eine ausreichende, wenn auch gegenüber der Vorkriegszeit verminderte Lebenshaltung zu geben".

7. Feiertagsbezahlung der Gehilfenschaft.

Umfang der Feiertagsbezahlung.

In dem letzten Vorkriegstarif, dessen Bestimmungen im wesentlichen bekanntlich noch bis zum Ende des Jahres 1920 galten, war ein Abzug für landesgesetzlich sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage untersagt. Bei dieser allgemein gehaltenen Bestimmung konnten in einzelnen Orten über die als Feiertage anzusehenden Tage Uneinigkeiten eintreten. In solchen Fällen war die Entscheidung einer paritätisch von Prinzipalen und Gehilfen besetzten Kommission des betr. Druckortes vorbehalten, doch bezog sich diese Vereinbarung nur auf solche nicht gesetzlichen Feiertage, an denen nach Landes- bzw. Ortssitte nicht gearbeitet wurde. Ob eine Entschädigung und in welcher Höhe sie in solchen Fällen zu leisten war, blieb der Einigung der Parteien überlassen.

Bei der Revision des Tarifs im Herbst 1920 wurde ein Antrag der Gehilfen, den 1. Mai und den 9. November als gesetzliche Feiertage zu bezahlen, abgelehnt. Es blieb aber immerhin bei der sehr weitgehenden Bestimmung, daß ein Abzug für reichs- oder landesgesetzliche oder vom Geschäft angeordnete Feiertage nicht stattfinden darf. Eine Umgehung dieser Bestimmungen durch Entlohnung im Stundenlohn war, wie auch im Tarif 1912, unzulässig; für die Zweifelsfälle war ebenfalls wie früher Vorsorge getroffen worden.

Bei den Verhandlungen für den Tarif des Jahres 1923 stand ein Antrag der Prinzipale auf Bezahlung der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, also im Höchstfalle 4 Feiertage, im günstigsten Falle 3 Feiertage zur Erörterung. Die Gehilfenschaft hatte wieder die Bezahlung des 1. Mai und 9. November beantragt. Die Unternehmer konnten sich angesichts der weitgehenden Festsetzung von Feiertagen durch die verschiedenen Landesregierungen nicht auf die alte Fassung einlassen. Es kam am 30. November 1922 zu einem Schiedsspruch eines vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten Schlichtungsausschusses folgenden Inhalts: „Ein Abzug für reichs- oder landesgesetzlich anerkannte oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nur dann stattfinden, wenn ihre Gesamtzahl im Jahr einschließlich der beiden Weihnachtsfeiertage 7 übersteigt". Trotz dieses Schiedsspruchs wurde dann die Zahl dieser Feiertage auf 8 erhöht und zwar Neujahr, Ostermontag, Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage, drei weitere Feiertage, die orts- oder bezirksweise zu vereinbaren sind. Zu der Erhöhung um einen weiteren Tag hatten sich die Unternehmer gegenüber dem Zugeständnis der Gehilfenschaft auf Herabsetzung der Kündigungsfrist für den Rest der Belegschaft bei wilden Streiks herbei-

gelassen[1]). Die seit 1923 bestehende Regelung der Feiertagsbezahlung wurde für die folgenden Tarife aufrechterhalten trotz der Bemühungen beider Seiten, in dieser Beziehung Vorteile für sich herauszuholen. Namentlich hatten die Gehilfen bei den Tarifverhandlungen im Januar 1925 wiederum keinen Abzug für landesgesetzliche sowie behördlicherseits und vom Geschäft angeordnete Feiertage gefordert; die Unternehmer konnten aber darauf nicht eingehen, da die Erfüllung der Forderung eine Bezahlung von landes- und ortsüblichen Feiertagen in einzelnen Landesteilen bis zu 14 Tagen bedeutet hätte.

Feiertagsbezahlung bei Akkordarbeit.

In dem Tarif des Jahres 1912 hatten die im Akkord stehenden Gehilfen nur dann Anspruch auf Bezahlung der Feiertage, wenn der Feiertag vom Geschäft angeordnet war, und zwar erfolgte die Bezahlung zum örtlichen Minimallohn. Seit dem ab 1. Januar 1921 geltenden Tarif erhalten aber die im Akkord arbeitenden Gehilfen die Feiertage bezahlt, und zwar nach dem Tariflohn ihrer Altersklasse, eine Bestimmung, die seitdem ihre tarifliche Geltung beibehalten hat. Besondere Bestimmungen des Tarifs vom Jahre 1912 wurden in die Tarife der Nachkriegszeit nicht mehr aufgenommen[2]).

Nicht zu entschädigende Feiertage.

Wenn ein Feiertag am Anfang der ersten Arbeitswoche eines neu beginnenden oder am Anfang eines länger als 14 Tage unterbrochenen Arbeitsverhältnisses lag, so war dieser Feiertag nach den Vorkriegstarifen nicht zu entlohnen. Die Tarife seit dem Jahre 1921 nehmen die Feiertagsbezahlung aus, wenn der Feiertag am Anfang der ersten Woche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegt und lassen die weitere für die Gehilfenschaft günstigere Bestimmung der Vorkriegszeit fallen.

Verschiedene Bestimmungen.

Eine teilweise Bezahlung der Feiertage tritt dann ein, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet wird. In solchen Fällen wird der Feiertag nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit vergütet. Diese Bestimmung ist erst in der Nachkriegszeit eingeführt, da diese erst die sogenannte Kurzarbeit brachte, die früher im Gewerbe nicht üblich war — abgesehen von ihrer vorübergehenden Einführung in der Kriegszeit. Auch regeln besondere Bestimmungen die Feiertagsbezahlung bei Erkrankung, Beurlaubung, Aushilfsstellung und Nachtschicht, bzw. den Ausfall der Feiertagsbezahlung bei schuldhaftem Fernbleiben nach den

---

1) Vergl. S. 150—151.

2) Unter anderem war die Bestimmung enthalten: Werden im festen Lohn stehende Gehilfen vor einem Feiertag ins Berechnen gestellt, so haben sie Anspruch auf die Feiertagsentschädigung, falls sie nicht mindestens schon 4 Wochen vorher im Berechnen standen. Vom Geschäft angeordnete Feiertage sind wie früher auch in den neueren Tarifen zu bezahlen, obwohl letztere eine diesbezügl.

Feiertagen. Als Lohn während der Feiertage ist der Normallohn[3]) zu zahlen.

Feiertagsbezahlung anderer Gewerbe.

Die Feiertagsbezahlung ist bei anderen Gewerben durchaus nicht allgemein üblich, aber immerhin in vielen Tarifen vorgesehen. So enthält der Tarif der Handschuhindustrie beispielsweise die Bestimmung, daß kein Abzug für von der Behörde oder vom Geschäft angeordnete Feiertage vorzunehmen ist. In der Schokolade-Industrie werden bezahlt: 2 Weihnachtsfeiertage, Neujahr, falls auf einen Wochentag fallend, ferner der 2. Oster- und der 2. Pfingsttag, Karfreitag oder Fronleichnam, insgesamt also 6 Feiertage. Auch die Gehilfenschaft ist sich der besonderen Vergünstigung, die in der Feiertagsbezahlung liegt, bewußt und äußerte sich gelegentlich darüber[4]) wie folgt: „Die Tatsache, daß in den meisten anderen Reichstarifen die Feiertagsbezahlung auch bei Wochenlohn entweder garnicht oder nur in sehr beschränktem Umfange vorgesehen war und ist, bildete auch für das Reichsarbeitsministerium einen wichtigen Grund, die frühere restlose Feiertagsbezahlung für das deutsche Buchdruckgewerbe durch den bekannten Schiedsspruch einzuschränken". Insbesondere bedarf es der Hervorhebung, daß das Baugewerbe, dessen tarifliche Löhne zum Teil aus besonderen Gründen (Saisongewerbe) denen des Buchdruckgewerbes öfters überlegen sind, keinerlei Feiertagsbezahlung gewährt.

8. Ferien der Gehilfenschaft.

Ferien im Buchdruckgewerbe vor dem Kriege.

Nur selten waren vor dem Kriege Bestimmungen über Urlaub der Arbeiterschaft in den Tarifverträgen enthalten[5]). Im Buchdruckgewerbe war zwar eine tarifliche Regelung der Ferien in der Vorkriegszeit nicht vorgesehen, aber eine nicht unerhebliche Anzahl von Firmen gewährte ihrer Gehilfenschaft trotzdem freiwillig Urlaub. Die Gehilfenschaft pflegte die Namen der Firmen unter einer Rubrik „Nachahmenswerte Beispiele" zu veröffentlichen. Heyde[6]) weist darauf hin, daß die Arbeiter die ersten Erfolge seinerzeit im Brauerei- und Buchdruckgewerbe in bezug auf die Urlaubszeit erzielt hatten, und zwar im Buchdruckgewerbe „fast ausschließlich aus der freien Initiative des Unternehmertums heraus". Durch eine

---

Bestimmung nicht enthalten. Da aber der Gehilfe Anspruch auf volle Beschäftigung hat, so geht aus dieser tariflichen Bestimmung hervor, daß ein vom Geschäft angeordneter Feiertag auch zu bezahlen ist.

[3]) Vergl. S. 146. Auch sonst paßt sich die Feiertagsbezahlung der dort geschilderten Ferienbezahlung an.

[4]) Korrespondent 1923, Nr. 6.

[5]) Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 10, S. 243*.

[6]) Heyde, Abriß der Sozialpolitik, S. 84.

Statistik des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker sind wir in der Lage, den Umfang der Ferien im Buchdruckgewerbe nach dem Stande Ende 1918 ermitteln zu können. Es waren Ferien eingeführt

in 400 Orten	= 33 % der Orte	soweit von der Statistik erfaßt.
bei 1 030 Firmen	= 25,4 % der Firmen	
mit 17 894 Gehilfen	= 47,2 % der Gehilfen	

Den größten Prozentsatz der Ferien genießenden Gehilfen hatte Berlin mit 4 720 Gehilfen = 63,6 % der von der Statistik erfaßten Gehilfen in Berlin, den geringsten Prozentsatz Schlesien mit 585 Gehilfen = 31,7 % der von der Statistik im Bezirk erfaßten Gehilfenschaft. Die Ferien wurden nach gewissen Karenzzeiten gewährt, die sich aber durchaus verschieden staffelten, da sie ja nicht tariflich festgelegt, sondern ein freiwilliges Zugeständnis waren. So gab es z. B. Firmen, die schon nach einem halben Jahre Ferien in verschiedener Höhe von 1 bis 8 Tagen gewährten, und bei denjenigen Unternehmungen beispielsweise, die nach einem Jahr Tätigkeit im Betrieb Urlaub bewilligten, war der Zeitraum der Ferien durchaus verschieden (zwischen 1 bis 14 Tagen)[1].

(Tabelle siehe nächste Seite).

Dauer der Ferien in der Nachkriegszeit.

Die tarifliche Festlegung der Ferien im Buchdruckgewerbe erfolgte zuerst bei der Tarifausschußsitzung im Mai 1919. Die Anträge der Prinzipale (nach 1 Jahr Tätigkeit im Betrieb 3 Tage, nach 3 Jahren 6 Tage, nach 10 Jahren 9 Tage) hatten die Gehilfenschaft nicht befriedigt, so daß das Reichsarbeitsministerium einen Schiedsspruch fällen mußte, der im Höchstausmaß 15 Tage Ferien festsetzte (Schiedsspruch vom 21. Mai 1919). Die Prinzipale hatten sich nur sehr schwer zur Annahme dieses Schiedsspruchs bereiterklärt, hauptsächlich unter dem Eindrucke der Erklärung des Vertreters des Reichsarbeitsministers, der sich dahin äußerte, die innere und äußere Lage des Reiches könne eine Arbeitseinstellung im Buchdruckgewerbe nicht vertragen[2]). Die Gewährung von Ferien in Höhe von 15 Tagen im Höchstfalle wurde besonders von Kleinbetrieben schwer empfunden, und in vielen Fällen erfolgte die Vertretung solcher beurlaubten Gehilfen in Kleinbetrieben durch den Unternehmer selbst[3]). Abänderungsanträge der Unternehmer in der Tarifausschußsitzung vom Februar sowie auch vom Mai 1920 blieben erfolglos. Man vertrat in Unternehmerkreisen den Standpunkt, daß die zuerst eingeführte Regelung, die in so beträchtlichem Umfange Urlaub vorsah, dem Zustande der Erschöpfung der

1) Statistik des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker von 1918, S. 56—57.

2) Zeitschrift 1921, Nr. 28.

3) Über die Schwierigkeiten, die die langen Ferien in den Kleinbetrieben verursachen, vergl. u. a. Zeitschrift 1921, Nr. 28.

Arbeitskräfte als Folge des Krieges Rechnung tragen wollte[1]). Bei der Neuberatung des Tarifs für 1921/22 hatte die Gehilfenschaft eine Höchstdauer der Ferien von 18 Tagen beansprucht, und zwar sollte eine Aus-

Tarif	Zeitraum, in dem die Ferien liegen sollen	Dauer der Ferien: bei Beschäftigung im Betrieb von .... Monaten	.... Arbeitstage	für jedes Jahr im Betriebe mehr .... Arbeitstage	Höchstdauer der Ferien .... Arbeitstage	Gehilfe, der zum Ostertermin die Lehrzeit beendet, hat Anspruch auf Ferien ... Arbeitstage	Nach 6 Monaten Beschäftigung im Betriebe für je 3 nach abgeschlossener Lehrzeit außerhalb des Betriebes vollendete Berufsjahre ... Arbeitstage	Stichtag
Juni 1919 . . .	Mai bis Oktober	9	5	1	15	5	—	25. 9. 19
Oktober 1919 .	„ „ „	9	5	1	15	5	—	25. 9. 19
Dezember 1919 .	„ „ „	9	5	1	15	5	—	25. 9. 19
Mai 1920 . . .	„ „ „	9	5	1	15	6[2])	—	
1921/22 . . .	„ „ „	9	5	1	15	6[2])	—	1. Mai
1923	15. 4. bis 15. 10.	9	5	1	10 (in Gem. bis 25 000 Einw.)[3]) 12 (in Gem. üb. 25 000 Einw.)	5[5])	1[4])	1. Juni
Bis Ende Mai 24	15. 4. bis 15. 10.	6 9	3 5	1	10 (in Gem. bis 25 000 Einw.)[3]) 12 (in Gem. üb. 25 000 Einw.)	5[5])	—	1. Juni
Bis Ende Jan. 25	15. 4. bis 15. 10.	6 9	3 5	1	10 (in Gem. bis 25 000 Einw.)[3]) 12 (in Gem. üb. 25 000 Einw.)	5[5])	—	1. Juni
BisEndeFebr.26[6])	15. 4. bis 15. 10.	6 9	3 5	1	10 (in Gem. bis 25 000 Einw.)[3]) 12 (in Gem. üb. 25 000 Einw.)	5[5])	—	1. August

[1]) Zeitschrift 1920, Nr. 14.

[2]) Falls noch über den 1. Mai hinaus in der Lehrdruckerei tätig.

[3]) Auch für Orte unter 25 000 Einwohnern können bis zu 12 Tagen Ferien ausnahmsweise festgesetzt werden, wenn diese Orte 1. entweder in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und die Gehilfen in der Großstadt wohnen, in der Kleinstadt arbeiten und umgekehrt, 2. in Industriegebieten liegen und infolgedessen schlechte gesundheitliche Verhältnisse aufweisen. Eine aus beiden Organisationen eingesetzte Kommission hat für die Dauer des Tarifs vor Beginn der Ferien über dahingehende Anträge zu entscheiden.

[4]) Unter Beachtung der Höchstdauer.

[5]) Falls noch über den 1. Juni hinaus in der Lehrdruckerei tätig.

[6]) Anmerkung während der Drucklegung: Inzwischen verlängert bis 31. März 1927.

gleichskasse neben dem Lohnausgleich für kinderreiche Familien[1]) auch der Durchführung von Ferien nach der Dauer der Berufszugehörigkeit dienen; es wurde also damals nicht allein die Bemessung des Urlaubs nach der Tätigkeit im Betriebe, sondern nach der Tätigkeit im Berufe, also in fremden Betrieben, verlangt. Es wäre damals möglich gewesen, gegen eine Kürzung der Arbeitszeit von einer Stunde wöchentlich = 52 Stunden pro Jahr eine Verkürzung der Ferien von 15 auf 12 Tagen bei der Gehilfenschaft zu erreichen; die Prinzipale aber lehnten diesen Vorschlag ab, weil dem Gewinn von drei Ferientagen = 24 Stunden für einen Teil ihres Personals ein Ausfall von 52 Stunden für das Gesamtpersonal gegenüber gestanden hätte.

Bei der Beratung des Tarifs für das Jahr 1923 war eine Einigung nicht möglich, und es kam zu einem Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums, der eine Minderung in den Ferienbestimmungen insofern brachte, daß er, wie oben ersichtlich, die Höchstdauer in Gemeinden bis 25 000 Einwohnern auf 10, und in Gemeinden über 25 000 Einwohnern auf 12 Arbeitstage festsetzte. Insofern aber enthielt der Schiedsspruch für die Unternehmer eine Erschwerung, als er auch Urlaub nach Berufszugehörigkeit gewährte (siehe S. 144, Tabelle vorletzte Spalte) und damit dem früheren Wunsche der Gehilfenschaft Rechnung trug. Die Gehilfenschaft hatte auch damals wieder eine Höchstdauer von 18 Tagen Ferien verlangt. Im übrigen hatte der Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums den Parteien noch anheimgegeben, zu erwägen, „ob und inwieweit sich zur Rationalisierung der Betriebe die Einrichtung gleichzeitiger Ferien ganzer Belegschaften empfiehlt". Letzteres ist jedoch angesichts der besonders gelagerten Verhältnisse des Buchdruckgewerbes, das sehr viele Erzeugnisse auf Bestellung mit großer Schnelligkeit herstellen muß, unmöglich, ganz abgesehen davon, daß die ungleichmäßige Bemessung der Ferien an sich ein weiterer Hinderungsgrund ist. Bei den Tarifverhandlungen im Dezember 1923 waren die Parteien zu keiner Einigung gelangt, und das Reichsarbeitsministerium hatte einen Schiedsspruch gefällt, der die von den Unternehmern als große Last empfundenen Ferien nach Berufszugehörigkeit aufhob und sie lediglich nach der Beschäftigungszeit in dem gleichen Umfange wie bisher festsetzte. Es wurde jedoch bei einer am 10. Januar 1924 zwischen den Tarifparteien erfolgten Einigung eine Abänderung in der Richtung herbeigeführt, daß nicht nur nach 9 Monaten 5 Tage, sondern bereits nach sechsmonatlicher Tätigkeit im Betriebe 3 Tage gewährt wurden. Auch in späteren Tarifverhandlungen tauchten wieder Anträge der Gehilfenschaft auf

[1]) Siehe Kapitel V (I, 3 Ausgleichskassen).

Verlängerung der Urlaubsdauer bis zu 18 Tagen, sowie auf Ferien nach Berufzugehörigkeit auf, doch blieb es in den folgenden Tarifen bei den bisherigen Festsetzungen, nur wurde in dem ab Ende Januar 1925 geltenden Tarif als Stichtag der 1. August statt wie bisher der 1. Juni abgeändert. Der Stichtag bedeutet, daß die für den betreffenden Gehilfen festgesetzte Karenzzeit am Stichtag erreicht sein muß; je später also der Stichtag liegt, um so günstiger für die Gehilfenschaft. Wenn man von der erstmaligen Regelung im Sommer 1919 absieht, ist es der Gehilfenschaft auch in dieser Beziehung gelungen, Vorteile für sich zu erringen.

Stichtag.

Lohnhöhe während der Ferien.

Bestimmungen, die ab 31. Mai 1920 galten, setzten fest, daß der Gehilfe denjenigen Lohn für die Ferienzeit zu beziehen hatte, den er erhalten würde, wenn er während der Ferienzeit tätig wäre. Diese Bestimmungen erforderten jedoch eine klarere Festlegung, so daß ab 1. Januar 1921 als Lohn der „Normallohn" festgesetzt ist, das ist also der Tariflohn für 48 Stunden zuzüglich etwa vereinbarter Leistungszulagen, aber ohne etwaige Entschädigungen für ungünstig gelagerte Arbeitszeit und Überstunden. Aufschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit rechnen also in diesem Zusammenhange nicht zum Lohn; wenn jedoch ein Gehilfe längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtarbeit zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig ist oder wenn für wechselseitiges Tag- und Nachtarbeiten ein Pauschallohn vereinbart ist, so erhält der Gehilfe während der Ferienzeit diesen Wochenlohn. Berechner erhalten während der Ferien den Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen (1 Woche = 48 Stunden). Diese Bestimmungen sind z. Zt. noch in Kraft. Der Lohn während der Ferienzeit wird der Gehilfenschaft in der Regel im voraus bezahlt, obwohl eine tarifliche Bestimmung hierüber nicht vorgesehen ist. Die Prinzipale hatten sich nur gelegentlich zu einer entsprechenden Empfehlung bereiterklärt.

Ferien-gewährung bei Entlassung.

Es mußten für die Arbeitnehmerschaft besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, damit der Unternehmer nicht die Möglichkeit hatte, sich von der Gewährung des Urlaubs durch vorzeitige Entlassung zu befreien. So hatten bereits die Tarifänderungen vom Juni 1919, Oktober 1919, Dezember 1919 und März 1920 die Bestimmung enthalten, daß bei unberechtigter Entlassung vor Antritt des Urlaubs das berufliche Schiedsgericht über eventuelle Urlaubsentschädigung zu entscheiden hatte; die Tarife seit 1921/22 sahen ebenfalls vor, daß bei unberechtigter Entlassung vor Antritt des Urlaubs eventuell eine Urlaubsentschädigung verlangt werden kann. Liegt die Entlassung innerhalb drei Wochen vor dem für den betreffenden Gehilfen festgesetzten Urlaubsbeginn und

ist der Entlassene mindestens 1 Jahr im Betriebe tätig gewesen, so ist der Urlaub ohne weiteres zu bezahlen[1]). Der ab Ende Januar 1925 gültige Tarif änderte die Frist von 3 auf 4 Wochen. Eine freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses gilt als Unterbrechung der Dienstzeit, und (seit 1. Januar 1923) eine Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung[2]) gilt als Unterbrechung der vorher geleisteten Dienstzeit und wird bei Wiedereintritt nicht angerechnet. Erfolgt dagegen eine Entlassung wegen Arbeitsmangels und hatte die Unterbrechung nicht länger als 8 Wochen gedauert, so wurde[3]) die vorher geleistete Dienstzeit im Falle des Wiedereintritts bei der Ferienbemessung angerechnet. Einer Entlassung wegen Arbeitsmangels wurde die gehilfenseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des § 124 der Gewerbeordnung gleichgesetzt[4]). Die Unterbrechungszeit von 8 Wochen wurde seit Ende Mai 1924 auf 13 Wochen erhöht, so daß also auch hier die Gehilfenschaft Verbesserungen erzielte. Besondere Bestimmungen sind ferner noch getroffen über die Reihenfolge des Urlaubsantritts, über Anrechnung militärischer Dienstzeit, über gegenseitige Vertretung, über Verbot der Ablösung der Ferien durch Geld, sowie anderweitiger Beschäftigung während der Ferien, über Kurzarbeit[5]), auf die einzugehen im einzelnen zu weit führen würde.

Ferien anderer Gewerbe.

Eine zusammenfassende Darstellung über den Stand der Urlaubsgewährung Ende 1922 liegt von amtlicher Seite vor[6]). Die tarifliche Regelung des Urlaubs hat in der Nachkriegszeit eine wachsende Ausdehnung gewonnen. Auf 100 Tarifverträge bzw. Betriebe bzw. beschäftigte Personen entfielen solche, bei denen der Urlaub tariflich geregelt war:

		Tarifverträge	Betriebe	Beschäftigte Personen
1920	allgemein .	65,7	77,5	82,5
	Angestellte .	84,4	86,2	85,4
1921	allgemein .	72,6	75,3	86,7
	Angestellte .	88,9	90,8	92,6
1922	allgemein .	80,1	90,4	92,7
	Angestellte .	89,9	97,5	93,3

1) Die Tarifänderungen ab Juni 1919 und sämtliche neugeschaffenen Tarife bis zu dem bis Ende Januar 1925 gültigen, enthalten diese Bestimmungen unverändert.

2) Dieser Paragraph enthält diejenigen Verfehlungen, wegen deren vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Ankündigung Gehilfen entlassen werden können.

3) Juni 1919 bis Ende Mai 1924.

4) Seit 1. Januar 1923. § 124 der Gewerbeordnung enthält diejenigen Fälle, in denen Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen können.

5) Die neuesten tariflichen Bestimmungen setzen fest, daß bei Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 Stunden und weniger der Gehilfe während der Ferienzeit den Tariflohn für 48 Stunden erhält, bei Kürzung auf mehr als 30 Stunden den Normallohn für 48 Stunden (vergl. S. 146).

6) Siehe Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 10, S. 242*.

Hieraus ist zu ersehen, daß sowohl bei den abgeschlossenen Tarifverträgen wie auch bei den beschäftigten Personen in den herangezogenen 3 Jahren eine ständige Steigerung vorhanden ist. Die Prozentziffern sind aber, wie andererseits ersichtlich, bei Tarifverträgen, Betrieben und Personenkreis, soweit die Ziffern sich auf Angestellte beziehen, höher als bei den Gesamtdurchschnitten.

	Mindestdauer					
	bis 3 Arbeitstage für . . . % der von den betr. Tarifen erfaßten Personen		3–6 Arbeitstage für . . . % der von den betr. Tarifen erfaßten Personen		über 6 Arbeitstage für . . . % der von den betr. Tarifen erfaßten Personen	
	allgemein	Angestellte	allgemein	Angestellte	allgemein	Angestellte
1920	51,4	0,7	40,2	66,2	8,4	33,1
1921	50,4	1,5	41,5	71,6	8,1	26,9
1922	53,8	0,7	38,6	72,9	7,6	26,4

	Höchstdauer							
	bis 6 Arbeitstage für . . % der von den betr. Tarifen erfaßten Personen		über 6-12 Arbeitstage für . . % der von den betr. Tarifen erfaßten Personen		12-18 Arbeitstage für . . % der von den betr. Tarifen erfaßten Personen		über 18 Arbeitstage für . . % der von den betr. Tarifen erfaßten Personen	
	allgemein	Angestellte	allgemein	Angestellte	allgemein	Angestellte	allgemein	Angestellte
1920	27,1	0,0	43,2	4,8	20,4	44,1	9,3	51,1
1921	26,5	0,4	45,2	4,2	12,6	49,9	15,7	45,5
1922	29,1	1,1	44,2	3,5	13,3	53,0	13,4	42,4

Im Buchdruckgewerbe war z. Zt. der Gültigkeit dieser amtlichen Statistik (Ende 1922) die Mindestdauer 5 Tage und die Höchstdauer 15 Tage. Bei Vergleich der beiden obigen Statistiken ergibt sich, daß sowohl in der Mindestdauer (3—6 Tage) wie auch in der Höchstdauer (12—18 Tage) die Arbeiter des Buchdruckgewerbes besonders günstig gestellt sind, zumal wenn man bei den entsprechenden Staffeln den außerordentlich hohen Prozentsatz bei den Tarifen der Angestellten, deren Urlaubsregelung im allgemeinen günstiger ist als die der Arbeiterschaft, in Betracht zieht.

Auch im einzelnen läßt sich dies nachweisen. So erreicht die Arbeiterschaft bei den Unternehmern des Landesverbandes der bayerischen Provinz-Metallindustriellen einen Mindesturlaub von 3 Tagen erst nach einem Jahr und die Höchststaffel von 8 Tagen erst nach 12 Jahren Tätigkeit im Betriebe, während im Buchdruckgewerbe die Höchststaffel von 10 bzw. 12 Arbeitstagen nach rund 6 bzw. 8jähriger Betriebstätigkeit erreicht wird. In

der Berliner Metallindustrie wird die Höchststaffel nach einer Betriebszugehörigkeit von über 10 Jahren mit 8 Tagen erreicht (Mindesturlaub nach einem Jahr Betriebstätigkeit 3 Tage). In der Handschuh-Industrie beträgt der Mindesturlaub im 1., 2. und 3. Jahre 4 Tage (im Buchdruckgewerbe nach 6 Monaten 3 Tage, nach 9 Monaten schon 5 Tage) und der Höchsturlaub nach über 11jähriger Tätigkeit 8 Tage. Im Steindruckgewerbe beträgt der Mindesturlaub nach 1jähriger Betriebstätigkeit 5 Tage, der Höchsturlaub nach 10jähriger Betriebstätigkeit 11 Tage. Im Buchbindergewerbe ist der Mindesturlaub nach 1jähriger Tätigkeit im Betriebe 3 Tage, Höchsturlaub nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit 9 Tage. Auch in den Tarifen fremder Gewerbe finden sich vielfach mehr oder minder ausführliche Bestimmungen über Stichtag, Bezahlung des Urlaubs, Verbot anderweitiger Beschäftigung, Anrechnung bestehender besserer Verhältnisse in bezug auf Ferien, Mindestalter für Urlaub, über Urlaub von Schwerbeschädigten und Kriegsteilnehmern, bei Unterbrechung in der Beschäftigung, Zusammenlegung von Ferien, Ferienbestimmungen für Akkordarbeiter. Im Gesamtbild ergibt sich im Vergleich mit dem Buchdruckgewerbe, daß in letzterem sich die Regelung des Urlaubs besonders günstig darstellt.

9. Bestimmungen über Kündigung.

Kündigungsfrist.

Der Tarif des Jahres 1912 hatte eine gegenseitige Kündigungsfrist von mindestens einer, höchstens zwei Wochen vorgesehen. Bei der Tarifberatung im Herbst 1920 legten die Unternehmer Wert auf Festlegung einer einheitlichen Kündigungsfrist, was sie jedoch nicht erreichten. Es blieb bei den alten Bestimmungen, nur wurden die sehr ins einzelne gehenden Festsetzungen des Vorkriegstarifs redaktionell gekürzt. Bis Ende 1923 verblieb es bei der Festsetzung der einwöchentlichen, höchstens zweiwöchentlichen Kündigung. Die Unternehmer hatten Ende 1922 eine eintägige Kündigung verlangt, weil sie erst dann die volle Auswirkung der von ihnen beantragten Entlohnung nach Stunden erreichen konnten, denn was nützte ihnen der Stundenlohn, wenn sie den Arbeiter, ohne Beschäftigung zu haben, noch bei einer 8- oder 14tägigen Kündigungsfrist unter Umständen 2 Wochen, wenn nicht noch länger bei voller Entlohnung beschäftigen mußten. Sie begründeten im übrigen ihre Forderung auf tägliche Kündigung mit den öfters vorgekommenen Fällen der Unmöglichkeit einer schnellen Entlassung, wenn ein von ihnen abgelehnter Schiedsspruch als verbindlich erklärt war; überdies machten sie der Gehilfenschaft kein Hehl daraus, daß die so lange Kündigungsfrist von ihnen als eine einseitige Belastung

empfunden würde, während die Gehilfenschaft, ohne sich an den Kündigungstermin zu halten, vielfach bei Nichterfüllung ihrer Forderungen bis mittags sofort die Arbeit niederlegte. Andererseits aber wäre die Erfüllung der prinzipalsseitigen Forderung nach eintägiger Kündigungsfrist für die Gehilfenschaft wegen der hohen Kosten, die sie von ihrem Verband aus für Arbeitslosenunterstützungen verausgaben müßten, eine schwere Belastung gewesen. Die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsfrist wurde durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses des Reichsarbeitsministeriums vom 30. November 1922 festgesetzt[1]). Bei der Erneuerung des Ende 1923 abgelaufenen Tarifs hatte der schon mehrfach erwähnte Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums vom 19. Dezember 1923 als regelmäßige Kündigungsfrist die zweiwöchentliche festgelegt, aber abweichende Vereinbarungen zugelassen. Eine wesentliche Erleichterung hatte der Schiedsspruch insofern den Unternehmern gebracht, als die Kündigung, die bisher an den regelmäßigen Zahltag oder den Sonnabend gebunden war, jederzeit ausgesprochen werden durfte[2]). Dieser Schiedsspruch, der, wie schon erwähnt, nicht für verbindlich erklärt und durch eine Vereinbarung der Parteien vom 10. Januar 1924 ersetzt wurde, brachte dann die Festlegung der regelmäßigen Kündigungsfrist von einer Woche und in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen die Möglichkeit der Kündigung nur am Lohnzahlungstage. Bei dieser Festsetzung ist es bisher geblieben.

Kündigungsfrist bei Teilstreik und Teilaussperrungen.

Die zahlreichen Streiks, von denen das Buchdruckgewerbe in der Nachkriegszeit im Gegensatz zur Friedenszeit heimgesucht wurde, teils von der gelernten Arbeiterschaft, teils von der Hilfsarbeiterschaft des Buchdruckgewerbes, machten Bestimmungen über die Kündigungsfrist in bezug auf Teilstreiks notwendig. Durch Teilstreiks wurden vielfach die übrigen Abteilungen lahmgelegt. Wenn beispielsweise in einem Betriebe die Hilfsarbeiter streikten, so ist eine Weiterarbeit der an den Maschinen beschäftigten Drucker in der Regel unmöglich, da die Anlegerinnen fehlen, auch die Hilfsarbeiter zum Transport und zum Reinigen der Druckformen und ähnliches. Streiken die Setzer eines Betriebes, so wird es in kurzer Zeit dahin kommen, daß die Drucker keine Beschäftigung haben. Würde nun die tarifliche Kündigungsfrist aufrechterhalten, so wäre dies für den Unternehmer eine starke Belastung, da er nach der Entscheidung der Tarifinstanzen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet war, die Drucker zu bezahlen ohne Beschäftigung für sie zu haben; ähnlich bei dem

---

[1]) Vergl. Protokoll über den Abschluß eines Organisationstarifs im Deutschen Buchdruckgewerbe vom 20. November bis 19. Dezember 1922, S. 13.

[2]) Siehe ferner über die Bedeutung des Kündigungstermins, S. 153.

Streik der Hilfsarbeiter. Aus diesen Gründen war der Unternehmer öfters geneigt, den Streikenden, selbst wenn sie untarifliche Forderungen stellten, Konzessionen zu machen. Es wurde ab 1. Januar 1923 die Bestimmung getroffen, daß bei Teilstreiks im Betriebe, die sich auf die von dem Tarifvertrag erfaßten Personen erstrecken, die Kündigung für die übrigen dem Vertrage unterliegenden Arbeiter des Betriebes eine dreitägige ist. In solchen Fällen kann die Kündigung an jedem Arbeitstage mit Lauffrist vom folgenden Arbeitstage ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen beziehen sich zunächst nur auf Teilstreiks innerhalb des Personenkreises, der von dem Buchdruckertarif erfaßt ist. Entsprechende Bestimmungen wurden aber auch im Hilfsarbeitertarif getroffen. Bei den Verhandlungen wurde ausdrücklich festgelegt, daß bei einem Teilstreik der gelernten Arbeiterschaft die verkürzte Kündigungsfrist gegenüber den Hilfsarbeitern und umgekehrt bei einem Teilstreik der Hilfsarbeiter die verkürzte Kündigungsfrist auch gegenüber den Gehilfen anzuwenden ist[1]). In diesem Zusammenhange ist eine Entscheidung des Reichsgerichts von Bedeutung, die in Verbindung mit einem Streik bei der Straßenbahn in Kiel gefällt wurde. Ein Teil der Straßenbahnangestellten streikte, ein anderer Teil wollte weiterarbeiten. Die Verwaltung verweigerte jedoch die Beschäftigung und Fortzahlung des Lohnes, weil es ihr nicht möglich sei, die Arbeitswilligen allein zu beschäftigen. Landgericht und Oberlandesgericht hatten die Klage der Verwaltung auf Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, den Arbeitswilligen den Lohn zu zahlen, abgewiesen, das Reichsgericht aber im Sinne der Straßenbahnverwaltung entschieden[2]). Die tariflichen Abmachungen im Buchdruckgewerbe gehen daher noch über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

Wie bei den Teilstreiks, so wurden auch bei Teilaussperrungen im Betriebe entsprechende Bestimmungen getroffen, so daß es also der nicht ausgesperrten Gehilfenschaft möglich ist, mit dreitägiger Kündigung das Arbeitsverhältnis zu lösen.

Kündigungstag.

Der Kündigungstag war in den letzten Vorkriegstarifen der regelmäßige Zahltag, doch waren Vereinbarungen zulässig, daß als Kündigungs- und Entlassungstag der Sonnabend gewählt werden konnte, selbst wenn er nicht Zahltag war. Die Tarife vom 1. Januar 1921 bis Ende Dezember 1923 setzten als Kündigungstag den regelmäßigen Zahltag oder den Sonnabend

---

1) Vergl. Zeitschrift 1923, Nr. 10.

2) Reichsgerichtsentscheidung vom 6. Februar 1923 (III. Zivilsenat, III, 93/1922) siehe Entscheidungen des Reichsgericht, Band 106, S. 272. Vergl. ferner Zeitschrift 1923, Nr. 33 und Nr. 39, Zeitschrift 1924, Nr. 67.

von vornherein fest[1]), während von da ab die Kündigung nur am Lohnzahlungstage erfolgen kann. Entsprechend den Bestimmungen der früheren Tarife ist es auch gegenwärtig festgelegt, daß, im Falle die Kündigung an einem anderen Werktage als am Lohnzahlungstage erfolgt, die Kündigung erst mit dem darauf folgenden Zahlungstage beginnt und für den Fall, daß der Zahltag auf einen Feiertag fällt, der vorhergehende Arbeitstag als Zahltag gilt.

Gegenseitige Kündigung ohne Angabe von Gründen.

Die gegenseitige Kündigung ohne Angabe von Gründen war auch im Tarif des Jahres 1912 festgelegt. Es stand jedoch dem Gehilfen frei, im Einverständnis mit den Kreisvertretern durch die tariflichen Instanzen eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob er tariflich gemaßregelt sei, d. h. also, ob er wegen nachweislich ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner tariflichen Rechte oder wegen seiner Betätigung als Vertrauensmann entlassen worden ist. Grundsätzlich wurde diese Bestimmung auch aufrechterhalten im Tarif 1921/22, doch ist dort von vornherein festgelegt, daß dem Gehilfenvertreter des Personals auf Befragen die Gründe anzugeben sind, wobei fernerhin der Gehilfe wie früher die Entscheidung darüber, ob er tariflich gemaßregelt sei, durch die Schiedsinstanzen herbeiführen konnte und zwar unter Hinzuziehung des Vertrauensmannes oder eines Betriebsratsmitglieds. Dieses Recht steht den Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes zu. In dem Tarif für das Jahr 1923 wurde die Vorschrift der Auskunft gegenüber dem Gehilfenvertreter des Personals ersetzt durch die gegenüber der gesetzlichen Betriebsvertretung. Das war eine gewisse Einschränkung der bisherigen tariflichen Rechte, denn in kleinsten Betrieben gab es einen Gehilfenvertreter (Vertrauensmann)[2]), während nach dem Betriebsrätegesetz[3]) erst bei 5 wahlberechtigten Arbeitern ein Betriebsobmann vorgeschrieben ist. Der Tarif des Jahres 1921/22 war demnach weitgehender als die gesetzlichen Vorschriften[4]). Das Recht auf Feststellung durch die tariflichen Instanzen, ob tarifliche Maßregelung vorliegt, steht einem gekündigten Gehilfen auch heute noch zu; doch ist entsprechend den früheren Bestimmungen das Einverständnis des Vertreters seiner Organisation hierzu notwendig[5]). Die gesetzlichen Bestimmungen

---

[1]) Vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1923 war als Entlassungstag der Sonnabend festgesetzt.

[2]) Vergl. S. 98 und 165.

[3]) § 2 des Betriebsrätegesetzes.

[4]) Vergl. Zeitschrift 1923, Nr. 10.

[5]) Da es sich bei den neueren Tarifen um Organisationstarife handelt, tritt anstelle des früheren Kreisvertreters, der von den tariftreuen Gehilfen ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zur Gehilfenorganisation gewählt wurde, jetzt der Organisationsvertreter.

des Betriebsrätegesetzes über Einspruchsrecht im Streitverfahren bleiben unberührt.

Bedeutung des Kündigungstermins.

War schon in der Vorkriegszeit die Länge des Kündigungstermins insofern bedeutungsvoll, als für den Arbeitgeber eine kürzere Kündigungsfrist eine leichtere Beweglichkeit in seinen Dispositionen bedeutete, während vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus je nach der Lage der Konjunktur eine kürzere Kündigungsfrist ihm günstig oder weniger günstig erscheint, so gewann der Kündigungstermin in der Nachkriegszeit, namentlich für die Arbeitgeber, an Bedeutung. Oben wurde schon darauf hingewiesen, daß bei dem Eingreifen außergewerblicher Instanzen eine lange Kündigungsfrist unter Umständen für den Unternehmer eine schwere Belastung bedeutete, während andererseits bei der zeitweise großen Arbeitslosigkeit es für die Organisationen der Arbeitnehmerschaft nicht gleichgültig sein konnte, ob Gehilfen mit kürzerer oder längerer Frist entlassen werden konnten, da ihre Organisationen die Lasten der Arbeitslosenunterstützung tragen. Aber auch unter einem anderen Gesichtspunkt war die Kündigungsfrist von Bedeutung, nämlich bei der Kurzarbeit, da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kürzung der Arbeitszeit erst von dem Zeitpunkt an erfolgen konnte, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer auch sonst nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig war[1]). Diese Bestimmung bedeutet einen Schutz der Arbeitnehmer, da dadurch eine Durchbrechung der tariflichen Vereinbarungen zu Ungunsten der Arbeitnehmer verhindert war.

Verschiedene Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen regeln u. a. die Entlassung und die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigungsfrist, die Beschäftigung mit Akkordarbeit während der Kündigungsfrist und ebenso das sogenannte „Aussetzen mit der Arbeit" auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung. Besonders hervorzuheben ist eine Bestimmung in dem ab 31. Januar 1925 gültigen Tarif, die sich mit größeren Entlassungen befaßt. Danach[2]) soll, bevor zu größeren Entlassungen wegen Arbeitsmangels geschritten wird, zur 8stündigen täglichen bzw. 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit zurückgekehrt werden. Der Begriff „größere Entlassungen" ist nach den Verhältnissen des Betriebes zu beurteilen.

Kündigungsfrist anderer Tarifverträge.

Nicht in allen Tarifverträgen ist eine Kündigungsfrist enthalten. Nach dem Stande der Tarifverträge für 1922 war eine Regelung der

[1]) Zuletzt § 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920, Reichsgesetzblatt, S. 218, aufgehoben durch Verordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 945; von da ab in die Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbruch und -stillegung vom 8. November 1920 übernommen.

[2]) Protokollerklärung zu § 8 des Tarifs ab 31. Januar 1925.

Kündigungsfrist vorgesehen für nur 36,1 % aller von Tarifverträgen erfaßten Personen. Für mehr als die Hälfte (53,9 %) der betroffenen Personen betrug die Kündigungsfrist über 1 Woche bis 2 Wochen, über 2 Wochen betrug sie bei 32,8 % der Beschäftigten, wobei aber zu bemerken ist, daß ³/₄ des hier erfaßten Personenkreises Angestellte sind; 8,7 % der beschäftigten Personen hatten eine Kündigungsfrist von über 3 Tagen bis zu einer Woche und 4,6 % eine solche bis zu 3 Tagen. Bei 6,4 % der Personen war die Kündigungsfrist für das einzelne Arbeitsverhältnis durch den Tarifvertrag ausgeschlossen[1]). Das Buchdruckgewerbe, für das Ende 1922 eine einwöchentliche, höchstens zweiwöchentliche Kündigungsfrist bestand, hatte demnach eine Kündigungsfrist, die der größte Teil der Arbeiterschaft genoß.

Maschinensetzer

10. Sonderbestimmungen einzelner Gruppen von Arbeitnehmern.

a) Zahl der Maschinensetzer

Unter den Gruppen von Arbeitnehmern, für die Sonderbestimmungen vereinbart werden, nehmen die Maschinensetzer angesichts ihrer Bedeutung eine besondere Stellung ein. Ihre Zahl ergibt sich aus folgenden statistischen Angaben:

Quelle	Von . . . von der Statistik erfaßten Gehilfen (einschl. Faktoren)	waren Maschinensetzer und Monotype-Gießer	%
Tarifamtsstatistik 1912, Seite 6 . . .	70 199	5 690	8,1
Verbandsstatistik November 1924, Jahresbericht Verband 1924, Seite 39 . .	68 949	8 464	12,3

Der Prozentsatz der Maschinensetzer ist demnach in der Nachkriegszeit wesentlich gestiegen; dies hängt mit der technischen Entwicklung — starke Einführung der Setzmaschinen — zusammen[2]).

b) Ausbildung der Maschinensetzer.

Wie im Tarif 1912 dürfen auch gegenwärtig an den Zeilengieß- wie auch an den Tastmaschinen[3]) nur ordnungsgemäß als Handsetzer ausgebildete Gehilfen und an den Gießmaschinen möglichst gelernte Setzer oder Schriftgießer beschäftigt werden. Die Lehrzeit beträgt 13 Wochen. In der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn, mindestens aber der Tariflohn zu zahlen; es würde also bedeuten, daß im Falle einer übertariflichen Be-

[1]) Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 10, S. 244*.

[2]) Vergl. S. 26—27, ferner S. 12—14.

[3]) Vergl. S. 26, Anmerkung 1 und ferner S. 158—159.

zahlung des bisherigen Handsetzers nicht unbedingt während der Lehrzeit der übertarifliche Lohn zu bezahlen ist. Falls der Auszubildende nach Ablauf von 13 Wochen nicht den Ansprüchen genügt, die man an ihn billigerweise in technischer Hinsicht (das bedeutet in bezug auf die Bedienung und In-Ordnung-Halten der Maschine) sowie bezüglich der Leistungen stellen kann, so darf die Lehrzeit auf 26 Wochen ausgedehnt werden[1]). Auch ist es statthaft, daß der Unternehmer, der auf seine Kosten die Ausbildung des Maschinensetzers übernimmt, mit dem Auszubildenden einen Vertrag auf längere Dienstzeit abschließt. Dieser darf aber nicht länger als 1 Jahr vom Beginn der Ausbildungszeit an dauern Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die nicht unbeträchtlichen Kosten der Ausbildung berechtigt, und in der Bindung auf 1 Jahr kann auch dem Gehilfen gegenüber keine unbillige Härte erblickt werden. Der Abschluß eines Dienstvertrages war auch in dem Tarif des Jahres 1912 schon enthalten, dort sogar unter Festsetzung einer Konventionalstrafe im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages durch den Gehilfen. Solche Verträge sind seit 1. Januar 1923 aber nur dann bindend, wenn der betr. Gehilfe auch als Maschinensetzer beschäftigt wird. Die ins Einzelne gehenden Bestimmungen über die Ausbildung der Maschinensetzer erscheinen im Hinblick auf die Interessen beider Tarifparteien verständlich. Für die Gehilfenschaft bedeutet der Maschinensetzer im glatten Satz (Werksatz, Zeitungssatz) insofern eine Konkurrenz, als man annimmt, als jede Maschine im Durchschnitt drei Handsetzer verdrängt[2]). Andererseits aber hat der Unternehmer, der die Bedienung einer kostspieligen Maschine dem Maschinensetzer anvertraut, ein Interesse an dessen sorgfältigster Ausbildung, zumal ihm eine höhere Entlohnung gewährt wird. Die Maschine kann für ihn nur bei guten Leistungen des Maschinensetzers rentabel sein, da den höheren Leistungen gegenüber dem Handsatz die nicht unbeträchtlichen Kosten der Verzinsung, Amortisation, Kraft, Heizung, Reparaturen usw. gegenüberstehen. Von Gehilfenseite war beispielsweise bei der Tarifrevision im Herbst 1920 der Antrag gestellt, Lernende vor Betätigung im

---

1) Diese Bestimmung ist neu aufgenommen in den Tarif 1921/22. Der Tarif 1912 sah eine 26 wöchentliche Lehrzeit nur dann vor, wenn die Ausbildung halbtägig erfolgte. Für den Fall, daß der Setzer die tariflich festgesetzte Mindestleistung nicht erreichte, war eine Herabsetzung des Maschinensetzeraufschlags um 10 % für die Dauer von 6 Wochen statthaft, falls er nicht im Berechnen beschäftigt wurde. Wenn auch dann der Setzer die vorgeschriebene Mindestleistung nicht erreichte, so war der Arbeitgeber berechtigt, den Setzer von der folgenden Woche ab als Handsetzer zu beschäftigen und entsprechend zu entlohnen.

2) Vergl. Heller, a. a. O., S. 85, wo jedoch diese Zahl als wahrscheinlich nicht erreichtes Maximum betrachtet wird.

Maschinensatz einer Prüfung durch eine paritätische Fachkommission zu unterziehen[1]), um nur geeignete Kräfte der Maschine zuzuführen.

c) Arbeitszeit der Maschinensetzer.

Die Arbeitszeit der Maschinensetzer hatte im Tarif ab 1. Januar 1902 im Zeitungsbetrieb 8 Stunden, im Werkbetrieb 9 Stunden, davon aber 8 Stunden Setzzeit und 1 Stunde Putzzeit, betragen. Im Jahre 1907 war die Bestimmung neu aufgenommen worden, daß in der 8stündigen Arbeitszeit der Maschinensetzer im Zeitungsbetrieb mindestens eine halbstündige Putzzeit enthalten sei. Der ab 1. Januar 1912 gültige Tarif hatte sodann die Arbeitszeit der Maschinensetzer, gleichgültig ob sie im Werksatz, im Zeitungssatz oder in beiden Satzarten tätig sind, auf 8 Stunden Setzzeit und 1/2 Stunde Putzzeit festgesetzt, somit insgesamt 51 Stunden wöchentlich gegenüber 53 Stunden bei der übrigen gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes. Mit der Einführung des Achtstundentages wurde auch die 48 stündige Arbeitszeit für den Maschinensetzer durchgeführt. Im Hinblick auf die früher kürzere Arbeitszeit der Maschinensetzer war die Gehilfenschaft im Laufe der Nachkriegszeit bestrebt, eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit zu erreichen. So stellte sie bei der Tarifrevision im Herbst 1920 den Antrag, die Arbeitszeit der Maschinensetzer auf täglich 7 1/2 Stunde einschließlich 1/2 Stunde Putzzeit festzusetzen und an den Vortagen vor Sonn- und Feiertagen auf 4 Stunden, das sind also wöchentlich 41 1/2 Stunden. Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit von 8 Stunden liegt für die Maschinensetzer in jeder Schicht 1/2 Stunde Putzzeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden können. An Monotype-Tastmaschinen beträgt die Putzzeit 1/4 Stunde, falls mit Perforierapparat 1/2 Stunde, an Monotype-Gießmaschinen 1/2 Stunde. Während des Putzens der einen Maschine darf die andere laufen und umgekehrt[2]). Diese Bestimmungen sind auch in die späteren Tarife der Nachkriegszeit aufgenommen und seit Januar 1923 die neue Vereinbarung hinzugefügt, daß mehrmals im Jahre für jede Maschine eine längere Putzzeit zu gewähren ist. Letzteres liegt im Interesse sowohl des Unternehmers wie auch des Maschinensetzers, weil dadurch eine größere Gewähr für ein störungsloses Arbeiten der Maschine geboten ist.

Analog den Bestimmungen für die übrigen Gehilfen dürfen an Überstunden für längere Dauer von den Maschinensetzern bis zu 3 Stunden in der Woche geleistet werden, und zwar wird für diese 3 Stunden ein Aufschlag von 15 % auf den Stundenlohn des Maschinensetzers gezahlt. Eine

---

[1]) Siehe Geschäftsbericht des Tarifamts 1920, S. 7.

[2]) Tarif 1921/22.

Herabsetzung der tariflichen Arbeitszeit von 48 Stunden, die schon vielfach von den Gehilfen erstrebt worden war, wurde auch bei den letzten Tarifverhandlungen im Januar 1925 nicht erreicht. Nach der Statistik des Verbandes vom November 1924 arbeiteten:

	48 Stunden und darunter	über 48 bis 51 Stunden	über 51 bis 53 Stunden
Maschinensetzer und Monotypegießer	5 868 = 70,60 %	2 191 = 26,35 %	254 = 3,05 %
gegenüber dem Durchschnitt der sonstigen gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes	64,85 %	7,27 %	27,88 %

Die Maschinensetzer stehen daher sowohl bei dem Personenkreis, der 48 Stunden und darunter arbeitet, über dem Durchschnitt (sogar an der Spitze), aber auch bei den zwischen 48 und 51 Stunden arbeitenden ebenfalls an der Spitze, wohingegen sie bei der Arbeitszeit von 51 bis 53 Stunden weit unter dem Durchschnitt, sogar an letzter Stelle, stehen. Aus dieser Statistik ist ersichtlich, daß z. Zt. der Aufnahme von der Möglichkeit der verlängerten Arbeitszeit von den Maschinensetzern in relativ großem Umfange Gebrauch gemacht ist, während sie in Überstunden (51 bis 53 Stunden) nur in geringem Umfange beschäftigt waren, in starkem Gegensatz insbesondere zu den Handsetzern, bei denen 32,25 % 51 bis 53 Stunden arbeiteten. Der geringe Umfang dieser Überstunden bei den Maschinensetzern dürfte auf die stärkere Möglichkeit des Schichtwechsels zurückzuführen sein[1]).

d) Schichtwechsel der Maschinensetzer.

In der Vorkriegszeit waren mehr als zwei volle Schichten an den Setz- und Gießmaschinen im allgemeinen unzulässig. Dahingegen ist nach dem Tarif 1921/22 eine dritte Schicht zulässig, doch ist ausdrücklich vorgesehen, daß für notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume Sorge zu tragen ist, wofür mindestens ½ Stunde, höchstens 1 Stunde vorgeschrieben ist; in letzterem Falle darf die halbstündige Putzzeit einer Schicht hineingezogen werden. Von Gehilfenseite wurde die Zulässigkeit einer dritten Schicht bestritten und die betreffende tarifliche Bestimmung[2]) als Ausnahmebestimmung dargestellt[3]). Dies war jedoch nicht der Fall, was auch von Prinzipalsseite ausdrücklich hervorgehoben wurde[4]). Die Ablehnung einer dritten Schicht würde für den Unternehmer zunächst einen

[1]) Vergl. S. 158. Die „Überstunden auf längere Dauer" gehen bei den Handsetzern bis zu 53, bei den Maschinensetzern bis zu 51 Stunden.

[2]) § 43 Ziff. 8, Tarif 1921/22.

[3]) Korrespondent 1921, Nr. 85.

[4]) Zeitschrift 1921, Nr. 35.

Zwang zur Anordnung von Überstunden bedeuten und falls dies nicht ausreicht, eine neue Kapitalinvestierung, denn wenn Arbeit für eine dritte Schicht vorhanden ist und sie darf nicht geleistet werden, so bleibt auf die Dauer nichts anderes übrig als eine weitere Setzmaschine anzuschaffen. Tatsächlich erreichte die Gehilfenschaft mit dem ab 1. Januar 1923 gültigen Tarif die Zulassung einer dritten Schicht nur im Ausnahmefalle und nur mit Zustimmung der vertragschließenden Organisationen. Sanitäre Rücksichten sprechen bei der Forderung der Gehilfenschaft hierbei mit, doch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und bei dem Fortschritt der Technik werden die Bedenken der Gehilfenschaft von Unternehmerseite nicht anerkannt. Die ausdrückliche Vorschrift, für Lüftung und für Reinigung der Räume Sorge zu tragen, ist auch in den neuesten Tarifen aufrechterhalten, so daß den berechtigten Wünschen der Gehilfenschaft in dieser Beziehung Rechnung getragen ist.

Von 8 300 Gehilfen, die im Schichtwechsel tätig sind[1]), arbeiteten 4 259 = 51,23 % der Maschinensetzer überhaupt im Schichtwechsel. Die Maschinensetzer nehmen im Schichtwechsel den größten Prozentsatz von allen Arbeitergruppen des Buchdruckgewerbes ein[2]). Der starke Prozentsatz erklärt sich teils durch die Tätigkeit der Maschinensetzer in Zeitungsdruckereien (der gleiche Gesichtspunkt trifft unter anderem auch für die Rotationsdrucker zu, siehe Anmerkung 2 auf dieser Seite), teils aber auch durch eine starke Inanspruchnahme von Schichten in Werkdruckereien. Über den Umfang des Schichtwechsels an Setzmaschinen ist man auf Vorkriegsziffern angewiesen. An den in deutschen Buchdruckereien arbeitenden Setzmaschinen wurde im Jahre 1912 in einfacher Schicht an 55,2 % der Maschinen, in 1½facher Schicht an 22,6 % und in zweifacher Schicht an 22,2 % der Maschinen gearbeitet[3]).

e) Zahl der zu bedienenden Gießmaschinen.

Während bei den Zeilengießmaschinen über die Zahl der zu bedienenden Maschinen kein Zweifel herrschen kann — ein Maschinensetzer kann eben nur eine Maschine bedienen — liegt ein anders gelagerter Fall bei den sogenannten Gießmaschinen vor. Die Monotype-Maschine besteht aus zwei vollständig getrennten Apparaten, nämlich dem Taster[4]) und der Gießmaschine. Die Taster sind Apparate, die eine Klaviatur haben,

[1]) Statistik des Verbandes vom November 1924, Geschäftsbericht 1924, S. 42.

[2]) Beispielsweise arbeiteten nur 4,51 % der Handsetzer und Schweizerdegen, nur 6,6 % der Drucker an Schnellpressen, während 32,59 % der Rotationsdrucker ebenfalls im Schichtwechsel arbeiten. Vergl. S. 121.

[3]) Statistik des Tarifamts 1912, S. 23.

[4]) Vergl. S. 26, Anmerkung 1.

ähnlich den übrigen Setzmaschinen und den Schreibmaschinen. Während aber durch die Tätigkeit des Maschinensetzers an der Klaviatur bei den Zeilengießmaschinen das Gießen einer Zeile bewirkt wird, werden bei den Tastapparaten nur sogenannte Matrizen hergestellt, die die Buchstabenbilder für die später zu gießenden Einzelbuchstaben enthalten. Der Gießapparat, in dem dies geschieht, ist von dem Tastapparat vollkommen unabhängig. In der Regel werden zu einem Gießapparat mehrere Tastapparate gebraucht, weil der Gießapparat naturgemäß schneller gießt als mit einem Tastapparat geschrieben wird, z. B. gab es Ende 1922 362 Monotype-Gießmaschinen, zu denen 496 Taster gehörten, 1924 363 Monotype-Gießmaschinen und 537 Taster (nach den Berichten der Berufsgenossenschaft). Während der Tarif des Jahres 1912 über die Zahl der zu bedienenden Gießmaschinen keine Bestimmung enthält, wurde seit dem 1. Januar 1921 im Tarif eine Bestimmung aufgenommen, daß ein Gießer in der Regel nicht mehr als zwei Monotype-Gießmaschinen zu bedienen habe, wobei durch eine Protokollerklärung der Begriff „in der Regel" dahin ausgelegt wurde, daß die Bedienung einer weiteren — dritten — Maschine nur einen Ausnahmefall bis zur Höchstdauer von einem Tage darstellen solle[1]). Auf diese Bestimmung legte die Gehilfenschaft wie auf ähnliche tarifliche Bestimmungen im Interesse des Arbeitsmarktes Wert, denn je enger die Begrenzung in der Maschinenzahl, umsomehr Gehilfen müssen eingestellt werden.

f) Mindestleistungen der Maschinensetzer.

Die tariflich festgelegten Mindestleistungen der Maschinensetzer werden an anderer Stelle behandelt und zwar im Zusammenhang mit der Akkordarbeit an der Setzmaschine[2]).

Drucker

a) Zahl der Drucker.

Die Drucker wurden in den Tarifen der Vorkriegszeit mit dem Namen „Maschinenmeister" bezeichnet, doch hat man diese Bezeichnung seit dem Tarif 1921/22 durch die Bezeichnung „Drucker" ersetzt. Nach der Tarifamts-Statistik des Jahres 1912[3]) gab es damals 13 000 Drucker. Nach der Statistik des Verbandes der Deutschen Buchdrucker vom November 1924 15 602 Drucker[4]); während im Jahre 1912 die Drucker insgesamt 18,5 % der Gehilfenschaft ausmachten, betrug der Prozentsatz nach der Verbandsstatistik 1924 23,7 % der im Buchdruckgewerbe beschäftigten Gehilfen und zwar waren 20,1 % an Schnellpressen, Tiegeldruckpressen, Offset-

1) Zuerst im Tarif 1923.

2) Vergl. Kapitel V (I, 10 Minimalstundenleistungen an der Setzmaschine).

3) Siehe dort S. 6.

4) Geschäftsbericht des Verbandes 1924, S. 38.

maschinen, Tiefdruckmaschinen beschäftigt, während 2,6 % an Rotationsmaschinen tätig waren[1]).

b) Aufgabenkreis der Drucker.

Der Drucker haftet bei sämtlichen Arbeiten an den Druckmaschinen für ordnungsgemäße Behandlung der Maschine, sowie für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden[2]). Er ist ferner berechtigt und verpflichtet infolge seiner Verantwortung alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen. Diese Bestimmung will besagen, daß es besonders gelagerte Fälle geben kann, in denen ein Eingreifen des Maschinenmeisters in die Arbeit des Hilfsarbeiters erforderlich ist. Das Recht, in die Arbeit des Hilfsarbeiters einzugreifen, hat er jederzeit, aber auch die Pflicht, solange beispielsweise die sachgemäße Herstellung der Druckaufträge oder die ordnungsgemäße Behandlung der Maschine in Frage kommt, für die er haftet[3]). Das Anlegen an der Maschine gehört nicht zu den Verpflichtungen des Druckers, es sei denn, daß er bei seiner Einstellung zu dieser Nebenarbeit verpflichtet worden ist.

In Anlehnung an ältere Tarife hatte der Tarif vom Jahre 1912 die Bestimmung enthalten, daß nur gelernte Buchdrucker an allen Buchdruckschnellpressen zu beschäftigen sind, ebenso waren an allen anderen Maschinen, auf denen Buchdruckarbeiten hergestellt wurden, die rein technischen Arbeiten dauernd nur durch gelernte Buchdrucker auszuführen. Der Tarif des Jahres 1921/22 läßt die Einschränkung „dauernd" fallen. Für Offsetmaschinen war festgelegt, daß die Besetzung dem Arbeitgeber freisteht. Es ist dies auf die an anderer Stelle[4]) erwähnten Unstimmigkeiten zwischen der Gehilfenschaft der Buchdrucker und der Steindrucker in bezug auf die Bedienung der Offsetmaschinen zurückzuführen. Die Unternehmer legen Wert darauf, daß auch Buchdrucker an Offsetmaschinen beschäftigt werden, sowohl wegen des Fehlens von Arbeitskräften bei den Steindruckern für die Offsetmaschinen als auch deshalb, weil Arbeiten, die bisher in Buchdruck ausgeführt wurden, mehr und mehr

---

[1]) Von den 15 602 Druckern waren 11 914 an Schnellpressen, 1 672 an Tiegeldruckpressen, 133 an Offsetmaschinen, 91 an Tiefdruckmaschinen, 1 792 an Rotationsmaschinen beschäftigt, vergl. auch S. 12—14.

[2]) Über Fälle uneingeschränkter Aufsicht vergl. Kommentar zum Tarif 1908, S. 242 bis 249.

[3]) Der Tarif des Jahres 1912 enthielt sogar ausdrücklich die Bestimmung, daß der Drucker für die Arbeit des ihm zugewiesenen Hilfspersonals, dessen nächster Vorgesetzter er ist, verantwortlich ist, soweit ihm die Kontrolle über dieses übertragen ist. Wenn auch diese ausdrückliche Bestimmung jetzt fehlt, so ist doch die gesamte Fassung der sonstigen Bestimmungen derartig zu verstehen, daß eine tatsächliche Änderung gegen den früheren Zustand nicht eingetreten ist.

[4]) Siehe S. 261.

in Offsetdruck hergestellt werden[1]) In den späteren Tarifen sind Bestimmungen über den Offsetdruck nicht enthalten, nur wurde in dem Tarif vom 31. Januar 1925 ab durch eine Protokollerklärung ausdrücklich festgelegt, daß die Bedienung von Offsetmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

Der Aufgabenkreis des Druckers sowohl an Tiegeldruckpressen, Schnellpressen und Spezialmaschinen[2]) sowie auch an Rotationsmaschinen ist genau festgelegt, mit anderen Worten: Eine Abgrenzung der Verrichtungen der gelernten Arbeiterschaft ist gegenüber denen der Hilfsarbeiter vorgesehen. Es wird zwischen rein technischen Arbeiten an Tiegeldruckschnellpressen und Spezialmaschinen unterschieden und ferner Verrichtungen des Druckers, die er vorzunehmen hat, soweit dafür Hilfspersonal nicht vorhanden ist. Bei den Rotationsmaschinen werden rein technische Arbeiten genannt, die mit Unterstützung des Hilfspersonals zu verrichten sind, doch wurde in dem Tarif 1921/22 schon festgelegt, daß Hilfsarbeiter zur Verrichtung solcher technischen Arbeiten nur noch solange vermittelt werden, als bodenständiges und eingearbeitetes Personal zur Verfügung steht. Wenn auch der z. Zt. ab Ende Januar 1925 gültige Tarif diese Bestimmung nicht enthält, so soll damit, wie eine Protokollerklärung besagt, an dem tatsächlichen Zustande nichts geändert werden. Die Tendenz der Gehilfenschaft geht darauf hinaus, den Kreis der von ihnen zu verrichtenden Arbeiten zu erweitern und zwar um den Arbeitsmarkt nach Möglichkeit zu entlasten; so ist es der Gehilfenschaft gelungen, zu den an den Rotationsmaschinen zu verrichtenden rein technischen

---

[1]) Das Offset-Druckverfahren ist ein Flachdruckverfahren, das grundsätzlich auf denselben Prinzipien wie der Steindruck beruht. Die Druckform wird wie beim Steindruck auf dem Wege des Umdrucks auf eine Zinkplatte gebracht, mit Fett eingerieben und geätzt, wodurch bewirkt wird, daß die vorher mit Fett eingeriebenen Stellen der Zinkplatte beim Druck in der Offsetmaschine wiederum Fett annehmen, während die nicht mit Fett versehenen Stellen die Farbe nicht annehmen. Teils wegen der höheren Leistungsfähigkeit der Offsetmaschinen, teils aber auch aus anderen Gründen werden Arbeiten, die früher an Buchdruckmaschinen ausgeführt wurden, auf Offsetmaschinen gedruckt. Erwähnenswert ist z. B., daß infolge der Vervollkommnung der sogenannten Reproduktionstechnik Werke auf photographischem Wege reproduziert, auf die Zinkplatten gebracht und in der Offsetmaschine gedruckt werden. Der Druck in der Offsetmaschine erfolgt nicht von der Zinkplatte direkt, sondern die Farbe wird von der Zinkplatte auf eine Gummiplatte übertragen, von der das zu bedruckende Papier die Farbe abnimmt.

[2]) Der Tarif ab 1. Januar 1912 enthielt neben der Bestimmung, daß an jeder Spezialmaschine ein Maschinenmeister zu beschäftigen sei, eine genaue Bezeichnung der Maschinen, die als Spezialmaschinen gelten. U. a. galten als Spezialmaschinen Maschinen mit automatischem Anlegeapparat und einer Druckfläche von über 79 cm Zylinderumfang. Die Festlegung in späteren Tarifen war deshalb nicht notwendig, weil der Drucker in der Regel ja nicht mehr als eine Schnellpresse zu bedienen hatte.

Arbeiten das Ein- und Ausheben der Walzen und das Ölen und Schmieren der Maschine hinzuzufügen: der einzige, aber typische Erfolg in dieser Beziehung, weil es sich hier um Arbeiten handelt, die der ungelernte Arbeiter verrichten kann. Eine gewisse Konkurrenz gegenüber dem Aufgabenkreis der Hilfsarbeiter macht sich also hier bemerkbar. Die Zurichtung, d. h. die Vorbereitung der Druckform für den Fortdruck, darf nur bei minderwertigen Arbeiten, wie sie an den Tiegeldruckpressen öfters vorkommen und bei denen von einer eigentlichen Zurichtung nicht die Rede sein kann, anderen Personen überlassen bleiben.

c) Zahl der zu bedienenden Maschinen.

Aus dem oben erwähnten Gesichtspunkt, möglichst vielen Arbeitskräften Beschäftigung zu schaffen, ist das Bestreben der Gehilfenschaft, die Zahl der zu bedienenden Druckmaschinen zu beschränken, erklärlich. In dem Tarif des Jahres 1912 war, wie schon 1907, die Bestimmung enthalten, daß der Drucker nicht mehr als zwei einfache Schnellpressen dauernd zu bedienen habe[1]). Bei der Neuberatung des Tarifs im Herbst 1920 hatten die Gehilfen den Antrag gestellt, solange Arbeitslose vorhanden seien, einen Drucker nicht mehr als eine Schnellpresse oder 2 Tiegeldruckpressen bedienen zu lassen. Sie hatten auch mit diesem Antrag insofern Erfolg, als in den Tarif 1921/22 die Bestimmung aufgenommen wurde, daß ein Drucker in der Regel nicht mehr als eine Schnellpresse und zwei Tiegeldruckpressen zu bedienen habe. Der Begriff „in der Regel" war, wie in einer Protokollerklärung festgelegt, so zu verstehen, daß bei einfachen Arbeiten in größerer Auflage, die keine andauernde Beaufsichtigung erfordern, der Drucker zu anderen ihm zustehenden Arbeiten herangezogen werden kann. Im Streitfalle sollten die Schiedsinstanzen entscheiden. Es wurden also die die Maschinenbesetzung regelnden Bestimmungen nicht allein auf die Tiegeldruckpressen ausgedehnt, sondern die Zahl der zu bedienenden Schnellpressen auf grundsätzlich eine Schnellpresse beschränkt. Diese Festlegungen sind auch in dem z. Zt. gültigen Tarif enthalten.

d) Bestimmungen über Rotationsmaschinenmeister.

Mit der technischen Vervollkommnung der Rotationsmaschinen machten sich ins einzelne gehende Bestimmungen über die Bedienung der Rotationsmaschinen notwendig. Hatte der Tarif ab 1. Januar 1907 nur bestimmt, daß an über 16 seitigen Zwillingsrotationsmaschinen, die täglich arbeiten, bei voller Produktion mindestens zwei Maschinenmeister zu beschäftigen seien, ebenso an Mehrfarben- und Illustrationsrotationsmaschinen, so enthielt der Tarif des Jahres 1912 schon genaue Festsetzungen über die an den Maschinen verschiedener Größe zu be-

[1]) Der Tarif des Jahres 1902 enthielt eine derartige Einschränkung noch nicht.

schäftigenden Drucker. Diese damaligen Festlegungen gelten auch noch zur Zeit. Es dürfen beschäftigt werden an Rotationsmaschinen

mit einschl. 16 Platten . . . . . 1 Drucker
von über 16 bis einschl. 32 Platten bei voller Produktion . . . . . 2 „
von über 32 bis einschl. 48 Platten . . . . . 2 „
von über 48 Platten . . . . . 3 „

Wenn an den beiden letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt werden, so darf ein Maschinenmeister zurückgezogen werden. (Ein weitgehender Antrag der Gehilfen bei der Tarifausschußsitzung vom Herbst 1920 wurde nicht angenommen: Man hatte die Besetzung der Rotationsmaschinen mit 8 Seiten beginnend und mit 96 Seiten endigend mit einem bis hinauf zu 8 Maschinenmeistern verlangt). Wenn eine 64seitige Rotationsmaschine in zwei Hälften so läuft, daß jede Hälfte etwas anderes produziert, d. h. also verschiedene Druckarbeiten herstellt, so mußten nach den Bestimmungen der Jahre 1921/22 an jeder Hälfte zwei Drucker beschäftigt werden. Auch hier ist es der Gehilfenschaft seit dem Tarif des Jahres 1923 gelungen, einen Vorteil zu erreichen: Sobald nur die zweite Hälfte läuft, selbst wenn sie die gleiche Druckarbeit produziert, müssen an jeder Hälfte 2 Drucker beschäftigt werden. Die Bestimmungen, daß an Mehrfarben- und Illustrations-Rotationsmaschinen mindestens 2 Maschinenmeister zu beschäftigen sind (schon im Tarif 1907 enthalten), wurden aufrechterhalten und der Begriff der Illustrations-Rotationsmaschine seit dem Tarif 1921/22 genauer festgelegt. Während der letzte Vorkriegstarif keine genaue Festlegung des Begriffs „Rotationsmaschine" enthielt, sondern im Zweifelsfalle die Entscheidung dem Tarifamt anheimstellte, so war doch immerhin bestimmt, daß Billet- und Tütendruckmaschinen nicht zu den Rotationsmaschinen zählten. Die Nachkriegszeit[1]) brachte hier für den Begriff der Rotationsmaschine eine bedeutende Erweiterung, die ebenfalls als ein Erfolg der Gehilfenschaft zu werten ist. Es wurde nämlich festgelegt, daß als Rotationsdruckmaschinen solche anzusehen sind, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt. Damit war die in der Vorkriegszeit vorgesehene Ausnahme der Billet- und Tütendruckmaschinen beseitigt. Auch hier ist wieder das Bestreben der Gehilfenschaft erkennbar, möglichst vielen Arbeitskräften Beschäftigung zu beschaffen, denn die Hineinbeziehung eines größeren Kreises von Maschinen hatte praktisch diesen Erfolg.

[1]) Seit dem Tarif 1921/22.

Stereotypeure und Galvanoplastiker.

Auch für die Stereotypeure und Galvanoplastiker[1]) sind Sonderbestimmungen im Tarif enthalten. Auch hier ist das erfolgreiche Bestreben der Gehilfenschaft wahrzunehmen, den Kreis der von gelernten Arbeitskräften auszuführenden Arbeiten zu erweitern. Auch bemühte sich die Gehilfenschaft, eine Herabsetzung der Arbeitszeit für diese Kategorie zu erreichen, z. B. im Herbst 1920 bei Nachtarbeit an Gießmaschinen und Eisenbädern auf 7 Stunden einschließlich Pausen[2]). Die Zahl der Stereotypeure und Galvanoplastiker betrug im Jahre 1912 nach der Tarifamtsstatistik[3]) 2 164 = 3,1 % der Gehilfenschaft einschließlich Faktore und nach der Verbandsstatistik vom November 1924[4]) 2 236 3,2 % der Gehilfen einschließlich Faktore.

Korrektoren.

Die Tarife der Vorkriegszeit enthielten keinerlei Sonderbestimmungen für Korrektoren, wenngleich sie auch vermöge ihrer besonderen Stellung von seiten der Unternehmer freiwillig höher entlohnt wurden. Die Gehilfenschaft hatte im Herbst 1920 die tägliche Arbeitsmenge der Korrektoren tariflich festlegen wollen, nämlich im Durchschnitt das Lesen der täglichen Satzmenge von 10 Handsetzern oder entsprechend viel Setzmaschinen. Zur Aufnahme dieser Bestimmung ist es jedoch nicht gekommen, sondern nur zu der Festlegung, daß die Voraussetzung für die ordnungsmäßige Erledigung der Arbeiten des Korrektors eine Tätigkeit ohne fortgesetzte Störung sei, ein ruhiger, heller Arbeitsplatz und die Bereitstellung entsprechender Nachschlagewerke. Im übrigen wurde festgelegt, daß der Korrektor den tariflichen Bestimmungen insbesondere auch hinsichtlich Arbeitszeit und Entlohnung unterliegt, aber gleichzeitig wurde auch eine Bestimmung aufgenommen, daß der Korrektor der Schwierigkeit seiner Arbeit entsprechend zu entlohnen sei. Die folgenden Tarife der Nachkriegszeit enthalten keine Sonderbestimmungen für Korrektoren mit Ausnahme späterer Festsetzung für die Entlohnung[5]). Die Zahl der

---

[1]) Unter Stereotypie versteht man die Herstellung von Druckplatten auf folgende Weise: Man prägt den Satz in eine besonders präparierte Art Pappe hinein, die Mater. Diese wird getrocknet und im Gießapparat unter Beachtung besonderer Vorschriften mit Blei ausgegossen. Die Stereotypieplatten werden für große Auflagen verwendet, da man eine vielfache Anzahl von Platten herstellen kann. Der Nachbildung von Drucksätzen oder Klischees dient die Galvanoplastik. Man nimmt von der Druckform einen Abdruck auf eine besonders präparierte Art Wachsmasse, hängt diese Mater in ein Bad von Kupfervitriol-Lösung und bewirkt durch elektrischen Strom den Ansatz eines dünnen Kupferniederschlags auf der Matrize. Ist dieser stark genug, so wird er von der Matrize entfernt und mit Bleilegierung hintergossen, bis eine Platte von bestimmter Dicke entsteht (vergl. Heller, a. a. O., S. 103/104).

[2]) Geschäftsbericht Tarifamt 1920, S. 7.

[3]) Siehe dort S. 6.

[4]) Jahresbericht Verband 1924, S. 39.

[5]) Siehe Kapitel V (I, 8 Entlohnung der Korrektoren).

Korrektoren betrug nach der Tarifamtsstatistik 1912[1]) 2 027 (darunter 1 802 gelernte Buchdrucker, 225 Nichtbuchdrucker) 2,9 % der Gehilfenschaft einschließlich Faktore. Nach der Statistik des Verbandes vom November 1924[2]) betrug die Zahl der Korrektoren 2 124 3,1 % der Gehilfenschaft einschließlich Faktore.

Vertrauensleute.

Auf die Einrichtung der Vertrauensleute wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen[3]). Die Entwicklung der Gesetzgebung machte das System der Vertrauensleute überflüssig; dennoch enthält der Tarif 1921/22, also nach Erlaß des Betriebsrätegesetzes vom Februar 1920, Bestimmungen über Vertrauensmänner, und zwar wurden Vertrauensmänner in allen Betrieben gewählt, in denen zwar Buchdruckergehilfen vorhanden, aber in der gesetzlichen Arbeitervertretung nicht vertreten sind. Auch hier war ein besonderer Schutz des Vertrauensmannes vorgesehen, wie bereits zuvor geschildert. Die späteren Tarife enthalten jedoch über die Vertrauensleute keine besonderen Bestimmungen, was auch im Hinblick auf das Betriebsrätegesetz überflüssig erscheint, da nach dem Betriebsrätegesetz bei nur 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern ohnedies ein Betriebsobmann zu wählen ist.

Aushilfsstellung

Die Stellung derjenigen Gehilfen, die nur zur Aushilfe eingestellt sind, bedarf besonderer Regelung. Entsprechend den Bestimmungen der Vorkriegszeit sahen auch die Nachkriegstarife vor, daß für Aushilfsstellung keine Kündigungsfrist besteht. Sie darf jedoch nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Die Aushilfsstellung darf höchstens auf 30 Arbeitstage verlängert werden, wenn die Arbeit, für die der betr. Gehilfe eingestellt war, noch nicht beendet ist. Wenn jedoch Gehilfen für eine bestimmte Arbeit eingestellt werden und diese ist nach 30 Arbeitstagen noch nicht fertiggestellt, so verlängert sich diese Aushilfsstellung bis zur Fertigstellung und dann können diese betr. Gehilfen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden[4]). Von besonderer Bedeutung war die im Tarif 1921/22 enthaltene Bestimmung, daß sich bei Beschäftigung des Gehilfen über die 24 bzw. 30 Tage — abgesehen von dem geschilderten Falle der unvollendeten bestimmten Arbeit — die Aushilfsstellung ohne weiteres „in ein festes Arbeitsverhältnis" verwandelt. Es gelang den Unternehmern, eine Abänderung der Bestimmungen dahingehend zu erreichen, daß nach dieser Zeit die geschäftsübliche (seit Tarif 1923) bzw. (Tarif ab 31. Januar 1925) die tarifliche Kündigung eintritt. Der Wortlaut der Bestimmung des Tarifs

[1]) Siehe dort S. 6 u. 7.
[2]) Jahresbericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker 1924, S. 39.
[3]) Siehe S. 71, Anmerkung 4, ferner S. 98 und S. 152.
[4]) Letztere Bestimmung zuerst im Tarif 1921/22.

1921/22 war von verschiedenen Schlichtungsausschüssen in dem Sinne ausgelegt worden, daß damit beabsichtigt sei, der über 24 bzw. 30 Tage beschäftigte Gehilfe sei dem alten Stamme der Arbeiterschaft gleichzustellen. Im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen[1]) lag den Arbeitgebern daran, zu vermeiden, daß diese zur Aushilfe eingestellten Arbeitnehmer mit dem Arbeiterstamm gleichgestellt wurden. Das wäre durch Belassung der bisherigen Fassung, die von einem „festen Arbeitsverhältnis" sprach, zum mindesten zweifelhaft gewesen, während die neue Fassung diesen Zweifel beseitigte. Die Einstellung auf Probe ist als Aushilfsstellung zu betrachten.

11. Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge.

Allgemeines über tarifliche Bestimmungen der Lehrlinge im Buchdruckgewerbe.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die ein gut geschulter Nachwuchs für das Gedeihen eines Gewerbes besitzt, hat man den Lehrlingsverhältnissen im Buchdruckgewerbe von jeher besondere Bedeutung zugemessen. Innerhalb der tariflichen Bestimmungen geschah dies zum ersten Male im Jahre 1886, wo man die Zahl der Setzer- und Druckerlehrlinge im Verhältnis zur beschäftigten Gehilfenzahl festsetzte. Der letzte Vorkriegstarif, vom 1. Januar 1912 ab gültig, enthielt ausführliche Bestimmungen über die Bedingungen für die Aufnahme von Lehrlingen, über die Entscheidung im Zweifelsfalle, über Probezeit, die Lehrlingsskala, Überwachung des Lehrlingswesens und ähnliches. Erhöhte Aufmerksamkeit wandte man dem Lehrlingswesen in der Nachkriegszeit zu unter dem Gesichtspunkt, eine für das ganze Reich gültige Lehrlingsordnung zu schaffen, Bestrebungen, die, wie wir weiter unten sehen, bisher nicht verwirklicht werden konnten[2]). Teile dieser Lehrlingsordnung waren eine zeitlang in Kraft gesetzt worden, so daß der Tarif 1921/22 sich mit den Lehrlingsverhältnissen nicht sehr ausführlich beschäftigte, sondern nur in der Hauptsache sich mit der Lehrlingszahl befaßte, im übrigen aber auf die Lehrlingsordnung verwies. Angesichts des Stillstandes, der in dieser Beziehung eingetreten war, enthielt der Tarif 1923 auch nur Bestimmungen über die Lehrlingszahl, aber keinen Hinweis auf die Lehrlingsordnung. Da diese noch immer auf sich warten ließ, konnte man in der Folgezeit es nicht vermeiden, in den Tarif weitere Bestimmungen über die Lehrlinge aufzunehmen, so insbesondere über ihre Entlohnung und die Ferien. Dies geschah seit Anfang 1924 und ist so auch in dem z. Zt. gültigen Tarif

[1]) Vergl. Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920, Reichsgesetzblatt, S. 218, § 12, 3. Absatz in Verbindung mit § 13.

[2]) Siehe S. 182 ff.

geblieben, wie im einzelnen aus späteren Ausführungen über das Gebiet des Lehrlingswesens ersichtlich.

Zahl der Lehrlinge.

Die Lehrlingszüchterei war, wie in fast allen anderen Gewerben, in früherer Zeit an der Tagesordnung. Krahl[1]) gibt in seiner Verbandsgeschichte über das Verhältnis der Lehrlingsziffer zu der Gehilfenziffer lehrreiche Aufschlüsse, z. B.:

Jahr	Ort	Auf . . . Gehilfen	. . . Lehrlinge	Auf 100 Gehilfen kommen Lehrlinge
1849	Mainz	54	36	67
1868	Plauen	11	17	155
1882	Husum	3	6	200
1883	Thorn	7	38	543
1886	Freienwalde a. d. O.	1	5	500

Dies sind allerdings die ungünstigsten Ziffern. Es wird in Statistiken, die sich von 1825 bis 1888 erstrecken — in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts jedoch nur in vereinzelten Ziffern — eine Fülle von Material geboten. Eine Einheitlichkeit ist nicht vorhanden, was daraus ersichtlich ist, daß sich die Verhältnisziffer der Lehrlinge auf je 100 Gehilfen von 6 bis 543 bewegt. Wie schlimm es mit der Lehrlingswirtschaft bestellt war, geht auch aus dem von der Mainzer Nationalversammlung[2]) erlassenen Aufruf an die Prinzipale hervor, in dem von dem Lehrlingsunwesen die Rede ist, das darin seinen Ausdruck finde, daß neben 2 Gehilfen 10 bis 12 Lehrlinge 4 bis 5 Jahre arbeiten, um dann nach beendeter Lehre entlassen zu werden[3]). Zentrale Feststellungen des Verbandes — bis 1876 nur sehr unvollständig — ergeben folgendes Bild[4]):

Jahr	Gehilfen	Lehrlinge	Auf je 100 Gehilfen entfallen Lehrlinge
1868	9 000	4 000	44
1872	10 200	3 725	36
1876	9 179	4 023	45
1878	13 000	9 000	69
1881	14 958	7 429	50
1882	15 167	6 690	44
1883	15 827	6 741	43
1885	16 845	6 700	40
1888	25 000	10 000	40

[1]) Willi Krahl, a. a. O., S. 429 ff.
[2]) Siehe S. 41.
[3]) Vergl. Krahl, a. a. O., S. 436.
[4]) Krahl, a. a. O., S. 439.

Für die neuere Zeit geben die Ermittlungen des Tarifamts anschauliches Material[1])

Jahr		Verhältnis der Lehrlingszahl zur Gehilfenzahl auf 100 Setzer	auf 100 Drucker
1900	Lehrlinge	23,55	39,23
1903		23,51	40,31
1906		21,5	32,7
1907		22,6	34,1
1910		24,2	36,2
1912		23,6	37,4
1917		43,3	70,3
1918		31,8	47,3

Für die Jahre 1917 und 1918 ergibt sich die ungünstige Verhältnisziffer aus der großen Zahl der zum Heere einberufenen Gehilfen[2]). Für die Nachkriegszeit ist man nach Aufhören der Tarifamts-Statistiken — die letzten erschienen im Jahre 1918 — auf die Ziffern der Berufsgenossenschaft angewiesen, aus denen sich das Verhältnis wie folgt errechnet:[3])

Jahr	Gehilfen insgesamt	Lehrlinge insgesamt	Auf 100 Gehilfen kommen . . . Lehrlinge	Setzer einschl. Maschin.-Setzer	Setzer-Lehrlinge	Auf 100 Setzer kommen . . . Lehrlinge	Drucker	Drucker-lehrlinge	Auf 100 Drucker kommen . . . Lehrlinge
1909/13	59 179	17 333	29,3	45 120	11 747	26,0	14 059	5 586	39,8
1914/18	36 619	16 943	46,3	27 714	11 044	39,8	8 905	5 899	66,2
1919	52 294	17 049	32,6	39 162	11 203	28,6	13 132	5 846	44,5
1920	57 890	15 948	27,5	42 963	10 412	24,2	14 927	5 536	37,1
1921	63 650	14 900	23,4	47 202	9 684	20,5	16 448	5 216	31,7
1924	57 776	10 186	17,8	42 767	6 644	15,5	15 009	3 542	23,6

Die Zahl der Lehrlinge ist, vom Jahre 1919 abgesehen, gegenüber dem Stande vor dem Kriege dauernd zurückgegangen, was — seit 1921 — auf die Veränderung der Lehrlingsskala zurückzuführen ist, zum Teil auch auf nicht genügende Zahl von Lehrlingseinstellungen. Ungeheuere Rückgänge weist das Jahr 1924 auf; es zeigt die niedrigsten Ziffern für die Verhältniszahl der Lehrlinge zu den Gehilfen, und zwar für Jahrzehnte rückwirkend[4]).

---

[1]) Statistik Tarifamt 1912, S. 3; Statistik Tarifamt 1918, S. 1.

[2]) Vergl. S. 67.

[3]) Zum Vergleich sind die Durchschnittsziffern der Jahre 1909 bis 1913, sowie auch der Kriegsjahre 1914 bis 1918 angegeben, obwohl letztere aus naheliegenden Gründen ziemlich bedeutungslos sind.

[4]) Die im November 1924 aufgenommene Statistik des Verbandes der Deutschen Buchdrucker ergab Zahlen, deren Richtigkeit von seiten des Verbandes selbst stark angezweifelt wird, nämlich auf 100 Handsetzer 16,9, auf 100 Drucker 19,7 und auf 100 Stereotypeure 7,7 Lehrlinge. Der Verband führt dies auf das Fehlen vieler kleiner Betriebe in der Statistik zurück, während gerade in den

Die erste tarifliche Festsetzung für die Zahl der Lehrlinge wurde im Tarif des Jahres 1886 getroffen und zwar für Setzer- und Druckerlehrlinge getrennt. Die Veränderungen in der Lehrlingsskala, oder wie sie in der Nachkriegszeit genannt wurde, Lehrlingsstaffel, ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Setzerlehrlinge.

Tarif	Es durften gehalten werden: 1 Lehrling bei . . Gehilfen	2 Lehrlinge bei . . Gehilfen	3 Lehrlinge bei . . Gehilfen	4 Lehrlinge bei . . Gehilfen	5 Lehrlinge bei . . Gehilfen	6 Lehrlinge bei . . Gehilfen	1 Lehrling mehr auf . . Gehilfen
1886	bis zu 3	4— 7	8—12	13—18	19—24	25—30	8
1902	bis zu 3	4— 7	8—12	13—18	19—24	25—30	8
1907[5])	bis zu 3	4— 7	8—12	13—18	19—24	25—30	8
1912[6])	bis zu 3	4— 7	8—12	13—18	19—24	25—30	9
1921	[7])1—4	5—10	11—18	19—30	31—42		12
1923	0—4	5—10	11—20	21—30	31—45		15
ab Ende Mai 1924 . .	0—4	5—10	11—20	21—30	31—45		15
ab Ende Januar 1925 .	0—4	5— 8	9—15	16—24	25—35		12

Druckerlehrlinge.

1886	bis zu 2	3— 5	6— 9	10—14	15—20		6
1902	bis zu 2	3— 5	6— 9	10—14	15—20		6
1907	bis zu 2	3— 5	6— 9	10—14	15—20		6
1912	bis zu 2	3— 5	6— 9	10—14	15—20		7
1921	[7])1—4	5—10	11—18	19—30	31—42		12
1923	0—4	5—10	11—20	21—30	31—45		15
ab Ende Mai 1924 . .	0—4	5—10	11—20	21—30	31—45		15
ab Ende Januar 1925 .	0—4	5—10	11—20	21—30	31—45		15

1886 bis 1907 blieb die Lehrlingsstaffel sowohl bei den Setzern wie bei den Druckern unverändert. 1912 trat eine Verschärfung der Lehrlingsstaffel ein, aber erst bei den größeren Betrieben über 30 bzw. 20 Gehilfen. Es durften von jetzt ab bei den Setzern nur auf 9 (gegen bisher 8) Gehilfen ein

---

Kleinbetrieben verhältnismäßig viel Lehrlinge gehalten werden. Wenn auch von Gehilfenseite ein Rückgang in der Lehrlingshaltung angenommen werde, so sei er doch nicht in dem Umfange vorhanden, wie die Statistiken aufwiesen. Die oben nach den Ziffern der Berufgenossenschaft errechneten Verhältniszíffern ergeben für die Setzerlehrlinge sogar eine noch niedrigere, für die Druckerlehrlinge allerdings eine etwas höhere Ziffer. Vergl. auch die Errechnungen des „Korrespondent", Jahrgang 1926, Nr. 31 über die Verteilung der Lehrlinge auf die verschiedenen Betriebsgrößen. Das Jahr 1925 dürfte höhere Lehrlingsziffern aufweisen. So wird vom Verband Ende 1925 für die Lehrlingsabteilung ein Bestand von 11 330, im Mai 1926 von 12 000 Mitgliedern genannt (Korrespondent 1926, Nr. 39) gegenüber rund 7000 Ende 1924; der Gutenbergbund hatte 1925 580 Mitglieder in der Lehrlingsabteilung. Die seit dem Tarif ab Ende Januar 1925 für die Setzer gemilderte Lehrlingsstaffel würde sich demnach hierbei schon auswirken.

[5]) Setzer- und Stereotypeurlehrlinge.

[6]) Seit 1912 Stereotypeur- (oder Galvanoplastiker-) Lehrlinge getrennt.

[7]) Abgeändert Tarifausschußsitzung November 1921, vergl. Zeitschrift Nr. 70, S. 574 auf 0—4.

Lehrling mehr bei über 30 Setzern gehalten werden, und bei den Druckern durften in Betrieben über 20 Gehilfen erst auf 7 (gegen bisher 6) Gehilfen je ein Lehrling mehr eingestellt werden. In den Jahren 1886 bis 1912 war die Staffelung bei den Setzern und Druckern verschieden. In der Nachkriegszeit mit ihrer zeitweisen starken Arbeitslosigkeit wurden weitere Verschärfungen in der Lehrlingsskala durchgeführt, da die Gehilfenschaft auf eine Minderung der Arbeitslosigkeit schon im Interesse ihrer Unterstützungseinrichtungen drängte. Sehr scharf trat dies im Jahre 1921 hervor, wie aus den beiden Tabellen ersichtlich ist. Man hatte damals ursprünglich sogar festgelegt, daß erst, wenn jemand einen Gehilfen beschäftigt, er einen Lehrling halten durfte. Das Tarifamt änderte aber diese Bestimmung dahin ab, daß Prinzipale, die dauernd keinen Gehilfen beschäftigen, trotzdem zur Ausbildung eines Lehrlings berechtigt sind, sofern der Lehrherr den Befähigungsnachweis zur Ausbildung von Lehrlingen besitzt. Zu dieser Abänderung fühlte sich das Tarifamt verpflichtet, da die bisherige Bestimmung im Widerspruch mit der gesetzlichen Vorschrift stand. Ein fernerer besonderer Zug der Lehrlingsregelung in der Nachkriegszeit war im Gegensatz zu früher die gleiche Staffelung der Lehrlingsanzahl bei Setzern wie bei Druckern. Man behielt diese Regelung bis Ende Mai 1924 bei, nachdem man seit Anfang 1923 eine weitere Verschärfung in den höheren Staffeln vorgenommen hatte. Früher war die Skala für die Drucker weniger scharf im Vergleich zu der Setzerskala, wie aus der Aufstellung ersichtlich, doch war die Arbeitslosigkeit der Drucker in der Nachkriegszeit meist weit höher als die der Setzer[1]). Eine Milderung der Staffel bei den Setzern trat erst in dem Tarif ab Ende Januar 1925 ein, jedoch zeigt auch hier die Lehrlingsstaffel gegen die Vorkriegszeit immer noch ganz bedeutende Verschärfungen. Man verließ jetzt auch das System der gleichen Bemessung der Lehrlingsziffer bei den Setzern und bei den Druckern und beließ die Staffel der letzteren ab Ende Januar 1925 wie sie zuletzt gewesen war; das bedeutet im Vergleich zu den Setzern eine strengere Lehrlingsskala, z. B. kann der Unternehmer bei 9 Setzergehilfen schon 3 Lehrlinge halten, aber erst bei 11 Druckergehilfen 3 Lehrlinge und fernerhin den vierten Lehrling bei den Setzern beim 16. Gehilfen, bei den Druckern erst beim 21. Gehilfen. Die Erleichterung der Lehrlingsstaffel bei den Setzern ab Ende Januar 1925 wurde bei allen Staffeln — von den zwei niedrigsten abgesehen — durchgeführt. Der Grund

[1]) Vergl. S. 236.

hierfür war der sich schon damals scharf bemerkbar machende Mangel an Arbeitskräften.

Gewisse Ausnahmen bei der Lehrlingsstaffel waren auch in Tarifen der Vorkriegszeit vorgesehen. So hatte der Tarif 1912 bestimmt, daß bei der Staffel „ein Lehrling" im letzten Jahre der Lehrzeit (1902 bis 1907 sogar in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit) ein zweiter Lehrling gehalten werden durfte, aber nur da, wo mindestens ein Setzer und ein Drucker dauernd gehalten werden. Unternehmer oder Prinzipale, die nur drei oder weniger Setzer oder zwei oder weniger Maschinenmeister hatten, durften entweder einen Setzer- und einen Druckerlehrling oder zwei Setzer- oder zwei Druckerlehrlinge halten. (Solche Unternehmer, die nicht dauernd einen Druckergehilfen beschäftigten oder selbst nicht dauernd an der Maschine tätig waren, hatten jedoch nicht die Berechtigung, einen Druckerlehrling zu halten). Derartige Ausnahmen fehlten zunächst in den Tarifen der Nachkriegszeit, erklärlich durch meistens herrschende große Arbeitslosigkeit. Erst der ab 31. Januar 1925 gültige Tarif ließ wieder in beschränktem Umfange Ausnahmen zu, und zwar im Hinblick auf den veränderten Arbeitsmarkt. Diejenigen Buchdruckereien, die mindestens einen Setzer und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Setzer- und Druckerlehrlings berechtigt sind, haben das Recht, einen dritten Lehrling einzustellen, wenn einer der beiden Lehrlinge sich im letzten Jahre seiner Lehrzeit befindet und die beiderseitigen Organisationsvertreter sich von der guten Ausbildung der Lehrlinge in der betreffenden Buchdruckerei überzeugt haben.

Die Lehrlingsstaffel für Stereotypeure und Galvanoplastiker, die seit dem Jahre 1912 als besondere Staffel eingeführt war, während diese Arbeiterkategorie früher mit zu den Setzern rechnete, ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

Tarif	Es durften gehalten werden:						
	1 Lehrling bei .. Gehilfen	2 Lehrlinge bei .. Gehilfen	3 Lehrlinge bei .. Gehilfen	4 Lehrlinge bei .. Gehilfen	5 Lehrlinge bei .. Gehilfen	6 Lehrlinge bei .. Gehilfen	1 Lehrling mehr auf .. Gehilfen
1912	bis zu 3	4— 7	8—12	13—18	19—24	25—30	9
1921	1—4	5—10	11—18	19—30	31—42		12
1923	0—4	5—10	11—20	21—30	31—45		15
ab Ende Mai 1924 . .	0—4	5—10	11—20	21—30	31—45		15
ab Ende Januar 1925 .	0—4	5— 8	9—15	16—24	25—35		12

Stereotypeur und Galvanoplastiker gilt als Sammelbegriff, womöglich sind Lehrlinge in beiden Disziplinen auszubilden[1]). Im Jahre 1912 war

1) Protokoll-Notiz zu § 23 in dem ab Ende Januar 1925 gültigen Tarif, S. 31.

für Stereotypeure und Galvanoplastiker die Staffel so wie die der Setzer. In den folgenden Tarifen bis Ende Mai 1924 war sie wie die der Setzer und Drucker, während sie ab Ende Januar 1925 wieder der Staffel der Setzer entspricht.

Die Gestaltung der Lehrlingsstaffel ist nicht zum mindesten abhängig von dem Angebot an Arbeitskräften; ist große Arbeitslosigkeit vorhanden, so wird die Gehilfenschaft die äußersten Anstrengungen machen, um eine für sie günstigere Lehrlingsstaffel zu erreichen, weil dann eine gewisse Gewähr geboten ist, daß späterhin, wenn die Lehrlinge als Gehilfen im Arbeitsmarkt auftreten, ein Überangebot nicht vorhanden ist. In den Tarifen der Vorkriegszeit war deshalb ausdrücklich festgelegt, daß bei Neuberatungen von Tarifen die Lehrlingsskala mit Rücksicht auf die Arbeitslosen zu regulieren sei, und es war hierbei als eine normale Arbeitslosigkeit 3 % der Gehilfen angenommen, wobei die vom Tarifamt herausgegebenen vierteljährlichen Berichte der paritätischen Arbeitsnachweise maßgebend waren. Eine ausdrückliche diesbezügliche Festlegung in den Tarifen der Nachkriegszeit erfolgte zwar nicht, jedoch fanden die jeweiligen Verhandlungen immer unter Berücksichtigung der Lage des Arbeitsmarktes statt. Trotz der tariflichen Regelung der Lehrlingszahl haben in manchen Orten die Handwerkskammern auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse[1]) Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen auch im Buchdruckgewerbe getroffen, die eine größere Anzahl von Lehrlingen zulassen, z. B. in Aachen, Arnsberg, Augsburg, zum geringeren Teil aber auch erschwerende Bestimmungen, so in Coburg, Heilbronn, Königsberg und Ulm[2]).

Die Heranziehung von Lehrlingsbestimmungen anderer Tarife im größeren Umfange dürfte deshalb weniger am Platze erscheinen, weil die besonderen Verhältnisse eines jeden Gewerbezweiges auch bei den Bestimmungen über die Lehrlingszahlen sich auswirken dürften. Nur einige Beispiele von Lehrlingszahlen seien erwähnt: In der Handschuhindustrie darf auf 6 Handschuhmacher ein Lehrling gehalten werden, und in Betrieben von 2 bis 6 Handschuhmachern ist ebenfalls ein Lehrling zulässig. In der Glacélederindustrie ist die gleiche Staffel vorzufinden, in der Schokolade-Industrie darf auf 25 männliche Arbeiter in einem Betriebe jährlich ein Lehrling eingestellt werden. Bessere Anhaltspunkte geben

[1]) Siehe § 130 der Gewerbeordnung.

[2]) Vergl. Bestimmungen über Lehrlingshöchstzahlen 1924, herausgegeben vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, Hannover 1924; vergleiche ferner Kompetenzen von Handwerkskammern und Innungen, S. 181.

die immerhin mehr verwandten graphischen Betriebe. Z. B. ist die Lehrlingsstaffel im Steindrucker- und im Buchbinder-Tarif wie folgt:

		Es dürfen gehalten werden:					
		1 Lehrling bei .. Gehilfen	2 Lehrlinge bei .. Gehilfen	3 Lehrlinge bei .. Gehilfen	4 Lehrlinge bei .. Gehilfen	5 Lehrlinge bei .. Gehilfen	1 Lehrling mehr auf .. Gehilfen
Buchbinder			bis 3	bis 6	bis 10	bis 15	10
Stein-, Zink-, Aluminium- u. Notendruckergehilfen . .	Steindruckertarif	0—4	5— 7	8—10	11—13		1—5
Lithographen, Kartolithographen, kartographische und graphische Zeichner	Steindruckertarif	0—5	6—10	11—15			1—6
Kupferstecher, Notenstecher und Photographen . .	Steindruckertarif	0—6	7—11				1—8

Hieraus ergibt sich, daß die Staffel bei den Buchbindern weit milder ist, z. B. dürfen bei 3 Gehilfen schon 2 Lehrlinge gehalten werden, während bei den Setzern und Druckern hierzu 5 Gehilfen notwendig sind. Bei den Buchbindern sind, um 5 Lehrlinge halten zu können, nur 11 Gehilfen notwendig, bei den Setzern 25, bei den Druckern 31 Gehilfen. Auch ist die Staffel für die weitere Lehrlingszahl milder. Bei den Steindruckern, Zinkdruckern usw. ist die Staffel ebenfalls milder als im Buchdruckertarif, namentlich für die höhere Lehrlingszahl, z. B. sind nur 11 Gehilfen notwendig, um 4 Lehrlinge zu halten, bei den Setzern 16, bei den Druckern 21 Gehilfen. Auch die Ziffern für die in den höheren Staffeln einzustellenden Lehrlinge sind milder, weil auf 1 bis 5 Gehilfen (bei den Setzern auf 12 Gehilfen, bei den Druckern auf 15) ein Lehrling eingestellt werden darf. Bei den Lithographen, Kartolithographen usw. ist die Lehrlingsstaffel schärfer als im Buchdruckertarif, namentlich in den unteren Staffeln, vom vierten Lehrling ab etwas milder. Durchgängig schärfer in den niedrigen Staffeln als im Buchdruckertarif ist allerdings die Staffel bei den Kupferstechern, Notenstechern und Photographen (hier erst von 4 Lehrlingen ab günstiger als die Staffel der Drucker, aber ungünstiger als die der Setzer). Es handelt sich aber hier um Berufe, die bei weitem nicht die Bedeutung und Ausdehnung haben wie der der Buchdrucker.

Verbotene Umgehungen der Lehrlingsstaffel.

Eine Umgehung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, die eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig. Ebenso rechnen Personen, die ausgebildet werden und in irgendeiner Form eine

Entlohnung erhalten, zu den Lehrlingen[1]). Die Bestimmung über Volontäre wurde seit dem Tarif des Jahres 1923 insofern etwas gemildert, als ausdrücklich festgelegt wurde, daß nur solche Volontäre bei der Lehrlingsstaffel mitzählen, die länger als ein Jahr in der Setzerei oder Druckerei eine Ausbildung erhalten. Auch der neueste Entwurf der Lehrlingsordnung vom August 1925 sieht die entsprechenden Bestimmungen vor.

Berechnung der Lehrlingszahl.

Für die Berechnung der Lehrlingszahl war schon in den Tarifen der Vorkriegszeit[2]) der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Kriegs- und Nachkriegszeit hatten vorübergehende Ausnahmen gebracht, angesichts der Gestaltung des Arbeitsmarktes[3]). Die Zahl der Handsetzer, der Setzerinnen und Maschinensetzer war bis Ende 1920 als Grundlage für die Lehrlingszahl der Setzer maßgebend. Korrektoren und Faktoren rechneten dann mit, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Setzerarbeiten beschäftigt wurden. Eine starke Einschränkung erfuhr ab 1. Januar 1921 die Lehrlingsskala der Setzer durch die Bestimmung, daß die an den Setzmaschinen beschäftigten Gehilfen bei der Festsetzung der Lehrlingszahl nicht mitrechnen. An ihre Stelle trat die Zahl der Setzmaschinen. Die Erschwerung liegt darin, daß an Setzmaschinen, wo in der Regel in Schichten gearbeitet wird, mehrere Setzer beschäftigt werden. Diese scharf einschneidende Bestimmung tritt demnach zu den bei der Lehrlingsskala zuvor zahlenmäßig geschilderten noch hinzu. In der Druckerei kommt die Zahl der Drucker einschließlich der Drucker an Rotationsmaschinen in Frage, und die Abteilungsvorsteher werden nur dann als Drucker gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind.

Über- und Unterschreitung der Lehrlingsstaffel.

Über- und Unterschreitungen in der Lehrlingsstaffel kamen trotz der tariflichen Bestimmungen auch in der Vorkriegszeit vor. Überschreitungen stellen sich als eine Verletzung des Tarifs dar, während eine Unterschreitung eine selbstverschuldete Vernachlässigung der Unternehmerinteressen bedeutet. Eine Überschreitung der tariflichen Lehrlingsskala war vorhanden nach der Tarifamtsstatistik 1912[4]) bei 878 Firmen, die insgesamt 1 243 Setzerlehrlinge und bei 242 Firmen, die insgesamt 299 Drucker-

---

[1]) Diese sich zuerst im Tarif 1912 vorfindende Bestimmung gründete sich auf einen Beschluß des Tarif-Ausschusses des Jahres 1901 und war in dem Tarif-Kommentar 1902 (siehe dort S. 130) als Kommentar enthalten.

[2]) Vergl. unter anderem Tarif 1902.

[3]) Vergl. S. 64 u. 66. Unter anderem war im Februar 1919 die Anordnung getroffen worden, daß für die Bemessung der Zahl der Lehrlinge für das Jahr 1919 die Durchschnittsziffer der Gehilfen vom ersten Quartal 1919 zu Grunde zu legen sei (vergl. Geschäftsbericht Tarifamt 1918, S. 18), eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf den sehr schlechten Geschäftsgang und die zahlreichen Arbeitslosen getroffen wurde.

[4]) Siehe dort S. 15.

lehrlinge zuviel beschäftigten. Demgegenüber war zu jener Zeit[1]) die Lehrlingsstaffel nicht ausgenutzt bei 2 221 Firmen, die insgesamt 1 880 Setzerlehrlinge und bei 1 778 Firmen, die insgesamt 526 Druckerlehrlinge zu wenig hielten. Hieraus ergibt sich, daß die Nichtausnutzung der Lehrlingsskala stärker war, als ihre Überschreitung und zwar sowohl bei den Setzern wie bei den Druckern. Ferner geht hieraus hervor, daß die Lehrlingszüchterei durch die nun schon jahrzehntelang bestehende tarifliche Regelung des Lehrlingswesens immerhin stark eingeschränkt wurde, und daß andererseits eine große Anzahl von Firmen die Lehrlingsskala nicht einmal ausgenutzt hat.

Die Kriegs- und Nachkriegszeit brachte aus mancherlei Gründen, auf die später eingegangen wird, keine Besserung in bezug auf die Ausnutzung der Lehrlingsstaffel. Das trat besonders im Jahre 1925 zutage, wo sich ein starker Mangel an Arbeitskräften geltend machte. Eine von dem Kreis VI (Provinz Sachsen und Thüringen) des Deutschen Buchdrucker-Vereins vorgenommene Statistik ergab, daß die Zahl der Lehrlinge bei den Setzern um 12,6 %, bei den Druckern um 16,6 %, bei den Stereotypeuren um 66⅔ % hinter der zulässigen Zahl zurückblieb; insgesamt durften in dem Bezirk gehalten werden 1073 Lehrlinge (Setzer, Drucker, Stereotypeure und Schweizerdegen), während nur 930 gehalten wurden, also über 15 % zu wenig[2]). Eine Erkundigung beim Deutschen Buchdrucker-Verein ergab, daß man nach den bisherigen Ermittlungen von einer Unterschreitung der Lehrlingsskala in Höhe von 25 % sprechen kann[3]). Die Unterschreitung der Lehrlingszahl mag zum Teil ihren Grund gehabt haben in der in der Nachkriegszeit vorhandenen Neigung vieler Eltern, ihre Kinder keinen Beruf erlernen zu lassen, sondern sie einem ungelernten Berufe zuzuführen, wo sie von vornherein der allgemeinen Tendenz in der Nachkriegszeit entsprechend eine relativ hohe Entlohnung bezogen. Diese Gründe bestehen aber schon seit geraumer Zeit nicht mehr, und Unterschreitungen der Lehrlingsstaffel dürften gegenwärtig nur den Unternehmern zur Last fallen.

Lehrzeit.

Die Lehrzeit im Buchdruckgewerbe beträgt 4 Jahre. Eine diesbezügliche Bestimmung wurde zuerst im Tarif des Jahres 1912 aufgenommen. Nach der Gewerbeordnung[4]) soll die Lehrzeit in der Regel 3 Jahre dauern. Sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Die

---

1) Tarifamtsstatistik 1912, S. 16.

2) Rundschreiben Nr. 9/1925 des Kreises VI (Halle) des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

3) Herbst 1925.

4) Gewerbeordnung § 130a.

Lehrzeit im Buchdruckgewerbe muß im Hinblick auf die gründliche Ausbildung als durchaus angemessen bezeichnet werden. In der Lehrlingsordnung[1]), die z. Zt. noch nicht in Kraft gesetzt ist, ist für die verschiedenen Lehrjahre ein genauer Lehrplan für jedes einzelne Lehrjahr festgesetzt und zwar getrennt für Lehrlinge in Werkdruckereien, in Akzidenzdruckereien und in Zeitungsdruckereien, ferner für die Druckerlehrlinge und Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrlinge[2]).

Lehrlinge an Setzmaschinen und an Rotationsmaschinen.

Entsprechend den Bestimmungen des letzten Vorkriegstarifs[3]) dürfen Lehrlinge erst im letzten Halbjahr ihrer Lehrzeit an Setzmaschinen ausgebildet werden. Der letzte Vorkriegstarif enthielt sogar die Bestimmung, daß die Ausbildungszeit 1/2 Jahr selbst dann nicht überschreiten darf, wenn die Ausbildung an halben Tagen erfolgt. An Rotationsmaschinen dürfen Lehrlinge nach den Bestimmungen des Tarifs vom Jahre 1912 nur im letzten Jahre der Lehrzeit beschäftigt werden. Die Tarife der Nachkriegszeit enthalten darüber keine Bestimmungen, jedoch sieht der Lehrgang des neuesten Entwurfs der Lehrlingsordnung[4]) vor, daß der Lehrling nur im letzten Halbjahre an der Rotationsmaschine beschäftigt werden darf. Diese Sonderbestimmungen sind aus dem Grunde getroffen worden, weil der Lehrling erst eine gute allgemeine Durchbildung für seinen Beruf erfahren muß, ehe er an den Spezialmaschinen ausgebildet wird.

Lehrlingsprüfung.

Eine tarifliche Vorschrift zur Ablegung der Lehrlingsprüfung bestand bisher noch nicht. Gesetzlich[5]) hat der Lehrherr nur die Verpflichtung, dem Lehrling „Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen". Die Ablegung der „Gesellen"prüfung ist mit Rücksicht auf die Zukunft des ausgelernten Lehrlings deshalb von Bedeutung, weil er nach den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nur dann zur Meisterprüfung zugelassen wird, wenn er eine Gesellenprüfung bestanden hat[6]). Die Prüfungen werden in der Regel von seiten der Handwerkskammer aus vorgenommen, bei Zwangsinnungen von diesen, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung der Abnahme von Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Die

---

[1]) Siehe S. 182 ff.

[2]) Lehrlingsordnung Kommissionsbeschlüsse vom 21. August 1925, S. 13—23.

[3]) Genauer: (Tarif 1912) „im letzten Lehrjahre während der Dauer eines halben Jahres" (in den Tarifen 1902 und 1907 sogar nur in den letzten drei Monaten ihrer Lehrzeit), gegenwärtig im letzten Halbjahre ihrer Lehrzeit.

[4]) Lehrlingsordnung Kommissionsbeschlüsse vom 21. August 1925, S. 21.

[5]) Gewerbeordnung § 131.

[6]) § 133 der Gewerbeordnung.

Beisitzer bestehen zur Hälfte aus Gesellen[1]). Die Prüfungsausschüsse müssen auch die Lehrlinge prüfen, die ihre Lehrzeit in einem Großbetriebe zurückgelegt haben[2]). Diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für das Buchdruckgewerbe. Eine außerordentlich wichtige Festsetzung ist in der noch nicht in Kraft getretenen Lehrlingsordnung[3]) enthalten. Es ist dort vorgesehen, daß die Gehilfenprüfung durch Lehrvertrag vereinbart wird, und nur der, der sich ihr unterwirft und sie besteht, wird als Gehilfe anerkannt und kann später zur Meisterprüfung zugelassen werden. Wichtig ist vor allen Dingen die Feststellung, daß die Anerkennung als Gehilfe von der Ablegung der Prüfung abhängig gemacht wird, da der Gehilfe erst dann Anspruch auf tarifliche Entlohnung hat, was bisher nicht der Fall war.

Überstunden und Kurzarbeit der Lehrlinge.

Überstunden der Lehrlinge waren in der Vorkriegszeit[4]) auch zugelassen, jedoch war ausdrücklich festgelegt, daß diese nur unter Aufsicht geleistet werden durften und die Lehrlinge in nicht größerer Zahl zu Überstunden herangezogen wurden, als dies der Verhältnisziffer der Gehilfen zu den Lehrlingen entsprach. Die Tarife der Nachkriegszeit enthalten über die Überstunden der Lehrlinge keine Bestimmungen; das hängt mit der Lehrlingsordnung zusammen, deren Einführung man seit Jahren erstrebt hatte. Daß Überstunden aber auch dort für zulässig gehalten werden, geht aus dem Entwurf der Lehrlingsordnung des Tarifamts vom 1. Mai 1920 hervor. Auch der neueste Entwurf der Lehrlingsordnung vom 21. August 1925 läßt Überstunden grundsätzlich zu. Die Regelung der Überstundenentschädigung obliegt danach dem paritätisch besetzten Fachausschuß. Wenn auch Bestimmungen über Mißbrauch von Überstunden bei Lehrlingen in der Lehrlingsordnung nicht enthalten sind, so ist durch deren gesamten Aufbau eine diesbezügliche Gewähr geboten.

Bei der in der Nachkriegszeit üblichen Kurzarbeit wurden zum Schutze der Gehilfen bereits seit dem Jahre 1919 Bestimmungen aufgenommen, daß Lehrlinge während der Kurzarbeit der Gehilfen nicht mit produktiver Arbeit länger beschäftigt werden dürfen, als die Gehilfen.

Lehrlingsurlaub.

Während eine Urlaubsgewährung an Lehrlinge in der Vorkriegszeit nicht in Frage kam, setzten die Bestrebungen der Gehilfenschaft bereits im Jahre 1919 in dieser Richtung ein. Zwar kam es damals noch nicht zu

---

[1]) Näheres vergl. § 131, 131a der Gewerbeordnung.

[2]) Vergl. § 129, Absatz V der Gewerbeordnung und ferner Hiller & Luppe, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Anmerkung zu § 131, Absatz 3, S. 369.

[3]) Siehe S. 182 ff.

[4]) Vergl. u. a. Tarif 1907 und 1912.

einer tariflichen Festlegung, doch wurde von seiten des Tarifausschusses im Jahre 1919 eine Empfehlung an die Unternehmer geleitet, die sowohl vom Deutschen Buchdrucker-Verein wie auch von den beiden Gehilfenorganisationen unterstützt wurde, noch im Jahre 1919 den Lehrlingen eine Woche Ferien zu gewähren, und zwar mit Rücksicht auf ihre besonderen Leistungen während der Kriegszeit und den schlechten Ernährungszustand.

Der Tarif 1921/22 enthielt keine Bestimmungen über den Lehrlingsurlaub, sondern nur den Hinweis auf die Lehrlingsordnung. Diese war in gewissen Teilen, unter anderem auch in bezug auf den Urlaub[1]), in Kraft gesetzt worden: Dort war für jeden Lehrling ein Erholungsurlaub von 6 Arbeitstagen festgelegt. Die Zeit sollte vom Lehrherrn bestimmt werden, der darauf Rücksicht nehmen sollte, daß der Urlaub in die Fachschulferien fällt. Die Durchführung der Lehrlingsordnung ließ sich jedoch einstweilen nicht ermöglichen, und so enthielt der Tarif 1923 auch keinerlei Hinweis auf die Lehrlingsordnung, aber auch keine Festsetzung der Ferien im Tarif. Die Gehilfen hatten bei den Verhandlungen über den Tarif für das Jahr 1923 wiederum 6 Tage Ferien beantragt, doch konnte sich dieser Antrag nicht durchsetzen, und während des Jahres 1923 war der Erholungsurlaub für die Lehrlinge in das freie Ermessen der Prinzipale gestellt. Bei Erneuerung des Tarifs Ende 1923 war auch der Lehrlingsurlaub mit in den mehrfach erwähnten Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums vom 19. Dezember 1923 einbezogen worden; der ursprünglich nicht anerkannte Schiedsspruch wurde in bezug auf den Lehrlingsurlaub durch das Abkommen vom 10. Januar 1924 unverändert in den Tarif aufgenommen. Hiernach erhalten die Lehrlinge

im	1. Lehrjahre	9	Arbeitstage
„	2. „	8	„
„	3. „	7	„
„	4. „	6	„

Die Staffelung ist im Hinblick auf hygienische Rücksichten zu begrüßen, da die jüngeren Lehrlinge längeren Urlaub erhalten als die älteren. Bei dieser Festsetzung des Urlaubs ist es auch in den neueren Tarifen geblieben. Der neueste Entwurf der Lehrlingsordnung vom 21. August 1925[2]) enthält die Bestimmung, daß jeder Lehrling einen nach Lehrjahren abgestuften Urlaub erhält, dessen Dauer vom Fachausschuß festgesetzt wird.

---

[1]) Vergl. S. 183.

[2]) Siehe dort § 14.

Während in den Vorkriegstarifen besondere Bestimmungen die Überwachung des Lehrlingswesens regelten — insbesondere waren die Schiedsgerichte berufen, über Unstimmigkeiten zu entscheiden —, enthalten die Tarife der Nachkriegszeit darüber keine Bestimmungen. Das geschah aus dem Grunde, weil das gesamte Lehrlingswesen durch die Lehrlingsordnung umgestaltet werden soll.

Überwachung des Lehrlingswesens.

Die Frage, ob eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens zulässig ist, hat auch das Buchdruckgewerbe beschäftigt. Das Reichsarbeitsministerium hat sich auch den Unternehmern des Buchdruckgewerbes gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß eine tarifliche Festlegung der Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge zulässig sei, soweit nicht die vom Gesetz besonderen Stellen übertragenen Rechte hiervon berührt werden[1]). Der Reichsarbeitsminister steht auf dem Standpunkt, daß sich die Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern auf die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses beschränkt, d. h. „auf die Regelung derjenigen Bestimmungen des Lehrvertrages, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung des Lehrlings, die Ablegung von Prüfungen, die Feststellung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen und die Sicherung des Zwecks der Lehre angeben. Die Innungen und Handwerkskammern sind dagegen nicht befugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostentschädigung zu treffen. Hiernach können diese Entschädigungen auch für Handwerkslehrlinge tariflich vereinbart werden. Die tariflichen Bestimmungen treten alsdann soweit sie für die Lehrlinge günstiger sind an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Einzelverträge"[2]). Die Anhänger des gegenteiligen Standpunkts heben hervor, daß Lehrverträge keine Arbeitsverträge seien, sondern Erziehungs- und Ausbildungsverträge, die nicht zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling, sondern zwischen dem Lehrherrn und dem Vater des Lehrlings abgeschlossen werden. Die Rechtsprechung war in dieser Beziehung nicht einheitlich[3]). Der Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums kommt unter anderem auch darin zum Ausdruck, daß bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Buchdruckertarifs die Bestimmungen über Lehrlingswesen ausgenommen werden, soweit durch

Gesetzliche Zulässigkeit v. tariflichen Lehrlingsbestimmungen.

1) Vergl. Zeitschrift 1920, Nr. 31 und Nr. 50.

2) Zeitschrift 1920, Nr. 50.

3) Vergl. Korrespondent 1923, Nr. 16, ferner Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 6. Band, Artikel Lehrlingswesen, S. 322.

Handwerkskammern oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder werden[1]). Kaskel[2]) nennt den Lehrvertrag rechtlich zwar einen Arbeitsvertrag, aber einen Sonderarbeitsvertrag. Er erklärt „die Regelung von Bestimmungen des Lehrvertrags in Tarifverträgen bzw. im Schlichtungsverfahren für zulässig, soweit sie nicht durch statutarische Bestimmung einer Innung oder Handwerkskammer erfolgt ist".

Vom Reichsarbeitsministerium erfolgten im Rahmen der alljährlichen Untersuchungen über Tarifverträge 1922 zum ersten Mal Erhebungen über das Lehrlingswesen. 8,5 % aller im Jahre 1922 in Kraft getretenen Tarifverträge für 14,6 % der beteiligten Betriebe und 27,6 % der von ihnen erfaßten Personen regelten das Lehrlingswesen in den Tarifverträgen. An dieser Regelung sind am stärksten beteiligt die Metall- und Maschinenindustrie, das Baugewerbe, das Handelsgewerbe und das Spinnstoffgewerbe[3]). Wenngleich nicht bestritten werden kann, daß die Regelung des Lehrlingswesens auf tariflichem Wege in vielen Gewerben mancherlei Auswüchse beseitigt hat — auch im Buchdruckgewerbe — so kann sie doch nicht als ideale Lösung betrachtet werden. Mit Recht wird von Schindler[4]) darauf hingewiesen, daß die Hineinbeziehung des Lehrlingswesens in den Tarifvertrag in der Regel „auf Grund eines Ausgleichs der Kräfte, nicht selten nach vorgängigen Wirtschaftskämpfen zustandegekommen sei". Bei Änderung des Kräfteverhältnisses könnte angesichts dieser Verhältnisse auch eine Änderung in einer sachlich an sich wohlbegründeten Lehrlingsordnung stattfinden, während gerade die Fragen des Lehrlingswesens nur auf lange Sicht bearbeitet werden könnten. Es sei im übrigen auch nicht wünschenswert, die Lehrlinge in die wirtschaftlichen Kämpfe der Erwachsenen hineinzubeziehen. Daß bisher eine solche Regelung auf lange Sicht im Buchdruckgewerbe in der Nachkriegszeit erfolgt ist, kann nicht behauptet werden. Man richtete sich, wie oben ausgeführt, fast ausschließlich nach dem augenblicklichen Stand des Arbeitsmarktes und hat zum Teil durch die so scharf begrenzte Bemessung der Lehrlingsziffern in den letzten Jahren einen Mangel an Arbeitskräften herbeigeführt. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß man auf

---

[1]) Vergl. S. 102 oben.

[2]) Kaskel, a. a. O., S. 142.

[3]) Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 10, S. 243*.

[4]) Artikel Lehrlingswesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 6. Band, 4. Auflage, S. 321 ff; siehe dort auch Ausführungen über die gesetzliche Neuregelung der gesamten Berufsausbildung Jugendlicher von Schindler.

seiten beider Tarifparteien durch die in Aussicht genommene Schaffung der Lehrlingsordnung eine durchgreifende Besserung zu erzielen ernstlich bemüht und in der Bemessung des Kostgeldes großzügig verfahren ist[1]).

Kompetenzen von Handwerkskammern und Innungen.

Einer der Hauptgründe für die bisher noch nicht verwirklichte Inkraftsetzung der Lehrlingsordnung war und ist die Geltendmachung von Kompetenzen seitens der Handwerkskammern und Innungen. Vor der Schilderung der Lehrlingsordnung soll daher kurz auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden. § 103 e der Gewerbeordnung führt als Aufgabe der Handwerkskammern unter anderem an: Die nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften, die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung, die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. § 130 a bestimmt die Dauer der Lehrzeit mit in der Regel 3 Jahren; sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Die Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der in der Gewerbeordnung näher bezeichneten Vereinigungen[2]) festsetzen. Auch hat die Handwerkskammer die Befugnis, in Einzelfällen Lehrlinge von der Einhaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden. Die Bestimmungen über das Prüfungswesen, die schon weiter oben erwähnt wurden[3]), sind in den §§ 131 bis 132 a der Gewerbeordnung festgelegt. Nach § 130 der Gewerbeordnung hat die Handwerkskammer und die Innung in gewissen Fällen das Recht, Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen zu erlassen. § 127 b der Gewerbeordnung setzt eine Probelehrzeit von 4 Wochen fest mit einer Maximaldauer von 3 Monaten. Vorstehende Ausführungen dürften die hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen wiedergeben, die Gelegenheit zu Kompetenzkonflikten zwischen Handwerkskammern und den Tarifparteien bei der Schaffung der Lehrlingsordnung bildeten[4]).

---

1) Vergl. Kapitel V (I, 16 Kostgeld der Lehrlinge).

2) § 103 a, Absatz 3, Ziffer 2.

3) Vergl. S. 176 und 177.

4) Vergl. im übrigen die §§ 126 bis 132 a der Gewerbeordnung, die die Lehrlingsverhältnisse regeln. Auch die Innungen haben dabei gewisse Rechte, vergl. § 81 a Punkt 3, ferner § 83 II 2, § 93 II 5, insbesondere aber § 103 f II, wo festgelegt ist, daß die Bestimmungen der Innungen über das Lehrlingswesen dann keine Gültigkeit haben, wenn sie mit den Anordnungen, die von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten.

Lehrlingsordnung.

Lehrlingsordnungen, die sich nicht allein auf die richtige fachliche Unterweisung, sondern auch auf die rein wirtschaftlichen und persönlichen Fragen des Lehrverhältnisses erstreckten, gab es schon z. Zt. der Zünfte im 16. Jahrhundert[1]). Schon im Juli 1918, also vor Beendigung des Krieges, hatte man im Tarifausschuß darüber Beratungen gepflogen, die Ausbildung der Lehrlinge in Zukunft noch mehr zu fördern als bisher, aber auch das Lehrlingswesen im Buchdruckgewerbe in jeder Beziehung auf eine höhere Stufe zu stellen[2]). Die Ausbildung der Lehrlinge in der Kriegszeit ließ zu wünschen übrig, wofür die besonderen Verhältnisse verantwortlich sind. Angesichts der Anforderungen, die an die Arbeitskraft sowohl der Prinzipale und der Faktore wie auch der Gehilfen gestellt wurden, konnte man sich der Ausbildung der Lehrlinge nicht in dem Maße widmen, wie es wünschenswert gewesen wäre. Es kommt hinzu, daß infolge der Abwesenheit der Väter der Gehorsam der Lehrlinge vielfach zu wünschen übrig ließ. Die Nachkriegszeit brachte zunächst in dieser Beziehung noch keine Besserung angesichts der verworrenen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Ganz allgemein war die Tendenz wahrzunehmen, Kinder nicht einem zu erlernenden Berufe zuzuführen, da die starke Annäherung der Löhne der ungelernten an die der gelernten Berufe hierfür keinen Anreiz bot. Gewiß kann man eine solche Handlungsweise der Eltern als kurzsichtig bezeichnen, während aber dabei nicht übersehen werden darf, daß die bittere Not sie dazu gewissermaßen drängte, denn als ungelernter Arbeiter konnte ein der Schule entwachsener Knabe viel eher zu auskömmlichem Verdienste gelangen, als wenn er eine 4jährige Lehrzeit bei Kostgeld übernahm. Für das Buchdruckgewerbe kam als besonders erschwerender Umstand die zeitweise sehr große Arbeitslosigkeit in Frage, so daß die Gehilfenschaft im Hinblick darauf vor Erlernung des Buchdruckerberufs warnte. Die Einsicht, daß eine Regelung der Verhältnisse, die den Interessen beider Teile Rechnung tragen müßte, am Platze sei, war sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern im Buchdruckgewerbe vorhanden. Es handelte sich in der Hauptsache darum, das richtige Maß dieses Ausgleichs zu finden. Auf Unternehmerseite war auch der Gedanke mitbestimmend, die Festsetzungen über das Lehrlingswesen den tariflichen Kämpfen zu entziehen. Bei der Festsetzung von Lehrlingsziffern war man sich in Unternehmerkreisen angesichts der Folgen des Krieges in bezug auf die Geburten darüber klar, daß es darauf ankäme,

[1]) Vergl. Zeitschrift 1925, Nr. 64: „Von Buchdrucker- und Lehrlingsordnungen" von H. C. A. Greifenclau.

[2]) Vergl. Geschäftsbericht des Tarifamts 1918, S. 4.

einen Mangel an Arbeitskräften für eine spätere Zukunft zu vermeiden[1]). Vom Tarifausschuß war mit Wirkung vom 1. Mai 1920 eine Lehrlingsordnung in Kraft gesetzt worden, die in sehr ausführlicher Form die gesamte Regelung des Lehrlingswesens umfaßte (grundlegende Bestimmungen, Auswahl der Lehrlinge, Einstellung und Ausbildung der Lehrlinge, Jahresziel, Prüfungen, Lehrgänge). Diese Lehrlingsordnung konnte sich nicht durchsetzen. Auf Unternehmerseite waren starke Strömungen vorhanden, hauptsächlich in den noch handwerksmäßig organisierten Kleinbetrieben, die in der Lehrlingsordnung eine starke Schmälerung und Preisgabe der Meisterrechte erblickten. Auch wandte man sich gegen die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ferner gegen den Träger der Lehrlingsordnung, als den man die damals noch bestehende, aber schon stark erschütterte Tarifgemeinschaft in Aussicht genommen hatte. Handwerkskammern und Buchdruckerinnungen insbesondere leisteten gegen die Lehrlingsordnung Widerstand wegen der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften[2]). Die Gehilfenschaft hatte auf eine Abänderung der ihnen veraltet erscheinenden Bestimmungen der Gewerbeordnung gehofft. Diese war jedoch nicht eingetreten. Die Lehrlingsordnung vom Mai 1920 konnte nicht in ihren wesentlichen Bestandteilen in Kraft gesetzt werden, gerade weil man die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen hatte. Nur die sogenannten materiellen Teile der Lehrlingsordnung (§ 21, 22 und 23, Kostgeld, Überstundenbezahlung, Erholungsurlaub) wurden in Kraft gesetzt, während eine Abänderung der übrigen Bestimmungen von den Tarif-

[1]) Auf 1000 Einwohner kamen mehr Geborene als Gestorbene, z. B.

	durchschnittlich jährlich (s. Stat. Jahrbuch 1924/25, Seite 41)		durchschnittlich jährlich (s. Stat. Jahrbuch 1924/25, Seite 41)
1851/60	9,0	1915	1,0
1861/70	10,3	1916	4,0
1871/80	11,9	1917	6,6
1881/90	11,7	1918	10,5
1891/1900	13,9	1919	4,5
1901/10	14,3	1920	10,8
1911	11,3	1921	11,3
1912	12,7	1922	8,5
1913	12,4	1923	7,1
1914	7,8	1924	8,2

Vergl. auch im Reichsarbeitsblatt 1925, Nr. 44, S. 716* den Aufsatz: Geburtenausfall und Arbeitsmarkt von Regierungsrat Dr. Strunden. Dort wird ein Ausfall von weit über 2 Millionen jugendlicher Arbeitskräfte im Jahre 1933 errechnet. Erst von 1935 an wird der Zugang wieder normal sein.

[2]) Vergl. S. 181.

organen beschlossen wurde[1]). Nachdem man innerhalb des Gewerbes den grundlegenden Fehler, nämlich die Ausschaltung der Handwerks- und Gewerbekammern erkannt hatte, wurden in der Folgezeit in den Verhandlungen mit dem Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe neben einem Vertreter des Reichswirtschafts-Ministeriums auch Vertreter des Deutschen Handwerker- und Gewerbekammertages hinzugezogen. Im Mai 1922 kam der Entwurf einer neuen Lehrlingsordnung zustande, deren Träger nicht mehr allein die damals noch bestehende Tarifgemeinschaft, sondern auch die Handwerks- und Gewerbekammern sein sollten. Aber auch dieser Entwurf trat nicht in Kraft. Die Gehilfenschaft erhob Widerspruch, weil sie den Handwerkskammern nicht den im Entwurf vorgesehenen Einfluß einräumen wollte, und ferner auch weil sie sich der Einbeziehung der Lehrlingsstaffel in die Lehrlingsordnung widersetzte Während der Entwurf die Festsetzung der Lehrlingsstaffel einem Fachausschuß unter Beteiligung der Handwerks- und Gewerbekammern überließ, wollte die Gehilfenschaft die Lehrlingsstaffel in den Tarif übernommen sehen.

Die vielen Gegensätze auszugleichen bedurfte großer Anstrengungen. Die Inflationszeit war nicht geeignet für eine erfolgreiche Fortführung der Arbeit. Erst Anfang 1925 wurde diese wieder ernsthaft aufgenommen und führte schließlich im August 1925 zu einer vollkommenen Neufassung der Lehrlingsordnung.

Der grundlegende Unterschied gegen früher ist die Einbeziehung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages als Vertreter der Deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. Auf der anderen Seite treten gemeinsam als Kontrahenten für die Lehrlingsordnung auf: der Deutsche Buchdrucker-Verein, der Verband der Deutschen Buchdrucker und der Gutenbergbund, also die vereinigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hatte man einerseits für die handwerksmäßigen Betriebe die Mitwirkung der Handwerkskammern vorgesehen, so war andererseits zu bedenken, daß die Gewerbeordnung für die nicht handwerksmäßigen Betriebe nur gewisse allgemeine Bestimmungen vorsah. Entgegen dem anfänglichen Widerstand eines Teiles der Unternehmer war es daher ein unbedingtes Erfordernis, die Mitwirkung der Gehilfenschaft bei der Durchführung der Lehrlingsordnung für die nicht handwerksmäßigen Betriebe zu erreichen. So enthielt die Lehrlingsordnung einerseits die Verpflichtung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, die Bestimmungen der Lehrlingsordnung als Vorschrift zur Regelung des Lehrlingswesens im

[1]) Geschäftsbericht Tarifamt 1920, S. 15.

Deutschen Buchdruckgewerbe und in den Buchdruckereiabteilungen anderer Unternehmungen zu erlassen, andererseits die Verpflichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen, die Lehrlingsordnung in den nicht handwerksmäßigen Betrieben zur Durchführung zu bringen. Verband und Gutenbergbund hatten bereits im Mai 1925 ihre Zustimmung zu der damals vorliegenden Fassung gegeben[1]). Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hatte in seiner Sitzung vom 12. August 1925 sich ebenfalls mit der Lehrlingsordnung befaßt. Hatte man innerhalb des Buchdruckgewerbes auf Zustimmung gerechnet, weil nach den früheren Beratungen eine Einigkeit mit den Vertretern des Kammertages erreicht worden war, so sah man sich hierin getäuscht. Fast alle anwesenden Vertreter der Kammern sprachen sich gegen die Lehrlingsordnung aus, nachdem im übrigen zahlreiche Proteste von Handwerks- und Gewerbekammern vorlagen. Die Opposition glaubte noch immer ihre durch die Gewerbeordnung gegebenen Rechte verletzt. Eine neue Fassung wurde formuliert, die seitens des Deutschen Buchdrucker-Vereins in seiner Sitzung bei der Hauptversammlung in Kissingen im September 1925 angenommen wurde. Eine Vorstandssitzung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in Hamburg Ende Oktober 1925 brachte noch keinerlei Förderung der Angelegenheit, obwohl der Ausschuß für das Lehrlingswesen die Lehrlingsordnung vorberaten und mit einigen Änderungen dem Entwurfe zugestimmt hatte. Es wurde in der Vorstandssitzung beschlossen, die Angelegenheit der Vollversammlung zur endgültigen Beschlußfassung zu überweisen. Im Hinblick auf die Sachlage unterblieb vorläufig die für Anfang November in Aussicht genommen gewesene Besprechung des Deutschen Buchdrucker-Vereins mit den Vertretern der Gehilfenverbände[2]). Der ursprüngliche Einführungstermin — 1. Januar 1926 — konnte also nicht innegehalten werden, zumal jede einzelne von den 67 Handwerks- und Gewerbekammern die Lehrlingsordnung in einer Vollversammlung beschließen und danach in Kraft setzen muß. Die Lehrlingsordnung ist ein bedeutsames Werk, über dessen ersten Entwurf schon die Soziale Praxis[3]) sich wie folgt äußerte: „Mit dieser Lehrlingsordnung scheint uns ein gangbarer Weg gewiesen, nicht nur die Lehrlinge zu gut durchgebildeten Gehilfen, sondern auch zu tüchtigen Menschen heranzubilden. Davon wird das Gewerbe selbst den größten Vorteil haben". Eingehende Bestimmungen regeln sämtliche das Lehrlingswesen betreffende Punkte: Die

---

1) Vergl. Zeitschrift 1925, Nr. 43.

2) Vergl. Zeitschrift 1925, Nr. 88.

3) Vergl. Soziale Praxis, 29. Jahrgang, 1919/20, Spalte 996.

Werbung und Auswahl der Lehrlinge, die Art der Werbung, die Berücksichtigung der Eignung und Neigung, die Anmeldung, die ärztliche Untersuchung (letztere war im übrigen schon tariflich im Jahre 1912 vorgeschrieben), die Eignungsprüfung und ähnliches. Ferner regeln genaue Bestimmungen die Einstellung des Lehrlings, insbesondere den Lehrvertrag, die Dauer der Lehrzeit, die Probezeit, ferner die Festsetzung der Lehrlingszahlen, bisher in der Form wie sie tariflich festgelegt war, das Kostgeld und die Überstundenentschädigung, sowie den Erholungsurlaub. Bei den Bestimmungen über Lehrlingszahl, Kostgeld und Erholungsurlaub war der Widerstand der Gehilfen zu beseitigen, die eine Hineinbeziehung dieser Festsetzungen in den Tarif wünschten und nicht in die Lehrlingsordnung. Kostgeld und Erholungsurlaub (auch die Überstundenentschädigung) werden vom Fachausschuß festgesetzt.

Dieser ist eine der wichtigsten Einrichtungen der Lehrlingsordnung. Am Sitz jeder Handwerks- und Gewerbekammer soll ein Fachausschuß gebildet werden. Er besteht aus vier Lehrherren, von denen bis zu zwei Faktoren sein können, und vier Gehilfen. Von den Lehrherren und Gehilfen muß je einer gelernter Drucker sein. Die Handwerkskammer kann einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Die Mitglieder des Fachausschusses werden durch den Kreis- bzw. Gauvorstand der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen gewählt. Der Fachausschuß wählt aus seiner Mitte eines der Prinzipalsmitglieder zum Vorsitzenden. Die Wahlen müssen durch die Handwerks- und Gewerbekammer bestätigt werden. Soweit keine Innungen[1]) vorhanden sind, die das Prüfungsrecht besitzen, bestellt die Handwerkskammer den Fachausschuß als Gehilfenprüfungsausschuß[2]).

Die Ausbildung der Lehrlinge, insbesondere die Ausbildungsweise, wird vorgeschrieben. Für jedes Jahr im einzelnen vorgeschriebene Lehrgänge sorgen für die Möglichkeit einer gründlichen Ausbildung für alle Arten von Lehrlingen[3]); Einrichtung von Fachschulen oder zum mindesten Buchdrucker-Fachklassen an den Berufsschulen werden von Arbeitgeber- und

---

[1]) In fast allen Orten Norddeutschlands ist das Lehrlingswesen durch Innungen unter Mitwirkung der Handwerks- und Gewerbekammern auf Grund der Gewerbeordnung geregelt. In den Hansestädten erfolgt die Regelung des Lehrlingswesens durch Innungen, im übrigen innerhalb des Kreises X des Deutschen Buchdrucker-Vereins (Vorort Hamburg) durch die Handwerkskammern; Zeitschrift 1920, Nr. 39. Im Bezirk des Freistaates Anhalt besteht eine Zwangsinnung für das Buchdruckgewerbe seit 1. Oktober 1920; vergl. Zeitschrift 1920, Nr. 41.

[2]) Lehrlingsordnung, Kommissionsbeschlüsse vom 21. August 1925, § 2.

[3]) Vergl. S. 176 oben.

Arbeitnehmer-Organisationen erstrebt[1]). Die Prüfungen gliedern sich in Zwischenprüfungen und in die Gehilfenprüfung. Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Ausbildung innerhalb der bereits zurückgelegten Lehrzeit entsprechend dem vorgeschriebenen Jahresziel sowohl hinsichtlich der Qualität der Leistung wie auch des Zeitaufwandes erreicht ist. Auf die Bedeutung der Gehilfenprüfung wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen[2]). Eine Ergänzungslehrzeit kann vom Prüfungausschuß angeordnet werden. Trifft nach Feststellung des Prüfungsausschusses die Schuld den Lehrherrn, so muß dieser dem Lehrling während der Ergänzungslehrzeit den Lohn für Ausgelernte im ersten Gehilfenjahre zahlen. Liegt die Schuld am Lehrling, so hat er nur Anspruch auf das Kostgeld des vierten Lehrjahres. Auch die Überweisung an eine andere Lehrdruckerei kann angeordnet werden. Eine Nachprüfung soll sodann vorgenommen werden. Wiederholte Verletzung der Lehrlingsordnung oder der Pflichten als Lehrherr geben dem Fachausschuß das Recht, bei der Handwerkskammer auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung ein Verfahren auf Entziehung der Befugnisse zum Halten und zur Ausbildung von Lehrlingen in die Wege zu leiten. Die ursprüngliche Dauer der Lehrlingsordnung war bis zum Jahre 1928 vorgesehen. Angesichts des Widerspruchs des Handwerkskammertages wurde jedoch als vorläufiger Endtermin der 31. März 1927 vorgeschlagen[3]).

So stellt sich die Lehrlingsordnung als ein Werk dar, das geeignet erscheint, allen Gewerbeangehörigen Nutzen zu bringen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer haben an der Erziehung eines tüchtigen Nachwuchses großes Interesse. Ein beschleunigtes Inkrafttreten erscheint schon aus dem Grunde von Bedeutung, weil der Zeitpunkt nicht mehr allzufern liegt, wo sich die Folgen des Geburtenrückgangs der Kriegsjahre auf dem Arbeitsmarkte geltend machen werden. Den nachfolgenden Ausführungen, die von Arbeitnehmern nahestehenden Kreisen in bezug auf die Lehrlingsordnung des Buchdruckgewerbes gemacht wurden[4]), kann nur zugestimmt werden: „Bevölkerungspolitische und volkswirtschaftliche Gründe leiten hier über zu berufspolitischen und pädagogischen Erfordernissen. Die Allgemeinheit hat dem spärlicheren Nachwuchs gegenüber große Verpflichtungen, auf die hinzuweisen der Ton nicht laut genug sein kann".

[1]) Im Gegensatz zu Amerika und auch zu England, insbesondere aber auch zu Wien, kann man in Deutschland mit Ausnahme von Leipzig nach Ansicht von Unternehmerseite im Buchdruckgewerbe im allgemeinen nicht von guten Fachschulen sprechen; Zeitschrift 1925, Nr. 21.

[2]) Siehe S. 176.

[3]) Zur Einführung einer einheitlichen Lehrlingsordnung für das Reich ist man noch nicht gelangt, dagegen wurden Lehrlingsordnungen von einzelnen Handwerkskammern in Kraft gesetzt unter Abänderung des letzten Entwurfs (vergl. Zeitschrift 1926, Nr. 2, Nr. 9, Nr. 21).

[4]) Gewerkschafts-Archiv Jena, Band 3, Heft 2, August 1925.

12. Zusammenfassung.

Betrachtet man die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse der Buchdruckergehilfen für den Zeitraum der Nachkriegszeit im ganzen, so ergibt sich im Vergleich mit den Arbeitsbedingungen der Vorkriegszeit eine stetige Besserung. Selbst wenn sich einmal tarifliche Bestimmungen gegen die vorherige Regelung etwas ungünstiger für die Gehilfenschaft gestaltet hatten, so war dies nur ein vorübergehender Zustand, und im ganzen genommen kann von einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen gesprochen werden. Die regelmäßige Arbeitszeit ist gegen die Vorkriegszeit um 5 Stunden verkürzt, und falls die Arbeitszeit der Vorkriegszeit von 53 Stunden geleistet wird, ist für die 5 Stunden ein Aufschlag zu zahlen. Ferien in beträchtlichem Umfange werden gewährt, während tariflich Ferien in der Vorkriegszeit nicht festgelegt waren. Wenn auch die Feiertagsbezahlung in den letzten Tarifen der Nachkriegszeit beschränkt worden ist, so dürfte das in der Mehrzahl der Fälle keine Verschlechterung gegen die Vorkriegszeit bedeuten, sondern nur eine Einschränkung der Bezahlung der zahlreichen in der Nachkriegszeit in verschiedenen Landesteilen gesetzlich festgelegten Feiertage. In vielen Einzelbestimmungen, namentlich bei den Spezialarbeitern, zeigen sich erhebliche Fortschritte zu Gunsten der Gehilfenschaft. Im allgemeinen erscheint das Urteil berechtigt, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen vorzugsweise unter sozialpolitischen Gesichtspunkten geschah. Die eingehende und planmäßige Regelung des Lehrlingswesens darf nicht minder als ein Fortschritt, der dem ganzen Gewerbe späterhin zugute kommen wird, betrachtet werden, wenngleich hervorgehoben werden muß, daß die bisherige Regelung der Lehrlingszahl in erster Linie den Interessen der Arbeitnehmerschaft dient.

II. Kurzer Überblick über die Arbeitsverhältnisse der sonstigen Arbeitskräfte.

1. Arbeitsverhältnisse der Faktoren.

Übersicht über die Tarifverträge.

Unter Faktoren sind die Vorsteher der einzelnen Abteilungen im Buchdruckereibetriebe zu verstehen. Schon vor Beendigung des Krieges — im Juli 1918 — wurde seitens der Gehilfenschaft bei einer Tarifausschußsitzung der Antrag gestellt, in den Tarif Sonderbestimmungen über Faktoren aufzunehmen. Es kam aber damals angesichts des Widerstandes der Unternehmer zu keiner Verständigung. Die Prinzipale waren Gegner

der Regelung der Faktorenverhältnisse innerhalb der Tarifgemeinschaft, weil dies bei der besonderen Stellung der Faktoren den Interessen der Prinzipale widersprach, während andererseits es der Gehilfenschaft nur erwünscht sein konnte, eine Stärkung des Einflusses der Arbeitnehmer innerhalb der Tarifgemeinschaft durch die Hineinbeziehung der Abteilungsvorsteher zu erreichen. Das Bestreben der Unternehmer war daher auf ein Sonderabkommen mit den Faktoren gerichtet, deren Wünsche sich in gleicher Richtung bewegten. Am 1. September 1918 wurde die sogenannte Vertragsgemeinschaft zwischen den Prinzipalen und Faktoren des Deutschen Buchdruckgewerbes gegründet.

Der Zweck dieser Vertragsgemeinschaft war: Wahrung der Interessen der Prinzipale und der Faktoren auf Grundlage der im Buchdruckgewerbe bestehenden organisatorischen Einrichtungen, Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellungs-, Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Faktoren, gemeinsames Wirken für bestmögliche Ausbildung des Gehilfen- und Faktorennachwuchses und für Durchführung der Bestimmungen des Buchdruckpreistarifes. Die Zugehörigkeit zur Vertragsgemeinschaft, die organisatorische Grundlage, Ausschüsse, Faktoreneigenschaft, grundsätzliche Festlegung eines Anstellungsvertrages, Schlichtungswesen, waren die Hauptpunkte der zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Faktorenbund für die Zeit vom 1. September 1918 bis 30. September 1923 geschlossenen Vertragsgemeinschaft. Die Gehilfenschaft ließ es angesichts ihrer zuvor geschilderten Stellungnahme nicht an Angriffen auf die Vertragsgemeinschaft fehlen[1]). Diese Angriffe rührten zum Teil von Faktoren her, die dem Verband der Deutschen Buchdrucker angehörten[2]). Innerhalb des Verbandes der Deutschen Buchdrucker hatte von 1919 bis 1923 die „Freie Faktoren-Vereinigung Deutschlands" bestanden, der nur Verbandsmitglieder angehören konnten und die sich „bewußt in Gegensatz zum Faktorenbund" stellte[3]). Innerhalb des Verbandes besteht auch eine nicht über 500 Mitglieder zählende Zentral-Kommission der Faktoren-Vereinigung.

In den Bestimmungen der Vertragsgemeinschaft waren in der Hauptsache nur allgemeine Grundlinien festgelegt, während der unter dem

---

1) Vergl. u. a. Korrespondent 1918, Nr. 108, 1919, Nr. 16.

2) Korrespondent 1919, Nr. 101.

3) Willi Krahl und Karl Helmholz, a. a. O., S. 71. Da eine Urabstimmung im Faktorenbunde die Ablehnung des Anschlusses an den freigewerkschaftlichen „Afabund" ergeben hatte, beschloß der Verband der Deutschen Buchdrucker auf seiner Tagung in Hamburg 1924, daß Mitglieder des Verbandes in Zukunft nicht mehr dem Faktorenbund beitreten dürfen. (Vergl. Jahresbericht Verband 1924, S. 77.)

14. Januar 1921 zunächst für das Jahr 1921 geschlossene Tarif dem Vertrag ein festeres Gefüge gab und ihn durch Festlegung der Faktoreneigenschaft, durch Einteilung der Faktoren in Gruppen, durch Festsetzung von Mindestgehältern zu einem regelrechten Tarifvertrag ausgestaltete. Eine Abänderung dieses Tarifvertrages erfolgte für die Zeit vom 1. Februar 1922 bis 31. März 1923, ferner eine weitere Abänderung für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. Oktober 1923. Der Grundzug des letzterwähnten Vertrages war, daß die Form der neuen Vereinbarung nicht mehr ein Verein wie die alte Tarifgemeinschaft war, sondern ähnlich dem inzwischen mit der Gehilfenschaft abgeschlossenen Organisationsvertrag ein Tarifvertrag von Organisation zu Organisation. Unter anderem wurde auch das Schiedsverfahren darin einer Neuregelung unterzogen. Gelegentlich der neuen Verhandlungen im Oktober 1923 waren von beiden Seiten verschiedene Abänderungsanträge gestellt. So wünschte z. B. der Deutsche Faktorenbund die Anrufung des ordentlichen Schlichtungsausschusses am Sitze des Kreisvororts, falls bei Regelung der Gehälter die vorgesehenen Tariforgane zu keiner Einigung gelangten. Der Deutsche Buchdrucker-Verein stimmte dem nicht zu; angesichts der ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse verlängerte man den Tarif bis 31. Januar 1924. Die Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1924 scheiterten, und zwar in der Hauptsache daran, daß die Faktoren wieder eine zentrale Regelung der Gehälter erstrebten, weil sie hiervon eine bessere Entlohnung der Faktoren in Provinzstädten erhofften[1]). Es kam zu keiner Einigung, so daß ab 1. Februar 1924 keine Regelung auf Grund eines Tarifs, sondern auf dem Wege freier Vereinbarung besteht.

Faktoreneigenschaft.

Als Faktoren wurden bei Abschluß der Vertragsgemeinschaft diejenigen angesehen, die entweder die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen und die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe bestanden haben, oder ihrer Tätigkeit nach dem Abschnitt IIIb des VII. Titels der Gewerbeordnung unterstehen. Die Vereinbarungen für das Jahr 1921 erweiterten die Bedingungen der Faktoreneigenschaften dahin, daß auch Faktoren, die von der Vertragsgemeinschaft anerkannt wurden, die Faktoreneigenschaft besitzen; diese Bestimmung wurde in dem Tarif ab 1. April 1923 nach Aufhören der Vertragsgemeinschaft dahin abgeändert, daß der Prinzipal bei der Anstellung den Faktor als solchen anerkannt haben mußte.

[1]) Da die Lohnverhältnisse nicht Gegenstand des vorliegenden Kapitels sind, wird auch die Gehaltsregelung der Faktoren erst an anderer Stelle besprochen werden, siehe Kapitel V (II, 1 Gehaltsverhältnisse der Faktoren). Es sei hier nur kurz erwähnt, daß seit dem 1. April 1923 die Gehaltsregelung kreisweise erfolgte.

Seit 1921 wurden die Faktoren in 3 Gruppen eingeteilt, die für die Dauer des Tarifs unter geringen Abänderungen aufrechterhalten wurden. Der letzte Tarif sah folgende Gruppeneinteilung vor:

Gruppe A: Faktoren, welche die technische oder die kaufmännische und technische Leitung eines Geschäfts selbständig ausüben und denen im Durchschnitt mindestens 10 Gehilfen unterstellt sind, sowie Faktoren in Großbetrieben, denen Faktoren der Gruppe B unterstehen.

Gruppe B: Faktoren, die eine Abteilung leiten oder A-Faktoren, denen im Durchschnitt weniger als 10 Gehilfen unterstellt sind, sowie Allein-Faktoren in Betrieben mit weniger als 12 Gehilfen.

Gruppe C: vorwiegend werktätige Faktoren[1]), Vorsteher von Unterabteilungen und dergleichen.

Schlichtungswesen.

Das Schlichtungswesen, das schon bei den ersten Vereinbarungen 1918[2]) geregelt war (Kreisausschüsse als Einigungsämter, Hauptausschüsse als Berufsinstanzen mit unparteiischen Vorsitzenden), wurde im Laufe der Zeit neu geregelt, Bezirksausschüsse als Einigungsämter und Kreisausschüsse als Berufungsinstanz vorgesehen. Eine Neuregelung erfolgte im Tarifvertrag ab 1. April 1923[3]).

Stellenvermittlung.

Auch die Stellenvermittlung war geregelt worden und die vorzugsweise Benutzung den Mitgliedern der vertragschließenden Organisationen empfohlen worden, doch bewegte sich die Stellenvermittlung in sehr bescheidenem Umfange[4]).

Urlaubsregelung.

Die Urlaubsregelung war tariflich zum ersten Male in dem Tarif vom 1. Februar 1922 bis 31. März 1923 auf folgender Grundlage erfolgt: Es betrugen die Ferien

im 1. Jahre . . . . . 1 Woche
„ 2. und 3. Jahre . . . . . 2 Wochen
„ 3. und folgenden Jahren . . . 3 Wochen.

In dem Tarif ab 1. April 1923 wurden die gleichen Bestimmungen beibehalten in Orten über 25 000 Einwohnern, während für Orte unter 25 000 Einwohnern die entsprechenden Ferienzeiten mit 1, 1½ und 2 Wochen festgelegt wurden. Eine Bewilligung des Urlaubs im ersten Jahre erfolgte

---

[1]) Darunter sind solche Faktoren zu verstehen, die praktisch mitarbeiten.

[2]) Die Regelung des Schlichtungswesens war deshalb von Bedeutung, weil Differenzen in Gehaltsangelegenheiten bei den Faktoren in den meisten Fällen vor den ordentlichen Gerichten hatten ausgetragen werden müssen, da die Gewerbegerichte nur bei Einkommen bis zu 2000.— Mk. herangezogen werden konnten.

[3]) Näheres siehe Zeitschrift 1923, Nr. 23.

[4]) Vergl. Jahresbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1920, S. 9.

dann, wenn der Faktor am 1. April bereits 3 Monate im Betriebe tätig gewesen war.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß mit dem gegenwärtigen tariflosen Zustand beide Teile zufrieden sind. Tarifverträge mit einer Kategorie von Arbeitnehmern, wie sie die Faktoren darstellen, waren wohl in der Hauptsache während der Inflationszeit notwendig gewesen, weil man eine größere Stetigkeit in der Regelung der Arbeitsverhältnisse zu jener Zeit erhoffte. Auf seiten der Faktoren wurde die Regelung auch nur als Notbehelf empfunden: Sie erfüllte nicht alle Wünsche, aber man erkannte doch an, daß sie den Interessen der Faktoren namentlich in den Provinzorten in der schwierigen Zeit gedient habe[1]). Den Prinzipalen war die Aufhebung des Tarifs insofern genehm, als sie den Wunsch hatten, bei den Faktoren angesichts ihrer Vertrauensstellung den Leistungslohn wieder einzuführen[2]).

2. Arbeitsverhältnisse der Hilfsarbeiter.

Arbeitsverhältnisse vor Schaffung des Reichstarifs.

Wenn auch erst die Nachkriegszeit den Hilfsarbeitern einen Reichstarif brachte, so war ihre Arbeitszeit schon lange relativ günstig. Nach der Erhebung der Gewerbeaufsichtsbeamten arbeiteten 1902 zu einer Zeit, in der gesetzlich noch ein 11stündiger Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen zulässig war, im Durchschnitt 53,3 % der Arbeiterinnen nur 10 Stunden und weniger. An diesen günstigen Arbeitsverhältnissen waren die Arbeitnehmer der polygraphischen Gewerbe mit 96,5 % beteiligt[3]). Die günstigen Verhältnisse der Hilfsarbeiter im polygraphischen Gewerbe und damit auch im Buchdruckgewerbe, haben ihren Grund in der schon lange günstigen Arbeitszeit der gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes, denn aus technischen Gründen konnten die Hilfsarbeiter, in diesem Falle in der Hauptsache Anlegerinnen an den Buchdruckmaschinen, nicht länger als die Gehilfenschaft arbeiten.

Seit Januar 1907 bestand auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands ein Manteltarif: „Die allgemeinen Bestimmungen über Obliegenheiten, Arbeitszeit und Entlohnung des Buchdruckhilfspersonals". Diese hatten jedoch nur Gültigkeit in solchen Städten, wo zwischen beiden Organisationen ein Hilfsarbeitertarif ab-

---

[1]) Vergl. u. a. Geschäftsbericht des Deutschen Faktorenbundes 1919/20, S. 1; 1920/21, S. 2; 1921/22, S. 1; 1922/23, S. 1; 1923/24, S. 1; 1924/25, S. 1.

[2]) Vergl. Geschäftsbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1922/23, S. 45.

[3]) Vergl. Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, 1. Band, S. 63.

geschlossen wurde[1]). Nach Ablauf der „Allgemeinen Bestimmungen" am 31. Dezember 1911 scheiterten die Verhandlungen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und der Hilfsarbeiterorganisation, und das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker nahm auf Veranlassung des Hilfsarbeiterverbandes die Angelegenheit in die Hand. Es kam zur Erneuerung der „Allgemeinen Bestimmungen" mit gewissen Abänderungen; der Abschluß war nicht mehr zwischen den beiden Organisationen, sondern zwischen den Vertretern der Druckorte und der Hilfsarbeiterorganisation erfolgt. Der Deutsche Buchdrucker-Verein übernahm aber in den Orten, in denen ein Hilfsarbeitertarif abgeschlossen war, die Haftung für die Einhaltung der Verträge. Für diese Orte war ein Organisationsvertrag zum Zwecke gegenseitiger Haftung zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Hilfsarbeiterverband abgeschlossen, wie er auch mit dem Verband und dem Gutenbergbund einerseits und dem Deutschen Buchdrucker-Verein andererseits bestand[2]). Seit dieser Zeit wurden Streitfragen durch die Schiedsgerichte der Tarifgemeinschaft und das Tarifamt entschieden.

Im Sommer 1918 waren die „Allgemeinen Bestimmungen" und der Haftungsvertrag seitens des Hilfsarbeiterverbandes zum 31. Dezember 1918 gekündigt worden. Das Bestreben der Hilfsarbeiter war schon seit langem auf Schaffung eines Reichstarifs gerichtet; sie wandten sich an das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker. Auf dessen Veranlassung fanden zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein einerseits und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen (freie Gewerkschaft) sowie mit dem graphischen Zentralverband (christliche Gewerkschaft) andererseits Verhandlungen statt, die aber Ende 1919 noch zu keinem Ergebnis geführt hatten. Auch im Jahre 1920 erfuhren die Verhandlungen zunächst keinen Fortschritt, und zwar in der Hauptsache wegen der hohen Lohnsätze, die sich nach dem Spitzenlohn der Buchdruckergehilfen staffelten[3]). Nach einer Besprechung des Hauptvorstandes des Deutschen Buchdrucker-Vereins mit den Bezirks- und Ortsvereinen beschloß der Deutsche Buchdrucker-Verein im Februar 1920 angesichts der Aussichtslosigkeit der Durchführung der Lohnbestimmungen, von einem Reichslohntarif Abstand zu nehmen. Es geschah dies in der Hauptsache mit Rücksicht auf die bisher in der Provinz bestehenden Verhältnisse. Dagegen waren die meisten Teilnehmer zur Schaffung eines Reichsmanteltarifs mit den allgemeinen Bestimmungen bei bezirksweiser Regelung der Löhne einver-

1) Es waren im ganzen 16 Orte.
2) Vergl. S. 103, Anmerkung 1.
3) Vergl. Kapitel V (II, 2 Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter: Lohngestaltung).

standen. Zwischen Februar und November 1920 ruhten die Verhandlungen, jedoch kam es im November 1920 gelegentlich der Verhandlungen des Tarifausschusses zwecks Schaffung des neuen Tarifs für die gelernte Arbeiterschaft auch zur Einigung über den Hilfsarbeitertarif, der mit Gültigkeit vom 1. Januar 1921 bis Ende 1922 abgeschlossen wurde[1]).

Übersicht über die Tarifverträge der Nachkriegszeit.

Bei Einführung des Reichstarifs zeigte sich großer Widerstand von seiten der Unternehmer. Nicht allein der hohen Löhne wegen[2]), sondern auch deshalb, weil er einerseits zwischen den Organisationen abgeschlossen war, andererseits aber vom Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker, der doch lediglich die Angelegenheiten der gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes zu vertreten habe, beraten und in Kraft gesetzt worden war. Das Tarifamt klärte diese Widersprüche auf Grund der Entstehungsgeschichte des Reichstarifs für Hilfsarbeiter auf[3]), vor allem aber auch damit, daß im Dezember 1919 die Tarifkontrahenten die Erklärung abgegeben hätten, daß der Hilfsarbeitertarif unter das Protektorat des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker, bzw. des Tarifamts zu stellen sei[4]).

Der Hilfsarbeitertarif 1921/22 war gewissermaßen der Anhang des Tarifs für die Buchdruckergehilfen; unter anderem war dort festgelegt, daß in solchen Fällen, wo keine besonderen Abmachungen getroffen seien, die betreffenden Bestimmungen des Buchdruckertarifs Anwendung finden. Die Buchdruckerei-Hilfsarbeiterinnen und -Hilfsarbeiter waren auf diese Weise Mitglieder der Tarifgemeinschaft geworden, deren Organe ihre Angelegenheiten unter Hinzuziehung von Hilfsarbeitern regelten, soweit nicht andere Organe als zuständig anerkannt worden waren[5]). Die späteren Tarife der Hilfsarbeiter — nach Aufhören der Tarifgemeinschaft[6]) — also ab 1. Januar 1923 sind, wenn auch in Anlehnung an den Buchdruckertarif geschaffen, formell vollkommen selbständige Gebilde. So enthält der Tarif ab 1. Januar 1923 diejenigen mit Gehilfen vereinbarten Bestimmungen, die auch für Hilfsarbeiter gelten sollen, wörtlich.

Bei den Neuberatungen des Tarifs Ende 1923 herrschten beim Deutschen Buchdrucker-Verein starke Widerstände aus Unternehmerkreisen des Ostens wie Mittel- und Süddeutschlands. Die Unternehmer-

---

[1]) Vergl. Geschäftsbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins, vorgelegt in der Hauptversammlung zu Leipzig im Oktober 1919, S. 67 und ferner Geschäftsbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1920, S. 11.

[2]) Vergl. Kapitel V (II, 2 Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter: Lohngestaltung).

[3]) Siehe S. 192 ff.

[4]) Vergl. Geschäftsbericht Tarifamt 1921, S. 15—16.

[5]) Geschäftsbericht Tarifamt 1920, S. 9.

[6]) Siehe S. 104.

organisation lehnte einen Neuabschluß ab. Die Hilfsarbeiter wandten sich jedoch an das Reichsarbeitsministerium und dieses ließ erkennen, daß notfalls mit einem Diktattarif zu rechnen sei. Einigungsverhandlungen scheiterten und es kam zu einem Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums, der den bisherigen Tarif bis zum 31. Mai 1924 verlängerte. In der Lohnstaffel brachte der Schiedsspruch den Unternehmern einige Erleichterungen, ebenso in den Ferien[1]).

Zu neuen Verhandlungen kam es im Mai 1924, die angesichts weitgehender Forderungen der Hilfsarbeiterschaft nicht im eigenen Kreise sondern wiederum durch einen Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums entschieden werden mußten. Der Schiedsspruch brachte der Hilfsarbeiterschaft in einzelnen Positionen eine Veränderung des Urlaubs, insbesondere aber eine nicht unbeträchtliche Aufbesserung der Lohnsätze[2]). Der Schiedsspruch wurde nach anfänglichem Widerstreben von dem Deutschen Buchdrucker-Verein angenommen. Der Abschluß galt bis 31. Januar 1925.

Schwierig gestalteten sich die neuen Verhandlungen, deren Hauptgegenstände die Urlaubsgewährung, die Lohnstaffel und die Festlegung des Begriffs „Hilfsarbeiter" waren. Auch hier kam es zu keiner Einigung, so daß wieder ein Schlichtungsausschuß, und zwar diesmal das Zentralschlichtungsamt eingreifen mußte[3]). Eine Abänderung der Lohnstaffel wurde herbeigeführt. In der Ferienfrage blieb bis auf Abänderung des Stichtags der bisherige Zustand bestehen. Der Tarif lief bis 28. Februar 1926[4]).

Begriff des Hilfsarbeiters.

Alle im technischen Betriebe der Buch- und Zeitungsdruckerei ganz oder teilweise beschäftigten Personen, welche die in diesem Betriebe ausgeübten Berufe nicht ordnungsgemäß erlernt haben, galten nach dem ersten Reichstarif für die Jahre 1921/22 als Hilfsarbeiter im Sinne des Tarifs.

---

1) Vergl. Kapitel V (II, 2 Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter: Lohngestaltung) und S. 197.

2) Vergl. Kapitel V (II, 2 Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter: Lohngestaltung) und S. 197.

3) Vergl. Kapitel VI (IV, 3 Zentralschlichtungsamt). Analog den Schiedseinrichtungen der Gehilfen bestehen die gleichen Tariforgane und damit auch Schlichtungsorgane wie bei der gelernten Arbeiterschaft: Schiedsämter zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten über Auslegung des Tarifvertrages und der Lohnfestsetzung, bestehend aus je 3 Prinzipalen und Hilfsarbeitern (für Einzelstreitigkeiten Gewerbegerichte zuständig); Reichsschiedsamt, aus 4 Prinzipalen und 4 Hilfsarbeitern sowie 1 unparteiischen Vorsitzenden bestehend, zuständig in Gesamtstreitigkeiten, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, ferner auch als Berufungsinstanz. Das Zentralschlichtungsamt besteht bei den Hilfsarbeitern aus drei Vertretern auf jeder Seite der vertragschließenden Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, ferner 3 unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

4) Anmerkung während der Drucklegung: Seitdem durch Schiedsspruch des Zentralschlichtungsamtes bis 31. Mai 1926 verlängert trotz heftigen Widerstandes der Unternehmer, die Aufhebung des Reichstarifs verlangt hatten. Der Tarif wurde jedoch vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt. Da zwei Monate vor Ablauf keine Kündigung erfolgte, so läuft der Tarifvertrag gemäß den getroffenen Vereinbarungen bis Ende August 1926.

Der räumliche Geltungsbereich wurde seit 1. Januar 1923 erweitert durch Einbeziehung von Buchdruckabteilungen (nämlich Buchdruckabteilungen anderer Gewerbe); andererseits war aber von da ab eine einjährige ununterbrochene Berufstätigkeit Vorbedingung für die Anerkennung als Hilfsarbeiter. Der bis 31. Mai 1924 gültige Tarif präzisierte die frühere Festlegung der „ganz oder teilweise" in technischen Betrieben von Druckereien usw. beschäftigten Personen in „überwiegend" dort beschäftigte Personen und trug damit zur genaueren Festlegung des vom Tarifvertrag erfaßten Personenkreises ohne Zweifel bei. Bei dieser Fassung ist es auch in den neuesten Tarifen geblieben.

Überblick über den Tarifinhalt.

Der Tarif entspricht, wie bereits oben erwähnt, sowohl hinsichtlich seiner Gliederung wie auch eines großen Teiles der tariflichen Bestimmungen und der Tariforgane dem der gelernten Arbeiterschaft. Der Tarifvertrag erstreckt sich auf folgende Festsetzungen: Geltungsbereich und Zweck, allgemeine Bestimmungen, Arbeitszeit, Entlohnung[1]) und Lohnzahlung, Feiertage, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen, Überstunden, Kündigungsfrist, Urlaub, Tariforgane.

Ferien.

Die Entwicklung der Ferien seit Schaffung des ersten Reichstarifs bis zur Gegenwart ist aus nachfolgender tabellarischer Aufstellung ersichtlich:

(Tabelle siehe nebenstehende Seite).

Der Überblick ergibt, daß, wie übrigens auch bei der gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes, eine Einschränkung der ersten Ferienfestsetzung vorgenommen wurde. Der Minimalzeitraum von 4 Arbeitstagen ist in allen Tarifen geblieben, auch die Festsetzung eines weiteren Arbeitstages für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe. Die Höchststaffel hat jedoch mancherlei Wandlung erfahren. Während sie im Tarif 1921/22 bei allen Orten 12 Arbeitstage betrug, wurden in der Folgezeit Staffeln nach der Einwohnerzahl der Städte vorgenommen. Die jetzige Höchstgrenze von 10 Arbeitstagen wird nur in einigen Großstädten erreicht, während in Orten mit mehr als 25 000 Einwohnern (dort ist, wie an anderer Stelle erwähnt[2]), der weitaus größte Teil der Gehilfenschaft beschäftigt), als Höchstgrenze 8 Tage erreicht werden. Die Staffelung nach Einwohnerzahl erscheint auch hier berechtigt, da die Erholungsbedürftigkeit in größeren Städten im allgemeinen bei der Arbeiterschaft größer sein dürfte als in kleineren Orten. Die nur zeitweise vorgesehene Bestimmung der Ferienbemessung nach Berufsjahren außerhalb des Be-

[1]) Vergl. Kapitel V (II, 2 Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter).
[2]) Vergl. S. 16 und 17.

triebes wurde fallen gelassen, wie dies auch in dem Tarif für die Buchdruckergehilfen der Fall war.

Die Aufstiegsmöglichkeit der Hilfsarbeiter ist eine sehr beschränkte. Daß die gelernte Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes bestrebt ist, den

Aufstiegsmöglichkeit der Hilfsarbeiterschaft.

Dauer der Ferien der Hilfsarbeiter.

	Tarif 1921/22 Arbeitstage	Tarif 1923 Arbeitstage	Tarif bis Ende Mai 1924 Arbeitstage	Tarif bis Ende Januar 1925 Arbeitstage	Tarif bis Ende Febr. 1926 bzw. verlängert bis Ende August 1926 Arbeitstage
Bei einer Beschäftigungsdauer von 9 Monaten im Betrieb	4	4	4	4	4
für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe steigend um je	1	1	1	1	1
bis zur Höchstgrenze von	12	8 in Gem. bis 25000 Einw.[1]) 10 in Gem. über 25000 Einw.[1])	4 in Gem. bis 25000 Einw. 6 in Gem. von 25 bis 150000 Einw. 9 in Gem. über 150000 Einw. 10 in Berlin, Frankfurt/M. Dresden, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart	6 in Gem. bis 25000 Einw. 8 in Gem. über 25000 Einw. 10 in Berlin, Dresden, Frankfurt/M., Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart	6 in Gem. bis 25000 Einw. 8 in Gem. über 25000 Einw. 10 in Berlin, Dresden, Frankfurt/M., Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Nach 6 Monaten Beschäftigung im Betriebe für je 3 nach vollendetem 17. Lebensjahr außerhalb des Betriebes vollendete Berufsjahre[2])		1 Arbeitstag	—	—	—
Stichtag		1. Juni	1. Juni	1. Juni	1. August

Kreis ihrer Funktionen zu erweitern und damit gewissermaßen den der Hilfsarbeiter einzuschränken, wurde bereits an anderer Stelle erwähnt[3]).

[1]) Ausnahmsweise konnten auch für Orte unter 25000 Einwohnern die gleiche Zahl der Ferientage wie in Orten von mehr als 25000 Einwohnern gewährt werden, wenn die auf S. 144, Anmerkung 3 geschilderten Voraussetzungen zutrafen. Falls in einzelnen Orten oder Betrieben bisher 15 Arbeitstage und darüber gewährt worden waren, betrug in diesen Orten oder Betrieben die Höchstdauer des Urlaubs 12 Arbeitstage.

[2]) Auch hier galten die Höchstgrenzen.

[3]) Vergl. S. 161 und 162.

Der letzte z. Zt. noch gültige Tarif enthält allerdings eine sehr wichtige Bestimmung: Wenn die Arbeitsnachweise nicht in der Lage sind, genügend geeignete Gehilfen zu vermitteln, so können erfahrene Hilfsarbeiter mit Gehilfenarbeit zum Gehilfenlohn beschäftigt werden[1]). Diese Bestimmung wurde von der Unternehmerschaft im Hinblick auf den Mangel an gelernten Arbeitskräften erreicht. Es bleibe dahingestellt, ob sie in umfassendem Maße zur Anwendung gelangt ist bzw. gelangen wird, da sie die Ursache von Reibungsmöglichkeiten bilden könnte[2]) [3]).

Anlegeapparate als Konkurrenz für Hilfsarbeiter.

Ein großer Teil des Hilfsarbeiterpersonals, nämlich die Hilfsarbeiterinnen, wird als sogenannte Anlegerinnen beschäftigt. Ihre Tätigkeit besteht darin, daß sie die unbedruckten Papierbogen in die Maschine einführen, bei den Tiegeldruckpressen sogar auch das bedruckte Papier wieder ergreifen. Die fortschreitende Technik wird eine Verminderung in der Zahl dieser Anlegerinnen herbeiführen: Automatische Anlegeapparate sind seit Jahren bereits an Schnellpressen angebracht, und in neuerer Zeit werden auch Tiegeldruckpressen mit automatischem An- und Ableger gebaut. Dadurch wird die Tätigkeit der Hilfsarbeiterinnen, soweit sie als Anlegerinnen in Frage kommen, überflüssig gemacht. Die Leistungsfähigkeit der Druckmaschinen wird durch die Anlegeapparate stark erhöht. So leistet beispielsweise eine bestimmte Tiegeldruckpresse mit automatischem An- und Ableger durchschnittlich in der Stunde 1500—1700 Druck, während bei anderen Tiegeldruckpressen, bei denen die Anlegerin das Papier an- und ablegt, nur 600—800 Drucke erzielt werden. Ähnliche Ziffern ergeben sich bei den Buchdruckschnellpressen. Auch unter einem anderen Gesichtspunkte erweisen sich die Anlegeapparate als vorteilhafter. So kostet z. B. ein Anlegeapparat rund R.-Mk. 2 300.— für eine Schnellpresse mittlerer Größe, während eine geübte Anlegerin in einer Stadt mittlerer Größe R.-Mk. 24.— pro Woche = R.-Mk. 1 250.— rund im Jahr bezieht, abgesehen von der Belastung durch die sozialen Ab-

---

[1]) Siehe Protokollnotiz zu § 32 des vom 31. Januar 1925 gültigen Tarifs für die Buchdruckergehilfen.

[2]) Im Kreise VI des Deutschen Buchdrucker-Vereins (Vorort Halle) wurden im September 1925 auf Grund dieser Ausnahmebestimmung 11 Hilfsarbeiter mit Gehilfenarbeit beschäftigt bei rund 4800 Gehilfen.

[3]) Ein Beispiel für die Aufstiegsmöglichkeit von Hilfsarbeitern in anderen Industrien: In der Schokoladeindustrie sind diejenigen Arbeiter, die 4 Jahre im Berufe gearbeitet haben und imstande sind, Hilfskräfte anzuleiten und die Tätigkeit eines gelernten Konditors und Laboranten oder Bonbonkochers usw. selbständig auszuüben, gelernten Facharbeitern gleichzustellen. Im übrigen läßt sich die Berechtigung zur Gleichstellung von angelernten Arbeitern mit gelernten Arbeitern unter gewissen Voraussetzungen für die verschiedenen Gewerbe nicht einheitlich beurteilen, da die Verhältnisse allzuverschieden sind.

gaben wie Krankenkasse, Invalidenversicherung, Berufgenossenschaft und Erwerbslosenfürsorge. Hieraus ergibt sich, daß das in einem solchen Anlegeapparat investierte Kapital schon in etwa 2 Jahren durch Ersparnis an Löhnen verdient wird, ganz abgesehen von der betriebswirtschaftlichen Auswirkung der so viel höheren technischen Leistungsfähigkeit. Bei einer Tiegeldruckpresse gewissen Fabrikats mit automatischem An- und Ableger kann die Kapitalanlage für die gesamte Maschine durch ersparte Löhne in 2 Jahren hereingeholt werden, wobei allerdings eine stärkere Inanspruchnahme des Maschinenmeisters im Vergleich zu den sonstigen Tiegeldruckpressen aus verschiedenen Gründen in Frage kommt: Zum Beispiel bei der höheren Leistungsfähigkeit der Maschine muß er im Laufe des Tages mehr Formen für den Druck zurichten, als bei anderen Maschinen, Nachteile, die jedoch im Hinblick auf die hohe Leistungsfähigkeit der Maschine kaum ins Gewicht fallen[1]).

III. Überblick über Streiks und Aussperrungen.

1. Streiks.

Möglichkeit von Streiks auf Grund gesetzlicher Bestimmungen

Schon die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 hatte die Koalitionsfreiheit zu einer gewissen Anerkennung gebracht[2]). Der § 152 der Gewerbeordnung, der noch unverändert die Fassung vom Jahre 1869 aufweist, bestimmt, daß „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben werden". Allerdings wird im zweiten Absatz des genannten Paragraphen bestimmt, daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei stehe und daß aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfinde. Dadurch schränkte man die im ersten Absatz des genannten Paragraphen gegebenen Freiheiten sehr wesentlich ein. Der § 153 der Gewerbeordnung bedrohte denjenigen, der andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung be-

---

1) Über Zahl der Maschinen mit automatischen Anlegeapparaten fehlen Ziffern aus der neueren Zeit. In der Statistik des Tarifamts vom Jahre 1912 (siehe dort S. 9) sind 2 846 Maschinen mit Anlegeapparaten genannt, während die Zahl der Schnellpressen verschiedener Art 18 415 beträgt.

2) Vergl. Herkner, a. a. O., 1. Band, S. 249 ff.

stimmte oder zu bestimmen versuchte, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hinderte oder zu hindern versuchte, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine höhere Strafe eintritt[1]). Der § 153 wurde noch vor Beendigung des Krieges durch Gesetz vom 22. Mai 1918[2]) aufgehoben. Aber auch § 152, Absatz 2, ist nach einer Reichsgerichtsentscheidung nicht mehr gültig[3]), da der gesamte § 152 der Gewerbeordnung nach dieser Entscheidung durch Artikel 159 der Reichsverfassung als außer Kraft gesetzt anzusehen ist[4]).

Möglichkeiten d. Einschränkung von Streiks.

Das Bestehen gesetzlicher Bestimmungen, die eine amtliche Stelle zur Einigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorsehen, darf als ein Mittel zur Minderung von Streiks angesehen werden. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden[5]). Die Nachkriegszeit brachte einen starken Ausbau des Schlichtungswesens[6]). Gesetzlich vorgeschrieben ist aber die Anrufung des Schlichtungsverfahrens vor Ausbruch des Streiks nur in gewissen gemeinnötigen Betrieben und zwar nach der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920[7]) in Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen. Auch sind weitere gesetzliche Vorschriften ähnlicher Art vom Reichspräsidenten wie auch von den Militärbefehlshabern verschiedentlich erlassen worden[8]), dagegen ist bisher die Anrufung der Schlichtungsstellen bei Streiks in anderen Betrieben nicht gesetzlich vor-

---

[1]) Näheres vergl. darüber Herkner, a. a. O., S. 251, sowie über die Rechtsstellung der Arbeiterberufsvereine im Deutschen Reich ebenfalls Herkner, a. a. O., S. 246 ff.

[2]) Reichsgesetzblatt, S. 423.

[3]) Reichsgerichtsurteil vom 2. Juli 1925, Aktenzeichen IV 154/1925, vergl. auch Zeitschrift 1925, Nr. 60.

[4]) Artikel 159 lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für Jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig".

[5]) Vergl. Gewerbegerichtsgesetz § 62 ff.

[6]) Schon durch die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt, S. 1456), jetzige Fassung: Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 1043) mit Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt 1924 I, S. 9).

[7]) Reichsgesetzblatt, S. 1865.

[8]) Vergl. Kaskel, a. a. O., S. 307, Anmerkung 2.

geschrieben. Die bisher vorliegende Schlichtungsverordnung enthält keine diesbezüglichen Vorschriften. Eine endgültige Regelung des Schlichtungswesens steht noch bevor. Der Entwurf der Schlichtungsordnung aus dem Jahre 1922[1]) sah vor, daß vor Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und anderen Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen ist.

Da die Anrufung der Schlichtungsstelle vor einem Streik bisher nicht allgemeine Vorschrift ist, kann man als gesetzliches Mittel, Streiks zu verhindern, bisher nur das Bestehen von amtlichen Schlichtungsstellen überhaupt ansehen.

Von seiten der Gewerkschaften bestehen jedoch gewisse Vorschriften, die sich in der Regel nach den Satzungen der einzelnen Gewerkschaften richten. Die geheime und schriftliche Urabstimmung (also eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Gewerkschaft selbst, nicht unter den Delegierten) für oder gegen den Streik wird regelmäßig verlangt und eine $^2/_3$ oder $^3/_4$ Mehrheit[2]).

Schließlich kommen für die Möglichkeit der Minderungen von Streiks tarifliche Vereinbarungen in Frage. So bestimmt der Buchdruckertarif[3]) im § 32: „Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragschließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Schiedsinstanzen anzurufen und das tarifliche Schlichtungsverfahren durchzuführen. Kampfmaßnahmen (Streiks, Aussperrungen) dürfen nicht stattfinden a) bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend durchgeführt ist, b) wenn ein bindender Schiedsspruch oder ein Vergleich vorliegt. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ferner, keine im Widerspruch mit den getroffenen Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Aussperrungen zu unterstützen".

Streikstatistik. a) wirtschaftliche Streiks im allgemeinen.

Die Nachkriegszeit hat nur allzudeutlich bewiesen, daß trotz dieser Maßnahmen die Streiks auch im Buchdruckgewerbe in starker Ausdehnung begriffen waren, was aus den nachstehenden Ausführungen hervorgeht.

---

1) Vergl. Reichsarbeitsblatt, amtlicher Teil, Jahrgang 1922, Nr. 9, S. 239, § 55; vergl. auch Kallee und Gros, Taschenbuch des Arbeitsrechts, Artikel Streik: „Der neueste Entwurf der Schlichtungsverordnung will ganz allgemein den Beginn von Streiks von der vorherigen Durchführung des Schlichtungsverfahrens abhängig machen".

2) Vergl. Kaskel, a. a. O., S. 308, ebenso die Regeln für Lohnbewegungen, Unterstützung von Streiks der freien Gewerkschaften, abgedruckt Korrespondent 1922, Nr. 142. Dort ist von keiner geheimen Abstimmung die Rede, sondern nur von einer Abstimmung. Auch bestimmte Mehrheiten werden dort nicht festgelegt, sondern nach der Fassung zu schließen scheinen diese Einzelheiten den Verbänden samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen überlassen zu sein. Vergl. auch Nestriepke, a. a. O., 2. Band, S. 229—230.

3) Vergl. Tarif 1. Januar 1923 und die Tarife der Folgezeit.

Wirtschaftliche Streiks allgemein.

Jahr	Nach Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes[1])		Nach amtlicher Statistik		
	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten[2])	Zahl der verlorenen Arbeitstage[3])
1919	3 604	696 452	3 682	1 906 210	32 463 620
1920	5 261	832 225	3 693	1 338 410	15 444 349
1921	5 128	951 248	4 093	1 287 523	22 595 969
1922	4 506	960 414	4 348	1 604 250	23 382 593
1923	2 473	1 003 404	1 878	1 487 754	11 014 163
1924	2 492	733 220	[4])1 581	641 075	13 427 296
1909/13 im Jahresdurchschnitt	2 282	205 168	2 171	226 187	6 330 898

Die Nichtübereinstimmung der amtlichen Statistik und der des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist, wie Rückfragen an beiden Stellen ergaben, auf folgende Gründe zurückzuführen:

1. In der Vorkriegszeit ist eine ziemliche Übereinstimmung vorhanden, da sowohl die Gewerkschaften wie auch die amtliche Statistik alle gemeinsam von einer Mehrzahl von Verbänden geführten Streiks oder Aussperrungen nur einmal zählten.
2. Seit 1920 verzichtete der Gewerkschaftsbund auf die Fortführung seiner Streikstatistik in der früheren Form. Seit jener Zeit hatte seine Statistik nur die Tendenz, ein zusammenfassendes Bild über Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen zu geben, die von den dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden geführt werden[5]). Seit jener Zeit zählt die Gewerkschaftsstatistik die einzelnen Streikfälle so oft, als Verbände daran beteiligt waren. Die amtliche Statistik dagegen zählt jeden Streik nur einmal, gleichgültig, wieviel Verbände daran beteiligt waren. Daher

[1]) **1919** aus Statistische Beilage des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 5 vom 18. Dezember 1920.
1920 dto. Nr. 4 vom 17. Dezember 1921.
1921 dto. Nr. 7 vom 16. Dezember 1922.
1922 aus Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1922.
1923 dto. 1923.
1924 dto. 1924.
1909/13 errechnet aus den Angaben in der Statistischen Beilage des Correspondenz-Blattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 7 vom 27. August 1910, Nr. 7 vom 30. September 1911, Nr. 8 vom 28. September 1912, Nr. 7 vom 27. September 1913, Nr. 9 vom 12. September 1914.

[2]) Dies sind die Höchstzahlen der Streikenden, siehe Statistisches Jahrbuch 1924/25, S. 302.

[3]) Vergl. Statistisches Jahrbuch 1924/25, S. 302, ferner S. 203, Anmerkung 2 dieser Arbeit.

[4]) Reichsarbeitsblatt, Jahr 1926, Nichtamtlicher Teil, S. 228*.

[5]) Siehe Schlußbemerkung zu der Abhandlung in Nr. 4 der statistischen Beilage zum Korrespondenzblatt vom 17. Dezember 1921.

ergibt sich seit 1920 die höhere Zahl der Streiks bei den Gewerkschaften gegenüber der amtlichen Statistik.

3. Was die Zahl der Beteiligten betrifft, so ist eine grundsätzliche Übereinstimmung der Erhebungsmethode bei den Gewerkschaften mit der der amtlichen Statistik vorhanden. Jeder Verband, der an gemeinsamen Kämpfen beteiligt war, gibt nur die auf ihn allein entfallenden Personen an; eine mehrfache Zählung der gleichen Personen wird also dadurch vermieden. Die Nichtübereinstimmung der amtlichen Statistik mit der Gewerkschaftsstatistik in der Zahl der Personen ist aber auf folgende Gründe zurückzuführen:
   a) Die Gewerkschaftsstatistiken zählen nur die Streiks der den freien Gewerkschaften angehörenden Verbände.
   b) Zwar trennt die amtliche Statistik wirtschaftliche und politische Streiks (die in den Tabellen gebrachten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf wirtschaftliche Streiks), doch ist in vielen Fällen wohl eine scharfe Trennung zwischen wirtschaftlichen und politischen Streiks nicht durchzuführen.
   c) Die sogenannten wilden Streiks, die wirtschaftliche und politische Forderungen zum Gegenstand hatten, werden von der amtlichen Statistik erfaßt, dagegen von der Gewerkschaftsstatistik nicht berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn durch solche wilden Streiks wirtschaftliche Forderungen durchgesetzt werden sollten[1]).

Die prozentualen Veränderungen ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung, wobei bemerkt wird, daß eine exakte Vergleichsmöglichkeit bei der amtlichen Statistik seit dem Jahre 1923 aus bestimmten Gründen[2]) nicht gegeben ist.

Prozentuale Veränderungen: + Prozent gegen 1909/13.

Jahr	Nach Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes		Nach amtlicher Statistik		
	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Zahl der verlorenen Arbeitstage
1919	+ 57,9	+ 239,4	+ 69,6	+ 742,8	+ 512,8
1920	+ 130,5	+ 305,6	+ 70,1	+ 491,7	+ 244,0
1921	+ 124,7	+ 363,6	+ 88,5	+ 469,2	+ 357,0
1922	+ 97,4	+ 368,1	+ 100,3	+ 609,2	+ 369,0
1923	+ 8,4	+ 389,1	— 13,5	+ 557,7	+ 174,0
1924	+ 9,2	+ 257,3	— 27,2	+ 183,4	+ 112,0
1909/13	=	=	=	=	=

[1]) Für den Verband der Deutschen Buchdrucker trifft dies nicht zu, da dieser auch die wilden Streiks besonders registrierte.

[2]) Auf Änderungen in der amtlichen Statistik seit dem Jahre 1923 soll hier nur kurz hingewiesen werden. Die neue Methode steht im Zusammenhang mit Bestimmungen des Arbeitsnachweis-

Von einer Besprechung des gelieferten Zahlenmaterials kann umsoeher abgesehen werden, als die prozentualen Ziffern genügend Anhaltspunkte für die Entwicklung der Streiks in der Nachkriegszeit bieten.

b) Wirtschaftliche Streiks von Buchdruckergehilfen in der Vorkriegszeit.

Dank dem Vorhandensein eines Tarifs — ununterbrochen bestanden Tarife seit dem Jahre 1896 — gehörten Streiks bei der gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes zu den Seltenheiten. Für die Zeit seit 1899 bis 1906 bietet die amtliche Streikstatistik in ihren Sonderveröffentlichungen Gelegenheit, jeden einzelnen Streikfall festzustellen. Auf Grund dieser amtlichen Unterlagen wurden für die Zeit von 1899 bis 1906 die Streiks der Buchdruckergehilfenschaft wie folgt errechnet:

Zusammenstellung von Streiks der Buchdruckergehilfen 1899 bis 1906.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstsatz der Streikenden
1899	12	18	407
1900	10	10	120
1901	4	4	58
1902	5	5	55
1903	12	15	581
1904	7	9	221
1905	9	9	344
1906	8	8	188

Es handelt sich in allen Fällen nur um Einzelstreiks, deren geringer Umfang aus der Zusammenstellung ohne weiteres ersichtlich ist. Die amtliche Statistik weist für die Folgezeit nicht mehr die Einzelfälle, aber auch nicht einmal mehr die Zahl der innerhalb der größeren Gruppe des Vervielfältigungsgewerbes stattgehabten Streiks des Buchdruckgewerbes auf, weshalb künftighin für die Statistik der Streiks im Buchdruckgewerbe die gewerkschaftliche Statistik herangezogen wird, und zwar ausgehend von dem Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913[3]).

---

gesetzes vom 22. Juli 1922. Näheres darüber vergl. Reichsarbeitsblatt 1924, S. 360* ff. und Statistisches Jahrbuch 1924/25, S. 302, Anmerkung 2. Unter anderem wurde früher eine Rechnungsziffer ermittelt aus der Dauer der Streiks mit der Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden. Nach der neuen Methode wird die tatsächliche Ziffer der verlorenen Arbeitstage ermittelt.

[3]) Die Zahl der Streiks in den Jahren 1907/08 war innerhalb des Vervielfältigungsgewerbes sehr unbedeutend. So betrug beispielsweise die Höchstzahl der Streikenden im Jahre 1907 nach der amtlichen Statistik 697 Personen im gesamten Vervielfältigungsgewerbe. Die Kriegszeit 1914/18 konnte bei den folgenden Untersuchungen ausgeschaltet werden, da die Gewerkschaftsstatistik für das Buchdruckgewerbe keinerlei Streiks aufweist, und die amtliche Statistik, die sich auf das Vervielfältigungsgewerbe bezieht, im Jahre 1916 überhaupt keine Streiks, in den Jahren 1914/15 und

c) Wirtschaftliche Streiks der Buchdruckergehilfen in der Nachkriegszeit nach der Gewerkschaftsstatistik.

Aus der Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ergibt sich die Zahl von Streiks der Gehilfen, die dem den freien Gewerkschaften zugehörenden Verbande der Deutschen Buchdrucker angehören, wie folgt:

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden
1919 / 1920 [5]		
1921	48	7 453
1922	26	15 735
1923	67	27 192
1924	59	7 077
1909/13 Jahresdurchschnitt	1,4	16

Hiernach war die Zahl der Streikenden im Jahre 1923 zwar am größten, doch ergibt sich aus Angaben an anderer Stelle, daß als das größte Streikjahr im Buchdruckgewerbe, gemessen an der Zahl der Streiktage, das Jahr 1922 anzusehen ist[6]). Die winzigen Ziffern der Jahre 1909/13 lassen die Behauptung berechtigt erscheinen, daß eigentliche Streiks in diesem Zeitraume nicht stattgefunden haben[7]).

Die Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschränkt sich nicht allein auf die Lohnbewegungen, die mit Arbeitsniederlegungen endigten, sondern teilt sie in Angriffs- und Abwehrbewegungen ein, erforscht ihre Ursachen und erfaßt gleichzeitig auch diejenigen Lohnbewegungen, die nicht zu einer Arbeitseinstellung führten.

Die nachfolgende Übersicht ergibt Einzelheiten:

(Tabelle siehe nächste Seite).

In allen Jahren war die Mehrzahl der Fälle mit Arbeitsniederlegung verbunden, und wie ein Vergleich mit der Zahl der Streiks zeigt, waren diese Arbeitsniederlegungen in der überwiegenden Mehrzahl Streiks und

1917 wenige Streiks mit jeweils unter 100 Personen aufweist und im höchsten Falle 1918 zwei wirtschaftliche Streiks in fünf Betrieben mit insgesamt 2 433 Personen, welche Ziffern das gesamte Vervielfältigungsgewerbe betreffen. Ein wirtschaftlicher Streik von Bedeutung dürfte das Buchdruckgewerbe in der Kriegszeit kaum betroffen haben.

5) Für diese Jahre lagen keine Berichte des Buchdrucker-Verbands vor.

6) Vergl. S. 209.

7) Da die Statistik der Gewerkschaften die wilden Streiks nicht registriert, erscheint hier auch nicht der einzige Streik von Bedeutung aus der letzten Vorkriegszeit: Im Juni 1911 legten die Rotationsmaschinenmeister eines großen Berliner Zeitungsunternehmens unter Kontraktbruch die Arbeit nieder, und als das betreffende Unternehmen seine Zeitungen bei zwei anderen Zeitungs-

Angriffe und Abwehrbewegungen der Buchdruckergehilfen und ihre Ursachen nach der Gewerkschaftsstatistik.

Jahr	Von insgesamt . . . Lohnbewegungen mit und ohne Arbeitseinstellung	Mit . . . Personen	Waren mit Arbeitsniederlegung (Streiks und Aussperrung) verbunden	Davon Angriffsbewegungen	Davon Abwehrbewegungen	Die Angriffsbewegungen betrafen				Die Abwehrbewegungen betrafen					
						Lohnerhöhungen		sonstige Forderungen		Lohnkürzungen		Maßregelungen		sonstige Ursachen	
						Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
1921	66[8])	80089	57	60	6	53	78672	7	853	—	—	—	—	6	564
1922	57	93155	31	54	3	51	92856	3	213	1	67	1	16	1	3
1923	77	29909	77	64	13	58	28801	5	597[9])	3	97	10	343	—	—
1924	67	84707	62	67	—	67	84707	—	—	—	—	—	—	—	—

in einer verschwindenden Zahl Aussperrungen[10]). Ferner ergibt sich aus diesen Angaben, daß die überwiegende Mehrzahl der Lohnbewegungen Angriffsbewegungen waren, und daß es sich ebenfalls in der weitaus größten Zahl um Lohnerhöhungen handelte.

d) Vom Verband der Deutschen Buchdrucker unterstützte Streiks.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker veröffentlicht in seinen Jahresberichten Ziffern über Streiks, die er nach den Verbandsstatuten unterstützt, und solche, die er nach den gewerkschaftlichen Grundsätzen nicht unterstützt. Die Zahl der unterstützten Streiks ist in der Regel in der Summe der Unterstützungstage enthalten, die sich außer auf die Streiks noch beziehen auf Aussperrungen von Buchdruckergehilfen, sowie auf Streiks und Aussperrungen in anderen Berufen, für die der Verband Unterstützung zahlt an solche Mitglieder, die in anderen Berufen tätig sind[11]). Naturgemäß gehören hierzu auch die Streiks und Aussperrungen der zum Verbande gehörigen Schriftgießer[12]). Ferner bezieht sich die Gesamtzahl der Unterstützungstage auch auf Unterstützungen für Maßregelungen. Nicht in allen Fällen sind diese Einzelangaben aus den Berichten des Verbandes zu entnehmen; aus diesem Grunde enthalten die Angaben für die Streiktage im Buchdruckgewerbe in einzelnen Fällen noch Unterstützungstage aus anderen Ursachen. Da aber, wie später

Großdruckereien herstellen lassen wollte, weigerten sich die Maschinenmeister, den Druck auszuführen. Daraufhin beschlossen die beiden anderen Großfirmen, auch ihre Blätter nicht erscheinen zu lassen, wie sich auch die meisten übrigen Berliner Zeitungsverleger solidarisch mit den betreffenden Firmen erklärten. Am 3. Tag wurde der Streik durch das Tarifamt beendet. (Vergl. Geschäftsbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1911/12, S. 63).

[8]) Davon 4 zentrale Bewegungen der Buchdrucker und 5 zentrale Bewegungen der Schriftgießer.

[9]) Außerdem in einem Falle mit 71 Personen Verkürzung der Arbeitszeit.

[10]) Vergl. S. 205 und 226.

[11]) Vergl. S. 242.

[12]) Von den in Schriftgießereien beschäftigten Arbeitern gehörten Ende 1924 1270 dem Verbande der Deutschen Buchdrucker an,

gezeigt wird, die unterstützten Streiks gegenüber den wilden Streiks eine geringe Rolle spielen, fällt dieser Umstand nicht allzusehr ins Gewicht.

Unterstützte Streiks.

Jahr	Unterstützungstage für Streiks, Aussperrungen, Streiks in anderen Berufen, teilweise auch für Maßregelungen	Davon das Buchdruckgewerbe betreffend			Bemerkungen
		unterstützte Streiktage	Zahl der Bewegungen	Beteiligte Mitglieder	
1919					Angaben fehlen
1920	60 627				Streik- und Maßregelungsunterstützung, Einzelangaben fehlen, jedoch hauptsächlich in Verbindung mit Streiks vor und nach dem Kapp-Putsch (Vgl. Seite 212)
1921	20 788	10 530	17	698	
1922	26 525[1])	17 062[1])		425[1])	
1923	23 885[2])				
1924	15 872[3])	5 028[3])			
1925	2 891[4])	2 158	13	111	

Wenngleich für das Jahr 1920 im Verbandsbericht keine zahlenmäßigen Einzelangaben enthalten sind, so ist doch aus diesen Berichten ersichtlich, daß in großem Umfange Streikunterstützung gezahlt wurde. Die Streikbewegungen hingen mit der Nichtanerkennung des Ullstein-Seitz-Abkommens im Frühjahr 1920 nach dem Kapp-Putsch zusammen[5]). Ihre Dauer ist nach den Berichten des Verbandes meist nur kurz gewesen, es wurden jedoch davon eine große Zahl von Mitgliedern betroffen, insbesondere in Bayern, Mannheim, Ludwigshafen, Mitteldeutschland, Rheinland-Westfalen, auch Berlin; dort war in den in Frage kommenden Betrieben die Wiedereröffnung nach dem Kapp-Putsch nicht eher wieder erfolgt, ehe die Buchbinder die Arbeit wieder aufgenommen hatten, und aus diesem Grunde erfolgte die Unterstützung der Buchdruckergehilfen. Auch in Danzig und Polen waren Unterstützungen erfolgt.

---

1) Einschl. Maßregelungen, die in einer Gesamtzahl für „251 Mitglieder und 3989 Tage für übrige Bewegungen und Maßregelungen" zusammengefaßt sind.

2) Bei dieser Ziffer findet sich im Verbandsbericht 1923 der Vermerk: „Unterstützung nach § 21 der Satzungen". Dieser Paragraph handelt von der Gemaßregeltenunterstützung. Er spricht von den Unterstützungen in folgenden Fällen: „Wenn die Arbeitslosigkeit infolge Vertretung von Verbandsinteressen oder Einführung bzw. Aufrechterhaltung der vom Vorstand des Verbandes als maßgebend anerkannten Bestimmungen in bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit eingetreten und hierzu die vorherige Genehmigung des Gau- und Verbandsvorstandes eingeholt worden ist".

3) Einschließlich Aussperrungen und Maßregelungen, die nicht besonders angegeben sind.

4) Ohne den bedeutungsvollen Streik der Schriftgießer.

5) Vergl. Anhang 1, Nr. 7.

Zu den umfangreichsten Bewegungen des Jahres 1921 gehörten die in Ostpreußen und Danzig. In Danzig hatten sich die Prinzipale von der Tarifgemeinschaft losgelöst und es kam Ende Dezember 1920 zu einem Kampf, der am 8. Januar 1921 durch einen Vergleich vor dem Tarifamt abgeschlossen wurde. Für Danzig wurde eine besondere Tarifgemeinschaft gebildet. Die Kämpfe in Ostpreußen hängen zusammen mit der zeitweisen Loslösung eines Teiles der ostpreußischen Prinzipale[1]). In Danzig waren von Gehilfenseite 274, in Ostpreußen 228 Gehilfen beteiligt. Von den 17 Bewegungen des Jahres 1921 stellten die genannten beiden die Hauptbewegungen dar, während die restlichen meist von kurzer Dauer waren.

Der Streik in Ostpreußen dauerte noch bis in das Jahr 1922 hinein. Teilweise hatte dort der Kampf bis zu 11 Monaten gedauert. Die in obiger Tabelle für das Jahr 1922 genannte Ziffer setzt sich wie folgt zusammen:

107 Mitglieder 12 168 Streiktage in Ostpreußen
67 Mitglieder 905 Streiktage in Gleiwitz[2])
251 Mitglieder 3 989 Streiktage umfaßten die übrigen Bewegungen und Maßregelungen (letztere nicht gesondert angegeben).

1923 ist nur die Zahl der Unterstützungstage für Gemaßregeltenunterstützung angegeben[3]).

Für 1924 enthält die Statistik, die Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen umfaßt, keine Einzelangaben für Streiks.

Die 2158 Streiktage im Jahre 1925 betreffen das Buchdruckgewerbe ausschließlich. Die 2891 Tage enthalten 733 Streiktage in fremden Berufen.

e) Wilde Streiks. Seit dem Jahre 1921 veröffentlicht der Verband auch Ziffern für diejenigen Streiks, zu denen die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt wurde, und die auch nach den gewerkschaftlichen Grundsätzen nicht hätte erteilt werden können. In den Berichten des Verbandes der Deutschen Buchdrucker erscheinen diese Streiks unter der Bezeichnung „illegale" Bewegungen; sie bedeuten demnach das, was man als „wilde Streiks" zu bezeichnen pflegt. Die Jahresberichte für 1923 und 1924 enthalten keine ausdrücklichen Angaben über die illegalen Bewegungen; aus dem Zusammenhang ist aber ziemlich klar ersichtlich, in welchen Fällen es sich um wilde Streiks gehandelt hat, zumal die Zahlen der Unterstützungstage für Streiks, Maßregelungen und Aussperrungen erweisen, daß in den in Frage kommenden Fällen keine Unterstützung gezahlt worden ist.

---

[1]) Vergl. S. 109 und 110.
[2]) Es handelte sich dort um Weiterzahlung der bisher gezahlten Besatzungszulage.
[3]) Genaueres vergl. S. 207, Anmerkung 2.

Illegale Bewegungen.

Jahr	Zahl der Bewegungen	Beteiligte Mitglieder	Streiktage	Bemerkungen
1919				keine Angaben
1920				keine Angaben
1921	30	7 300	64 600	
1922	22	15 550	178 923	
1923	67	27 192	84 860	
1924[1]	April 50[1]	9 100[1]	38 500[1]	
	Nov. 9[1]	1 325[1]	10 980[1]	

Im einzelnen ergibt sich für die Ziffern des Jahres 1922 folgendes Bild:

Berlin	10 560	Mitglieder	137 180	Tage
Frankfurt a. M.	1 095	„	11 045	„
Mainz, Wiesbaden, Worms .	850	„	6 800	„
Danzig	333	„	4 178	„
Übrige Bewegungen	2 712	„	19 700	„
	15 550	Mitglieder	178 903	Tage

Unter den 67 Bewegungen des Jahres 1923 sind in Berlin 2 Bewegungen, im besetzten und angrenzenden Gebiet 41 Bewegungen zu verzeichnen.

Da nach dem Verbandsbericht für das Jahr 1923 18 764 Personen an den Angriffsbewegungen beteiligt waren, 8 500 von ihnen an 2 oder mehr, so kämen nach den Angaben des Verbandes eigentlich über 27 000 Streikende in Frage. In der Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erscheint die Zahl der streikenden Buchdruckergehilfen für 1923 mit 27 192[2]), weshalb auch diese Zahl hier gewählt wurde.

Von den 67 Bewegungen endeten 49 mit 17 800 Mitgliedern nach den Angaben des Verbandes mit vollem oder teilweisem Erfolg, 18 mit rund 8 950 Mitgliedern mußten erfolglos abgebrochen werden. Nach den erfolglosen Bewegungen wurden 2 060 Mitglieder nicht mehr eingestellt, darunter 2 000 nach dem erfolglosen Streik in Berlin bei Einführung des Goldmarklohnes[3]). Von den 49 erfolgreichen Bewegungen wurden 40 durch Verhandlungen der Personale mit ihren Geschäftsleitungen beigelegt, 7 unter Mitwirkung von Organisationsvertretern, 1 durch Verhandlung mit dem Reichsarbeitsministerium.

Die Zahl von 84 860 Streiktagen ist die vom Verbande angegebene Ziffer bei den Angriffsbewegungen. Wenn sie auch nicht ausdrücklich als

1) Für 1925 keine Angaben. Für 1924 vergl. ferner S. 210, 2. Absatz.
2) Vergl. S. 205
3) Vergl. S. 219 und 220.

illegale Streiks bezeichnet sind, so geht dies doch aus den Unterstützungstagen des Jahres 1923[1]) hervor. Wenn man von der dort genannten Ziffer von 23 885 Tagen[2]) die Unterstützungstage für Streiks in anderen Berufen mit 4 731 und Aussperrungstage mit 16 200 absetzt, so verbleibt noch eine Differenz von 2 954 Tagen für unterstützte Streiks einschließlich Maßregelungen. Sollte demnach die oben genannte Ziffer von 84 860 Tagen auch die Streiktage der bezahlten Streiks enthalten, so würde sie sich nach den obigen Ausführungen im Höchstfalle um 2 954 Tage verringern, so daß man mit mindestens 82 000 Streiktagen bei den illegalen Streiks zu rechnen hat.

1924 wurden bei der Streikbewegung im April 1924[3]) 46 500 Streik- und Aussperrungstage gezählt. Da gleichzeitig angegeben ist, daß in Leipzig 4 000 Gehilfen 2 Tage ausgesperrt waren, weil sie die Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus verweigerten, so dürfte sich die Zahl der Streik- und Aussperrungstage um 4 000 × 2 8 000 Aussperrungstage auf 38 500 Streiktage vermindern. Für November ist die Zahl der Streiktage gesondert mit 10 980 angegeben. Da für April die Zahl der Bewegungen vom Verband mit 50 angegeben ist, andererseits die Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für Streiks der Buchdrucker im Jahre 1924 die Zahl 59 als Zahl der Bewegungen angibt, und nach den Verbandsberichten von den erfaßten Bewegungen nur noch der November in Frage kommt, wurde die Zahl der Bewegungen für den Monat November mit 9 errechnet. Die nach den Angaben des Verbandes für April und November errechnete Zahl von 10 425 an Streiks beteiligten Mitgliedern stimmt allerdings nicht mit der Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes[4]), die 7 077 Streikende für 1924 angibt, überein, während für die Jahre 1921, 1922 und 1923 eine ziemlich genaue Übereinstimmung vorhanden ist (unterstützte Streiks plus illegale Bewegungen - - Streikziffern der Gewerkschaftsstatistik[5]).

Dieser Überblick ergibt, daß der weitaus größte Teil der Streiks der Nachkriegszeit innerhalb des Buchdruckgewerbes illegale Streiks gewesen sind, da die Zahl der Streiktage bei den zuvor geschilderten unterstützten Streiks[6]) außerordentlich gering gegenüber der Zahl der Streiktage bei den illegalen Streiks ist.

---

[1]) Vergl. S. 207.

[2]) Bezeichnet als „Unterstützung nach § 21 der Satzungen".

[3]) Verbandsbericht 1924, S. 30.

[4]) Vergl. S. 205.

[5]) Vergl. S. 207, S. 209, S. 205, die Zahl bei den unterstützten Streiks ist dabei verschwindend gering.

[6]) Vergl. S. 207 und 209.

Soweit die Zahl der Personen in Betracht kommt, weist das Jahr 1923 die Höchstzahl der Streikenden auf, soweit jedoch der Umfang der Streiks berücksichtigt wird, ist das Jahr 1922 das Rekordjahr, das allein bei den wilden Streiks über die doppelte Zahl von Streiktagen zeigt als das folgende Jahr. Auch die Gesamtheit der wirtschaftlichen Streiks nach der amtlichen Statistik[1]) weist 1923 etwa die Hälfte der Streiktage auf wie 1922, wobei allerdings zu bemerken ist, daß im Jahre 1923 eine exakte Vergleichsmöglichkeit wegen der veränderten Methode[2]) nicht möglich ist. Die größten Zahlen der Streiktage weist in der amtlichen Statistik der Gesamtstreiks das Jahr 1919 auf.

Überblick über einzelne Streiks.

Die statistischen Angaben dürften den besten Überblick über den Umfang der Streiks der Gehilfenschaft des Buchdruckgewerbes während der Nachkriegszeit bieten. So sehr auch die ausführliche Schilderung einzelner Streiks geeignet wäre, als Illustration für die Streikbewegung zu dienen, so ist in dieser Beziehung bei der Fülle des Stoffes eine Beschränkung angezeigt. Es muß selbst darauf verzichtet werden, alle Streiks, die einen charakteristischen Zug aufweisen, zu schildern. Nur einige davon können herausgegriffen werden.

Streiks setzten bereits im Frühjahr 1919 ein, und zwar nach den Angaben des Tarifamts[3]) in etwa 100 Orten. Kurz zuvor hatten nach langem Widerstreben die Prinzipale bei der Tarifausschußsitzung im Februar 1919 die Demobilmachungsverordnung als tarifliches Recht anerkannt[4]). Die Gehilfenschaft hatte damals ausdrücklich versprochen, vor Ablauf des neuen Lohnabkommens — Ende August 1919 — keine neue Lohnforderung zu stellen. Trotzdem kam es zu zahlreichen Streiks. Die Einberufung des Tarifausschusses für Mai 1919 erfolgte hauptsächlich auf Veranlassung der Prinzipale im Hinblick auf diese Vorkommnisse, da es der Gehilfenschaft gelungen war, ihre untariflichen Forderungen teilweise unter Anwendung von Gewalt durchzusetzen[5]).

Auch nach dem im Mai 1919 erfolgten Schiedsspruch[6]) erfolgten zahlreiche örtliche Streiks und Putschs, obwohl der Schiedsspruch durch die Gehilfenschaft anerkannt worden war. So herrschte beispielsweise in Breslau ein neuntägiger Streik. In Düsseldorf streikte die Gehilfenschaft, weil ihnen eine Ferienzulage, die sie neben dem für die Ferienzeit zu zahlen-

1) Vergl. S. 202.
2) Vergl. S. 203, Anmerkung 2.
3) Geschäftsbericht des Tarifamts 1919, S. 2.
4) Vergl. Anhang 1, Nr. 1 und 2.
5) Vergl. Zeitschrift 1919, Nr. 19.
6) Vergl. Anhang 1, Nr. 3.

den Lohn verlangt hatten, abgelehnt worden war, ähnlich war es in anderen Städten des Rheinlands. In Hamburg sollte im Juli 1919 eine Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden erzwungen werden, und aus diesem Grunde traten in einer großen Zeitungsdruckerei 16 Zeitungsdrucker und 74 Hilfsarbeiter in Streik. Die betreffende Druckerei stellte Aushilfskräfte ein. Nach 12tägiger Dauer nahmen die Streikenden ihre Tätigkeit zu den früheren Bedingungen wieder auf, und zwar wurden die Drucker vollständig, die Hilfsarbeiter nur teilweise wieder eingestellt. Im Herbst 1919 — nach Festsetzung neuer Löhne[1]) — wurde das Buchdruckgewerbe von neuen Streiks erfaßt, weil die Gehilfenschaft mit der Höhe der neuen Zulage nicht zufrieden war und Entschuldungssummen in beträchtlicher Höhe verlangte. Streiks herrschten u. a. in Barmen-Elberfeld, Solingen, Hamm. In Barmen-Elberfeld erschien mehrere Wochen lang keine Zeitung, der dortige Streik wurde unter weitgehenden Zugeständnissen der Unternehmer unter Hinzuziehung des Reichskommissars Severing beendet[2]). Für die Beurteilung der Lage ist eine bei der Besprechung der Vorsitzenden der Kreis-, Bezirks- und Ortsvereine Anfang August 1919 geschehene Äußerung kennzeichnend. Man beklagt „den beispiellosen Terrorismus, mit dem jetzt die Forderungen durchgesetzt würden. Die größeren Betriebe kämen überhaupt nicht mehr zur Ruhe in letzter Zeit, vornehmlich durch die Lohnbewegungen der Hilfsarbeiter"[3]). Der Korrespondent[4]) schätzt die Erfolge dieser Streikbewegungen sehr gering ein.

Die Streiks des Jahres 1920 hingen im großen und ganzen mit der Lohnbewegung während des Kapp-Putsches zusammen. Schon vor dem Ausbruch des Kapp-Putsches war es an einzelnen Orten zu Streiks gekommen, weil der Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums von einem großen Teile der Unternehmer nicht anerkannt worden war[5]). Es folgte dann der Generalstreik. Die Zeitungsverleger bewilligten sodann die Sätze des Schiedsspruchs, und es kam zu dem sogenannten Ullstein-Seitz-Abkommen, das aber auch nicht von vornherein von allen Unternehmern anerkannt worden war[6]). Diese Streiks des Jahres 1920 wurden vom Verband unterstützt. Aber auch zahlreiche wilde Bewegungen fanden während des Jahres 1920 statt, u. a. im Februar in Kiel, Stuttgart, Köln, Elberfeld.

---

[1]) Vergl. Anhang 1, Nr. 4.
[2]) Vergl. Zeitschrift 1919, Nr. 39.
[3]) Vergl. Zeitschrift 1919, Nr. 32.
[4]) Vergl. Korrespondent 1919, Nr. 107.
[5]) Vergl. Anhang 1, Nr. 7.
[6]) Vergl. S. 207 und Bericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker 1920, S. 33.

Solingen, Essen, überhaupt im Gebiet von Rheinland-Westfalen, Mannheim und Ludwigshafen. Sehr bedeutungsvoll war ein wilder Streik in Bremen. Die Prinzipale hatten den Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums von Ende Februar 1920 abgelehnt[1]), jenes Schiedsspruchs, der durch das schon mehrfach erwähnte Ullstein-Seitz-Abkommen späterhin abgeändert und tarifliches Gesetz wurde. Die Bremer Gehilfenschaft stellte Forderungen, die weit über den Schiedsspruch hinausgingen. Nach Ablehnung einer ultimativen Forderung trat die Gehilfenschaft im Laufe des 9. März in Streik, dem sich die Lehrlinge, Hilfsarbeiter und Zeitungsträgerinnen anschlossen. Der Widerstand der Unternehmer war durch die innerhalb des Deutschen Buchdrucker-Vereins bestehende Streikabwehrorganisation vorzüglich organisiert. Eine Notausgabe der bürgerlichen Zeitungen[2]), die von den Prinzipalen gesetzt, gematert, stereotypiert und gedruckt wurde, erschien in einer täglichen Auflage von 120 000 bis 130 000 Exemplaren. Auch nach Anerkennung des Ullstein-Seitz-Abkommens wurde der Streik fortgesetzt, und zwar trotz vielfacher Aufforderung seitens des Vorstandes des Gehilfenverbandes sowie des Tarifamts. Nach einer Streikdauer von nicht weniger als 37 Tagen wurde dieser Streik durch einen für die Gehilfenschaft sehr wenig erfolgreichen Vergleich geendet. Eine laufende Zulage über den tariflichen Lohn hatte die Arbeiterschaft nicht erreicht, sondern nur eine einmalige Beihilfe von Mk. 200.— (zum Dollarkurs von Mitte April — Zeit der Wiederaufnahme der Arbeit — gerechnet, rund 14.— Goldmark, über die Reichsindexziffer des Monats April knapp 20.— Goldmark). Dieser geringe Erfolg stand gewiß nicht in irgendeinem Verhältnis zu den Opfern. Der Bremer Streik wurde aufs schärfste vom Verbandsvorstand verurteilt; so äußerte sich nach Beendigung des Streiks das Gehilfenorgan[3]): „In Bremen hat man zweifellos nicht das Ganze gesehen. In den hochgehenden Wogen der letzten Wochen ragte es aus dem Verbandsmeere wie eine kleine Räterepublik hervor"[4]). Dieser Streik wurde vom Verband nicht unterstützt, doch hatten, wie es vielfach bei den wilden Streiks geschah, die Ortsvereine und die Gaue des Verbandes die Streikenden durch Streikgelder unterstützt, woran die Unternehmer Anstoß nahmen[5]). Der Deutsche Buchdrucker-Verein hatte vom Tarifamte

1) Vergl. Anhang 1, Nr. 7.

2) Die Verleger der sozialistischen Zeitungen hatten die Forderung der Gehilfenschaft bewilligt.

3) Korrespondent 1920, Nr. 45.

4) Näheres über den Bremer Streik vergl.: „Der Bremer Buchdruckerstreik und seine Lehren", vertrauliche Denkschrift im Auftrage des Streik-Abwehrausschusses des Bezirks Bremen des Deutschen Buchdrucker-Vereins, verfaßt von Hermann H. Reinhardt, Schriftführer des Streik-Abwehrausschusses, Bremen 1920.

5) Vergl. u. a. Zeitschrift 1920, Nr. 17 und 18.

sowohl wie vom Verbandsvorstand verlangt, daß gegen die tarifbrüchige Bremer Gehilfenschaft mit dem schärfsten satzungsmäßigen Mittel, dem Ausschlusse, vorgegangen werde und nach Ablehnung dieses Antrages hatte der Deutsche Buchdrucker-Verein von beiden Stellen eine öffentliche Kundgebung gegen die streikenden Gehilfen verlangt, beides jedoch ohne Erfolg. Mit Recht knüpfte das Prinzipalsorgan[1]) hieran die Feststellung, daß beide Organisationen einer aufsässigen Arbeiterschaft gegenüber versagt hätten, und zwar in einem Falle, wo keinerlei schwierige örtliche Verhältnisse herrschten.

Ein längerer mehrwöchentlicher wilder Streik fand u. a. dann auch gegen Ende des Jahres 1920 in Düsseldorf statt. Dort wurde ebenfalls eine Notausgabe der bürgerlichen Zeitungen in einer Auflage von 80 000 hergestellt. Die Berichte des Prinzipalsorgans heben den großen Terror hervor, mit dem dieser Kampf, der sich mehr und mehr aufs politische Gebiet verschob, geführt wurde. Die sozialistische Presse erschien täglich in 2 Ausgaben. Das Erscheinen der Notzeitung der bürgerlichen Zeitungsverleger wurde auf alle erdenkliche Art zu verhindern versucht[2]). Der Streik dauerte vom 19. November bis 16. Dezember 1920 und wurde durch eine Einigung, die vom Reichskommissar herbeigeführt wurde, beendet. Es erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen, und es wurde lediglich ein Vorschuß in Höhe von Mk. 300.— an die Verheirateten und Mk. 200.— an die Ledigen gezahlt. (Das sind über den Dollarkurs vom letzten Drittel Dezember gerechnet etwa 17.— bzw. 11.— Goldmark, über die Reichsindexziffer vom Dezember 1920 etwa 25.— bzw. 17.— Goldmark.)

Von den vom Verband unterstützten Streiks im Jahre 1921 war bereits an anderer Stelle[3]) die Rede. Betreffs Zahl und Ausdehnung der wilden Streiks wird ebenfalls auf frühere Ausführungen verwiesen[4]). Zu letzteren gehörten Arbeitsniederlegungen im Juli 1921, die sich an den im Juni erfolgten Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums anschlossen[5]). Solche Streikbewegungen fanden damals u. a. in Köln, Mainz, Wiesbaden, Worms statt, so daß sich der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker zu einem warnenden Aufruf veranlaßt sah[6]). Auch im Anschluß

[1]) Vergl. Zeitschrift 1920, Nr. 17.
[2]) Vergl. darüber Zeitschrift 1920, Nr. 51.
[3]) Vergl. S. 208.
[4]) Vergl. S. 209.
[5]) Vergl. Anhang 1, Nr. 13.
[6]) Vergl. Geschäftsbericht des Tarifamts 1921, S. 8—9.

an die Lohnfestsetzung vom September 1921[1]) fanden zahlreiche Streiks, z. B. in Bielefeld, Darmstadt, Eisenach, Flensburg, Hamburg u. a. statt. So legte in Hamburg in den ersten Oktobertagen 1921 in sämtlichen Druckereien die Gehilfenschaft die Arbeit nieder, weil eine außertarifliche Sonderforderung nicht bewilligt worden war. Ebenso stellte das Hilfsarbeiterpersonal außertarifliche Forderungen, und dies alles nachdem kurz zuvor eine tarifliche Regelung der Löhne bis Ende Dezember 1921 getroffen worden war. Es handelte sich um einen ausgesprochen wilden Streik, hatte man doch den Hamburger Gehilfenvertreter, der an den Lohnverhandlungen teilgenommen hatte, vollkommen ausgeschaltet. Die Unternehmer stellten sich auf den Boden des Tarifs. Auch hier stellten die Prinzipale eine Notzeitung her, deren Austragen allerdings nach einigen Tagen durch die Streikenden verhindert wurde. Der Streik dauerte etwa 14 Tage und wurde durch das Entgegenkommen der Unternehmer (Bewilligung einer einmaligen Sonderzulage für Gehilfen und Hilfsarbeiter) beendet.

Kaum war dieser Streik zu Ende, als in einer großen Berliner Zeitungsdruckerei ein Streik ausbrach. Am 14. Oktober 1921 forderte der Vorsitzende des Arbeiterrates in ultimativer Form einen außertariflichen Aufschlag auf die kurz zuvor tariflich geregelten Löhne, welche Forderung abgelehnt wurde. Das Tarif-Schiedsgericht entschied zu Ungunsten der Gehilfen. Verhandlungen mit den tariflichen Instanzen wurden ausdrücklich abgelehnt. Die Belegschaft des betreffenden Unternehmens stellte dann trotz wiederholter Aufforderung, die Arbeit aufzunehmen, widrigenfalls Entlassung erfolge, die Arbeit ein[2]).

Es handelte sich bei diesem Streik um eine ausgesprochene Nichtachtung des Tarifgedankens, und aus dieser grundsätzlichen Erwägung heraus erklärten sich die Berliner Zeitungsverleger solidarisch mit der bestreikten Firma. Sie nahmen aber keine Aussperrungen vor, sondern ließen die Zeitung im Satz herstellen, aber nicht drucken. Auch hier griff das Reichsarbeitsministerium ein: Das Personal sollte die Sonderforderung zurückziehen und die Firma in anderer Weise Entgegenkommen zeigen. Dieser Vorschlag wurde von der Betriebsversammlung abgelehnt, und eine fristlose Entlassung der Personale der übrigen Berliner Zeitungen war die Folge. Auch wurde am 21. Oktober in sämtlichen Buchdruckereien dem

---

1) Vergl. Anhang 1, Nr. 15.

2) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 58. Der Geschäftsbericht des Tarifamts 1921, S. 12, berichtet, daß die Gehilfenschaft mit passiver Resistenz begann, und dann eine Entlassung des gesamten Personals erfolgte. Ebenso berichtete das Gehilfenorgan (Korrespondent 1921, Nr. 123/24).

Personal gekündigt. Die Zeitungsverleger hatten von ihrem Personal die Herstellung eines Teils der Zeitungen des bestreikten Zeitungsunternehmens verlangt. Sie hielten dies deshalb für berechtigt, weil das betreffende Personal, trotzdem der Tarifbruch einstimmig vom Schiedsgericht anerkannt war, nicht in die Betriebe zurückgekehrt war. Die Personale lehnten die Herstellung der Zeitung ab, in der sie Streikarbeit erblickten, obwohl sich verschiedene Personale gegen das Vorgehen ihrer Kollegen offen ausgesprochen hatten. Dem Geschäftsführer des Tarifamts gelang dann am Abend des 21. Oktober eine Verständigung, so daß am 22. Oktober die Arbeit wieder aufgenommen wurde; die übrigen Zeitungsverleger eröffneten dann auch ihre Betriebe, nahmen die am Tage zuvor erfolgten Entlassungen zurück, ebenso wie die übrigen Buchdruckereien ihre Kündigungen[1]). Das Gehilfenorgan[2]) spricht bei Beendigung dieses Streiks von einem „angemessenen Ausgleich". Bedeutungsvolle Streiks fanden im Sommer 1921 u. a. statt in Köln, Koblenz, Wiesbaden, Worms, auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann.

Der vom Verband unterstützten Streiks im Jahre 1922 in Ostpreußen und in Gleiwitz geschah schon bei Besprechung des statistischen Teiles Erwähnung, ebenso der Tatsache, daß das Jahr 1922 die höchste Zahl der Streiktage bei den illegalen Bewegungen aufweist. Auf den hervorragenden Anteil der Bewegungen in Berlin, der aus den Zahlen hervorgeht, wird besonders hingewiesen[3]). Ende Juni 1922 entstand in den Berliner Druckereien ein wilder Streik: Die Rotationsmaschinenmeister hatten eine Sonderzulage gefordert, und ferner war allgemein die Forderung gestellt worden, eine neue Teuerungszulage sofort zu bewilligen, obwohl die Einberufung des Tarifausschusses kurz bevorstand. Außerdem verlangte das Personal eines Großbetriebes, daß 50 % der vom Tarifausschuß zu beschließenden weiteren Teuerungszulage als neue Berliner Sonderzulage zugestanden würde. Die betreffende Firma lehnte dies ab, worauf die Arbeit in dem Betriebe niedergelegt wurde. Die übrige Prinzipalität verlangte, daß vor weiteren Verhandlungen zunächst die Arbeit in dem bestreikten Betriebe wieder aufgenommen würde. Das Tarifschiedsgericht stellte den Tarifbruch des Personals fest, aber die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte nicht. Die Rotationsmaschinenmeister der übrigen Betriebe legten angesichts der Nichtgewährung der Sonderzulage die Arbeit nieder und am 1. Juli auch die übrige Arbeiterschaft sämtlicher Druckereibetriebe. Alle Zeitungen waren stillgelegt, nur ein von der Gewerkschafts-

[1]) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 59.
[2]) Vergl. Korrespondent 1921, Nr. 125.
[3]) Vergl. S. 208 und 209.

kommission herausgegebenes Blatt „Nachrichtenblatt der Berliner Arbeiterschaft" erschien. Der Berliner Gauvorstand des Verbandes war mit den Streikenden einig, veröffentlichte er doch sogar den Beschluß der Gehilfenversammlung, die Arbeit niederzulegen, unabhängig, ob einzelne Firmen die Forderung bewilligen oder nicht. Vom Reichsarbeitsminister eingeleitete Verhandlungen scheiterten, da die Gehilfenschaft sich weigerte, die Arbeit vorher wieder aufzunehmen. Trotz des Angebotes der Unternehmer, die vom Tarifausschuß zu beschließende Teuerungszulage schon bei Wiederaufnahme der Arbeit zu zahlen, verharrte die Gehilfenschaft auf ihrer Sonderforderung. Der Reichsarbeitsminister nahm diesen Vorschlag der Prinzipale auf, verlangte aber, daß darüber hinaus jedem Arbeiter noch eine Wirtschaftsbeihilfe gezahlt würde. Dieser weitgehende Vorschlag wurde abgelehnt. Daraufhin wurde vom Reichsarbeitsminister ein Schiedsgericht von Amts wegen eingesetzt und die Parteien ersucht, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen und ihre Vertreter als Beisitzer mitzubringen. Die Gehilfen erschienen nicht, wohl aber Arbeitnehmer-Beisitzer, die Gegenpartei selbst war also nicht vertreten. Eine Verhandlung war somit nicht möglich, die Arbeitgeber-Vertreter erklärten den Einigungsversuch als gescheitert und entfernten sich darauf. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts versuchte nunmehr einen Schiedsspruch herbeizuführen, der noch an demselben Tage für verbindlich erklärt werden sollte. Die gesetzlichen Bestimmungen waren nicht gewahrt[1]), da die dort vorgesehene Möglichkeit der Urteilsfällung bei Anwesenheit nur einer Partei nicht gegeben sei. Selbst dies sei nur in Ausnahmefällen zulässig, hier sei aber keine der Parteien anwesend. Außerdem dürfe nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Streitigkeiten auf Grund eines Tarifvertrages nur dann der Schlichtungsausschuß in Kraft treten, wenn die tariflich vorgesehene Schlichtungsstelle nicht wirksam würde. Dies aber sei nicht der Fall, denn der Tarifausschuß, der über die Löhne Bestimmungen zu treffen habe, sei schon für die nächsten Tage einberufen. Auf alle diese Gründe stützte sich der Widerspruch der Arbeitgeber-Beisitzer. Die Arbeitgeber-Beisitzer verließen darauf die Sitzung. Es kam zu keinem Schiedsspruch, die weitere Regelung blieb dem nunmehr zusammengetretenen Tarifausschuß vorbehalten.

Vor Eintritt in die Verhandlungen bei der Tarifausschußsitzung am 11. Juli 1922 erklärte die Prinzipalität, daß sie nicht in der Lage sei, in eine

---

1) Vergl. Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums für das Schlichtungsverfahren nach den Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und 12. Februar 1920, vom 30. November 1920 (Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1 [neue Folge] 1920, S. 182) und ferner Syrup und Billerbeck, a. a. O., 4. Auflage 1921, S. 119 ff.

Erörterung über neue Teuerungszulagen einzutreten, bevor die Arbeit in den Berliner Druckereien wieder aufgenommen wäre. Am Tage zuvor war eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach die Arbeit gegen Zusicherung einer gewissen Entschädigung schnellstens wieder aufgenommen werden sollte. Alle Sonderforderungen der Sparten sollten fortfallen, ebenso sollte keine Bezahlung der Streiktage stattfinden. Trotz dieser Vereinbarung ergaben sich noch Schwierigkeiten in der Wiederaufnahme der Arbeit, so daß die Prinzipale am Mittag des 12. Juli die Verhandlungen abbrachen bis zur Klärung der Berliner Angelegenheit[1]). Die Beendigung des Streiks erfolgte durch Zahlung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe in Höhe von Mk. 300.— (über Dollarkurs Mitte Juli 1922 etwa 3.— Goldmark, über Lebenshaltungskostenindex etwa 6.— Goldmark). Von der Einzelbesprechung der zahlreichen Streiks z. B. in Frankfurt a. M., Mainz, Wiesbaden, Worms, Barmen-Elberfeld u. a. muß abgesehen werden; der Berliner Streik ist seiner Ausdehnung nach der bedeutendste.

Als Ende Juli 1923 bei der sich ungeheuer steigernden Geldentwertung die Prinzipale die Forderung der Gehilfenschaft nicht erfüllten, sondern ihnen nur teilweise entgegenkamen[2]), traten, während Einigungsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium schwebten, die Personale einiger Berliner Großbetriebe und sämtlicher Notendruckereien in einen mehrstündigen Proteststreik, dem auch am folgenden Tage ein mehrstündiger wilder Streik in einem Berliner Großbetriebe folgte. Diese Streiks waren nach Auffassung der Unternehmer in erster Linie auf kommunistische Einflüsse zurückzuführen. Sie bildeten den Auftakt zu einem weiteren Streik, der wenige Tage darauf einsetzen sollte. In Verbindung mit der Festsetzung der Löhne für die Zeit vom 4. bis 10. August 1923[3]) kam es wiederum in Berlin zu einem Streik. Mit dem vor dem Reichsarbeitsminister zustande gekommenen Abkommen, dem auch die Arbeitnehmervertreter sowohl für die Woche vom 4. bis 10. August, wie auch für die beiden nächsten Wochen (Indexregelung) zugestimmt hatten, war die Berliner Gehilfenschaft unter Führung der Funktionäre des Berliner Buchdruckgewerbes nicht zufrieden. Das Abkommen wurde trotz Empfehlung des Gehilfenvertreters und des Gauvorstehers als ungenügend abgelehnt. Die an anderer Stelle geschilderte Forderung[4]) konnten die Unternehmer

---

[1]) Die Tarifausschußsitzung fand diesmal in Leipzig statt, wo auch gleichzeitig die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker tagte.

[2]) Vergl. Anhang 1, Nr. 40; es handelte sich um die freiwillige Zulage von 200 000.— Mk.

[3]) Vergl. Anhang 1, Nr. 42; es handelte sich gleichzeitig um die erstmalige Einführung des Indexlohnes für die Zeit vom 11. bis 17. August.

[4]) Vergl. Anhang 1, Nr. 42.

nicht erfüllen; ein Ultimatum war für den 10. August früh 7 Uhr gestellt worden. Im Falle der Nichterfüllung sollte um diese Zeit der Streik einsetzen. Von den an einer Urabstimmung sich beteiligenden Gehilfen und Hilfsarbeitern stimmten 80 % für den Streik; soweit die Buchdruckergehilfen allein in Betracht kamen, waren 73 % für den Streik, während von den Hilfsarbeitern 92 % sich für den Streik erklärten. Dieser begann am 10. August um 7 Uhr. Die Arbeiter- und Gewerkschaftspresse blieb davon ausgenommen. Darauf setzte die Vermittlungsaktion der Reichsregierung unter Führung des Reichskanzlers ein, die zu der bekannten Kreditgewährung führte[1]). Infolge dieser Verhandlungen wurde dann auch der Spitzenlohn vom 4. bis 10. August auf 5 Millionen Mk. erhöht, während es für die Folgezeit bis Ende August bei der an anderer Stelle im einzelnen geschilderten Indexentlohnung verblieb[2]). Die Berliner Gehilfenschaft hatte bei diesem Streik auf die dringende Notwendigkeit der Fortsetzung des Banknotendrucks sowie auf die politische Situation, die eine zeitweise Einstellung der Zeitungen nicht gestattete, gerechnet.

Ganz anders gestaltete sich jedoch die Situation bei einem Streik im November 1923, gelegentlich der Einführung des Goldmarklohnes. Die Gehilfenschaft hatte einen Lohn in Höhe von Goldmark 45.— schon für die Woche vom 3. bis 10. November gefordert. Am 9. November war ein Schiedsspruch seitens des Reichsarbeitsministeriums erfolgt, der für die Woche vom 3. bis 9. November noch einen Papiermarklohn, für die Woche vom 10. bis 16. November jedoch einen Lohn von Goldmark 25.— festsetzte. Die Verbindlichkeitserklärung dieses Schiedsspruchs war für Berlin seitens des Reichsarbeitsministeriums erfolgt, obwohl ihn sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer abgelehnt hatten. Auch jetzt glaubte die Gehilfenschaft sich noch auf die dringende Notwendigkeit der Fortführung des Banknotendrucks stützen zu dürfen. Am 10. November 1923 traten die Belegschaften der Berliner Betriebe mit wenigen Ausnahmen in den Streik. Dieser Streik stellte sich nach der „Zeitschrift" als das Werk einzelner Betriebsräte dar[3]). Trotz der für Berlin erfolgten Verbindlichkeitserklärung stellten sich die örtlichen Organisationen der Buchdruckergehilfen wie auch die der Hilfsarbeiter, Buchbinder und Steindrucker auf die Seite der Betriebsräte. Die gesamte Presse mit Ausnahme des „Vorwärts", der Banknotendruck, sowie überhaupt das gesamte Buchdruckgewerbe Berlins wurde lahmgelegt. Unter der

1) Vergl. Kapitel V (I, 2 Beeinflussung der Lohngestaltung durch die Interessen der Regierung).
2) Vergl. Kapitel V (I, 3 Indexlohn).
3) Vergl. Zeitschrift 1923, Nr. 91.

Herrschaft des Ausnahmezustandes griff das Wehrkreiskommando ein und forderte in Ausführung der Notverordnung über die Arbeitseinstellung in lebenswichtigen Betrieben die Arbeiterschaft unter Androhung von Strafen zur Wiederaufnahme der Arbeit auf. Das Streikpostenstehen wurde als strafbare Handlung erklärt, und die Vorsitzenden des Berliner Buchdruckerverbandes und des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter wurden verhaftet. Am 16. November wurde offiziell zum Abbruch des Streiks in der sozialdemokratischen Presse Berlins aufgefordert. Inzwischen waren aber Neueinstellungen erfolgt, und die Unternehmer beließen die Arbeitswilligen in ihren Stellungen. Nur soviel Leute wurden angenommen, als zur Wiederingangsetzung der Betriebe notwendig waren. Auch von der Leitung des Verbandes wurde zugegeben, daß dieser Streik durchaus erfolglos war[1]). War schon in dieser Beziehung der Streik nicht allein ohne Erfolg, sondern insofern für einen großen Teil der Gehilfen von Schaden, weil er sie um ihre Stellung gebracht hatte, so hatte er auch ein für die gesamte Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes an anderer Stelle erwähntes Nachspiel[2]). Da die Belegschaften einen von der Prinzipalität gestellten Termin zur Wiederaufnahme der Arbeit nicht angenommen hatten, erklärten die Unternehmer die bis Ende Dezember laufenden Tarife für abgelaufen. Die prozentualen Staffeln für die einzelnen Lohnklassen wurden durch einen Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums verschlechtert.

Das Jahr 1924 ist, wie auch bereits bei Gelegenheit der Statistik der illegalen Bewegungen gezeigt[3]), durch zwei Streikbewegungen gekennzeichnet: durch die des Monats April und des Monats November. Die Ende März durch Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums erfolgte Lohnregelung (Spitzenlohn Goldmark 30.—) hatte große Teile der Gehilfenschaft nicht befriedigt[4]). In zahlreichen Orten trat die Gehilfenschaft in Streik, noch bevor das Reichsarbeitsministerium den Schiedsspruch für verbindlich erklärt hatte. Auch diese Streiks müssen als wilde Streiks bezeichnet werden, da nach den tariflichen Vorschriften das Schlichtungsverfahren noch nicht beendet war. Man verlangte meist den Spitzenlohn von Goldmark 35.—, der dem Gehilfenantrag bei den damaligen Lohnverhandlungen zu Grunde gelegen hatte. Nach den Mitteilungen des Verbandes waren diese Kämpfe in fast allen Fällen erfolgreich. Die Höchstdauer der Streiks

[1]) Vergl. S. 209 und ferner Jahresbericht des Verbands 1923, S. 36.

[2]) Vergl. Anhang 1, Nr. 58 und ferner Kapitel V (I, 4 Auswirkung der Altersstaffeln bei den Gehilfenlöhnen) und Kapitel V (II, 2 Lohngestaltung der Hilfsarbeiter).

[3]) Vergl. S. 210.

[4]) Vergl. Anhang 1, Nr. 62.

betrug 14 Tage; am längsten dauerten sie in Kiel, Mühlhausen i. Thür., Eisenach, Erfurt, Holzminden, Mainz, Biebrich, Wiesbaden, Halle a. S., während die Streikdauer in den übrigen Orten etwa 3½ Tage betrug. Von den 9 100 Gehilfen erzielten nach den Feststellungen des Verbandes 4 450 eine volle Bewilligung ihrer Forderungen, 3 840 einen Teilerfolg in Form von Wirtschaftsbeihilfen oder Leistungszulagen, 620 eine Vordatierung des Schiedsspruchs um wenige Tage, 190 Gehilfen hatten keinen Erfolg, weil inzwischen der Schiedsspruch für verbindlich erklärt worden war[1]). Auch auf Unternehmerseite findet sich das Eingeständnis, daß durch die Lohnbewegungen im April in den lohntariflichen Verhältnissen Unordnung eingetreten war, und durch die ab 31. Mai 1924 eingetretene Neuregelung des Lohnes sollte die tarifliche Ordnung wieder hergestellt werden[2]). Im übrigen war bereits durch ein freiwilliges Zugeständnis der Prinzipale, sicherlich nicht unbeeinflußt durch die zahlreichen Streiks, der Lohn für die Zeit vom 3. bis 31. Mai 1924 auf Goldmark 31.50 erhöht worden. Abgesehen von einer nicht sehr umfangreichen Streikbewegung im Oktober, über die der Verband keine Unterlagen besitzt, kam es dann im November 1924 zu neuen Streiks. Im Anschluß an den Schiedsspruch, der den Spitzenlohn ab 1. November 1924 mit Goldmark 37.— festsetzte[3]), hatte die Gehilfenschaft in Breslau, ohne das Ergebnis einer nach Berlin einberufenen Gauvorsteher-Konferenz abzuwarten, eine ultimative Forderung in Höhe von Goldmark 44.— gestellt. Nach Ablehnung dieser Forderung traten die Breslauer Buchdruckergehilfen am 1. November in Streik, der sich auch auf Liegnitz, Waldenburg und Oels ausdehnte. Auch die Berliner Gehilfen stellten diese Forderung. Im Falle ihrer Nichterfüllung war vorgesehen, daß die Personale geschlossen mit Wirkung vom 7. November kündigen sollten. Verband sowohl wie Gutenbergbund erließen einen Aufruf, in dem die Gehilfenschaft angewiesen wurde, den Betrag von Goldmark 44.— als Spitzenlohn zu verlangen. Im Falle der Nichterfüllung wurden die Mitglieder beider Verbände aufgefordert, mit der tariflichen Frist zu kündigen und nur in solchen Fällen von einer Kündigung abzusehen, wo die Forderung bewilligt wurde. Sofortige Arbeitseinstellungen waren nach den Weisungen des Verbandes und des Gutenbergbundes zu vermeiden. Auch wurde die Leistung von Überstunden während der Kündigungsfrist untersagt, ebenso die der 5 Mehrstunden auf Grund des Arbeitszeitabkommens. Da Überstunden und Mehrstunden nach tariflicher Vorschrift

1) Vergl. Jahresbericht des Verbands 1924, S. 30.
2) Vergl. Anhang 1, Nr. 63.
3) Vergl. Anhang 1, Nr. 67.

geleistet werden müssen, so war dies eine Verletzung des Tarifs. Inzwischen kam es am 8. November zu dem Schiedsspruch, der den Spitzenlohn auf Goldmark 40.— festsetzte, und zur Verbindlichkeitserklärung dieses Schiedsspruchs aus Gründen des „öffentlichen Interesses".

Auch das Jahr 1925 brachte noch Streiks, wenn auch nur vereinzelt. Im März 1925 forderten in Hamburg die Rotationsdrucker, Stereotypeure und Hilfsarbeiter der Zeitungsverlagsfirmen trotz des bis Ende Mai 1925 laufenden Lohnabkommens 20% Lohnerhöhung und begründeten dies damit, daß ihre Arbeit soviel wert sei, wie die der Maschinensetzer. Trotz eines von den Unternehmern bewiesenen Entgegenkommens wurde die Gesamtkündigung ausgesprochen. In Elberfeld kam es bei einem größeren Betriebe ebenfalls im März 1925 infolge Ablehnung weitgehender übertariflicher Forderungen zu einem Streik. Dort wurde die Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen erreicht. Noch im Juli 1925 wurde in einer Druckerei in Köslin gestreikt, obwohl dort übertarifliche Löhne, sogar allgemein ein 15%iger Lokalzuschlag statt des tariflichen 12½%igen gezahlt wird, und trotz einer Reihe von Sondervergünstigungen. Man forderte außertarifliche Lohnzulagen. Dort wurde sogar die Leitung des Streiks vom Betriebsrat in die Hand genommen. Demjenigen Teil des Personals, der die Arbeit nicht wieder aufgenommen hatte, wurde gekündigt[1]).

Ursachen u. Erfolge der Streiks.

Die Ursachen der Streiks waren in fast allen Fällen nicht bewilligte übertarifliche Lohnforderungen. Wenn auch die schwierige wirtschaftliche Lage, in der sich die Arbeiterschaft, namentlich in der am weitesten fortgeschrittenen Inflationszeit befand, nicht bestritten werden soll, so bedeutet doch der weitaus größte Teil der Streiks — die wilden Streiks ausnahmslos — eine offensichtliche Verletzung des Tarifs, die in ungeheurem Maße nicht allein zur Beunruhigung, sondern zu wesentlichen Schädigungen sowohl der Unternehmer wie der Gehilfenschaft beigetragen hat. Ob große Erfolge bei den Streiks erzielt wurden, bleibt dahingestellt. Wenn auch in einzelnen Fällen eine Erhöhung des tariflichen Lohnes erreicht wurde[2]), so brachten diese Streiks in der Regel nur örtliche oder bezirkliche Erfolge, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie in einem Verhältnis zu den Aufwendungen standen. Ganz offensichtlich trat dies u. a. bei dem Bremer Streik zu Tage, aber ein großer Teil der Streiks

[1]) Über die unterstützten Streiks im Jahre 1925 vergl. Jahresbericht Verband 1925, S. 27, ferner S. 207 dieser Arbeit.

[2]) Wie z. B. als eine Folge der Streiks der Lohn von Goldmark 40.— vom 1. November 1924 ab, statt des ursprünglich vom Reichsarbeitsministerium vorgesehenen von Goldmark 37.— (Anhang 1, Nr. 67). Ferner im August 1923 eine Erhöhung des Lohnes für die Woche vom 4. bis 10. August 1923 (Anhang 1, Nr. 42).

verlief auch gänzlich erfolglos. Erfolgreich waren insbesondere die Streiks im Frühjahr 1924[1]).

Daß die wahren Ursachen der Streiks in vielen Fällen nicht wirtschaftlicher Natur gewesen sind, kann man bei der allseitig anerkannten Zerstörungsarbeit der Kommunisten annehmen. Zwar werden von Gehilfenseite auch diese parteitaktischen Einflüsse in der Regel in Abrede gestellt und die wirtschaftliche Seite der Streikursachen in den Vordergrund gerückt; immerhin aber fehlt es auch auf Gehilfenseite nicht an gelegentlichen Hinweisen auf die von Kommunisten verursachten Streiks. Es läßt sich dies z. B. erkennen bei dem Bremer Streik[2]), ferner findet sich ein Hinweis auf einen in Halle durch Kommunisten entfachten Buchdruckerstreik von 14tägiger Dauer[3]). Von den Einflüssen der „Unabhängigen" bei Gelegenheit von Streiks im Wuppertal ist ebenfalls im Gehilfenorgan die Rede[4]). Man geht wohl auch nicht in der Annahme fehl, daß zahlreiche Streiks in der Reichshauptstadt und in anderen Industriezentren wie z. B. Rheinland-Westfalen zum großen Teil auf kommunistische Einflüsse zurückzuführen sind[5]).

Stellung des Allgemeinen Deutsch. Gewerkschaftsbundes zu Streiks der Buchdrucker.

Die Tatsache, daß bei Gelegenheit verschiedener Streiks, so z. B. in Berlin und Frankfurt, der Streik der Buchdrucker zur Stillegung solcher Druckereien geführt hatte, in denen Gewerkschaftsblätter hergestellt wurden, obwohl diese Betriebe die Forderung der Buchdrucker bewilligt hatten, gab dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde[6]) Veranlassung, gegen ein derartiges Vorgehen Protest zu erheben. Es sei, so wurde gesagt, ein unnatürlicher und unhaltbarer Zustand und bedeute eine Überspannung der Streiktaktik und des Streikgedankens. Auch zur Zeit des Kapp-Putsches habe dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Ge-

---

1) Im einzelnen sind Erfolge bei einzelnen Streiks im Laufe der Darstellung erwähnt. Nach der Gewerkschaftsstatistik hatten von den Bewegungen mit und ohne Arbeitseinstellung bei den Buchdruckergehilfen Erfolg (1921 nach Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Jahrgang 1922, Nr. 7, die übrigen Zahlen nach den Jahrbüchern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes):

	von beteiligten Personen	hatten Erfolg
1921	80 089	79 534
1922	93 155	92 426
1923	29 909	19 674
1924	84 707	82 474

2) Vergl. S. 213 und 214.

3) Vergl. Korrespondent 1924, Nr. 76: Äußerung des Vorsitzenden des Gaues „An der Saale" auf der Hamburger Tagung des Verbandes.

4) Vergl. Korrespondent 1919, Nr. 111.

5) Die Streiks aus politischen Gründen, Kämpfe radikaler politischer Organisationen, die auch insbesondere dem Zeitungsgewerbe starken materiellen Schaden brachten, werden hier nicht behandelt (man denke an die regelrechten Kämpfe im Berliner Zeitungsviertel zur Zeit der Spartakistenunruhen). Vergl. u. a. Zeitschrift 1919, Nr. 9/11.

6) Vergl. Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunds 1922, S. 194.

werkschaftsbundes keine Druckerei zur Verfügung gestanden, in der er die für den Kampf notwendigen Druckerzeugnisse hätte herstellen können.

Stellung der Vorstände der Buchdruckergewerkschaften zu wilden Streiks.

Was die Stellung des Verbandsvorstandes zu wilden Streiks betrifft, so kann man an seiner grundsätzlichen Verurteilung der wilden Streiks nicht zweifeln. Man muß in der zahlenmäßigen Veröffentlichung von illegalen Bewegungen in seinen offiziellen Jahresberichten ein hohes Maß von Objektivität erblicken. Es fehlt auch durchaus nicht an offiziellen Kundgebungen gegen wilde Streiks[1]), wobei sich die unten angegebenen Beispiele sicherlich noch mit Leichtigkeit vermehren ließen. Wenn auf Unternehmerseite öfter geäußert wurde[2]), daß man in dem Verhalten des Verbandsvorstandes eine entschiedene Verurteilung von wilden Streiks nicht erblicken könne, so ist das auf die in vielen Fällen widerspruchsvolle Haltung des Verbandsvorstandes zurückzuführen. So wird dem Verband zum Vorwurf gemacht, daß er zwar aus seiner Kasse die wilden Streiks nicht unterstütze, andererseits aber örtliche Sammlungen zulasse. Während nun der Verband einerseits sogar in seinen Jahresberichten von diesen örtlichen Sammlungen bei Gelegenheit wilder Streiks Kenntnis gibt[3]), so finden sich andererseits auch im Organ des Verbandes Ausführungen, die diese örtlichen Sammlungen verurteilen[4]). Es heißt dort u. a., daß durch örtliche Sammlungen die Stellung der Leitung des Verbandes, der für örtliche Aktionen keine Unterstützung gewährt, wieder hinfällig gemacht wird. Ein anderer Widerspruch: Auf der Generalversammlung im Juli 1922 in Leipzig verurteilte der Verbandsvorsitzende in seiner Eröffnungsrede[5]) die zahlreichen wilden Streiks. Zur gleichen Zeit herrschte der an anderer Stelle geschilderte[6]) wilde Streik in Berlin. Wenn der Verbandsvorsitzende als Redner am folgenden Tage sich dahin äußert, daß „es wohl kaum einen einzigen Menschen im Saale oder im

---

1) Vergl. u. a. Korrespondent 1919, Nr. 145, Korrespondent 1921, Nr. 89 und Nr. 126 und Korrespondent 1923, Nr. 45.

2) Charakteristisch ist eine Äußerung des Unternehmerorgans bei Gelegenheit des wilden Streiks im November 1924 in Breslau (Zeitschrift 1924, Nr. 91): „Sie (die Gehilfenschaft) ließ nach berühmtem Muster teilweise streiken, und wenn auch die Verbandsleitung offiziell davon abrückte und Tarifbrüche, wie sie in Breslau und an anderen Orten vorkamen, verurteilte, so wußte doch jeder der Beteiligten, daß ihm deswegen kein Haar gekrümmt wurde, denn diese lokalen Unruhen waren notwendig, um der Regierung zu zeigen, daß man unter Umständen nicht davor zurückschrecken würde, den ruhigen Verlauf der Reichtagswahlen zu sabotieren".

3) Vergl. Jahresbericht Verband 1921, S. 37 und Jahresbericht 1922, S. 33.

4) Vergl. u. a. Korrespondent 1920, Nr. 44, 50.

5) Protokoll der 11. Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker vom 3. bis 11. Juli 1922 in Leipzig, S. 7 und 17.

6) Vergl. S. 216 ff.

Verbandsvorstande gäbe, der nicht den Berliner Kollegen die vollste Sympathie entgegenbringe und ihrem Kampf Erfolg wünsche", so läßt sich dies wohl als ein Widerspruch zu den ersten Ausführungen bezeichnen[1]). Die gleiche Beurteilung muß die von derselben Generalversammlung einstimmig erfolgte Sympathiekundgebung für die in wildem Streik stehenden Berliner Gehilfen erfahren[2]). Auch der Aufruf vom November 1924[3]), in dem vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu Massenkündigungen, Verweigerung von Überstunden, sowohl seitens des Verbandsvorstandes wie auch des Vorstandes des Gutenbergbundes aufgefordert wird, dürfte als ein Widerspruch zu der grundsätzlichen Stellungnahme der Vorstände angeführt werden. Allerdings wurde in letzteren Kundgebungen vor wilden Streiks gewarnt, die aber dann doch eintraten. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Verbandsvorstand grundsätzlich Gegner der wilden Streiks war bzw. ist, daß er aber in vielen Fällen nicht in der Lage war, der Bewegungen Herr zu werden.

Obwohl vielfach Äußerungen des Vorstandes des Gutenbergbundes gegen wilde Streiks aufzuweisen sind[4]), waren trotzdem auch Mitglieder des Gutenbergbundes an manchen wilden Streiks beteiligt; so z. B. bei dem Streik im Rheinland und Westfalen im Februar 1920[5]), am Bremer Streik[6]), auch an den Streiks im Berliner Zeitungsgewerbe vom Juli 1922[7]), sicherlich auch noch an vielen anderen wilden Streiks, zumal ja in den großen Fragen der Lohnpolitik nach Äußerungen des Gutenbergbundes kein Unterschied zwischen dem Verband und dem Gutenbergbund besteht[8]). Man darf daher wohl die grundsätzliche Stellungnahme der Leitung des Gutenbergbundes in bezug auf die wilden Streiks als mindestens so entschieden wie die des Verbandes annehmen.

2. Aussperrungen im Buchdruckgewerbe.

Aussperrungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit im allgemeinen.

Von einer ins einzelne gehenden Statistik der Aussperrungen im allgemeinen soll abgesehen werden, nur soviel sei erwähnt, daß nach der Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die Zahl der

1) Protokoll S. 39.
2) Protokoll S. 136.
3) Vergl. S. 221.
4) U. a. Typograph 1919, Nr. 48 und Typograph 1920, Nr. 14.
5) Korrespondent 1920, Nr. 22.
6) Korrespondent 1920, Nr. 46.
7) Vergl. Zeitschrift 1922, Nr. 62.
8) Typograph 1920, Nr. 11.

beteiligten Personen nach dem Jahresdurchschnitt von 1909 bis 1913 105 648 betrug, welche Zahl sich für die Jahre 1921 und 1922 auf etwa das Doppelte stellte, während das Jahr 1920 etwa die gleiche Ziffer aufwies und die Jahre 1919 und 1923 unter dieser Ziffer blieben. Nur das Jahr 1924 übertraf mit 1 220 383 Ausgesperrten die genannten Vorkriegsziffern um ein Vielfaches.

Aussperrungen im Buchdruckgewerbe vor dem Kriege.

Nicht allein im Buchdruckgewerbe, sondern im gesamten Vervielfältigungsgewerbe gab es, wie aus den amtlichen Streikstatistiken ersichtlich, in der Zeit von 1899 bis 1904 keinerlei Aussperrungen. Die Aussperrungen innerhalb des Vervielfältigungsgewerbes in den Jahren 1905/06 betrafen ausschließlich das Steindruckgewerbe; eine ganz unbedeutende Aussperrung des Jahres 1907 betraf vermutlich ebenfalls ein anderes Vervielfältigungsgewerbe als das Buchdruckgewerbe. Wie bereits oben erwähnt, lassen sich vom Jahre 1907 an nach der amtlichen Statistik die Einzelfälle nicht ermitteln; aus diesem Grunde muß auf die Gewerkschaftsstatistik für die Folgezeit zurückgegriffen werden, die durch die Spezialstatistik des Buchdruckerverbandes eine wertvolle Ergänzung erfährt.

Aussperrungen der Buchdruckergehilfen nach der Gewerkschaftsstatistik.

Die nachfolgende Aufstellung ergibt das Bild der Aussperrungen nach der Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes:

Jahr	Zahl der Aussperrungen	Ausgesperrte Personen	
1919			} keine Angaben
1920			
1921	9	326	
1922	5	446	
1923	10	929	
1924	3	4 320	
1909/13	—	—	

Hieraus geht hervor, daß auch in den Jahren 1909/13 eine Aussperrung von Buchdruckergehilfen nicht stattgefunden hat, und daß die Zahl der ausgesperrten Personen in der Nachkriegszeit sich in sehr engen Grenzen bewegte; die Ziffern bilden einen scharfen Gegensatz zu den hohen Ziffern der Streiks. Für die Jahre 1919/20 fehlen die Angaben.

Aussperrungen von Buchdruckergehilfen nach der Statistik des Verbandes.

Um das durch die obigen Zahlen gegebene Bild zu vervollständigen, wurden auch in ähnlicher Weise, wie bei den Streiktagen, aus der Zahl der Unterstützungstage für Streiks, Maßregelungen und Aussperrungen des Verbandes diejenigen Ziffern, die die Aussperrungen betreffen, herausgezogen.

Für die Jahre 1919, 1920, 1924 und 1925 fehlen statistische Angaben des Verbandes. Aussperrungen im Jahre 1925 haben sicherlich auch nicht stattgefunden. Es ergibt sich folgendes Bild:

Aussperrungen von Buchdruckergehilfen.

Jahr	Zahl der Bewegungen	Beteiligte Mitglieder	Zahl der Aussperrungstage	
1919				keine Angaben
1920				
1921	10	302	7 542	
1922	3	252	4 404	
1923	12	857	16 200	
1924				keine Angaben in der Statistik[1])
1925				keinerlei Angaben

Die Zahl der Aussperrungen und der ausgesperrten Personen ergibt eine, wenn auch nicht völlige, so doch unbedeutende Abweichung von den in der Gewerkschaftsstatistik veröffentlichten Zahlen des Verbandes.

Von den 10 Aussperrungen, die die Verbandsstatistik 1921 aufweist, waren 3 Fälle von Aussperrungen, die durch Streik der graphischen Hilfsarbeiter hervorgerufen waren, nämlich in Aschersleben, Glogau und Magdeburg. In 2 Fällen erfolgten die Aussperrungen infolge Angriffsbewegung der Buchbinder (Berlin und Brieg). In einem Falle erfolgte die Aussperrung in Verbindung mit einer Bewegung der Arbeiter in der Berliner Filmindustrie; die übrigen Bewegungen betrafen Hausdruckereien anderer Gewerbe und Industrien[2]).

Die Aussperrungen des Verbandes vom Jahre 1922 betreffen mit 108 Mitgliedern und 813 Tagen Aussperrungen in Aschersleben und Elberfeld, die infolge Streikbewegungen von Hilfsarbeitern veranlaßt waren, mit 144 Teilnehmern und 3 591 Tagen die Aussperrung einer Druckerei in Berlin; dort waren die Drucker in Streik getreten wegen der Verweigerung ihrer Forderung auf Aufhebung der Kurzarbeit. Das übrige Personal wurde ausgesperrt. Die Aussperrungen in Aschersleben und Elberfeld waren nur von kurzer Dauer. Die lange dauernde Aussperrung bei der Berliner Firma endigte nach den Berichten des Verbandes mit einem Mißerfolg für die Gehilfen[3]).

Die Aussperrungen im Jahre 1923 waren nach den Ermittlungen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker verursacht in

3 Fällen durch Streiks anderer Gewerbegruppen,
3 „ „ Lohndifferenzen,

1) Vergl. S. 229 und 230.
2) Vergl. Jahresbericht Verband 1921, S. 36.
3) Vergl. Geschäftsbericht Verband 1922, S. 32.

1 Fall war die Ursache passive Resistenz,
2 Fällen bedeutete sie Gegenmaßnahmen gegen Streiks bei anderen Firmen,
1 Fall war die Ursache Verweigerung von Streikarbeit,
1 „ „ „ „ Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis,
1 „ bedeutete die Aussperrung die Fortführung der Aussperrung aus dem Vorjahr.

Von den 857 Mitgliedern wurden nur 568 wieder eingestellt[1]).

Überblick über einzelne Aussperrungen.

Erwähnenswert erscheinen von den Aussperrungen des Jahres 1920 die in Verbindung mit einem Streik der Angestellten im Berliner Zeitungsgewerbe stehenden Vorgänge. Ende September 1920 hatten die Angestellten des Berliner Zeitungsgewerbes Gehaltsforderungen gestellt, und als diese nicht bewilligt worden waren, traten die dem Afa-Bund angehörigen Angestellten in Streik, und zwar ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses. Die Mitglieder anderer Gewerkschaften, nämlich des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und des Gewerkschaftsbundes Kaufmännischer Angestellter beteiligten sich nicht an dem Streik, sondern setzten ihre Arbeit fort. Mit diesen wurde auch vor dem Schlichtungsausschuß ein Vergleich geschlossen. Die Arbeiterschaft in den Berliner Zeitungsdruckereien erklärte sich mit den Angestellten solidarisch. Sie schufen den Begriff der „indirekten Streikarbeit"; so weigerten sich z. B. die Setzer, Inserate zu setzen, weil in der Anzeigenabteilung ein anderer Beamter, der aber bisher schon in derselben Abteilung des Kontors tätig gewesen war, die Anzeigen vorbereitete. Die Arbeitsverweigerung erstreckte sich sodann auf das Personal, das die Zeitungen beförderte. Auf ausdrückliches Befragen erklärten die Betriebsräte der sämtlichen Zeitungen, daß sie nicht willens seien, Zeitungen wie bisher, das heißt in vollem Umfange, herzustellen; daher schritten zunächst die größten Zeitungsverleger zur fristlosen Entlassung ihres Personals. Die übrigen Zeitungen schlossen sich bis auf die „Deutsche Allgemeine Zeitung", die wegen ihrer amtlichen Veröffentlichungen glaubte, weiter erscheinen zu müssen, dem Vorgehen an. Regierungsstellen griffen ein, namentlich im Hinblick auf den Einfluß des Nichterscheinens der Berliner Blätter auf die Außenpolitik. Ein Vermittlungsvorschlag, der neben Gehaltsvorschlägen für die Angestellten, für die Arbeiter völlige Wiedereinstellung vorsah, ferner Bezahlung der Aussperrungstage mit 50 % und Einsetzung eines Schiedsgerichts seitens

---

[1]) Vergl. Jahresbericht Verband 1923, S. 36.

des Reichsarbeitsministeriums darüber, ob die Verweigerung der indirekten Streikarbeit zulässig sei, wurde gemacht. Man einigte sich dann auf Zahlung von 75 % und Beibehaltung des Schiedsgerichts für die Entscheidung über die Restzahlung der Arbeiterlöhne. Der Schiedsspruch lautete dahin, daß „in der tatsächlichen Verweigerung der indirekten Streikarbeit eine Arbeitsverweigerung zu erblicken sei, die zu fristloser Entlassung berechtige. Die bloße Erklärung aber, daß ein Arbeiter indirekte Streikarbeit nicht leisten werde, berechtige nicht zur Entlassung". Die Arbeitgeber wurden zur Zahlung des restlichen Lohnbetrages von 25 % verurteilt, weil sie das Tarifamt nicht angerufen bzw. den im Buchdruckertarif vorgesehenen Schlichtungsweg nicht erschöpft hätten, bevor sie zu den Aussperrungen schritten[1]). Diese Vorgänge waren insofern bedeutungsvoll, als zu jener Zeit der Tarifausschuß in wochenlanger Sitzung zur Schaffung eines neuen Tarifs versammelt war[2]). Zu den Aussperrungen gehören, zum mindesten teilweise, die an anderer Stelle[3]) geschilderten Vorkommnisse im Oktober 1921 in den Berliner Zeitungsdruckereien.

Ende 1923 war von den Unternehmern eine Aussperrung geplant, nachdem der Reichsarbeitsminister einen von ihm am 19. Dezember 1923 gefällten Schiedsspruch, der die Erneuerung des Manteltarifs betraf, nicht für verbindlich erklärt hatte. Es handelte sich damals in der Hauptsache um die Einführung der verlängerten Arbeitszeit. Wie bereits an anderer Stelle geschildert, gelangte diese Aussperrung nicht zur Durchführung[4]).

Aus dem Jahre 1924 ist eine größere Aussperrung erwähnenswert: In Leipzig war es im April in Verbindung mit jener Bewegung, die die Erringung des Spitzenlohnes von Goldmark 35.— zum Ziele hatte[5]), zu einer Differenz gekommen. Die Leipziger Gehilfenschaft hatte am 7. April die Leistung der 9. Arbeitsstunde verweigert, wenn ihr nicht der Spitzenlohn von Goldmark 35.— gewährt würde. Die Prinzipale wiesen diese übertarifliche Forderung ab und sprachen am 11. April die fristlose Entlassung, also die Aussperrung, aus. Bekanntlich wurde damals der Spitzenlohn von Goldmark 30.— vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt[6]), und zwar am 11. April abends. Dies wurde am Vormittag des folgenden Tages, Sonnabend, den 12. April in dem

---

1) Vergl. Zeitschrift 1920, Nr. 42/45.
2) Vergl. S. 92/93.
3) Vergl. S. 215/216.
4) Vergl. S. 95/96.
5) Vergl. S. 220.
6) Vergl. Anhang 1, Nr. 62.

in Leipzig erscheinenden Gehilfenorgan bekanntgegeben, indem der Verbandsvorstand zugleich seine Mitglieder zur Anerkennung des Schiedsspruchs aufforderte. Es kam dann zu einer Einigung zwischen den Leipziger Prinzipalen und Gehilfen: In den Betrieben, in denen vor der Aussperrung die 53stündige Arbeitswoche bestand, wurde die Hälfte, bei denjenigen Firmen, bei denen die 48stündige Arbeitswoche bestand, $^2/_3$ des Lohnes der Sonnabendarbeitszeit gezahlt. Voraussetzung hierfür war die Nichtgeltendmachung sonstiger Ansprüche und die Wiederaufnahme der Arbeit am folgenden Montag. Das Prinzipalsorgan schätzt den durch diese Maßnahme, veranlaßt durch das tarifwidrige Verhalten der Gehilfenschaft, beiden Seiten verursachten Schaden auf etwa Goldmark 60 000.—[1]).

IV. Überblick über den Arbeitsmarkt.

1. Ziffernmäßige Grundlagen für die Beurteilung des Arbeitsmarktes.

Arbeitsmarkt der gelernten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes im Vergleich mit anderen Gewerben.

Im Anschluß an die Ausführungen über den Arbeitsmarkt während der Kriegszeit[2]) soll hier zunächst die Entwicklung des Arbeitsmarktes für die Jahre 1919 bis 1925 sowohl im Buchdruckgewerbe, wie im allgemeinen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Als Grundlage dient die nachfolgende graphische Darstellung, die die Entwicklung des Arbeitsmarktes für den Verband der Deutschen Buchdrucker und für den Gutenbergbund, ferner aber auch die allgemeine Arbeitslosigkeit der männlichen Arbeiter in Deutschland zeigt.

(Skizze siehe nebenstehende Seite)

Im Jahre 1919 bewegte sich die Arbeitslosigkeit bei den Buchdruckern, namentlich beim Verbande, fast durchgehend über der allgemeinen Arbeitslosigkeit, teilweise waren hierbei ganz schroffe Gegensätze vorhanden[3]). Auch im Jahre 1920 war das Bild im wesentlichen das gleiche, soweit die Arbeitslosigkeit beim Verbande und die allgemeine Arbeitslosigkeit in Vergleich gezogen werden.

Erst das Jahr 1921 bringt eine Wandlung: Infolge der größeren Beschäftigung im Buchdruckgewerbe ist ein starkes Sinken der Arbeitslosenziffern wahrzunehmen, so daß die Arbeitslosigkeit im Buch-

[1]) Vergl. Zeitschrift 1924, Nr. 33. Die obige Darstellung gründet sich auch auf eine Rückfrage beim Verein Leipziger Buchdruckereibesitzer und ist in dem Vergleich in dieser Form enthalten. Der Verbandsbericht 1924 (S. 30) spricht von einer 4000 Leipziger Gehilfen betreffenden Aussperrung von je 2 Tagen, für die teils die Hälfte, teils zwei Drittel, teils auch der volle Lohn ausgezahlt worden wäre. Vergl. auch S. 210.

[2]) Vergl. S. 62—63.

[3]) Vergl. März 1919.

Arbeitslosigkeit 1919—1925.

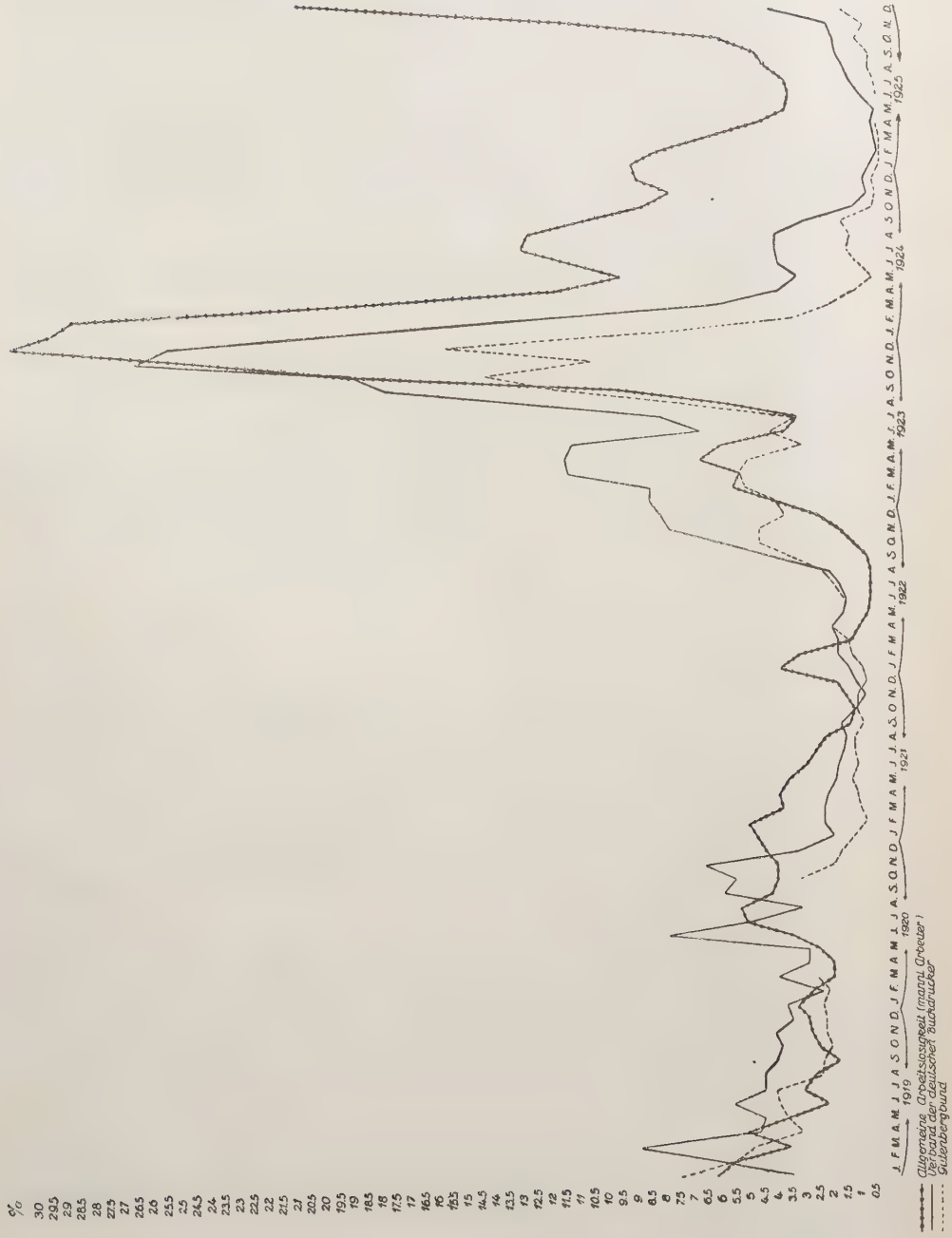

druckgewerbe während dieses Zeitraums fast durchgehend unter den Ziffern der im übrigen auch gesunkenen allgemeinen Arbeitslosigkeit liegt, ein Zustand, der sich allerdings nur bis in die ersten Monate des Jahres 1922 aufrechterhielt.

Ein starkes Steigen der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe für den weitaus größten Teil des Jahres ist ein charakteristisches Merkmal des Jahres 1922. In diesem Zeitraum bewegte sich die Arbeitslosigkeit beim Verbande der Deutschen Buchdrucker dauernd über der allgemeinen Arbeitslosigkeit.

Das Steigen der Arbeitslosenziffern hielt in den ersten Monaten 1923 an. Nach vorübergehendem Fallen um die Jahresmitte zeigt sich für die zweite Hälfte des Jahres ein dauerndes scharfes Steigen der Arbeitslosenkurve, sowohl beim Verband wie auch beim Gutenbergbund; es war die Zeit des Währungsverfalls. Der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit wurde im November 1923 erreicht, ein schwaches Sinken ist im Dezember beim Verbande wahrnehmbar, ein nicht unbeträchtliches Steigen beim Gutenbergbund[1]). Bis einschließlich September 1923 war die Arbeitslosigkeit beim Verbande höher als die allgemeine Arbeitslosigkeit, im Oktober 1923 um ein Geringes darunter, im November wieder größer, vom Dezember ab jedoch wieder geringer als die allgemeine Arbeitslosigkeit.

Das Jahr 1924 mit seinen in den beiden ersten Monaten noch sehr hohen Ziffern für die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe stand aber trotzdem damals schon unter der allgemeinen Arbeitslosigkeit. Das Jahr 1924 ist einmal gekennzeichnet im Endergebnis durch eine Abnahme der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe, so daß diese Ende 1924 nur 0,7 % beim Verbande, 0,4 % beim Gutenbergbund betrug und ferner dadurch, daß sich die Arbeitslosigkeit das ganze Jahr hindurch weit unter der allgemeinen Arbeitslosigkeit hielt.

Auch das Jahr 1925 weist in den ersten Monaten außerordentlich geringe Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe auf, allerdings vom Mai an ein dauerndes Steigen. Auch im Jahre 1925 war das Buchdruckgewerbe mit seinen Ziffern für Arbeitslosigkeit stets weit unter dem Durchschnitt der anderen Gewerbe.

---

[1]) Dieses Steigen dürfte sich dadurch erklären, daß im November beim Gutenbergbund eine Senkung der Arbeitslosenziffer eingetreten war und dafür aber eine stärkere Arbeitslosigkeit im Dezember einsetzte.

Die prozentualen Ziffern für die Arbeitslosigkeit beim Gutenbergbund befanden sich in der Regel unter denen des Verbandes. Es handelt sich im Verhältnis zum Verband um eine kleine Gewerkschaft.

Anhang 5 bietet eine weitere Erläuterung zu der oben beschriebenen graphischen Darstellung insofern, als dort sowohl die Prozentziffern der Arbeitslosigkeit im Verband, Gutenbergbund und allgemeine Arbeitslosigkeit der männlichen Arbeiter angegeben sind, wie auch die absoluten Zahlen für die arbeitslosen Mitglieder des Verbandes, und zwar nach den Berichten des Reichsarbeitsblattes. Dort sind auch die höchsten und niedrigsten Prozentsätze der Arbeitslosigkeit in anderen Fachverbänden unter Angabe, um welche es sich in beiden Fällen jeweils handelt, enthalten.

Arbeitslosigkeit im Verband der Deutschen Buchdrucker. a) Arbeitslosigkeit nach Zahl der betroffenen Mitglieder und Arbeitslosentagen.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker[1]) veröffentlicht vierteljährlich die Ziffern über Arbeitslosigkeit, und zwar nach der Zahl der Mitglieder wie auch der Arbeitslosentage. Die nachfolgende Zusammenstellung, die sich bis auf das Jahr 1913 zurückerstreckt, ergibt ein Gesamtbild. Der Verband unterscheidet Arbeitslosigkeit am Orte und Arbeitslosigkeit auf der Reise[2]). Für die Beurteilung des Arbeitsmarktes ist die Arbeitslosigkeit am Orte der richtige Maßstab[3]).

---

[1]) Angesichts der überwiegenden Bedeutung des Verbandes sind diese Statistiken als für das Gewerbe maßgebend zu betrachten.

[2]) Von altersher war es Sitte, daß Buchdruckergehilfen auf die Wanderschaft gingen; sie erhielten dann das sogenannte Viatikum (vergl. S. 40). In der Vorkriegszeit war das Wandern unter den Buchdruckergehilfen noch sehr verbreitet. So betrug z. B. die Arbeitslosigkeit auf der Reise in dem allerdings ungünstigen Jahre 1913 16 % von den gesamten Arbeitslosentagen. Welchen Umfang in früheren Jahrzehnten die Arbeitslosigkeit auf der Reise einnahm ist daraus ersichtlich, daß in der Zeit von 1866 bis Ende September 1924 über 10 % der Gesamtunterstützungen des Verbandes für Reiseunterstützung ausgegeben wurden, von den Unterstützungssummen in diesem Zeitraum für Arbeitslosigkeit am Ort und auf der Reise nahmen letztere über 26 % ein. (Willi Krahl und Karl Helmholz, a. a. O., S. 33). In neuerer Zeit scheint das Wandern wieder stärker in Aufnahme zu kommen; bei der geringen Arbeitslosigkeit, die damals im Buchdruckgewerbe herrschte, nahmen beispielsweise die Arbeitslosenunterstützungstage auf der Reise in den ersten 9 Monaten 1925 nicht weniger als 41 %, im Gesamtjahr 1925 25 % der Gesamtarbeitslosenunterstützungstage, nämlich von denen am Ort und auf der Reise ein. Die Gesamtarbeitslosentage auf der Reise betrugen 1925 rund 20 % der Gesamtarbeitslosentage. In der Nachkriegszeit war infolge der Ernährungs-, Verkehrs- und Einkommensverhältnisse das Wandern stark zurückgegangen. Es betrug die Arbeitslosigkeit auf der Reise im Jahre 1921 2,9 %, 1922 6 %, 1923 1,5 %, 1924 3 % der gesamten Arbeitslosentage.

[3]) Die hier gebrachten Ziffern betreffen die gesamte Arbeitslosigkeit am Orte, nicht etwa nur diejenigen Tage, für die Unterstützung gezahlt wurde, z. B. waren am Orte und auf der Reise 1923 insgesamt 3175884 Arbeitslosentage im Jahre gegen 2016119 Unterstützungstage, 1925 266019 Arbeitslosentage gegen 188712 Unterstützungstage.

Arbeitslosigkeit am Orte:

Jahr	1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal		Im ganzen Jahre Arbeitslosentage
	Mitglieder	Tage	Mitglieder	Tage	Mitglieder	Tage	Mitglieder	Tage	
1925	1 882	31 622	1 495	21 959	[1]	37 083	[1]	122 446	213 110
1924	23 396	823 719	6 294	287 851	6 975	217 207	4 040	81 038	1 409 815
1923	14 833	455 442	16 473	553 050	28 633	658 518	36 240	1 461 921	3 128 931
1922	5 135	119 230	4 776	116 000	8 806	179 737	11 998	358 579	773 546
1921	6 819	232 468	5 559	151 262	6 538	152 159	4 351	85 070	620 959
1920	7 203	216 916	8 311	287 628	9 997	393 423	9 939	357 702	1 255 669
1919	17 713	664 978	10 177	380 331	8 299	278 182	6 990	229 478	1 552 969
1913	8 335	213 604	9 059	255 507	11 744	387 517	10 346	273 813	1 130 438

Aus vorstehender Zusammenstellung geht für die Nachkriegszeit hervor, daß die stärkste Arbeitslosigkeit im Jahre 1923 herrschte. Es folgen dann der Reihe nach die Jahre 1919, 1924, 1920, 1922, 1921 und 1925. Das Jahr 1913 wurde in der Zahl der Arbeitslosentage übertroffen von den Jahren 1923, 1919, 1924 und 1920, während die Jahre 1925, 1921 und 1922 unter der Ziffer des Jahres 1913 liegen.

Das Steigen der Arbeitslosigkeit im Jahre 1923 ist naturgemäß eine Folge des Währungsverfalls: Das relativ günstige Bild, das das Jahr 1921 noch aufwies, verschlechterte sich, wie aus den Vierteljahresziffern hervorgeht, schon mit Beginn des Jahres 1922; die letzten beiden Vierteljahre des Jahres 1922 zeigen schon eine stark zunehmende Arbeitslosigkeit. Im Jahre 1924 ist das erste Quartal noch sehr ungünstig, die folgenden Vierteljahre weisen jedoch eine starke Besserung auf, die anhält bis Ende des 2. Vierteljahrs 1925, während das 3. Quartal 1925 schon wieder eine Steigerung erkennen läßt. Sehr groß ist schon wieder die Arbeitslosigkeit im 4. Quartal 1925. Die Arbeitslosigkeit im Jahre 1925 insgesamt war derartig gering, daß der Verband in seinem Jahresbericht hervorhebt, „ein gleich günstiges Ergebnis dürfte in den Annalen des Verbandes nicht zu verzeichnen sein".

Das zum Vergleich herangezogene Jahr 1913[2]) war ein relativ ungünstiges Jahr (Arbeitslosigkeit 1913 5,5 %, 1912 4,7 %, 1911 4 %, 1910 4,9 %). Trotz dieses Umstandes wurde die Ziffer des Jahres 1913 von denen einzelner Nachkriegsjahre, wie gezeigt, noch stark übertroffen.

b) Durchschnittliche Länge der Arbeitslosigkeit.

Aus der vorstehend gebrachten Übersicht ließ sich die Länge der Arbeitslosigkeit dadurch errechnen, daß man die Zahl der Tage durch die Zahl der arbeitslosen Mitglieder dividierte (die Kriegsjahre wurden bei dieser Berechnung ausgeschaltet). Es ergibt sich folgendes Bild:

[1]) 4062 Mitglieder einschließlich der Schriftgießer, deren Zahl nicht angegeben ist. Bei den Arbeitlosentagen sind 84903 Streiktage beim Schriftgießerstreik abgesetzt. Im vierten Quartal ist die entsprechende Ziffer 5928 Mitglieder mit den Schriftgießern. Bei den Arbeitslosentagen sind 9956 Streiktage der Schriftgießer abgesetzt.

[2]) Vergl. S. 62, für die Kriegszeit.

Im Durchschnitt entfielen auf 1 arbeitsloses Mitglied am Orte . . Tage:

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Insgesamt
1925	16,8	14,7	[1])	[1])	[1])
1924	35,2	45,7	31,1	20,0	34,6
1923	30,7	33,6	23,0	40,4	33,0
1922	23,2	24,2	20,4	29,9	25,2
1921	34,1	27,2	23,3	19,6	26,7
1920	30,1	34,6	39,4	36,0	35,5
1919	37,5	37,3	33,5	32,8	35,9
1913	25,5	28,2	33,0	26,4	28,3

Die auf diese Weise errechnete Intensität der Arbeitslosigkeit ergibt für die einzelnen Jahre ein anderes Bild als die Länge der Arbeitslosigkeit. Nach der Intensität gemessen, d. h. nach der auf den einzelnen Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt entfallenden Zahl der Arbeitslosentage, ergibt sich, daß das Jahr 1919 mit 35,9 an erster und das Jahr 1922 mit 25,2 durchschnittlichen Arbeitslosentagen an letzter Stelle steht. Die Reihenfolge ist wie folgt: 1919, 1920, 1924, 1923, 1921, 1922. Mit Ausnahme der Jahre 1921 und 1922 war im Jahresdurchschnitt die Intensität der Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit stets größer als 1913.

c) Arbeitslosigkeit in Prozent der Mitglieder.

Nach Prozenten der Mitglieder berechnet, ergibt sich im Jahresdurchschnitt sowohl wie in den einzelnen Quartalen beim Verband der Deutschen Buchdrucker für die Gesamtarbeitslosigkeit folgendes Bild:

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Durchschnitt
1919	13,0 %	6,5 %	4,6 %	3,7 %	6,7 %
1920	3,3 %	4,4 %	6,0 %	5,4 %	4,8 %
1921	3,53 %	2,33 %	2,35 %	1,28 %	2,35 %
1922	1,8 %	1,9 %	2,9 %	5,5 %	3,0 %
1923[2])	7,0 %	8,8 %	10,4 %	23,5 %	12,3 %
1924	13,5 %	4,8 %	3,8 %	1,3 %	5,7 %
1925	0,49 %	0,49 %	0,90 %	1,88 %	0,95 %

d) Arbeitslosigkeit nach Berufsarten.

Die ausgezeichneten Statistiken des Verbandes erstrecken sich auch seit den letzten Jahren auf die Erforschung der Arbeitslosigkeit bei den einzelnen Berufsgruppen. Nur für das Jahr 1924 konnten mangels fehlender Unterlagen die entsprechenden Ziffern vom Verband nicht ermittelt werden. Für die Jahre 1919 bis 1923 bzw. 1925 stellte sich die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufsgruppen, die dem Verband der Deutschen Buchdrucker angehören, wie folgt:

[1]) Die Errechnung konnte nicht vorgenommen werden, vergl. S. 234, Anmerkung 1.

[2]) Dies sind die Ziffern nach den Quartalsberichten. Nach dem Ausfall an Beiträgen zu urteilen war die Arbeitslosigkeit 1923 weit höher, nämlich in den vier Quartalen 9,4 %, 10,4 %, 14,6 %, 35,7 % und im Jahresdurchschnitt 17,1 %. In diesen Ziffern fehlen die Kurzarbeiter, die bis zu 40 Stunden gearbeitet haben. (Vergl. Jahresbericht Verband 1923, S. 32).

Jahr	Durchschnitt	Handsetzer, Schweizerdegen	Maschin.-Setzer	Drucker	Stereotypeure	Galvanoplastiker	Korrektoren	Schriftgießer, auch Stempelschneider und Graveure	Quelle
1919	6,7 %	7,3 %	1,1 %	8,9 %	5,6 %		0,7 %	4,8 %	Gesch.-Ber. Verb. 1919
1920	4,8 %	5,0 %	0,7 %	6,6 %	3,6 %		0,6 %	2,1 %	„ „ 1920
1921	2,35 %	2,3 %	0,14 %	4,6 %	1,1 %	2,2 %	0,3 %	0,5 %	„ „ 1921
1922[1])	3,0 %	3,8 %	0,5 %	2,5 %	1,2 %	0,9 %	0,5 %	0,7 %	„ „ 1922
im letzt. Quartal	5,5 %	6,8 %	1,3 %	3,7 %	2,3 %	1,9 %	1,1 %	1,7 %	
1923	12,3 %	13,5 %	3,0 %	15,0 %	8,0 %	11,5 %	2,0 %	14,0 %	„ „ 1923
1924	5,7 %								„ „ 1924
1925	0,95 %	1,02 %	0,17 %	1,50 %	0,60 %		0,35 %	[2])	[3])

Der Verband der Deutschen Buchdrucker begnügte sich jedoch nicht mit der Feststellung dieser Ziffern, sondern suchte auch den Gründen ihrer Entstehung und Veränderung nachzugehen. Er stellte fest, daß das Verhältnis der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufsgruppen nicht in allen Landesteilen das gleiche ist, je nachdem es sich um Großstädte, Mittelstädte oder Kleinstädte handelt. Die gewerbliche und wirtschaftliche Struktur in den einzelnen Landesteilen spricht bei den einzelnen Berufsgruppen mit; die Feststellungen des Verbandes ergaben auch, daß innerhalb der Großstädte, z. B. Berlin (Zeitungsstadt) und Leipzig (Werkdruckstadt), die Ziffern voneinander abweichen. Die geringste Arbeitslosigkeit wiesen in der Regel die Korrektoren auf, dann folgen mit relativ geringen Sätzen die Maschinensetzer, sodann die Stereotypeure und Galvanoplastiker. Die geringere Arbeitslosigkeit in diesen Gruppen erklärt sich aus dem Umstand, daß es sich um Spezialarbeiter handelt, die nicht im Überfluß vorhanden sind und die auch im Falle geringer Beschäftigung in der Regel eher im Betriebe behalten werden als andere Gruppen. In der gesamten Nachkriegszeit weisen, mit Ausnahme des Jahres 1922, die Drucker die größte Arbeitslosigkeit auf. Das Zurückgehen der Arbeitslosigkeit bei den Druckern im Jahre 1922 ist auf deren starke Inanspruchnahme beim Banknotendruck zurückzuführen, aber schon 1923 übertrifft die Arbeitslosigkeit der Drucker wieder die der Handsetzer. Nächst den Druckern war die größte Arbeitslosigkeit bei den Handsetzern, deren Ziffern sich mit Ausnahme des Jahres 1921 immer, wenn auch nur wenig,

[1]) Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit errechnete der Verband auch die prozentuale Arbeitslosigkeit für die einzelnen Berufsgruppen im letzten Vierteljahr 1922 besonders. Die Ziffern haben sich in allen Gruppen gegenüber dem Jahresdurchschnitt stark erhöht.

[2]) Wegen des großen Streiks der Schriftgießer vom Verband außer Acht gelassen.

[3]) Einer Mitteilung des Verbandes zufolge.

über den Ziffern der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit bewegen. Nach den Ermittlungen des Verbandes wäre die Arbeitslosigkeit der Setzer im Jahre 1922 noch größer gewesen, wenn nicht einige Hundert als Zähler, Packer und Revisoren beim Banknotendruck verwendet worden wären.

In den Großstädten war die Arbeitslosigkeit, insbesondere in den Jahren 1922/23, viel größer als in den Durchschnittsziffern zum Ausdruck kommt; so wird z. B. vom Verband darauf hingewiesen, daß die Arbeitslosigkeit der Maschinensetzer in Berlin im letzten Vierteljahr 1922 besonders groß und anhaltend gewesen sei, Tatsachen, die für den Niedergang des Zeitungsgewerbes zu damaliger Zeit sprechen.

In der großen Werkdruckstadt Leipzig war sowohl im Jahre 1920 wie 1921 die Arbeitslosigkeit der Setzer stark unter dem Durchschnitt der Arbeitslosigkeit der Setzer im Reich, während die Arbeitslosigkeit der Drucker weit über dem Durchschnitt der Arbeitslosigkeit der Drucker im Reich war. Auch in Berlin, Hamburg, Württemberg standen 1920 die Setzer unter, die Drucker über dem Durchschnitt der Arbeitslosigkeit. Ähnlich waren die Verhältnisse in den Verbandsgauen Berlin und Württemberg im Jahre 1921. Als Gründe sind hierfür anzuführen[1]), daß zwar Satzarbeiten in genügendem Umfange vorhanden waren, aber nur kleine Auflagen gedruckt wurden, weshalb weniger Drucker nötig waren. Größere Auflagen, wie Werke, gingen auch auf die Rotationsmaschinen über. Auch die Offsetmaschinen entrissen dem Buchdruck mancherlei Arbeiten; der Druck von Stereotypplatten hatte nach den Verbandsberichten 1921 stark nachgelassen[2]).

Von der Behandlung der sehr lehrreichen Statistiken des Verbandes über die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Landesteilen muß, weil zu weitführend, abgesehen werden.

Umfang d. Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe.

Die bisher unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachteten Ziffern der Arbeitslosigkeit müssen im Zusammenhang mit verschiedenen anderen Tatsachen beurteilt werden, die nachstehend behandelt werden sollen. In erster Linie ist es die Kurzarbeit, die auf die Gestaltung der Ziffern für die Arbeitslosigkeit Einfluß hatte. Hätte nicht Kurzarbeit in bedeutendem Umfange geherrscht, so würden die Ziffern für Arbeitslosigkeit ganz wesentlich höher gewesen sein[3]). Der Verband der Deutschen Buchdrucker zahlte Kurzarbeiter-Unterstützung im Jahre 1920 für

1) Vergl. Verbandsbericht 1920, S. 32, und 1921, S. 35.

2) Während die Statistik des Börsen-Vereins für den Deutschen Buchhandel für 1920 8715 Neu-Auflagen verzeichnet, sind es für 1921 nur 7140. Da unveränderte Neu-Auflagen von Büchern vielfach von Platten gedruckt werden, geben diese Ziffern einen gewissen Anhaltspunkt (entnommen der Statistik im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Jahrgang 1922, Nr. 256).

3) Vergl. S. 98, S. 243 und Kapitel V (I, 12 Kurzarbeit).

25 022 Tage, 1921 für 26 978 Tage. Vom September 1922 an erfaßte der Verband in seiner Statistik die Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Mitglieder, ebenso die Zahl der Betriebe, in denen Kurzarbeit herrschte. Seine Erhebungen erstreckte der Verband auch auf die Kürzung der Stundenzahl. Die letztgenannten Erhebungen im einzelnen zu bringen, würde zu weit führen, nur einzelne Stichproben seien gegeben. Die Kurzarbeit von 25 Stunden und mehr war besonders stark in der zweiten Hälfte des Jahres 1923, z. B. arbeiteten im Oktober 1923 von 33 915 Kurzarbeitern 3 052 in einer um 25 Stunden und mehr verkürzten Arbeitszeit, und im November 1923 von 23 664 Kurzarbeitern 3 060 in einer so stark verkürzten Arbeitszeit. Den stärksten Anteil an der Kurzarbeit nahm in der Zeit, wo diese am weitesten ausgedehnt im Buchdruckgewerbe war — nämlich in den Herbstmonaten 1923 — die um 17 bis 24 Stunden verkürzte Arbeitszeit ein, z. B. arbeiteten um diese Stundenzahl verkürzt

im September 1923 . .	von	34 210	Kurzarbeitern		23 058
„ Oktober 1923 . . .	„	33 915	„		19 940
„ November 1923 . .	„	23 664	„		10 880
„ Dezember 1923 . .	„	13 617	„		6 355

Nachstehend folgt die Gesamtübersicht über den Umfang der Kurzarbeit beim Verband der Deutschen Buchdrucker[1]); seit November 1923 veröffentlicht das Reichsarbeitsamt die Kurzarbeit bei den Arbeiterfachverbänden. Die Prozentziffern sind zum Vergleich angeführt:

(Siehe nebenstehende Tabelle)

Auf den außerordentlich großen Umfang der Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe 1923, namentlich seit August, wurde bereits oben hingewiesen. Gerade für diese Zeit fehlt ein Vergleichsmaßstab für die Kurzarbeiterziffern in anderen Gewerben, da das Reichsarbeitsblatt diese Erhebungen erst seit November 1923 anstellt. Immerhin ist auch im November/Dezember, wo noch starke Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe herrschte, diese doch noch geringer gewesen als im Durchschnitt der übrigen Arbeiterfachverbänden. Im Laufe des Jahres 1924 ist die Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe nur sehr gering gewesen und hörte seit November 1924 gänzlich auf. Sie war während dieses ganzen Zeitraums bedeutend unter dem Durchschnitt der Kurzarbeit bei den übrigen Facharbeiterverbänden. Erst im August 1925 ist wieder Kurzarbeit mit steigender Tendenz bei den Buchdruckern vorhanden.

---

[1]) Die Erhebungen über Kurzarbeit sind nach den Angaben des Verbandes teilweise unvollständig (vergl. Jahresbericht Verband 1922, S. 29; 1923, S. 32).

	Gesamtzahl der Kurzarbeiter beim Verband der Deutschen Buchdrucker			Kurzarbeit in % der Mitglieder bei den Arbeiterfachverbänden (männliche Arbeiter) lt. Reichsarbeitsblatt
	Zahl d. Betriebe mit Kurzarbeitern	Zahl der Kurzarbeiter	% der Mitglieder	
September 1922	177	1 325	damals noch nicht berichtet	damals noch nicht berichtet
Oktober 1922	339	3 896		
November 1922[1]	435	6 025		
Dezember 1922	578	6 177	10	
Januar 1923	521	6 310	9,8	
Februar 1923	607	6 336	9,6	
März 1923	1 061	10 000	14,8	
April 1923	1 228	11 172	16,2	
Mai 1923	1 110	9 600	14,2	
Juni 1923	814	8 300	12,2	
Juli 1923	567	8 218	12,9	
August 1923	1 120	20 210	31,8	
September 1923	2 763	34 210	52,1	
Oktober 1923	2 634	33 915	51,6	
November 1923	2 447	23 664	36	47,3
Dezember 1923[2]	1 444	13 617	20,8	42,6
Januar 1924	587	4 839	7,7	32
Februar 1924	209	2 014	3,2	18,6
März 1924	58	231	0,4	10,6
April 1924	48	189	0,3	6,3
Mai 1924	25	129	0,2	8,6
Juni 1924	72	334	0,5	17,6
Juli 1924	143	733	1,1	25,7
August 1924	118	572	0,9	26
September 1924	93	351	0,5	16,5
Oktober 1924	35	127	0,2	11,4
November 1924	—	—	—	6,7
Dezember 1924[3]	—	—	—	5,4
Januar 1925	—	—	—	4,4
Februar 1925	—	—	—	4,2
März 1925	—	—	—	3,9
April 1925	—	—	—	3,7
Mai 1925	—	—	—	3,8
Juni 1925	—	—	—	4
Juli 1925	—	—	—	4,7
August 1925	—	12	—	6
September 1925	—	27	—	8,1
Oktober 1925	—	69	0,1	12,1
November 1925	—	349	0,5	14,4
Dezember 1925[4]	—	685	0,9	17,9

[1] Die den Buchdruckerverband betreffenden Ziffern für September 1922 bis November 1922 laut Jahresbericht Verband 1922, S. 29.

[2] Die Ziffern Dezember 1922 bis Dezember 1923 aus Jahresbericht Verband 1923, S. 33.

[3] Die Ziffern von Januar bis Dezember 1924 für die Zahl der Mitglieder und die Zahl der Betriebe aus Jahresbericht Verband 1924, S. 27. Die Prozentziffern sind dem Reichsarbeitsblatt entnommen.

[4] Die absoluten Ziffern für 1925 vergl. Jahresbericht Verband 1925, S. 25, die Prozentziffern sind aus dem Reichsarbeitsblatt.

Abgang vom Beruf.

Schon während des Krieges war ein Abgang vom Beruf bei den Buchdruckergehilfen zu verzeichnen[1]). Der Abgang vom Beruf hatte in der Vorkriegszeit, wenn überhaupt, so nur eine geringe Rolle gespielt und wurde vom Verband nicht registriert. Bei den günstigen Arbeits- und Lohnverhältnissen lag zu einem Abgang vom Beruf auch keine Veranlassung vor. Im Heeresdienst befanden sich beim Verbande im Jahre 1912 1 361, im Jahre 1913 2 043 Verbandsmitglieder[2]). Der Abgang vom Beruf war dauernd in der Nachkriegszeit zu verzeichnen. Für die Jahre 1919/20 waren vom Verband wegen Berufsveränderung abgemeldet 5 158, zum Beruf zurückgemeldet 1 235. Zu den außerhalb des Berufs verbleibenden 3 923 kamen diejenigen hinzu, die trotz des Berufswechsels Mitglieder des Buchdruckerverbandes blieben und ihre Beiträge weiter entrichteten. Im Jahresbericht 1920 des Verbandes wird die Gesamtzahl der außerhalb des Buchdruckerberufs tätigen Gehilfen mit 4 500 bis 5 000 Personen geschätzt.

Im Jahre 1921[3]) erfolgten gegenüber 2020 Abmeldungen 1388 Zurückmeldungen, so daß immerhin eine Erhöhung der außerhalb des Berufs tätigen Buchdrucker zu verzeichnen war.

Der Abgang vom Berufe hielt auch im Jahre 1922 weiter an. Es wurden 4 347 Personen abgemeldet und es meldeten sich 651 zurück, so daß mit einer erheblichen Steigerung zu rechnen war. Die tatsächlich während des Jahres 1922 vom Berufe Abgegangenen werden, da ihre Zahl höher ist als in den Ziffern der „vom Berufe Abgemeldeten" zum Ausdruck kommt, auf 5 500 geschätzt. Insgesamt errechnete der Verband 17 700 Mitglieder, die Ende 1922 in andere Berufe übergegangen waren, zu denen noch 4 000 hinzukamen, die Mitglieder des Verbandes blieben, aber in anderen Berufen tätig waren, so daß etwa 21 700 Buchdrucker in fremden Berufen waren. Zeitweise wurde die planmäßige Überführung in andere Berufe vom Verband erstrebt[4]).

Ende 1923 wird die Zahl der vom Berufe Abgewanderten vom Verband auf 22 000 geschätzt, dabei aber diese Ziffer als eher zu niedrig bezeichnet. Dies scheint in der Tat der Fall zu sein, denn etwa die gleiche Zahl wurde bereits vom Verband annähernd Ende 1922 errechnet, während nach Abzug der zum Berufe Zurückgemeldeten im Jahre 1923 noch etwa 3 600 hinzukommen müßten.

---

[1]) Vergl. S. 61.

[2]) Die Ziffern sind das Ergebnis einer Rückfrage beim Verband.

[3]) Dieses Jahr war im Buchdruckgewerbe ein relativ günstiges Jahr sowohl hinsichtlich des Beschäftigungsgrades wie der Entlohnung.

[4]) Vergl. Jahresbericht des Verbandes 1922, S. 12.

Im Jahre 1924 überstiegen zum ersten Mal die Zahlen der zum Berufe Zurückgemeldeten diejenigen der vom Berufe Abgemeldeten. Es meldeten sich 4 243 zum Berufe zurück, während 1 565 sich abmeldeten. Die Besserung der Verhältnisse im Buchdruckgewerbe sowohl hinsichtlich der Beschäftigung wie auch hinsichtlich der Entlohnung ist als Grund für die starke Rückkehr zum Berufe anzusehen.

Eine für 1914 bis 1924 aufgenommene Statistik des Verbandes meldet für den gesamten Zeitraum

Abmeldungen vom Berufe . . .	19 839
Rückkehr zum Berufe	9 250
hiernach müßten	10 589

noch außerhalb des Berufes weilen. Der Verband nimmt jedoch an[1]), daß die Berufsabwanderung weit größer gewesen ist, weil sich unter anderen Bezeichnungen der Statistik[2]) noch eine große Zahl befände, die ebenfalls zu einem andern Berufe übergegangen ist. Andererseits sei aber auch die Zahl der zum Berufe Zurückgekehrten größer als in oben genannten Ziffern zum Ausdruck käme, denn eine beträchtliche Zahl der Zurückgekehrten konnte nicht wieder in den Verband aufgenommen werden, weil sie sich der Gewerkschaft des neuen Berufes nicht angeschlossen hatten. Der Verband kommt nach seinen Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß noch mehrere Tausend Ende 1924 außerhalb des Berufes tätig seien; es ist doch wohl anzunehmen, daß die Zahl der in anderen Berufen Tätigen die oben errechnete Ziffer von 10 000 nicht unbeträchtlich überschreitet, denn selbst wenn man die Zahl der zum Berufe Zurückgekehrten, aber vom Verband nicht Aufgenommenen annimmt gleich der Zahl der vom Berufe Abgegangenen, die unter anderen Positionen verborgen sind (in Wirklichkeit könnte letztere Zahl wohl größer sein als erstere), dann bleiben immer noch Ende 1924 über 10 000 in anderen Berufen tätig, zu denen dann noch diejenigen Verbandsmitglieder hinzuzurechnen wären, die in anderen Berufen tätig waren, aber doch Mitglieder des Verbandes sind. Wenngleich die genaue Ziffer nicht zu ermitteln ist, so bleibt die Tatsache bestehen, daß eine beträchtliche Zahl von Buchdruckergehilfen Ende 1924 noch außerhalb des Berufs tätig war. 1925 haben sich offiziell 1838 Mitglieder zurückgemeldet. Ihre Zahl ist aber nach Mitteilungen des Verbandes aus den schon oben angegebenen Gründen größer[3]). Nicht unerwähnt darf bleiben,

1) Vergl. Geschäftsbericht 1924, S. 26.

2) Z. B. „Ausgetretene" Mitglieder (in 10 Jahren 6 131), „Abgereiste" Mitglieder (in 10 Jahren 54 119), „Ausgeschlossene" Mitglieder (in 10 Jahren 12 049), „Verschollene" Mitglieder (in 10 Jahren 706).

3) Eine Feststellung, wieviel Gehilfen außerhalb des Berufs Ende 1925 tätig waren, ist nach einer Auskunft des Verbandes nicht möglich (vergl. auch Verbandsbericht 1925, S. 22—23).

daß Berufsabmeldungen, wie aus der Statistik über die 1920 gegründete Lehrlingsabteilung des Verbandes hervorgeht, auch von Lehrlingen erfolgten. Die Abmeldungen betrugen für die Zeit von 1922 bis 1925 1072, gegenüber Zurückmeldungen zum Berufe in Höhe von 40, verbleiben Berufsabgänge in der Lehrlingsabteilung von 1032. Diese aus den Verbandsberichten entnommenen Ziffern brauchen nicht unbedingt maßgebend zu sein, da ja auch Fälle vorliegen können, daß Lehrlinge zum Berufe zurückgekehrt sind, ohne wieder Mitglieder der Lehrlingsabteilung zu werden.

Der Abgang vom Beruf ist im übrigen auch aus den Streikstatistiken des Verbandes zu ersehen, da für diejenigen Mitglieder, die in anderen Berufen tätig waren, in Fällen von Streiks und Aussperrungen Unterstützung gezahlt wurde. So waren von Mitgliedern des Verbandes an den Kämpfen anderer Arbeitergruppen beteiligt:

1921 . .	122 Mitglieder[1])	2 716	Tage
1922 . .	200 „	[2]) 5 059	„
1923 . .	353 „	[3]) 4 731	„
1924 . .	245 „	[4]) 6 587	„
1925 . .	33 „	[5]) 733	„

Dort ist auch zu ersehen, in welchen Berufen Verbandsmitglieder tätig waren. Sie waren in der Hauptsache beschäftigt als Metallarbeiter, Holzarbeiter, Bauarbeiter, Fabrikarbeiter, Textilarbeiter, im Verkehrsgewerbe, als Werftarbeiter, Maschinisten und Heizer, Tapezierer, Tabakarbeiter, Bergleute, Angestellte.

Als Gründe für den Abgang vom Beruf nennt der Verband[6]) den schlechten Beschäftigungsgrad des Gewerbes, der für viele Arbeitnehmer lange andauernde Arbeitslosigkeit oder bei Kurzarbeit geringe Entlohnung zur Folge hatte, ferner höhere Entlohnung in anderen Berufen.

Die Rückmeldungen zum Berufe dürften bei der seit 1924 eingetretenen Besserung des Gewerbes und der guten Entlohnung dauernd fortschreiten und eine Erleichterung im Arbeitsmarkt herbeiführen.

Die Kurzarbeit und der Abgang vom Beruf müssen bei Bewertung der Ziffern der Nachkriegszeit namentlich im Vergleich mit denen der Vor-

[1]) Beispielsweise waren bei einer Aussperrung auf den Leunawerken vom Jahre 1921 Mitglieder des Verbandes mit 1492 Unterstützungstagen beteiligt.

[2]) Im Jahre 1922 waren 129 Mitglieder mit 4 243 Streiktagen an den Kämpfen in der Metallindustrie beteiligt.

[3]) 1923 betrafen von den genannten 4 731 Unterstützungstagen 1 768 Tage Bewegungen im Bergbau, 1 376 Tage Bewegungen in der Metallindustrie.

[4]) 1924 betrafen von den genannten Ziffern 161 Mitglieder mit 4 520 Streiktagen die Metallindustrie und die chemische Industrie.

[5]) Besonders in der chemischen Industrie.

[6]) Geschäftsbericht 1920, S. 25.

kriegszeit mit in Rechnung gezogen werden; bei Nichtvorhandensein dieser Momente wäre die Arbeitslosigkeit noch größer gewesen. Bei einer Lage am Arbeitsmarkt, wie sie etwa in der ersten Hälfte 1925 herrschte, würde das Vorhandensein der im Laufe der Zeit vom Berufe abgewanderten Arbeitskräfte geeignet sein, ein größeres Angebot von Fachkräften herbeizuführen.

2. Beeinflussung des Arbeitsmarktes.

Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch gesetzliche Maßnahmen.

Angesichts der bedeutungsvollen Folgen des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiete waren in großem Umfange behördliche Maßnahmen erforderlich, um Einfluß auf den Arbeitsmarkt zu gewinnen. Von größtem Einfluß auf dem Gebiete des Arbeitsmarkts war die Einführung des Achtstundentages, die, wenn auch in überwiegendem Maße aus anderen Gründen erfolgt, ohne Zweifel eine starke Minderung der Arbeitslosigkeit herbeiführte.

Die Wirkung dieser Maßnahme allein reichte jedoch nicht aus, um den zurückflutenden Heeresmassen Beschäftigung in den Betrieben zu bieten. Gewiß werden die Unternehmer in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus ethischen Gründen bereit gewesen sein, die Kriegsteilnehmer wieder einzustellen, und doch bedurfte es gesetzlicher Maßnahmen, um einen Zwang auszuüben, daß alle Kriegsteilnehmer wieder Beschäftigung fanden. So wurde schon im Januar 1919[1]) bestimmt, daß Unternehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden[2]), verpflichtet waren, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, die bei Ausbruch des Krieges als gewerbliche Arbeiter in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. 2 Wochen nach ihrer Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit meldeten, wieder einzustellen. Eine Entlassung des Wiedereingestellten durfte frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und unter erschwerenden Bedingungen erfolgen. Diese erstreckten sich nicht allein auf die Entlassung der früheren Kriegsteilnehmer, sondern auch auf Entlassungen von Arbeitnehmern, die durch Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern überflüssig geworden waren, sowie überhaupt auf Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl. Es sind dies die an anderer Stelle ausführlicher geschilderten gesetzlichen Bestimmungen über die Kurzarbeit[3]).

---

1) Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 4. Januar 1919, Reichsgesetzblatt S. 8. Diese Verordnung, die im übrigen für die Folgezeit bis zum Herbst 1923 in anderer Beziehung sehr bedeutungsvoll war, wurde verschiedentlich abgeändert; vergl. Kapitel V (I, 12 Kurzarbeit).

2) Schon die Abänderung der Verordnung vom 3. September 1919 hob die Beschränkung auf Betriebe mit 20 Arbeitern auf.

3) Vergl. Kapitel V (I, 12 Kurzarbeit).

Als weitere gesetzliche Bestimmungen, die geeignet waren, einen Einfluß auf den Arbeitsmarkt auszuüben, sind die über das Schlichtungswesen zu betrachten[1]).

Das Betriebsrätegesetz brachte — abgesehen von dem dadurch geschaffenen gewissen Einfluß der Arbeiterschaft in der Betriebsführung überhaupt — unter bestimmten Voraussetzungen ein Einspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Kündigungen durch Vermittlung des Arbeiter- oder Angestelltenrates[2]). Ebenso war die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds der Betriebsvertretung oder seine Versetzung in einen anderen Betrieb durch die im allgemeinen vorgeschriebene Zustimmung der Betriebsvertretungen erschwert[3]). Alle diese Bestimmungen üben, wenn auch nicht in ihrer ursprünglichen Absicht, so doch in ihrer Wirkung einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes aus, denn durch die Erschwerung von Kündigungen wird eine Vergrößerung der Zahl der Arbeitslosen in vielen Fällen vermieden.

Die Vermittlung von Arbeitskräften wurde von der Reichsregierung ebenfalls gesetzlich geregelt: Schon in der Kriegszeit hatte man sich der Regelung des Arbeitsnachweiswesens behördlicherseits gewidmet, und unmittelbar nach der Revolution wurde die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung dem Demobilmachungsamt übertragen[4]). Durch Verordnung vom 17. Februar 1919[5]) wurde jeder Arbeitgeber, der 5 oder mehr Arbeitskräfte benötigt, verpflichtet, bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis seinen Bedarf an Arbeitskräften anzumelden. Die eigentliche gesetzliche Regelung fand das Arbeitsnachweiswesen durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922[6]). Die behördliche Arbeitsvermittlung erstreckt sich danach auf Arbeiter und Angestellte; es gibt öffentliche Arbeitsnachweise, die in der Regel für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde eingerichtet sind, ferner für größere Bezirke die Landesämter für Arbeitsvermittlung und schließlich das Reichsamt für Arbeitsvermittlung als Abteilung der „Reichsarbeitsverwaltung". Die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungen blieben bestehen. Sie mußten ihre Grundsätze nach denen der

[1]) Vergl. S. 200, Anmerkung 6.

[2]) § 84 des Betriebsrätegesetzes.

[3]) § 96 des Betriebsrätegesetzes.

[4]) Vergl. darüber Herkner, a. a. O., S. 138.

[5]) Reichsgesetzblatt, S. 201.

[6]) Reichsgesetzblatt I, S. 657, mit Abänderungsverordnung vom 30. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 1065.

öffentlichen Arbeitsnachweise regeln. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist ab 31. Januar 1931 verboten[1]).

Die gesetzliche Fürsorge für die Schwerbeschädigten gehört auch zu den den Arbeitsmarkt beeinflussenden Maßnahmen. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, auf eine gewisse Zahl von Arbeitnehmern eine bestimmte Zahl der Schwerbeschädigten, späterhin Schwererwerbsbeschränkten, einzustellen, wurde gesetzlich geregelt, ebenso die Kündigung erschwert[2]).

Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsmarkts haben auch die gesetzlichen Vorschriften über die Stillegung von Betrieben[3]). Diese gesetzlichen Bestimmungen beschränken das Entlassungsrecht des Arbeitgebers bei Betriebsstillegungen, und zwar auch dann, wenn Betriebsanlagen nur teilweise nicht benutzt werden und dies Entlassungen erforderlich macht[4]).

Von den gesetzlichen Mitteln, die eine Beeinflussung des Arbeitsmarkts herbeiführen, wäre schließlich noch die produktive Erwerbslosenfürsorge zu nennen[5]).

Während die bisher genannten Maßnahmen alle geeignet waren eine Entlastung des Arbeitsmarkts herbeizuführen, muß noch ein Gesetz erwähnt werden, welches das gerade Gegenteil zu bewirken vermochte, nämlich das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe[6]). Hiernach war von den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben eine Abgabe zu entrichten, die das Doppelte der abgeführten Lohnsteuerabzüge betrug. Die Dauer war für die Zeit vom 1. September 1923 bis 29. Februar 1924 vorgesehen. Diese Steuer wirkte in jeder Beziehung unsozial: Abgesehen davon, daß die in einem Betrieb verausgabte Lohnsumme durchaus kein Merkmal der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist, interessiert in diesem Zusammenhang vor allen Dingen die Wirkung auf die Arbeitnehmer. In der Zeit des denkbar größten wirtschaftlichen Verfalles war diese Steuer geradezu eine Versuchung für die Arbeitgeber, die Zahl der Arbeitnehmer soweit als möglich herabzumindern, um an der Betriebssteuer zu sparen.

---

1) Vergl. auch Kallee und Gros, Taschenbuch des Arbeitsrechts, Stuttgart 1925, Artikel Arbeitsnachweis.

2) Vergl. u. a. Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919, Reichsgesetzblatt, S. 28, ferner Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920, Reichsgesetzblatt, S. 458, ferner Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 57 mit Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924, Reichsgesetzblatt I, S. 73.

3) Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920, Reichsgesetzblatt, S. 1901, verändert durch Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 983.

4) Näheres vergl. Kaskel, a. a. O., S. 60—62.

5) Vergl. u. a. Kaskel, a. a. O., S. 62—64.

6) Vom 11. August 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 769.

Dieses Gesetz wurde dann auch vor dem beabsichtigten Ablauf aufgehoben, und zwar Ende des Jahres 1923[1]).

Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch autonome Maßnahmen des Buchdruckgewerbes.

Hat sich die Gesetzgebung bemüht, die Arbeitslosigkeit, die sich in besonders starkem Umfange in den Nachkriegsjahren bemerkbar machte, zu mildern, so war dies auch eine der hervorragendsten Aufgaben, die den Angehörigen des Buchdruckgewerbes erwuchs. Schon vor Beendigung des Krieges hatte das Tarifamt im Jahre 1918 an die Berufsangehörigen einen Aufruf erlassen, die Kriegsteilnehmer wieder einzustellen. Man hatte die Öffentlichkeit schon kurz nach Beendigung des Krieges für die Notlage des Buchdruckgewerbes zu interessieren gewußt, sie zur Erteilung von Aufträgen aller Art zu bewegen versucht und diese Maßnahme mit wechselndem Erfolg öfters auch späterhin wiederholt.

Mannigfache Bestimmungen wurden in der Übergangszeit getroffen, z. B.: Gelernte Gehilfen durften durch während des Krieges eingestellte Ersatzkräfte nicht arbeitslos bleiben; die während des Krieges eingetretenen Ausnahmebestimmungen traten außer Kraft. Jede Druckerei, die 8 bis 12 Gehilfen beschäftigte, war kurz nach Beendigung des Krieges verpflichtet, einen weiteren Gehilfen einzustellen, Druckereien mit mehr Gehilfen entsprechend mehr und ähnliches. Eine größere Reihe tariflicher Bestimmungen, die im einzelnen schon besprochen wurden, sollte teils hauptsächlich, teils nebenher eine Entlastung des Arbeitsmarkts bezwecken. Auch im Buchdruckgewerbe wirkte sich naturgemäß der Achtstundentag dahin aus, daß er eine Verringerung der Arbeitslosenziffer herbeiführte. Die Bemühungen der Gehilfenschaft, darüber hinaus die wöchentliche Arbeitszeit herabzusetzen, blieben, wie schon zuvor dargelegt, in allen Fällen erfolglos. Die gesetzlich vorgeschriebene Kurzarbeit, die eine große Entlastung des Arbeitsmarktes bedeutete, war zeitweise im Buchdruckgewerbe in großem Umfange vorhanden[2]). Die ständig wiederkehrenden tariflichen Bestimmungen über Einschränkung von Überstunden, insbesondere über die Einstellung regelmäßiger Überstunden, sind als weitere Maßnahmen zur Beeinflussung des Arbeitsmarkts zu betrachten. Wenn nach Einführung der verlängerten Arbeitszeit für die 5 „Mehrstunden" oder, wie sie später hießen, „Überstunden auf längere

[1]) Im übrigen ist die Lohnsumme als Bemessungsgrundlage auch in der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer (Preußische Gesetzsammlung 1923, S. 519) vorgesehen. Nach § 4 dieser Verordnung kann auf Beschluß der Gemeinden an Stelle des Gewerbekapitals als Bemessungsgrundlage die Lohnsumme treten, eine Bestimmung, die umso bedeutungsvoller ist, als die Gemeinden sehr hohe Zuschläge zu den grundsätzlich in der Verordnung festgelegten Steuersatz nehmen dürfen. Diese Bestimmung gilt auch noch gegenwärtig (vergl. neue Fassung der genannten Verordnung, Preußische Gesetzsammlung 1926, S. 149).

[2]) Vergl. S. 239.

Dauer" ein Aufschlag gezahlt wurde, so war hierfür in erster Linie zwar ein anderer Gesichtspunkt maßgebend[1]), andererseits aber war die Bezahlung des Aufschlags geeignet, die Einführung einer längeren Arbeitszeit zu erschweren; also auch diese Maßnahme beeinflußte den Arbeitsmarkt.

Daß die Einführung von Ferien auch nicht ohne Einfluß auf den Arbeitsmarkt blieb, liegt nahe, denn wenn man sich auch in kleineren Betrieben durch Vertretung der einzelnen Gehilfen untereinander während der Ferienzeit behelfen konnte, so mag dies in vielen Fällen, namentlich bei lebhaftem Geschäftsgang, in größeren Betrieben nicht möglich sein, und die Neueinstellung von Gehilfen ist notwendig. Die zahlreichen Bestimmungen, die bei Besprechung der Arbeitsverhältnisse im einzelnen erwähnt wurden, hatten den ausgesprochenen Zweck, mehr Arbeitskräfte den Betrieben zuzuführen: Man denke an die Beschränkung in der Zahl der zu bedienenden Druckmaschinen oder Gießmaschinen, an die Sicherung tariflicher Bestimmungen wegen Bedienung der Offsetmaschinen durch Buchdrucker, an die Bestimmungen über die herabgesetzten Minimalleistungen der Maschinensetzer u. ä. Insbesondere verdient in diesem Zusammenhange hervorgehoben zu werden die dauernde Beschränkung der Lehrlingsstaffel, die erst bei der Beratung des letzten Tarifs gemildert wurde. Darüber hinausgehend warnte die Gehilfenschaft zeitweise davor, dem Buchdruckerberufe Lehrlinge zuzuführen und begründete dies mit den schlechten Aussichten im Gewerbe, Maßnahmen, die im übrigen, wie Heyde erwähnt, auch von anderen Gewerkschaften ergriffen werden[2]). Aber nicht allein eine Einschränkung der Lehrlingsskala, sondern auch eine die Lehrlingsstaffel herabmindernde Art der Berechnung gehörte zu den Maßnahmen, durch die der Zuzug zum Gewerbe erschwert wurde[3]).

Daß der Abgang vom Berufe, der einen bedeutenden Umfang angenommen hatte, von starkem Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsmarkts war, wurde bereits an anderer Stelle erwähnt[4]), zumal auch der Verband der Deutschen Buchdrucker dieses Streben in der Inflationszeit förderte. Auch sonst war die Buchdruckergehilfenschaft, insbesondere der Verband der Deutschen Buchdrucker, bemüht, die Arbeitslosigkeit zu mindern, z. B. durch Eingaben und Verhandlungen mit den in Frage kommenden Behörden, durch Beeinflussung hervorragender Politiker, die man von dem Notstand des Buchdruckgewerbes unterrichtete. Erfolg hatten unter anderem die Bemühungen des

1) Vergl. S. 130.
2) Heyde, a. a. O., S. 114.
3) Vergl. S. 174.
4) Vergl. S. 240 ff.

Verbandes, eine Verlängerung der Erwerbslosenfürsorge für Buchdrucker auf die Dauer von 26 Wochen zeitweise zu erreichen[1]).

Unter den Maßnahmen zur Minderung der Arbeitslosigkeit verdient die im Laufe des Jahres 1921 errichtete Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft Erwähnung. Ihr Zweck war und ist die Förderung von wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften. Aus Reichsmitteln werden für diese Zwecke Unterstützungen gewährt, über deren Verwendung eine gemischte Kommission bestimmt[2]).

Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch den Geschäftsgang.

Den stärksten Einfluß auf den Arbeitsmarkt übt naturgemäß jederzeit der Geschäftsgang in einem Gewerbe aus, denn Maßnahmen gesetzlicher oder tariflicher Natur können doch bestenfalls nur als Regulative des Arbeitsmarkts wirken. Dieser wird seiner Natur nach durch reinwirtschaftliche Vorgänge beeinflußt.

a) Allgemeine Schilderung des Geschäftsgangs in der Nachkriegszeit im Buchdruckgewerbe.

Im Jahre 1919 hatte das Buchdruckgewerbe zunächst noch stark unter dem Fehlen von Druckaufträgen zu leiden. Aber auch der Mangel an Rohstoffen, insbesondere an Papier, machte sich noch stark bemerkbar. Für die aus dem Kriege zurückkehrenden Massen, die plötzlich hereinströmten, bot sich nicht genügende Beschäftigung, so daß im I. Quartal 1919 die Arbeitslosigkeit mit 13 %[3]) sehr hoch war. Im übrigen aber bieten die Arbeitslosenziffern für jene Zeit deshalb nur einen geringen Anhaltspunkt, weil schon im Hinblick auf die bekannten gesetzlichen Vorschriften auch im Jahre 1919 Kurzarbeit herrschte, über deren Umfang Zahlen nicht zur Verfügung stehen. Außer der Papiernot war es die Kohlennot und die Gassperre, die in bedeutendem Umfange zur Erschwerung der Betriebsführung beitrugen. Analog der Verworrenheit der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände war auch im Buchdruckgewerbe im Jahre 1919 die Wirtschaftslage widerspruchsvoll: Es wurde beispielsweise in Berlin zeitweise Tag und Nacht gearbeitet, teils verkürzt. Bayern klagte allgemein über das Fehlen von Druckaufträgen. Auch in Hamburg herrschte ein schlechter Geschäftsgang, erklärlich durch die schwer darniederliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Exportstadt. Im allgemeinen litt das Buchdruckgewerbe unter den gleichen Erschwerungen wie das gesamte Wirtschaftsleben, Unsicherheit der politischen Verhältnisse, Verkehrsnot, Rohstoffmangel u. a.

Die Arbeitslosenziffern des Jahres 1920[3]) lassen, wenigstens zeitweise, auf eine Besserung schließen, tatsächlich aber treten Kurzarbeit und Ab-

[1]) Geschäftsbericht Verband der Deutschen Buchdrucker 1922, S. 12.
[2]) Vergl. u. a. Zeitschrift 1921, Nr. 19 und 29.
[3]) Vergl. S. 235.

gang vom Beruf, die im Jahre 1920 eine nicht unbeträchtliche Rolle spielten, hier nicht in die Erscheinung, so daß man annehmen muß, daß das Jahr 1920 tatsächlich einen ungünstigeren Beschäftigungsgrad aufwies als 1919. Berichte von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stimmen hierin überein[1]). In einer Jahresübersicht äußert sich das Prinzipalsorgan dahingehend, daß die Lage des Buchdruckgewerbes im allgemeinen wenig befriedigend war, ja sie wird, „eine mitunter direkt trostlose" genannt. Der Auftragseingang ließ sehr zu wünschen übrig, insbesondere machte sich das Fehlen von Aufträgen in wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften bemerkbar. Entsprechend den Gepflogenheiten der Kriegszeit wurde auch an Akzidenz- und Werbedrucksachen nur das Notwendigste bestellt. Die Behörden schränkten sich gemäß ihnen erteilter Weisungen außerordentlich stark in der Erteilung von Druckaufträgen ein. Die mit der Geldentwertung zusammenhängende Steigerung der Papiermarkpreise war naturgemäß schon damals einer der Hauptgründe für diese Entwicklung.

Eine Wandlung zum Besseren brachte zunächst wenigstens das Jahr 1921. Auch das Buchdruckgewerbe hatte bessere Beschäftigung, und der relativ gute Geschäftsgang in Handel und Industrie, für große Teile durch einen starken Export hervorgerufen, wirkte sich auch auf das Buchdruckgewerbe aus. Das war zwar nicht in allen Landesteilen der Fall, insbesondere wurde Bayern infolge der besonders gelagerten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht davon betroffen, betrug doch die Arbeitslosigkeit in Bayern nach den Berichten des Verbandes im Jahresdurchschnitt 5,5 % gegenüber einem Jahresdurchschnitt für das gesamte Reich von 2,35 %. Auch Schlesien war, namentlich in den beiden letzten Vierteljahren des Jahres 1921 an der guten Beschäftigung nicht beteiligt[2]). Zum Teil wird die verhältnismäßig gute Beschäftigung im Buchdruckgewerbe auf Auslandsaufträge zurückgeführt. Doch kam dafür nicht die Gesamtheit des Buchdruckgewerbes, sondern nur ein Teil der Betriebe in Frage[3]). In Verbindung mit seiner Erwiderung auf Beschwerden der ausländischen graphischen Arbeiterschaft wegen des deutschen Exports von Druckerzeugnissen weist der Verband in seinem Jahresbericht mit Recht darauf hin, daß dieser gewiß nicht allein bestimmend für den besseren Geschäftsgang im Buch-

---

1) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 1 und Jahresbericht des Verbandes 1920, S. 29.

2) Vergl. Jahresbericht Verband 1921, S. 32—33.

3) Die in Anhang 6 gegebene Übersicht des Exports von Druckerzeugnissen umfaßt nicht nur Buchdruckprodukte, sondern Druckerzeugnisse aller Art. Bei dem Ineinandergreifen von Buchdruck, Steindruck und anderen Druckverfahren läßt sich der Anteil des Buchdrucks aus diesen Ziffern nicht ermitteln. In der amtlichen Ausfuhrstatistik sind für das Jahr 1921 nur die Monate Mai bis Dezember enthalten, „da das Urmaterial der Monate Januar bis April aus Mangel an Arbeitskräften nicht aufgearbeitet werden konnte" (Statistik des Deutschen Reichs, Band 310 I, S. I 18 kursiv).

druckgewerbe gewesen sein mag; vielmehr war die gute Beschäftigung anderer Gewerbezweige der Hauptgrund. Daß der Geschäftsgang durchaus nicht allgemein gut gewesen ist, geht aus einem Rückblick im Prinzipalsorgan Ende des Jahres 1921 hervor, der im großen und ganzen die Lage sehr pessimistisch beurteilt und davor warnt, sich „durch den um die Jahreswende noch hier und da anzutreffenden flotten Geschäftsgang" täuschen zu lassen. Auf die großen Schwierigkeiten, die Preise der Drucksachen in Einklang zu bringen mit den erhöhten Kosten, wird nachdrücklich hingewiesen. Am Jahresschluß ergibt sich folgendes Bild[1]): „Das Akzidenzgeschäft ist im großen und ganzen bereits lahmgelegt, nur die unbedingt notwendigen Arbeiten werden in Auftrag gegeben. Auch auf dem Gebiete der Drucklegung von Katalogen, Preisverzeichnissen und sonstigen Werbearbeiten — dafür sorgt schon der am 1. Januar 1922 in Kraft tretende neue Posttarif — wird eine dauernde Auftragsebbe eintreten". Und fernerhin[2]): „Die Lage der Prinzipale, mögen sie Zeitungsverleger sein oder nicht, war noch niemals von so verzweifeltem Ernst wie gegenwärtig".

Wenn beim Jahresrückblick im Prinzipalsorgan von einer weiteren bevorstehenden Verschlechterung des Geschäftsgangs die Rede war, so sollte sich diese Voraussicht bald bestätigen. Zwar war die Beschäftigung in der ersten Hälfte des Jahres 1922 noch relativ günstig, starke Verschlechterung trat jedoch in der zweiten Hälfte ein. Große Einschränkung der Aufträge für geschäftliche Drucksachen und schwierige Lage des Zeitungs- und Zeitschriftengewerbes kennzeichnen die Entwicklung. Auch die Gehilfenschaft erkannte die Notlage des Gewerbes an, insbesondere die durch die Entwicklung der Papierpreise in der Hauptsache hervorgerufene katastrophale Entwicklung im Zeitungsgewerbe[3]). Gegen Ende des Jahres waren schon Hunderte von Zeitungen und Zeitschriften eingegangen, darunter alte und angesehene, und eine weit größere Zahl hatte Beschränkungen sowohl im Umfange wie in der Erscheinungsweise eintreten lassen müssen. Der Druck von Wertpapieren, insbesondere von Aktien[4]), brachte einer größeren Anzahl von Druckereien allerdings gute Beschäftigung. Der Kreis dieser Druckereien hatte sich gegen früher er-

---

[1]) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 78.

[2]) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 74.

[3]) Vergl. u. a. Korrespondent 1922, Nr. 115.

[4]) Ein großer Teil der Aktien wurde allerdings im Stein- oder Offsetdruck damals hergestellt, immerhin aber wurde selbst in solchen Fällen für die Buchdruckabteilungen eine erhöhte Beschäftigung durch das in Buchdruckmaschinen vorzunehmende Prägen, Numerieren, auch Texteindruck herbeigeführt. Neuerdings ist gemäß den Bedingungen der Zulassungsstelle der Berliner Börse für Aktien Buchdruck vorgeschrieben, dagegen Stein- und Offsetdruck ausgeschaltet. Begründet wird diese Maßnahme u. a. mit einer angeblich größeren Sicherheit beim Buchdruckverfahren.

weitert, wenngleich er infolge der technischen und sonstigen Voraussetzungen immer noch relativ beschränkt war bzw. ist. Auch der Druck von Notgeld von Städten sowohl wie von industriellen Unternehmungen brachte dem Buchdruckgewerbe Beschäftigung, und der Banknotendruck des Reichs wurde ebenfalls in einer Anzahl von Druckereien ausgeübt; hierfür treffen in erhöhtem Maße die beim Aktiendruck erwähnten Voraussetzungen zu. Im übrigen aber war die Zurückhaltung in der Erteilung von Druckaufträgen aller Art sehr groß. Die Erhöhung der Papier- und Materialpreise sowie die Erhöhung der Löhne, bzw. genauer ausgedrückt, die durch die Geldentwertung hervorgerufenen Erhöhungen der Papiermarksummen bewirkten eine sich stets mehrende Einschränkung: Akzidenzdrucksachen, Werbedrucksachen[1]), Kataloge und Werkdruck, dort besonders der wissenschaftliche Verlag, überall war eine starke Abnahme zu verzeichnen. Vervielfältigungsverfahren erwiesen sich als starke Konkurrenz des Buchdrucks[2]).

Das Jahr 1923, eingeleitet durch die im Januar erfolgte Ruhrbesetzung, war, wie für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben, auch für das deutsche Buchdruckgewerbe ein Jahr des wirtschaftlichen Zusammenbruchs. In höchst potenzierter Form wurden die Erscheinungen der Vorjahre wirksam: Weitere Einschränkung der Druckaufträge aller Art, Eingehen von Zeitungen und Zeitschriften, Schließung vieler, auch großer Betriebe, Kurzarbeit und Arbeiterentlassungen. Fach- und Unterhaltungsschriften stellten zunächst ihr Erscheinen ein, es folgten Provinzzeitungen und schließlich auch große Tageszeitungen, die zwar in der Hauptsache Umfang und Erscheinungsweise wesentlich einschränken mußten. Trostlos war auch die Lage der Druckereien, die Geschäftsdrucksachen und Werke herstellten. Diejenigen Betriebe, es mögen wohl im ganzen 60 Privatbetriebe gewesen sein, die Banknoten für das Reich druckten, konnten eine gute Beschäftigung aufweisen. Auch die Notgeld und Aktien herstellenden Druckereien hatten eine bessere Beschäftigung, die aber für den ungeheueren Ausfall an anderen Arbeiten kein genügendes Äquivalent bieten konnte. Die Ziffern für Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, die dabei wegen des Berufsabgangs noch ein unvollständiges Bild bieten, illustrieren die Lage mit größter Deutlichkeit[3]).

Die Stabilisierung der Währung brachte eine zunächst langsame, aber doch fortschreitende Besserung im Geschäftsgang der Buchdruckereien.

1) Letztere — insbesondere Preisverzeichnisse — konnten schon wegen der sich dauernd ändernden Preise der Erzeugnisse aller Art nicht aufgegeben werden.

2) Vergl. u. a. Zeitschrift 1923, Nr. 2.

3) Vergl. S. 234—240, sowie Anhang 5.

Die Werbetätigkeit der Industrie setzte wieder ein und brachte im Laufe des Jahres 1924 dem Buchdruckgewerbe Aufträge. Die Werkdrucker nahmen zunächst noch nicht an diesem Aufschwung teil, da der Verlagsbuchhandel einstweilen vorsichtig war, aber auch diese Zurückhaltung schwand im Laufe der Zeit mehr und mehr, so daß auch hierin ein starker Wandel zum Besseren eintrat. Besonders günstig entwickelte sich das Zeitungsgewerbe, das durch die Entwicklung der Preise sowohl für die Bezugsgelder wie auch für die Inserate recht günstig gestellt war. Man darf aber den Geschäftsgang des Buchdruckgewerbes nicht ausschließlich an der vorzüglichen Lage im Zeitungsgewerbe messen: Wenn auch zweifellos eine starke Besserung in der Beschäftigung der übrigen Druckereien eintrat, so war dies wohl allgemein nur im letzten Teile des Jahres 1924 der Fall. Die Ziffern über die Arbeitslosigkeit[1]) lassen dies deutlich erkennen, stand doch das Jahr 1924 in der Höhe der Arbeitslosigkeit von sämtlichen Nachkriegsjahren an dritthöchster Stelle. Vor allem aber machte sich in diesem Jahre ein außerordentlich starker Mangel an Betriebsmitteln geltend, da die Möglichkeit, Kredite zu erhalten nach der Kreditrestriktion der Reichsbank vom April 1924 ab sehr beschränkt war. Das Zeitungsgewerbe wurde von diesen Übelständen kaum betroffen, da dort Barzahlung sowohl für Bezugsgelder wie für Inserate üblich ist. Wohl aber litt das übrige Buchdruckgewerbe sehr unter der Geldknappheit und der Kreditnot. Bedeutete dieser Zustand ohnedies eine große Erschwerung für die Buchdruckbetriebe, so wurde die Produktion durch die hohen Zinssätze — neben anderen Produktionskostenerhöhungen wie Steuerlasten, Preiserhöhung der Materialien, Lohnerhöhungen — stark verteuert. Zutreffend weist daher der Jahresbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins für das Jahr 1924 darauf hin, daß „der materielle Erfolg mit dem Geschäftsgang nicht in gleichem Maße Schritt gehalten und oft Grund zu schwerer Besorgnis gegeben habe"[2]).

Zwar hielten diese Zustände auch noch im Jahre 1925 nicht allein an, sondern verstärkten sich mehr und mehr, handelte es sich doch bei der sich im Jahre 1925 entwickelnden Krise nicht lediglich um eine Kreditkrise, sondern um eine Liquidationskrise als Folge des Krieges und der Inflationszeit. Daß das Buchdruckgewerbe unter diesen Verhältnissen stark litt und gegenwärtig noch leidet, ist bei seinen Beziehungen zu allen Gewerbezweigen erklärlich, dennoch war im Gegensatz zu der allgemeinen Ent-

[1]) Vergl. S. 234 und 235; man vergleiche beispielsweise die ersten beiden Quartale mit denen der Vorjahre.

[2]) Jahresbericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1924, S. 10.

wicklung der Geschäftsgang im Buchdruckgewerbe im Jahre 1925 im allgemeinen ein befriedigender. Dies ist auf den Bedarf der Geschäftswelt an Werbedrucksachen in der Hauptsache zurückzuführen, ein Umstand, der auch auf das Inseratenwesen der Zeitungen großen Einfluß hatte. Aber auch die Werkdruckereien wiesen eine gute Beschäftigung auf, da der Verlagsbuchhandel eine sehr rege Tätigkeit entfaltete und Werke in Auftrag gab. Im Verlagsbuchhandel bestand 1925 eingestandenermaßen eine Überproduktion[1]), die zum allergrößten Teile auf Kredit beruht, teils auf Kredit von Banken, teils auf Kredit der Lieferanten, also auch der Buchdrucker.

Wies auch die erste Hälfte des Jahres 1925 niedrigere Ziffern für die Arbeitslosigkeit auf, so ist seit Mai 1925 eine dauernde Steigerung zu bemerken: Die Zahl der Arbeitslosen beim Verband der Deutschen Buchdrucker ist vom Juni bis zum Dezember von etwa 500 auf rund 3 000 gestiegen, ein Zeichen für die schon beginnende Rückwirkung der allgemeinen Krise auf das Buchdruckgewerbe. Wenn im Jahre 1924 die Erträgnisse nach dem Urteil des Deutschen Buchdrucker-Vereins nicht im Einklang standen mit dem relativ guten Geschäftsgang, so dürfte dies auch auf das Jahr 1925, wenn auch nicht in gleichem Umfange, zutreffen. So urteilt der Vorsitzende des Deutschen Buchdrucker-Vereins Rudolf Zickfeldt[2]), daß den Unternehmern zum allergrößten Teile kein Überschuß verbleiben dürfte, „der ihnen die Instandhaltung und Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen, geschweige denn die Bildung einer Kapitalreserve für Zeiten der Not gestatte". Zu gleichen Schlußergebnissen gelangt auch der Bericht der Industrie- und Handelskammer Berlin für das Buchdruckgewerbe. Bei den Zeitungen ist hiernach in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 das Anzeigengeschäft zurückgegangen, auch wurde über schlechten Zahlungseingang geklagt, insbesondere von den großen Zeitungen. Bei Fachzeitschriften seien seit der zweiten Hälfte des Jahres 1925 ähnliche Verhältnisse[3]).

b) Geschäftsgang in einzelnen Zweigen des Druckgewerbes im besonderen. (Zeitungen und Zeitschriften)

Nach dieser Gesamtübersicht über den Geschäftsgang des Buchdruckgewerbes in der Nachkriegszeit sollen für einzelne Zweige Angaben gemacht werden, die für die Entwicklung kennzeichnend sind.

Statistisches Material über Zeitungen ist überhaupt recht spärlich, insbesondere trifft dies für die Nachkriegszeit zu. Eine amtliche Veröffent-

1) Vergl. Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Jahrgang 1925, Nr. 267 und ferner S. 257 dieser Arbeit.

2) Vergl. Zeitschrift 1926, Nr. 1.

3) Vergl. Klimschs Allgemeinen Anzeiger für Druckereien 1926, S. 721.

lichung[1]) gibt „nach den Berichten der Organisationen" folgende Ziffern für Tageszeitungen an:

In der Zeit vom 1. Januar 1921 bis 1. Dezember 1922 waren
ganz eingegangen 243
in anderen aufgegangen 89
haben ihren Umfang erheblich beschränkt 167

Auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der übrigen Tageszeitungen wird dort hingewiesen: Dauerndes Sinken des Abonnentenstandes und des Umfangs des Inseratenteils, auf der anderen Seite „stiegen Papier- und Druckpreise ins Ungemessene". Der Rückgang im Abonnentenstand gegenüber der Friedenszeit wird um 25 bis 30 % im Durchschnitt angegeben, der Rückgang im Anzeigenwesen bei den meisten Zeitungen auf 50 % und darüber. Eine lehrreiche Gegenüberstellung in Indexziffern für die Preise von Druckpapieren und dem Bezugspreise der Tageszeitungen bringt neben anderen Ziffern, die sich auf die Rohstoffe des Zeitungspapiers u. a. beziehen, die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik"[2]). Diese Aufstellung wurde durch die Angaben über die Löhne und den Dollarkurs im Monatsdurchschnitt ergänzt.

	1913 = 1			1 Goldmark = . . . Papiermark über Dollarkurs im Monatsdurchschnitt
	Zeitungsdruckpapier	Bezugspreis von Tageszeitungen	Spitzenlohn der Buchdruckergehilfen	
1921				
Januar . .	14,3	6,4	7,4	15,455
April . . .	17,1	6,6	7,8	15,126
Juli . . .	15,7	6,8	7,8	18,263
Oktober . .	16,6	7,6	10,3	35,762
1922				
Januar . .	33,3	11,2	15,0	45,691
April . . .	61	17,5	21,4	69,319
Juli . . .	92,9	28,8	39,4	117,49

Hieraus ist ersichtlich, daß der Bezugspreis der Tageszeitungen für den gesamten Zeitraum die niedrigsten Indexziffern aufweist. Die Indexziffern für die Preise des Zeitungspapiers sind stets höher, nicht allein als die der Zeitungspreise, sondern auch als die der Löhne und zwar stark steigend

[1]) Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkrieges, unter Verwendung von amtlichem Material zusammengestellt im Statistischen Reichsamt, Berlin, März 1923, S. 40.

[2]) Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1922, S. 543.

mit dem weiteren Fortschreiten der Inflation. Die Papierpreise waren es in überwiegendem Maße, die zur Notlage der deutschen Presse führten. Für die Höhe der Zeitungspapierpreise war jedoch nicht, wie Martin Carbe[1]) ausführt, der „Wucher" der Papierfabriken, sondern die Holzpreispolitik der Länder, die Kohlenpreise, die Kohlensteuer und die Eisenbahnfrachtsätze maßgebend.

In der für das Zeitungsgewerbe schwierigsten Zeit
— im Jahre 1923 — gingen Zeitungen und Zeitschriften ein . . . 2513
es erschienen neu 913

demnach betrug die Abnahme von Zeitungen und Zeitschriften
im Jahre 1923 . . . . . 1600[2]).

Die Zeitungspreisliste 1923 enthielt 10 241, die des Jahres 1924 mit dem ersten Nachtrag 8 641 Zeitungen und Zeitschriften[3]) [4]). Die starke Besserung in der Lage des Zeitungsgewerbes ist ebenfalls nach den Ermittlungen des Zeitungskundlichen Seminars in Hamburg aus der nicht unbeträchtlichen Zahl der Neuerscheinungen für den Zeitraum vom 12. Januar 1924 bis 10. Mai 1924 ersichtlich[5]). Ohne auf die Einzelheiten dieser statistischen Erhebungen einzugehen, soll im Folgenden der Überschuß des Zugangs über die Löschungen für den genannten Zeitraum angegeben werden:

---

[1]) Martin Carbe, a. a. O., S. 47 und 60.

[2]) Diese Ermittlungen wurden, wie auch die nachfolgenden für das Jahr 1924, von dem Zeitungskundlichen Seminar der Hamburgischen Universität vorgenommen, dessen Güte die Ziffern zu verdanken sind. Sie wurden in Hamburger Tageszeitungen veröffentlicht: Hamburger Nachrichten vom 4. Januar 1924, Hamburger Nachrichten vom 18. Januar 1924, Hamburger Echo vom 23. Februar 1924, Hamburger Nachrichten vom 28. März 1924, Hamburger Echo vom 6. April 1924, Hamburger Nachrichten vom 18. April 1924, Hamburger Echo vom 17. Mai 1924.

[3]) Wenn auch die Postzeitungspreisliste nicht sämtliche Zeitungen und Zeitschriften enthält, was übrigens auch bei den bekannten Zeitungskatalogen und Zeitschriftenadreßbüchern der Fall ist, so bietet diese Statistik doch einen Anhaltspunkt. An einer amtlichen Statistik der Zeitungen und Zeitschriften fehlt es bisher.

[4]) Die Notlage des Zeitungsgewerbes war auch von behördlicher Seite anerkannt worden. So hatten die Zeitungsverleger bis 30. September 1919 Barzuschüsse für das Zeitungspapier erhalten und außerdem hatten Reich und Bundesstaaten billiges Holz geliefert. Die Zwangsbewirtschaftung des Zeitungspapiers wurde bis 31. März 1921 aufrechterhalten, über den Zeitpunkt hinaus aber noch eine Preiskontrolle beim Zeitungspapier seitens der Regierung ausgeübt. Ab Ende Mai 1922 mußten beim Export von Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus) $1^1/_2$ % an das Reich abgeführt werden, das daraus Rückvergütungen auf den Zeitungpapierpreis an die Zeitungsverleger leistete. Demnach mußten nicht allein die Papierfabrikanten, sondern das gesamte graphische Gewerbe diese Abgabe bei Export leisten. Durch das Gesetz über die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I, S. 629) wurde anstelle dieser Abgabe eine solche von $1^1/_2$ ‰ des Ausfuhrwertes sämtlicher auszuführenden Waren zu Gunsten einer Rückvergütungskasse für die deutsche Presse eingeführt. Auch wurde eine Abgabe bei Veräußerung von Holz zu Gunsten dieser Kasse eingeführt; im übrigen nahm die Regierung wieder die Preisregelung für Holzstoff, Zellstoff und Druckpapier in die Hand.

Auch auf steuerlichem Gebiete hatte das Zeitungsgewerbe Vergünstigungen erreicht. So wurde die ursprünglich als erhöhte Sondersteuer eingeführte Anzeigensteuer in Zeitungen und Zeitschriften bereits seit 30. November 1922 in eine ermäßigte Sondersteuer verwandelt, so daß seit jener Zeit

Es betrug in dem genannten Zeitraum der Überschuß des Zugangs an Zeitungen und Zeitschriften über die Löschungen bei

		Insgesamt bei den einzelnen Hauptabschnitten
1) Politischen Zeitungen und Zeitschriften:		
a) Tageszeitungen	164	
b) Mehrfach in der Woche erscheinend	108	
c) Wöchentlich erscheinend	109	
d) Politische Zeitschriften	54	435
2) Zeitschriften:		
a) Unterhaltungs- und Erbauungszeitschriften	291	
b) Wissenschaftliche Zeitschriften	4	
c) Technische Zeitschriften	44	
d) Wirtschaftliche Zeitschriften	177	
e) Standes- und Vereins-Zeitschriften	272	788
	1 223	1 223 [6]

Unter Hinzurechnung der 8 641 Zeitungen und Zeitschriften[7]) vom Januar 1924 bestanden demnach im Mai 1924 9 864 Zeitungen und Zeitschriften.

---

der Höchstsatz bei Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften nicht höher war, als der allgemein gültige Satz. Dies bedeutet auch eine Sonderstellung dem übrigen Buchdruckgewerbe gegenüber, das für Anzeigen noch bis zum 1. August 1925 einen erhöhten Satz von 5 % zu entrichten hatte, wobei der Kreis der „Anzeigen" sehr weit gezogen war: Es gehörten u. a. dazu Besuchsanzeigen, Briefbogen, wenn dem Briefkopf Abbildungen oder anpreisende Worte hinzugefügt sind (Ausnahme Geschäfts- und Fabrikgebäude), Bücherverzeichnisse, Familienanzeigen u. ä.

5) Die diesbezüglichen Ermittlungen des Zeitungskundlichen Seminars sind bisher nicht weitergeführt. Dagegen ermittelte das genannte Seminar nach dem Mosseschen Katalog für 1926 die Zahl der Zeitungen im Deutschen Reich mit 3 252, wobei Zeitungen, von denen mehrere Ausgaben erscheinen und sogenannte Kopfzeitungen, die in mehreren Orten unter verschiedenen Titeln erscheinen, als eine Zeitung gezählt wurden. Die Statistik erstreckt sich auch auf die Parteirichtungen der Zeitungen, sowie auf die Einwohnerzahl der Erscheinungsorte.

Es erschienen in Städten bis 20 000 Einwohner 68,8 %
„ „ „ 50 000 „ 12,3 %
„ „ „ 100 000 „ 5,5 %
„ „ über 100 000 „ 13,4 % der Zeitungen.

Die ausführliche Statistik wurde dem Verfasser vom Zeitungskundlichen Seminar dankenswerter Weise noch vor ihrer Veröffentlichung übermittelt. Veröffentlicht wurde sie später u. a. Korrespondent 1926, Nr. 17. Hans Kapfinger, Institut für Zeitungsforschung an der Universität München, gelangt zu einer Übereinstimmung der Zahl der Zeitungen (3257) (nach den Katalogen der Ala und von Mosse) mit dem Zeitungskundlichen Seminar in Hamburg (3252). Auf seine ebenfalls wertvollen Ermittelungen wird hingewiesen (Zeitungsverlag 1926, Nr. 10). Die Abnahme der Zeitungen 1914—1926 ist nach ihm prozentual weit stärker als die Abnahme der Bevölkerung des deutschen Reichsgebiets. Es wird auch dort erwähnt, daß Muser (vergl. S. 77 dieser Arbeit) für 1914 4221 Zeitungen feststellte, so daß innerhalb des Zeitraums 1914—1926 rund 1000 Zeitungen eingegangen sind.

6) 1701 Neuerscheinungen, 478 Löschungen.

7) Von diesen 8641 Zeitungen und Zeitschriften waren 3611 Zeitungen, und zwar 1993 Tageszeitungen, 1275 mehrmals in der Woche erscheinende und 343 wöchentlich erscheinende Zeitungen. Einzelheiten über die Zeitungen in Städten verschiedener Größe siehe Hamburger Echo vom 23. Februar 1924. Bei der gesamten Statistik wurden Zeitungen, von denen mehrere Ausgaben erscheinen, als eine Zeitung gezählt.

Für die Fachzeitschriften im besonderen ergibt sich für die Kriegs- und Nachkriegszeit folgender Vergleich:

Es erschienen an Zeitschriften

1913 5 630 1923 4 076 1925 4 383[1]).

Aus dieser Aufstellung ist zwar nicht die in den Jahren zwischen 1913 und 1923 liegende Entwicklung zu ersehen, immerhin aber ein starker Rückgang im Jahre 1923 und eine Steigerung für 1925.

Für die Entwicklung der Geschäftslage im Werkdruck bieten die Statistiken der Bücher- und Zeitschriften-Erscheinungen, wie sie vom Börsenblatt für den deutschen Buchhandel veröffentlicht werden, einen Anhaltspunkt[2]). (Werkdruck).

Jahr	Neuerscheinungen	Neuauflagen	Zusammen Neuerscheinungen und Neuauflagen	Zeitschriften	Insgesamt [3])
1919	15 876	6 432	22 308	3 886	26 194
1920	19 078	8 715	27 793	4 552	32 345
1921	22 145	7 140	29 285	4 967	34 252
1922	22 614	8 190	30 804	5 055	35 859
1923	20 566	5 833	26 399	3 734	30 133
1924	18 003	5 079	23 082	5 061	28 143
1925	24 276	7 319	31 595	6 127	37 722

Eine Steigerung gegenüber den Ziffern der Kriegszeit von 1915 ab ist schon von 1919 ab wahrzunehmen. Sie setzt sich dauernd fort bis zum Jahre 1922, wo bereits die Ziffern des Jahres 1913 übertroffen wurden. Ein Rückschlag trat im Jahre 1923 ein, setzt sich 1924 fort, um 1925 eine Rekordziffer zu erreichen. Neuerscheinungen und Zeitschriften bedeuten Beschäftigung sowohl für die Setzer, insbesondere die Maschinensetzer, wie für die Drucker. Bei Neuauflagen tritt eine Beschäftigung für die Setzer vielfach nicht ein, da die Neuauflagen oft von Stereotypplatten gedruckt werden[4]). Viktor Klinkhardt[5]) weist auf das starke Nachlassen des Absatzes von Büchern hin, das mit der Verringerung der Kaufkraft in

[1]) Die Fachpresse, Heidelberg, Jahrgang 1925, Heft 17, S. 164. Dort sind auch die Ziffern bis auf 1840 zurückreichend (68 Fachzeitschriften) in großen Intervallen zu finden, ebenso Einzelheiten über die verschiedenen Gebiete wie Theologie, Philologie, Handel und Verkehr usw.

[2]) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1926, Nr. 47. Nicht ohne weiteres sind aus diesen Ziffern allzuweitgehende Schlüsse auf den Beschäftigungsgrad der Buchdruckereien möglich, da sowohl Umfang wie Auflagenhöhe eine Rolle spielen.

[3]) Ziffern aus der Vorkriegszeit und Kriegszeit für Gesamterscheinungen, schon bei der Kriegszeit erwähnt, vergl. S. 77, sind hier der Gegenüberstellung halber wiederholt:

1911	32 998	1915	23 558
1912	34 801	1916	22 020
1913	35 078	1917	14 910
1914	29 308	1918	14 743

[4]) Vergl. S. 237 dort auch Anmerkung 2.

[5]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band 3, S. 55, Artikel Buchdruckgewerbe.

Verbindung steht. Da Bücher nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, macht sich dies besonders bemerkbar. Für die Werkdruckereien ist dieser Umstand von Bedeutung. In neuerer Zeit tritt das Buch zu Gunsten der Zeitung, der Zeitschrift und des „Magazins" zurück. Auch dieser Umstand betrifft die Zukunft der Werkdruckereien, da nicht der eigentliche Verlagsbuchhandel — der Auftragerteiler der Werkdruckereien — sondern große Zeitungsdruck- und Verlagshäuser mit eigenen großen Druckbetrieben die Zeitschriften verlegen[1]).

(Export).

Der Export von Buchdruckerzeugnissen, der zeitweise in der Nachkriegszeit eine nicht unbedeutende Rolle spielte, ist für die Gesamtheit der Druckerzeugnisse aus Anhang 6 ersichtlich[2]). Schon Ende des Jahres 1921 verzeichnete das Unternehmerorgan Beschwerden aus Schweden, Norwegen, Schweiz und Holland über die zu niedrigen deutschen Buchdruckpreise bei Exporterzeugnissen, die eine schwere Konkurrenz für das betreffende Land bedeuteten. Andererseits aber wird schon im Sommer 1922 aus dem Auslande (Norwegen) berichtet, daß die deutschen Preise zu hoch seien[3]). Immerhin bedeuten die Exportziffern für die gesamten Druckerzeugnisse[4]) für das Jahr 1922 die höchsten Ziffern der Nachkriegszeit, übrigens auch bei den Druckerzeugnissen aus der Position „Bücher, Bilder und Gemälde"[5]).

c) den Geschäftsgang beeinflussende Momente.

Nach der zusammenfassenden, wie auch speziellen Schilderung des Geschäftsganges sollen die Momente, die den Geschäftsgang beeinflußten, zusammengefaßt werden. Als Einflüsse in positivem Sinne wurden nach den bisherigen Ausführungen festgestellt der Banknotendruck, der Wertpapierdruck, der zeitweise Export von Buchdruckerzeugnissen, die zu gewissen Zeiten lebhaftere Beschäftigung der gesamten deutschen Wirtschaft, wie beispielsweise im Jahre 1921. Daß andererseits zu gewissen Zeiten, z. B. 1925, der schlechte Geschäftsgang anderer Industriezweige eine belebende Wirkung auf das Buchdruckgewerbe haben kann, nämlich durch Erteilung von Aufträgen in Werbedrucksachen, wurde ebenfalls schon erwähnt. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die den Geschäftsgang des Buchdruckgewerbes günstig beeinflussenden Umstände relativ gering gewesen sind. In der Mehrzahl waren sie negativer Natur.

---

1) Vergl. Otto Säuberlich, Zeitschrift 1925, Nr. 2, bei der Besprechung der eben zitierten Klinkhardtschen Ausführungen.

2) Vergl. auch S. 249.

3) Zeitschrift 1922, Nr. 57, vergl. ferner Jahresbericht des Verbandes 1922, S. 28.

4) Vergl. Anhang 6, dort Blatt 2.

5) Für 1921 liegen nur unvollständige Ziffern vor, vergl. S. 249, Anmerkung 3. Mit fortschreitender Stabilisierung der deutschen Währung scheint sich die Konkurrenz der untervalutarischen Länder, z. B. Frankreich, Tschechoslowakei, Österreich, bemerkbar zu machen.

So wirkt, um bei den Einwirkungen der allgemeinen Wirtschaftslage zu bleiben, der gegenwärtige Zustand der deutschen Wirtschaft wiederum auch in ungünstigem Sinne auf den Geschäftsgang im Buchdruckgewerbe. In einer Zeit, wo Konkurse und Geschäftsaufsichten in großem Umfange an der Tagesordnung sind[1]), wird naturgemäß das Buchdruckgewerbe mit betroffen. Der langsame Eingang von Zahlungen, Verluste durch Konkurse sowie der Ausfall an Aufträgen von in Konkurs geratenen Firmen können nicht ohne Einfluß auf das Buchdruckgewerbe bleiben, ebensowenig der Kapitalmangel und die anhaltende Kreditnot.

Von starkem Einfluß auf den Geschäftsgang waren und sind noch gegenwärtig die von den Konsumentenkreisen als zu hoch empfundenen Preise für die Druckerzeugnisse. Mögen diese Preise objektiv noch so sehr berechtigt sein, so werden sie doch von Abnehmerkreisen aller Art — Verlegern, Geschäftswelt, Privaten — subjektiv als zu hoch empfunden. Aus den statistischen Aufzeichnungen einer Druckerei geht hervor, daß von auf spezielle Anfragen hin ausgesandten Offerten der Eingang von Bestellungen sich nach Monaten erfaßt wie folgt gestaltete.

Auf die ausgesandten Offerten erfolgten Bestellungen:

Jahr	im Mindestfalle %	im Höchstfalle %
1919	50	71
1920	53	78
1921	53	77
1922	48	66
1923	27	62
1924	45	53
1925	41	55

Diese Ziffern, insbesondere auch die starke prozentuale Verschlechterung des Auftragseingangs mögen als treffende Illustration für die als zu hoch empfundenen Preise dienen. Einheitlich anzugeben, um welchen Prozentsatz der Preis der Drucksachen gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen ist, ist angesichts der Vielseitigkeit der in Frage kommenden Erzeugnisse wie auch anderer Momente, wie z. B. Auflage, nicht möglich. Als Mindeststeigerung darf jedoch allgemein ein Satz von 100 % ange-

1) Insgesamt wies das Jahr 1925 11184 Konkurse und 5908 Geschäftsaufsichten auf (Wirtschaft und Statistik 1926, Nr. 1) gegenüber 9775 Konkursen im Jahre 1913 (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915, S. 336).

nommen werden. Wie sich im Einzelnen zu verschiedenen Zeiten die Papier-, Druckpreise und Löhne entwickelten, ist aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich[1]):

Zeitpunkt	Indexziffern (1913 = 1)				
	Preis Zeitungs-druckpapier	Preis Schreibpapier holzfrei	Druckpreise	Tarifliche Löhne (Stundenlöhne)	Dollarkurs 1 Goldmark = . . . Papiermark
Dzbr. 22	2 119	3 181	952	455	Monatsdurchschnitt Dzbr. 1 807 letzter Kurs 1 750
Anfang Juli 23	35 143	58 056	34 950	16 154	Kurs 7. Juli 41 905[2]) „ 20. „ 67 619[2])
	Erhöhung in % gegenüber 1913				
Ende 24	43	92	75–100	30	
Mitte 25	60	111	100–120	54	
Ende 25	65	100	100–120	54	

Die für die Inflationszeit angegebenen Indexziffern bedeuten das Vielfache der Ziffern vom Jahre 1913, während für die Zeit nach der Stabilisierung die Erhöhung in Prozenten angegeben ist[3]).

Soweit Zeitungspreise in Betracht kommen, wurde an Hand von Untersuchungen, die sich auf etwa 20 Zeitungen verschiedener Größe und verschiedener politischer Richtung erstreckten, Stichproben angestellt. Es ergab sich, daß gegenwärtig im Mindestfalle die Steigerung bei den Bezugspreisen das 1,6- und im Höchstfalle das 6fache der Vorkriegszeit betrug[4]). In der Hauptsache bewegten sich die Steigerungen zwischen dem 2½- und 3fachen der Vorkriegszeit. Bei den Inseraten wurden in der Hauptsache Steigerungen von etwa 150 bis 160% festgestellt, aber in fast allen Fällen Steigerungen über 100% gegenüber den Friedenspreisen[5]). Bei den Zeitungen hatte jedoch die Preiserhöhung bis weit in das Jahr 1925 hinein noch nicht eine solche Zurückhaltung der Käuferschichten wie bei den

[1]) Es wurden die Spitzenlöhne in Orten mit 25 % Lokalzuschlag herangezogen. Die Zahlen aus der Inflationszeit haben angesichts des schnellen Wechsels nur bedingten Wert.

[2]) Das betreffende Lohnabkommen lief vom 7. bis 13. Juli 1923, die betreffenden Aufschläge auf den Preistarif galten vom 7. bis 20. Juli 1923.

[3]) Vergl. auch S. 254.

[4]) In dem betreffenden Fall wurde der Preis der Zeitung etwas mehr als verdreifacht, während 7 Nummern gegen früher 13 wöchentlich erscheinen.

[5]) Auf Einzeluntersuchungen über die Gründe der Preiserhöhungen kann hier ebensowenig eingegangen werden wie bei den sonstigen Buchdruckerzeugnissen. Beim Bezugspreis der Zeitungen wurde bei vermehrtem oder vermindertem Erscheinen der Preis für die Nummer errechnet, bei den Anzeigenpreisen veränderte Spaltenzahl, Schriftgröße usw. berücksichtigt. Als Gründe für Preiserhöhungen könnten neben den erhöhten Produktionskosten in Frage kommen Vergrößerung des Umfangs, erhöhte Verlagsunkosten (insbesondere bei den Großstadtzeitungen), erhöhte Vertriebsunkosten, redaktionelle Vervollkommnung, Bilderbeilagen u. a. m.

sonstigen Buchdruckerzeugnissen herbeigeführt, weil die Geschäftswelt gezwungen ist Anzeigen aufzugeben, und auf die Dauer auf das Lesen einer Zeitung nicht verzichtet werden kann.

Als ein weiteres Moment, das den Geschäftsgang zeitweise ungünstig beeinflußte, ist die Rohstoffknappheit zu erwähnen: Mangel an Heizungsstoffen, zeitweise Sperrung von Gas und Elektrizität, Mangel an Papier, alles Umstände, die für die ersten Nachkriegsjahre schwerwiegende Bedeutung hatten. Papierknappheit im Inlande war auch zu Zeiten vorhanden, wo angesichts guter Preise ein starker Export von Papier herrschte. Das war z. B. auch 1921 der Fall[1]). In welch großem Umfange Papier exportiert wurde, geht aus den an anderer Stelle gegebenen Zahlen hervor[2]), die für zwei Hauptpapiersorten ausgewählt wurden. Der Export von Druckpapier allein in der Zeit vom Mai bis Dezember 1921 erreichte den des gesamten Jahres 1913, und die folgenden Jahre übertreffen diese Ziffern um ein Vielfaches, ähnlich beim Schreib- usw. Papier.

Von der Konkurrenz des Offsetdrucks[3]) war schon die Rede. Der Offsetdruck hat dem Buchdruck mancherlei Gebiete entrissen. Der Kampf um die Bedienung der Offsetmaschinen spielt sich nicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ab, sondern zwischen zwei Arbeitnehmerorganisationen, nämlich dem Buchdrucker-Verband und dem Steindrucker-Verband. Letzterer macht den Buchdruckern das Gebiet des Offsetdrucks streitig. Es kam im Jahre 1921 zur Vereinbarung von Richtlinien, die grundsätzlich Buchdrucker an den Offsetmaschinen zulassen, aber unter Erschwerungen[4]).

Nicht unwesentlich trugen zur Ausbreitung des Offsetdrucks Übertragungsverfahren bei, die zum Teil schon seit langem bekannt waren, zum Teil aber auch erst in den letzten Jahren sich ausbreiteten. Das Verfahren der — neuerdings photographischen — Übertragung auf die Druckplatte ist verschieden. Der Druck selbst erfolgt in der Regel auf der Offsetmaschine. Diese Verfahren werden zur Ersparung von Neusatz bei unveränderten Neuauflagen vielfach verwendet[5]).

Wie die Übertragungsverfahren nachteiligen Einfluß auf die Gestaltung des Geschäftsganges der Werkdruckereien hatten, so bedeutete die Ein-

---

[1]) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 78.

[2]) Siehe Anhang 6, Blatt 3.

[3]) Vergl. S. 161, dort auch Anmerkung 1, ferner S. 237.

[4]) Vergl. Protokoll der 11. Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, 3. bis 11. Juli 1922 in Leipzig, S. 173. Die Angelegenheit ist noch im Fluß (vergl. u. a. Korrespondent 1924, Nr. 78 und 80; Zeitschrift 1925, Nr. 67).

[5]) Vergl. Zeitschrift 1921, Nr. 13.

führung der mannigfachen Vervielfältigungsapparate sowohl bei Behörden wie auch in kaufmännischen Büros eine fühlbare Konkurrenz für die Akzidenzdruckereien. Seit der Zeit der Stabilisierung scheint die Benutzung von Vervielfältigungsapparaten, namentlich von seiten kaufmännischer Unternehmungen, geringer geworden zu sein, weil man auf eine gute Ausstattung der Werbedrucksachen schon aus Konkurrenzrücksichten gegenwärtig großen Wert legen muß.

Größere Unternehmungen hatten schon vereinzelt in der Vorkriegszeit eigene Hausdruckereien, doch spielen diese im Rahmen des Gewerbes keine sehr große Rolle. Es wurden an Hand der Klimsch'schen Adreßbücher folgende Hausdruckereien errechnet:

	1913	1922	1925
Buchdruckereien	52	69	76
Buchdruckereien mit Blech-, Kupfer-, Licht-, Offset- und Steindruckereien .	21	15	18
	73	84	94

In der Nachkriegszeit hatte demnach die Einrichtung von Hausdruckereien an Ausdehnung gewonnen[1]).

Unter den den Geschäftsgang bzw. direkt den Arbeitsmarkt beeinflussenden Momenten seien noch die Zeitungsverbote bei Ausnahmezuständen erwähnt, die vielfach Unternehmer wie Arbeitnehmer schädigten.

[1]) Die entsprechenden Ziffern für Steindruckereien, Blech-, Licht- und Offsetdruckereien sind für

1913	1922	1925
37	19	19, hier also ein Rückgang.

Schlußwort.[1)]

Der Grundzug in der Entwicklung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Buchdruckgewerbe ist eine planmäßige dauernde Verbesserung; insbesondere bewegten sich die Reallöhne seit der Stabilisierung der Währung in aufsteigender Linie. Die weitere Entwicklung wird von verschiedenen Momenten abhängen, die auf wirtschaftlichem sowie auf technischem wie auch auf dem Gebiete der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik liegen. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung wird bedeutsamen Einfluß auch auf die Verhältnisse im Buchdruckgewerbe ausüben können, insbesondere bleibt die Auswirkung der gegenwärtigen Krise auf das Buchdruckgewerbe selbst abzuwarten. Es ist noch nicht absehbar, in welchem Maße das Buchdruckgewerbe selbst von Konkursen betroffen wird, und in welchem Umfange es unter denen anderer Gewerbegruppen zu leiden hat. In engem Zusammenhang mit dem letzteren Gesichtspunkte steht die Gestaltung der Kaufkraft. Von ihr wird es abhängen, ob die Käuferschichten des Buchdruckgewerbes, insbesondere Handel und Gewerbe im allgemeinen, der Buchverlag im besonderen, den Markt günstig oder ungünstig beeinflussen. Von wirtschaftlichen Momenten innerhalb des Gewerbes selbst verdient die Gestaltung der Lage des Zeitungsverlages besondere Beachtung. In weiten Kreisen der Unternehmerschaft des Buchdruckgewerbes ist man sich klar darüber, daß die Entwicklung der Arbeits- und Lohnbedingungen in den letzten Jahren in ausschlaggebender Weise von der Lage des Zeitungsgewerbes beeinflußt wurde. Auf die Dauer ist dieser Zustand unmöglich und auch unberechtigt angesichts der vollkommen verschiedenen wirtschaftlichen Struktur des Zeitungsgewerbes, dessen wirtschaftliche Stärke der Natur der Sache nach in seiner Eigenschaft als Verlag liegt. Sollte man dagegen auf dem bisherigen Wege fortfahren, so ist es durchaus denkbar, daß bisher latente Strömungen, für das Zeitungsgewerbe einen

1) Die in diesem Schlußwort zum Ausdruck gebrachten Folgerungen gründen sich auch auf die in diesem Teildruck nicht behandelten Lohnverhältnisse.

besonderen Tarif zu schaffen, an Ausdehnung gewinnen[1]), wobei die Schwierigkeit einer solchen Gestaltung nicht verkannt werden soll. Schließlich wird die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im allgemeinen auch in hohem Maße von der Entwicklung der finanziellen Lasten, die Reich, Länder und Gemeinden der privaten Wirtschaft weiterhin auferlegen, abhängen.

Neben den geschilderten Einflüssen von der Wirtschaftsseite her wird voraussichtlich die Gestaltung der materiellen Verhältnisse der Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes von der technischen Entwicklung abhängig sein. Schlagworte, wie arbeitsparende Maschinen, Spezialisierung, Typisierung und Normalisierung deuten den Weg an; dabei wird man bei vervollkommneter Technik stets auf eine gut geschulte, gelernte Arbeiterschaft angewiesen sein, während das Prinzip der Ausschaltung der „unproduktiven Arbeit", nämlich der Hilfsarbeiterschaft, voraussichtlich an Ausdehnung gewinnen wird. Es wird ferner auch abzuwarten sein, ob die bereits erfundene Photo-Setzmaschine[2]) sich in der Praxis bewähren wird. Sollte dies der Fall sein, so würde eine vollkommene Umgestaltung auf dem Gebiet des Hand- und Maschinensatzes eintreten, und auch das Gebiet des Drucks würde durch die Inanspruchnahme des Offset- und Tiefdruckverfahrens betroffen werden.

Außer den Einflüssen auf die Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Buchdruckgewerbe, die auf dem Gebiete der Wirtschaft und Technik liegen, verdienen diejenigen Einflüsse, die von außen herein, nämlich durch behördliche Maßnahmen erfolgen können, Hervorhebung. Teils von selbst, teils auf Anruf der beteiligten Parteien ist wiederholt von behördlicher Seite die Gestaltung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse beeinflußt worden. Weit eher als zuvor besteht bei dieser Sachlage auf Arbeitnehmerseite die Neigung, ihre Absichten mittels Drucks — in diesem Falle behördlichen Drucks — durchzuführen, weit eher als zuvor ist der Arbeitgeber vor die Alternative gestellt, sich gewissermaßen eisernen Notwendigkeiten zu fügen oder zu Kampfmitteln zu greifen, woran die Tatsache, daß dies in den letzten Jahren im Buchdruckgewerbe selten geschah, grundsätzlich nichts ändert. Liegt hier behördliche Beeinflussung von der Produktionsseite her vor, so ist diese auch von der Seite der Konsumtion vorhanden, wofür die geschilderten Vorgänge den Beweis erbrachten. Nun aber hat gerade das Buchdruckgewerbe während der vier

[1]) Vergl. Zeitschrift 1919, Nr. 35, Zeitschrift 1924, Nr. 41: Otto Säuberlichs Ausführungen.

[2]) Vergl. u. a. Deutscher Buch- und Steindrucker 1924, Heft 7, 1925, Heft 6, Zeitschrift 1924, Nr. 49, Korrespondent 1923, Nr. 25, Otto Höhne, Geschichte der Setzmaschine, Leipzig ohne Jahreszahl (verfaßt im April 1925), S. 208 ff.

Jahrzehnte vor dem Kriege bewiesen, daß es ohne äußere Beeinflussung auf der Grundlage der gleichberechtigten Behandlung der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in der Lage war, in sozialpolitischer Hinsicht Ersprießliches zu leisten, wie man auch sonst auf dem Wege der Selbsthilfe zu beachtenswerten Erfolgen sowohl auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite gelangte. Eine stärkere Wiederbelebung des „Selbstbestimmungsrechts" ist anzustreben.

Nicht auf dem Wege des Kampfes, sondern auf dem Wege des Ausgleichs zwischen den Interessen von Kapital und Arbeit, auf dem Wege, den das Buchdruckgewerbe vor mehr als fünf Jahrzehnten zu beschreiten begann, liegt die Zukunft des Gewerbes, liegt die Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung im Interesse beider Parteien.